DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE



Entwicklung der Naturparke in Nordrhein-Westfalen

Ergebnisse von Kolloquien des Deutschen Rates für Landespflege in den Jahren 1979 und 1980

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. Dr. Gerhard Olschowy im Auftrage des Deutschen Rates für Landespflege

Redaktion: Dipl.-Ing. Angelika Wurzel

Druck: city-druck *Leopold* bonn Verlagsdruckereigesellschaft mbH, Friedrichstraße 38, 5300 Bonn 1

Inhaltsverzeichnis

in Nordrhein-Westfalen Stellungnahme zur Entwicklung der Naturparke	677
1. Einführung	677
2. Zur Entwicklung der Naturparke	678
Konflikte zwischen Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und Erholung andererseits	679
4. Planung in Naturparken vor Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen	680
5. Planung der Naturparke seit Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen 1975	680
6. Planung der Naturparke nach der Novellierung des Landschaftsgesetzes Nordrhein- Westfalen	680
7. Organisatorische Probleme	681
8. Förderungsrichtlinien und Naturparke	682
9. Forschungsstationen	682
10. Einrichtung von Informationszentren	683
11. Empfehlungen	683
Manfred Handke: Bestandsaufnahme und Analyse der Naturparke in Nordrhein-Westfalen	685
F. Wilhelm Dahmen: Ökologische Untersuchungen und Grundlagen	690
Georg Fritz: Belastung naturnaher Gebiete durch Erholungsverkehr in Naturparken	694
Enno Heidtmann: Planungen und Einrichtungen aus der Sicht der Verwaltung	697
Adalbert Müllmann: Verkehrsplanung in Naturparken und sonstige Nutzungskonflikte	701
Wolfram Pflug: Der Schutzgedanke im Naturparkbegriff und seine Abwertung durch den Landesgesetzgeber und die Landes-, Regional-, Bauleit- und Fachplanung in Nord-rhein-Westfalen	705
Alfons Zieren: Waldwirtschaft und Naturparke	712
Ursula Kisker: Landschaftsplanung und Naturparke	716
Herbert Prott: Landschaftsplanung in Naturparken	720
Walter Mrass: Kritische Beurteilung der Naturparkplanungen anhand des Naturparkarchivs der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie	723
Karl-Heinz Besemann: Probleme und Lösungsmöglichkeiten am Beispiel Naturpark Hohe Mark	730
Gerhard Petsch: Erfahrungen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet	733
Albert Schmidt: Darstellung und Bewertung der vorliegenden Förderungsrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Funktion der Naturparke und die personelle Situation der Naturparkträger	735
Anhang 1 Naturpark Rhön Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege	739
Anhang 2 Naturschutzgebiet Lüneburger Heide Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege	742
Anschriften der Autoren	748
Nachweis der Abbildungen	748
Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte	749
Verzeichnis der Ratsmitalieder	751



Das Ruhrgebiet ist von einer Reihe schöner Landschaften mit hoher natürlicher Attraktivität umgeben, die der Naherholung dienen. Hierzu gehören der Naturpark Hohe Mark, Homert, Ebbegebirge und Rothaargebirge, weiter das Bergische Land und das Sauerland. Foto: Olschowy

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Stellungnahme zur Entwicklung der Naturparke in Nordrhein-Westfalen

1. Einführung

Die ursprüngliche Idee der Naturparke war, bestimmte großräumige Gebiete, die aus Gründen des Naturschutzes, der Eigenart und Schönheit der Landschaft von herausragender Bedeutung waren, als Naturparke auszuweisen und sie gleichzeitig für die landschaftsbezogene Erholung zu nutzen und so die Natur dem Menschen wieder näherzubringen. Vielen Erholungssuchenden wurde der Zugang zur Natur nicht nur erleichtert, sondern überhaupt erst ermöglicht, so daß sich dieser Teil der Naturparkidee durchaus bewährt hat

Die letzten 20 Jahre Naturparkgeschichte zeigen aber auch, daß die Entwicklung zu Konflikten zwischen Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und dem Erholungsverkehr andererseits geführt hat, zumal noch weitere Nutzungsansprüche an den Raum hinzutreten. Der Schutzgedanke in der Naturparkidee ist - trotz oder gerade wegen der Ausweisung großflächiger Naturparke - nicht hinreichend zur Geltung gekommen. Es wurden ständig Einrichtungen für den Erholungsverkehr geschaffen und man kann in einigen Naturparken eine übertriebene Ausstattung mit Wegen, Picknickplätzen, Grillhütten, aber auch Badeplätzen, Skiliften und Großhotels feststellen. Andere Ansprüche haben vor dem Naturpark nicht haltgemacht: Der Abbau von Bodenschätzen wurde gestattet, Flächen für Besiedlung und zur Industrialisierung wurden ausgewiesen ebenso wie für Deponien, um hier nur einige Konfliktbereiche zu nennen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Weiterverfolgen des bisherigen Naturparkprogramms zeitgemäß und sinnvoll ist oder ob eine neue Konzeption für die Naturparke entwickelt werden sollte.

Im Herbst 1979 führte der Deutsche Rat für Landespflege im Auftrag des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Reihe von Kolloquien unter Vorsitz von Professor Dr. G. Olschowy durch, die die Entwicklung der Naturparke in Nordrhein-Westfalen zum Thema hatten. In diesen Kolloquien äußerten sich Sachverständige zu den nachstehend aufgeführten Themenbereichen. Ihre Ausführungen wurden anschließend mit weiteren Sachverständigen diskutiert.

Bestandsaufnahme und -analyse

Bestandsaufnahme und Analyse der Naturparke in Nordrhein-Westfalen

Ing. grad. Manfred HANDKE, Bonn

Ökologische Untersuchungen und Grundlagen Landesverwaltungsdirektor Dr. F. Wilhelm DAHMEN, Köln

Problematische Entwicklungen

Belastung naturnaher Gebiete durch Erholungsverkehr in Naturparken

Dipl.-Ing. Georg FRITZ, Bonn

Planungen und Einrichtungen aus der Sicht der Verwaltung Dipl.-Ing. Enno HEIDTMANN, Düsseldorf Verkehrsplanung in Naturparken und sonstige Nutzungskonflikte

Oberkreisdirektor Dr. Adalbert MÜLLMANN, Meschede

Der Schutzgedanke im Naturparkbegriff und seine Abwertung durch den Landesgesetzgeber und die Landes-, Regional-, Bauleit- und Fachplanung in Nordrhein-Westfalen Professor Wolfram PFLUG, Aachen

Waldwirtschaft und Naturparke Forstdirektor Alfons ZIEREN, Düsseldorf

Landschaftsplanung und Naturparke

Landschaftsplanung und Naturparke Ing. grad. Ursula KISKER, Köln

Landschaftsplanung in Naturparken Dipl.-Gärtner Herbert PROTT, Meschede

Kritische Beurteilung der Planungen aufgrund des Naturparkarchivs der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie

Direktor und Professor Dr. Walter MRASS, Bonn

Verdichtungsgebiete und Naturparke

Probleme und Lösungsmöglichkeiten am Beispiel Naturpark Hohe Mark

Geschäftsführer Karl-Heinz BESEMANN, Recklinghausen

Erfahrungen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet Ltd. Forstdirektor Dr. Gerhard PETSCH, Essen

Überprüfung der Förderungsrichtlinien

Darstellung und Bewertung der vorliegenden Förderungsrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Funktion der Naturparke und die personelle Situation der Naturparkträger

Präsident Albert SCHMIDT, Recklinghausen

Die Auswertung der Ergebnisse aus den Vorträgen und den Diskussionen wurde von einem Arbeitsausschuß des Rates vorgenommen, dem die Ratsmitglieder

Professor Dr. Konrad Buchwald, Hannover Professor Dipl.-Ing. Reinhard Grebe, Nürnberg Professor Dr. Wolfgang Haber, Freising-Weihenstephan Dr. Helmut Klausch, Essen Professor Dr. Gerhard Olschowy, Bonn und Professor Wolfram Pflug, Aachen

und von der Geschäftsstelle des Rates

Dipl.-Ing. Angelika Wurzel, Bonn angehörten.

Da die Beiträge der Sachverständigen im Wortlaut wiedergegeben werden, soll in der Stellungnahme nur auf die Probleme der Naturparke im Sinne der folgenden Gliederung eingegangen werden. Das Problem der Vereinbarkeit der Freizeit- und Erholungsfunktion mit der Naturschutz- und Landschaftspflegefunktion soll dabei besonders hervorgehoben

werden, da es einen in der Naturparkzielsetzung begründeten Konflikt beinhaltet:

- Zur Entwickung der Naturparke
- Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und Erholung andererseits
- Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen
- Planung der Naturparke vor Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen
- Planung in den Naturparken seit Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (1975)
- Planung in den Naturparken nach Novellierung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (1980)
- Organisatorische Probleme
- Förderungsrichtlinien für Naturparke
- Forschungsstationen
- Einrichtung von Informationszentren
- Empfehlungen.

2. Zur Entwicklung der Naturparke

In Nordrhein-Westfalen sind 14 Naturparke ausgewiesen. Von vier Naturparken liegen Teile in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Naturparke Schwalm-Nette (Maas-Schwalm-Nette, deutsch-niederländisch) und der Naturpark Nordeifel (deutsch-belgisch) überschreiten internationale Grenzen. Die Gesamtfläche der Naturparke nimmt etwa ein Viertel der Landesfläche ein. Der hohe Anteil der Naturparkfläche an der Landesfläche kann einerseits als Erfolg für die Verwirklichung der Naturparkidee gewertet werden, gibt aber andererseits auch zu erkennen, daß Probleme mit anderen Nutzungsansprüchen, vor allem bei der in den Naturparken lebenden Bevölkerung, nicht ausgeschlossen werden können. Die meisten Naturparke liegen unmittelbar am Rande der Ballungsgebiete Rhein und Ruhr und sind von dort fast ausnahmslos in weniger als einer Autostunde zu erreichen

Sämtliche Naturparke sind vor Inkrafttreten des Nordrhein-Westfälischen Landschaftsgesetzes (1975) und des Bundesnaturschutzgesetzes (1976) in Anlehnung an das Naturparkprogramm des Vereins Naturschutzparke e. V. geschaffen worden. Dabei wurden Kriterien verschiedenster Art für die Ausweisung angewendet, sowie nach unterschiedlichen Zielvorstellungen vorgegangen, worauf U. HANSTEIN (1970) aufmerksam macht. Die Vorstellungen des Vereins Naturschutzpark, Mitte der fünfziger Jahre ausgesprochen, sind vor allem sozial geprägt (Forderung nach Schaffung großer, lärmgeschützter Naturparke zum Wohle der die Ruhe und Erholung suchenden Bevölkerung). Die ab 1957 von H. OFF-NER aufgestellten Grundsätze beinhalten eine Reihe verschiedener Aufgaben, die von den Naturparken erfüllt werden sollten (u. a. Erhaltung einer möglichst unberührten Natur, Schaffung von Freistätten für die freilebende Tierwelt, Pflege einer artenreichen, heimischen Flora, Gestaltung der Landschaft nach ästhetischem Prinzip unter Beachtung der biologischen und ökonomischen Forderungen, Erholung für alle Ruhe, Freude und Frieden suchenden Menschen). Von raumordnerischen Vorstellungen kommend formulierte und begründete G. ISBARY 1959 das Leitbild von der Vorbildsund Erholungslandschaft. Da die verschiedenen Vorstellungen und Grundsätze bis heute nicht ausdiskutiert wurden und nicht zu einer klaren Zielvorstellung geführt haben, ist ein dauerhaftes und ausreichend abgesichertes Gesamtkonzpet für die Naturparke nicht geschaffen worden. Aus der Zeit der Ausweisung resultiert daher ein Teil der heutigen Probleme. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nicht allein auf die Naturparke in Nordrhein-Westfalen.

Im § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden unter Naturparken Gebiete verstanden, die großräumig sind, zum großen Teil als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, sich wegen landschaftlicher Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

Der § 33 Abs. 1 des Nordrhein-Westfälischen Landschaftsgesetzes (1975) bzw. § 44 Abs. 1 der Novelle des Landschaftsgesetzes von 1980 versteht unter Naturparken »großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen«. Sie müssen den in den Landes- oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entsprechen. Hier zeigen sich Unterschiede in der Auffassung der Gesetzgeber: Das Bundesnaturschutzgesetz betont die Schutzfunktion eines Naturparkes sehr klar: Ein Naturpark soll überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete enthalten, also Leistungen erbringen, die z. B. dem Arten- und Biotopschutz dienen. Die Erholungsfunktion hat Gleichrangigkeit.

Im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalens dagegen wird auf die Schutzfunktion eines Naturparks nicht eingegangen. Der Begriff »Naturpark« wird hier stärker als Planungskategorie gesehen.

Die vorläufigen Bestimmungen für die Förderung von Maßnahmen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten vom 8. März 1974 und ihre praktische Anwendung haben eine einseitige Entwicklung in Richtung Fremdenverkehr und Erholungsverkehr begünstigt.

Betrachtet man einen großen Teil der Naturparkflächen Nordrhein-Westfalens, so läßt sich feststellen, daß sie nicht unter Landschafts- bzw. Naturschutz stehen. Es läßt sich hieraus der Schluß ziehen, daß ein Teil der heutigen Probleme mit dem nicht ausreichenden Schutz von Flächen zusammenhängt, so daß Raumansprüche (Verkehr, Industrie, Siedlung, Wasserwirtschaft und Abbau von Bodenschätzen) in den Naturparken ungehindert durchgesetzt werden konnten. Hieran hat auch die Novellierung des Landschaftsgesetzes vom 26. Juni 1980 nichts geändert.

Die Naturparke wurden bis vor kurzem zu rund 54 % aus Landesmitteln, rund 39 % aus Naturparkmitteln und zu 4 %aus Bundesmitteln finanziert. Dabei wurde ein relativ hoher Anteil an Mitteln für die Erstellung neuer Einrichtungen und für die Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen ausgegeben (rd. 43 %; vgl. Abb. 2 im Beitrag von M. HAND-KE). Weit weniger Mittel wurden für Landschafts- und Einrichtungspläne sowie für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes aufgewendet (rd. 10 %). Die verbleibenden rd. 49 % der Mittel wurden von den Naturparkträgern für nicht näher bezeichnete Maßnahmen sowie für Kosten der Geschäftsführung aufgewendet. Der Bund hat die Förderung der Naturparke Nordrhein-Westfalens seit 1977 eingestellt. Die Landesmittel sind seit 1975 mit geringen Schwankungen annähernd konstant geblieben (rd. 3,5 Mio DM). Für 1980 sind sie im Vergleich zu den Vorjahren wieder aufgestockt worden (auf 4,5 Mio DM). Dies ist eine Folge der Einführung der Richtlinien 1979 für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien). Ihr Grundsatz ist die Förderung von Maßnahmen, die mit der Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes, der Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes, der landschaftsbezogenen Erholung sowie der Beseitigung von Landschaftsschäden zusammenhängen. Es ist besonders erwähnenswert, daß im Regelfall der Höchstsatz der Förderung bei

75 % liegt; in Naturschutzgebieten kann die Förderung bis zu 80 % betragen.

Die Einführung der Richtlinien ist besonders deswegen zu begrüßen, da sie so abgefaßt sind, daß Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Verhältnis zu einseitig erholungsbezogenen Maßnahmen im Vordergrund stehen, zumal man heute davon ausgehen kann, daß die Realisierung des Naturparkprogramms hinsichtlich der Erholungsvorsorge, soweit es Erholungseinrichtungen wie Wege, Schutzhütten, Spielplätze und Parkplätze betrifft, zunächst als weitgehend erfüllt betrachtet werden kann, wobei nicht verkannt werden soll, daß sich künftig noch Bedürfnisse ergeben können, die Änderungen der Konzeption hervorrufen. Die Richtlinien füllen daher die nicht konkret formulierte Definition des Naturparks in § 44 im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus.

Der für die hier aufgeworfene Fragestellung zu erörternde Schwerpunkt liegt deshalb vor allem in der Lösung der sich aus den Aufgaben des Naturparkes ergebenden Konflikte zwischen der Erholung und der Schutzfunktion des Naturparks, was eine ausreichende Information und eine Bewußtseinsbildung sowohl bei den Einwohnern der Naturparke als auch bei den Besuchern und den im Naturpark tätigen Behörden voraussetzt. Dieses Bewußtsein auch bei den Gemeinden zu wecken, sollte vordringlich sein.

Konflikte zwischen Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und Erholung andererseits

In Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der wirtschaftlichen Struktur (Ballung von Industrie und Bevölkerung an Rhein und Ruhr) ein großes Bedürfnis landschaftsgebundener Erholung, das die Ausweisung der 14 Naturparke gefördert hat. Dieses Bedürfnis muß grundsätzlich befriedigt werden. Dennoch ist zu fragen, wie es denn kommen konnte, daß z. B. Naturschutzgebiete in den Naturparken gleichermaßen, z. T. sogar stärker, durch den Erholungsverkehr belastet sind als außerhalb der Naturparke.

- G. FRITZ nennt als Hauptbelastungsprobleme:
- Beanspruchung und Schädigung offener Gewässer, die durch Erholungsaktivitäten wie Baden, Bootfahren, Angeln u. a. belastet sind.
- Beanspruchung und Schädigung von Gebieten, die zum Picknick, Spielen, Befahren, Reiten, Modellfliegen u. a. geeignet sind, wie z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen.

Dabei zeigt sich, daß die Beanspruchung von Gebieten abhängig ist von der Nähe und der Qualität der Erschließung sowie von der Lage zu den Ballungsräumen.

So ist z. B. der Naturpark Hohe Mark im Bereich des Halterner Stausees, der Haard und der Westruper Heide besonders belastet. Am Halterner Stausee wird Wassersport betrieben. An seinen Ufern existieren mehrere ungeplant entstandene Campingplätze, die inzwischen anerkannt sind. Gelegentliches »wildes« Campen ist schwer zu kontrollieren. Im Sommer befinden sich zu bestimmten Zeiten rd. 40000 Menschen im Bereich des Stausees.

In der Haard stellt das Reiten ein so großes Problem dar, daß man bei der Planung von Reitwegen fast schon von Eingriffen sprechen kann. Der § 50 des novellierten Landschaftsgesetzes NW regelt zwar das Reiten in der freien Landschaft und im Wald; die Zahl der Reiter ist aber nicht zu begrenzen. Mit einem Anstieg ist noch zu rechnen. Fehlerhaftes Verhalten ist nicht so sehr von den organisierten Reitern zu erwarten, deren Vorschläge beim Ausbau des 97 km langen Reitwegenetzes angehört wurden, wie von denjenigen, die nur an Wochenenden von weiter her angereist kom-

men bzw. nicht organisiert sind. Konflikte entstehen hauptsächlich mit Wanderern an Wegekreuzungen oder durch Überschreitungen des Wegegebots.

Die Westruper Heide stellt einen für das Ruhrgebiet einzigartigen Landschaftsteil dar. Sie wird aus diesem Grund besonders häufig angefahren, zumal sie durch Parkplätze gut erschlossen ist. Da sie nicht allzu weit entfernt von den Restaurationsbetrieben am Halterner Stausee liegt, ist sie durch Trampelpfade und Abfälle stark belastet.

Als weiteres Beispiel für die Belastung eines Gewässers sei der Liblarer See (47 ha) im Naturpark Kottenforst-Ville genannt. Er ist für Baden und Wassersport zugelassen. Vorhanden sind ein Strandbad mit den notwendigen Baulichkeiten einschließlich Parkplatz und Gaststätte, ein Campingplatz (überwiegend Wohnwagen mit Dauergästen), Anlegestellen für die verschiedenen Wassersportvereine (Segeln, Rudern, Paddeln, Angeln) mit ihren Bootshäusern. Die Aufnahmekapazität des Strandbades ist auf maximal 12000 Besucher ausgelegt. An vielen Tagen ist das Bad überlastet. Die Benutzung der freien Uferzonen durch Badegäste sowie der starke Bootsverkehr auf dem Wasser führten am Liblarer See zu so erheblichen Zerstörungen und Erosionsschäden durch Wellenschlag an Ufer und Vegetation, daß abschnittsweise eine totale Sperrung vorgenommen werden mußte, um Sanierungsmaßnahmen einleiten zu können (Aufbau einer neuen Uferzone mit Schilfgürtel und Wasserpflanzen).

Im Bereich des Naturparks Rothaargebirge ist besonders der Kahle Asten durch das Skilaufen im Winter belastet. Zahlreiche Skipisten und -lifte beeinträchtigen das Landschaftsbild auch im Sommer. Im Bereich der Skipisten weist die Vegetation erhebliche Zerstörungen auf. An Sonntagen mit günstigem Wetter für den Wintersport ist nach groben Schätzungen mit etwa 15000 Besuchern allein im Astengebiet zu rechnen.

Die genannten Beispiele zeigen sehr deutlich, daß die Erschließung von Gebieten zugleich eine Belastung verursacht.

Als Gründe, die zur negativen Entwicklung in den Naturparken geführt haben, sind zu nennen:

- Die Landschafts-, Landschaftsrahmen- bzw. Einrichtungspläne, im weiteren als Naturparkplanungen bezeichnet, wurden durch die Naturparkträger zwar getragen, nicht aber in der vorgesehenen Form ausgeführt. Mit naturnahen, schutzwürdigen Bereichen wurde unter dem Gesichtspunkt der Attraktivitätssteigerung eher geworben, statt sie umsichtig zu schützen.
- Der Fremdenverkehr wird weitgehend nur von seiner ökonomischen Seite gesehen, und da er den Gemeinden finanzielle Vorteile bringt, wird er durch Erschließungsund Freizeiteinrichtungen stark gefördert.
- Die Planungsvorschläge für den Schutz der Landschaft konnten sich nur mangelhaft durchsetzen, da die Planung für die Erholung als vorrangig angesehen wurde, zumal sich der Erholungsdruck aus den Verdichtungsgebieten auf die Naturparkbereiche auswirkte.
- 4. Eine wirkungsvolle Kontrolle und Pflege, die die naturnahen Bereiche ausreichend zu schützen in der Lage gewesen wäre, konnte aufgrund des Mangels an gezielter Planung, an ökologischen Daten und an regelmäßiger Betreuung der zu schützenden Objekte auch in Naturparken nicht durchgeführt werden.

Ein Naturpark wird aber nicht nur durch Erholungsverkehr beeinträchtigt. Zu Lasten unberührter Landschaftsteile in Naturparken gehen z. B. auch die Ansprüche der Straßenplanung, die wegen ihrer Verzahnung mit dem Erholungsverkehr nicht kritisch genug überprüft werden. Weitere Belastungen sind die Ansprüche der Wasserwirtschaft, der Besiedlung, der Industrie, der Abfallagerung und des Kleintagebaues. Soll der Naturpark den Schutz und die Erhaltung von naturnahen Räumen gewährleisten, müssen die obengenannten Ansprüche begrenzt oder gar verhindert werden. Das Landschaftsgesetz hat zwar den Schutzcharakter eines Naturparks nicht verankert wie das Bundesnaturschutzgesetz, schließt aber die Möglichkeit nicht aus, geeignete Festsetzungen zum Schutz der Landschaft zu treffen.

Planung in Naturparken vor Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

In diesem Abschnitt soll auf die Naturparkplanungen eingegangen werden. Dazu muß vorausgeschickt werden, daß bis 1975 Pläne für die Naturparke Nordrhein-Westfalens ohne eine gesetzliche Grundlage aufgestellt wurden und daher keine Pläne im Sinne der heutigen Gesetzgebung darstellen. Sie konnten deshalb auch die Entwicklung nur teilweise beeinflussen und Fehlentwicklungen nicht verhindern.

Der älteste Plan stammt aus dem Jahre 1960 (Landschaftsrahmenplan für den Naturpark Arnsberger Wald) und wurde, wie auch die meisten übrigen Naturparkplanungen, nicht fortgeschrieben, d. h., sie wurden hinsichtlich ihrer Entwicklungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen nicht auf den jeweils neuesten Stand gebracht.

Der Maßstab der vorliegenden Naturparkplanungen ist in der Regel nicht geeignet, um detaillierte Angaben zur Entwicklung des Gebietes machen zu können. Viele Naturparkplanungen sind erst Jahre nach Gründung eines Naturparks ausgearbeitet worden, nachdem bereits Fehlentwicklungen eingetreten waren. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß bereits vor der Verabschiedung des Landschaftsgesetzes 1975 Pläne für Naturparke ausgearbeitet worden sind, die in ihren Folgerungen aus den vielfältigen Raumansprüchen und in ihren Zielvorstellungen von guter Qualität sind. Hier sind z.B. der »Landschaftsplan« für den Raum Brüggen im Naturpark Schwalm-Nette, der »Landschafts- und Einrichtungsplan Naturpark Schwalm-Nette« und der »Landschaftsrahmenplan Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald« zu nennen. Der letztgenannte Plan enthält einen Zeitplan zur Durchführung der Planvorschläge und eine Übersicht über die entstehenden Kosten.

Die weitaus überwiegenden Naturparkplanungen enthalten keine Angaben über die Kosten und den Realisierungszeitraum vorgeschlagener Maßnahmen. Da aber Gemeinden in ihren Haushaltsplänen an feststehende Kosten gebunden sind, liegt hierin ein weiterer Grund, warum Naturparkplanungen nicht oder nur unzureichend realisiert wurden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, nämlich das mangelnde Bewußtsein für die Aufnahme dringend notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Planung, wurde bereits genannt. In einigen dieser Naturparkplanungen werden naturnahe, schutzwürdige Bereiche als Mittel zur Attraktivitätssteigerung eines Naturparks angesehen. Sie wurden mit Freizeiteinrichtungen ausgestattet (Wiesentäler mit Bade- und Fischteichen, Parkplätze in ruhigen Kernzonen oder gar innerhalb von Naturschutzgebieten). Wichtige ökologische Grunddaten lagen und liegen bis heute noch nicht flächendeckend vor, bzw. vorliegende Daten sind nicht genutzt worden, was eine integrierte Planung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft erschwert oder verhindert hat.

Die unzureichende Landschaftsplanung ist auch auf einen Mangel an finanziellen und personellen Mitteln zurückzuführen.

Planung der Naturparke seit Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen 1975

Das Nordrhein-Westfälische Landschaftsgesetz von 1975 gab der Landschaftsplanung die rechtliche Grundlage und führte den Landschaftsplan als eigenständiges Planungsinstrument ein. Der Landschaftsplan bzw. die Landschaftspläne sollten Grundlage für den Naturparkplan sein und dort abgestimmt werden. Gemäß § 33 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes von 1975 war speziell für den Bereich der Naturparke die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen vorgesehen. Diese Landschaftsrahmenpläne sind keine Rahmenpläne im Sinne des BNatSchG, sondern beziehen sich nur auf den Geltungsbereich der Naturparke; sie sollten die Naturparkplanung in Anlehnung an die Vorgaben der Landes- bzw. Gebietsentwicklungspläne und der Bauleitung, was den Bereich landschaftsbezogene Erholung betrifft, vereinheitlichen.

Die Landschaftspläne, die für die Kreise und kreisfreien Städte als Satzung auch in den Naturparken aufzustellen und zu beschließen sind, sollten die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklichen. Diese Regelung läßt bereits erkennen, daß man dem Naturparkplan bzw. Landschaftsrahmenplan bewußt einen auf den Erholungszweck begrenzten Inhalt zuweist, während die Maßnahmen des Naturschutzes dem Landschaftsplan obliegen.

Es kann festgestellt werden, daß sich, zumindest seit Verabschiedung des Landschaftsgesetzes und mit zunehmender Planungspraxis, das Bewußtsein der Notwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes von Natur und Landschaft verstärkt hat. Mit der Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen für Naturparke war allerdings noch keine rechtliche Auswirkung verbunden, sondern lediglich eine Selbstbindung für den Naturparkträger gegeben. Dadurch war die Durchsetzung von Planungsvorschlägen erschwert.

Nach 1975 sind z.B. folgende Landschaftsrahmenpläne für Naturparke in Nordrhein-Westfalen aufgestellt worden: Bergisches Land — Entwurf — 1978; Landschaftsrahmenplan Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald — Wiehengebirge Teil II.

Planung der Naturparke nach der Novellierung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Am 26. Juni 1980 ist die Neufassung des Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden. Aus ihr ergeben sich weitere Änderungen für die Naturparkplanung.

Es muß vorausgeschickt werden, daß sich nicht nur die Novelle des Landschaftsgesetzes auf die Naturplanung auswirkt, sondern auch das neugefaßte Landesforstgesetz vom 24. April 1980, das für die Waldflächen in den Naturparken Bedeutung hat. Nach dieser Neufassung hat der Gebietsentwicklungsplan nun auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes nach § 7 Bundeswaldgesetz zu erfüllen. In den Gebietsentwicklungsplänen sind daher Waldbereiche unter besonderer Kennzeichnung der Bereiche, in denen der Waldanteil zu vermehren oder die Waldstruktur vorrangig zu verbessern ist, und Bereiche mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung darzustellen. Die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes liegt zwar in den Händen der Bezirksplanungsbehörde des Regierungspräsidenten und des Bezirksplanungsrates, Grundlage für die Darstellung der Waldbereiche ist jedoch der von der Höheren Forstbehörde zu erarbeitende forstliche Fachbeitrag. Dieser Fachbeitrag hat insbesondere den bestehenden Waldzustand, die Waldfunktionen, den angestrebten Zustand und die dazu erforderlichen Maßnahmen sowie Aussagen zur Waldvermehrung und zur Abgrenzung solcher Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen, aufzuzeigen. Eine weitere Neuerung ist die der Höheren Forstbehörde eingeräumte Möglichkeit, auf Antrag oder von Amts wegen durch ordnungsbehördliche Verordnung im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde Waldflächen zu Schutzwald oder zu Erholungswald zu erklären. Es findet also ein gesondertes Verfahren statt. Voraussetzungen und Wirkungen werden in den §§ 49 und 50 Landesforstgesetz erläutert. Die Höhere Forstbehörde kann allerdings das Instrument einer ordnungsbehördlichen Verordnung nur dann anwenden, wenn eine vertragliche Vereinbarung mit dem betroffenen Waldbesitzer über die durchzuführenden Maßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen nicht zustandegekommen ist.

Nach § 15 der Novelle zum Landschaftsgesetz werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege künftig im Gebietsentwicklungsplan dargestellt, der die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes gemäß § 5 BNatSchG erfüllt. § 44 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW sieht dann jedoch nicht mehr den Landschaftsrahmenplan als Grundlage der Naturparkentwicklung vor, sondern fordert einen Maßnahmenplan. Er lautet wie folgt:

»Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungswert geplant, gegliedert und erschlossen werden. In diesem Rahmen soll die Landschaftsplanung nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Außerdem ist ein langfristiger Maßnahmenplan aufzustellen.«

Die sich im Landschaftsgesetz 1975 bereits abzeichnende Absicht seitens des Gesetzgebers, eine Trennung der Planung für Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und für Maßnahmen der Erholung andererseits herbeizuführen, ist in der Novelle des Landschaftsgesetzes deutlicher herausgestellt worden. Mit der Festsetzung weiterer Landschaftspläne können die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser verwirklicht werden, zumal die Kreise und kreisfreien Städte in Kürze weitere Landschaftspläne verabschieden werden.

In § 44 Abs. 2 Landschaftsgesetz 1980 wird zwar die Aufstellung des zusätzlichen Maßnahmenplanes für Naturparke gefordert, über dessen Inhalt wird jedoch nichts ausgesagt. Der Maßnahmenplan wird vom Naturparkträger aufgestellt und über die Landschaftspflegerichtlinien vom Land finanziert.

Zur Zeit erarbeitet der Landschaftsverband Rheinland einen ersten vorläufigen Maßnahmenplan für den Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville, der Modellcharakter haben soll. Dieser Plan soll Rahmenaussagen zum Erlebniswert und zur Entwicklung der Landschaft machen und dabei insbesondere Angaben über die mittel- und langfristige Erholung enthalten.

Seine Zielvorstellungen beschränken sich auf Darstellung für Pflege, Entwicklung und Erschließung des Naturparks als großräumiges Erholungsgebiet. Er enthält ferner Leitlinien und Aussagen über die Landschaftsstruktur für die Erholung und einen Einrichtungskatalog.

Der Maßnahmenplan ist gegliedert in

- Bestandaufnahme und Bewertung vorhandener Gegebenheiten:
- Einrichtung des Naturparks unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft.

Der Maßnahmenplan soll die langfristige Grundlage für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln darstellen. Er ist als Ergänzung des Landschaftsplanes für den Bereich Erholung vorgesehen. Damit die Einheitlichkeit und Qualität der Planung für Naturparke nicht gefährdet wird, ist in § 44 Abs. 2 die Forderung aufgenommen, daß die Landschaftsplanung in Naturparken nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen ist. Das gilt auch hinsichtlich der Regelung für den Maßnahmenplan. Nach der 2. Durchführungsverordnung sind die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete bei der Aufstellung der Landschaftspläne zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind oder sein können.

Da die Aufgaben der Naturparkträger aber in Zukunft eher im Erholungsbereich liegen, wäre zu prüfen, ob sich die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte zu Planungsverbänden zusammenschließen, um Planungskonflikte in den großräumigen Naturparken zu vermeiden, wenn es zur Aufstellung von Landschaftsplänen kommt. Zumindest sollte ein koordinierendes Planungsgremium geschaffen werden. Obwohl zur Zeit bestehende Planungsverbände aufgelöst werden, kann dieses Instrument in grenzüberschreitenden Planungen sehr vorteilhaft eingesetzt werden.

Ein wirksamer Landschaftsplan, der gefährdete und schutzwürdige Bereiche festsetzen soll, setzt voraus, daß flächendeckende Kartierungen vorliegen. In Nordrhein-Westfalen liegt zum jetzigen Zeitpunkt eine abgeschlossenen Waldfunktionskarte vor; die Biotopkartierung wird noch durchgeführt. Die umfassende Kartierung setzt eine entsprechende Ausstattung, insbesondere der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanug in Recklinghausen, die die Aufgabe der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erfüllen hat, vor-

7. Organisatorische Probleme

Die Naturparke der Bundesrepublik Deutschland werden zu 51 % von eingetragenen Vereinen, zu 31 % von Zweckverbänden und zu 18 % von Behörden verwaltet. In Nordrhein-Westfalen überwiegt der Zweckverband gegenüber dem eingetragenen Verein (etwa 60: 40). Der Zweckverband besteht überwiegend aus Gebietskörperschaften (Kreise, Städte, Gemeinden), vertreten durch Kreistags- und Ratsmitglieder. Auf der Verbandsversammlung wird über Planungen und Aufgaben, die die Naturparke betreffen, entschieden.

Die personelle und finanzielle Situation ist in der Regel günstiger als bei eingetragenen Vereinen. In einem Zweckverband werden Entscheidungen über die Planung der Naturparke nach übergeordneten Gesichtspunkten gefällt. Ein eingetragener Verein, der sich aus Gebietskörperschaften, freien Vereinigungen und Personen zusammensetzt, kann in der Regel Entscheidungen rascher herbeiführen, die beim Zweckverband erst nach Abstimmung der Interessen aller beteiligten Gemeinden getroffen werden können. Überdies können Vereine über ihre Eigeneinnahmen (Beiträge und Spenden) selbständig verfügen und damit Maßnahmen finanzieren, die in den Förderungsrichtlinien nicht vorgesehen sind.

Inwieweit die Intensität in der Abwehr naturparkfremder Eingriffe von der Rechtsform des Naturparkträgers abhängt, bedarf näherer Prüfung, da die Stärke der Abwehr solcher Eingriffe vor allem von den politischen (landes- und regionalplanerischen) Zielvorstellungen, der Qualifikation des Trägers und den zur Verfügung stehenden Mitteln beeinflußt wird.

Es kann häufig festgestellt werden, daß Planungen und Maßnahmen, die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als landschaftsschädigende Eingriffe zu sehen sind, seitens der Gemeinden als notwendig erachtet und gefördert werden, weil sie finanzielle Vorteile erwarten.

In der Beurteilung der Arbeit der Naturparkträger darf nicht übersehen werden, daß qualifiziertes Personal, das die Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege fachlich vertreten könnte, in der überwiegenden Zahl der Naturparke für die Geschäftsstelle nicht verfügbar ist.

Liegt die Geschäftsführung eines Naturparkes bei einer für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, ist es auch wieder von der Personalausstattung und der Qualifikation des Personals abhängig, ob sich die Zielvorstellungen zur Entwicklung des jeweiligen Naturparks in der Planung niederschlagen. Allerdings dürften hier die finanziellen Möglichkeiten zur Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege am günstigsten sein.

Die Frage, ob die Naturparke von Trägern öffentlicher Belange — wie in Hessen — verwaltet werden sollten, ist durch die Novellierung des Nordrhein-Westfälischen Landschaftsgesetzes, die diese Funktion nicht vorsieht, zunächst geklärt. Die hessischen Naturparkträger sind zwar Träger öffentlicher Belange und werden bei Planungsverfahren angehört, dies bezieht sich aber nur auf bestimmte Planungsverfahren (Bauleitplanung, Flurbereinigungsverfahren; Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 1. 10. 1979 V c 21-61 a 02/07-9/79). In diesem Zusammenhang muß auch angeführt werden, daß die zeitaufwendige Verwaltungsarbeit vieler Geschäftsstellen ein besonderes Problem darstellt.

Häufig werden die Geschäftsstellen auch von ehren- oder nebenamtlichem Personal geführt. Aber auch die derzeitige Situation der Naturparkträger (u. a. ihre finanzielle und personelle Ausstattung sowie die Möglichkeiten ihrer Einflußnahme auf die Bauleit- und Fachplanung) muß so problematisch angesehen werden, weil grundsätzliche Stellungnahmen zu sämtlichen, die Naturparke betreffenden Planungen von ihnen nicht abgegeben werden können.

8. Förderungsrichtlinien und Naturparke

Seit 1974 werden in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von vorläufigen Förderungsbestimmungen Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten sowie Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes gefördert. Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, hat sich gezeigt, daß die Fördermittel in der Zeit vor 1979 zum größten Teil für die Erstellung neuer sowie die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Erholungseinrichtungen ausgegeben wurden und nur zu einem relativ geringen Teil für die Erstellung von Landschaftsplänen und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

Die vorläufigen Richtlinien sind mit dem 1. Januar 1979 in die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien) überführt worden. Diese Richtlinien sehen eine Förderung für

- Maßnahmen zur Ausführung eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes
- Maßnahmen der Landschaftspflege ohne Landschaftsplan
- Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes ohne Landschaftsplan
- Maßnahmen in Naturschutzgebieten und an Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz (Naturdenkmale) ohne Landschaftsplan
- Maßnahmen für die Erholung ohne Landschaftsplan
- Maßnahmen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten

- Maßnahmen der Planung
- Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung vor.

Die Maßnahmen werden im einzelnen näher erläutert. Generell sind alle Maßnahmen förderungsfähig, die der Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes, der landschaftsbezogenen Erholung sowie der Beseitigung von Landschaftsschäden dienen. Es ist zu begrüßen, daß die Maßnahmen der Landschaftspflege gegenüber Maßnahmen für Erholung im Vordergrund stehen. Die in den Richtlinien aufgeführten Maßnahmen sind auch innerhalb der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete förderungsfähig und können in diesen Gebieten auf den Ausbau von Spielplätzen, Spielwiesen, Grillplätzen, Schutzhütten, Bänken, Sitzplätzen, Kneipp- und Trimmanlagen erweitert werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß Kernzonen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als besonders zu schützende Bereiche ausgewiesen werden. In diesen Kernzonen werden dann nur landschaftspflegerische Maßnahmen gefördert.

Die Landschaftspflegerichtlinien enthalten auch Einschränkungen, die sich auf den Neu- und Ausbau von Wegen, Parkund Rastplätzen beziehen (u. a. Festlegung der Ausbaubreite und Bauausführung). Die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu begrüßenden Richtlinien enthalten nicht die Förderung der Geschäftsstellen und des Verwaltungspersonals der Naturparkträger, um deren Arbeit wirksamer zu gestalten. Zu den Aufgaben des Naturparkträgers gehört die Aufstellung und Durchführung der Maßnahmenpläne, so daß eine Förderung der Geschäftsstelle sinnvoll erscheint und erwogen werden sollte.

Wenn die Zuständigkeit des Naturparkträgers auf die Aufgaben im Erholungssektor beschränkt bleiben sollte, könnte er gerade in diesem Bereich durch gezielte organisatorische Maßnahmen Aufklärungsarbeit leisten (Druck von Plänen, Wanderkarten, Broschüren, Organisation von Wanderungen oder von Wochenendaktivitäten u. a. m.). Es muß dennoch als problematisch erachtet werden, die Naturparkträger von der Verantwortung für die Schutz- und Pflegemaßnahmen voll zu entbinden.

Die Richtlinien enthalten auch nicht die Förderung zur Einrichtung und zum Einsatz von Landschaftspflegetrupps zur Pflege der Naturparke, die dringend durchgeführt werden muß.

Insgesamt betrachtet geben die Förderungsrichtlinien den Bewilligungsbehörden bei bewußter und konsequenter Anwendung die Möglichkeit, eine Überausstattung der Landschaft gerade mit Einrichtungen zu Erholungszwecken sowohl zu kontrollieren als auch zu verhindern.

9. Forschungsstationen

Die Erforschung wissenschaftlicher, insbesondere ökologischer Grundlagen für Landschaftspflege und Naturschutz liegt in der Bundesrepublik Deutschland in den Händen einer Vielzahl von Institutionen auf Bundes- und Landesebene. Die Forschungsarbeit ist in den letzten Jahren erfreulich verstärkt worden, entbehrt aber immer noch wesentlicher freilandökologischer Grunddaten in flächendeckender Form aus den verschiedenen Naturräumen. Solche Grunddaten müssen nicht nur erhoben, sondern vor allem auch in ihrer langfristigen Veränderungstendenz beobachtet werden. Dazu sind Forschungsstationen im Freiland unbedingt erforderlich, weil derartige Untersuchungen von den meist in Großstädten gelegenen Forschungseinrichtungen aus nicht hinreichend durchgeführt werden können.

Naturparke bieten sich als Forschungsstationen an, weil sie eine langfristige Forschungsarbeit in einer landschaftlichen Situation ermöglichen, die die naturbedingten Entwicklungstendenzen der Kulturlandschaft deutlich erkennen läßt. Die Ergebnisse dieser Forschung können auch direkt für die Pflege des Naturparkes ausgewertet werden. Die Belastung der Natur durch Aktivitäten für Freizeit und der Erholung kann ein eigenes Forschungsobjekt einer Naturpark-Forschungsstation darstellen. Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen sollte für diese Forschungsarbeiten verantwortlich sein.

Naturschutzgebiete sind für die ökologische Freilandforschung häufig zu klein und zu empfindlich, so daß auch aus diesem Grunde Naturparke geeignetere Forschungsstandorte bieten. Aus diesen Gründen wäre es sehr erwünscht, wenn gerade in bestimmten Naturparken Nordrhein-Westfalens Forschungsstationen oder -stellen eingerichtet würden, die in dem bevölkerungs- und industriereichsten Land der Bundesrepublik Deutschland wesentlich — und auch über die Naturparke hinaus — zur laufenden Untersuchung der landschaftsökologischen Situation beitragen könnten.

10. Errichtung von Informationszentren

Von entscheidender Bedeutung für das Verhalten sowohl der Besucher als auch der Einwohner eines Naturparkes ist ihr Wissen um seinen Sinn und seinen Inhalt. Große Teile der Bevölkerung haben zur Landschaft eines Naturparkes nur unter den Gesichtspunkten Nutzung und Erholung eine Beziehung. Sie haben keine Vorstellung davon, warum grö-Bere und kleinere Landschaftsteile von belastenden Nutzungen freigehalten werden müssen, welche geologischen, floristischen, faunistischen, kulturhistorischen und denkmalpflegerischen Besonderheiten der Naturpark beherbergt und aus welchem Grund und in welcher Weise sie geschützt werden müssen. Ihnen fehlt oft auch das Verhältnis zu den Aufgaben, die z. B. Forst- und Wasserwirtschaft im Naturpark erfüllen müssen. Auch ist es erforderlich, allen Personen, die sich im Naturpark aufhalten, bewußt zu machen, vor welchen vermeidbaren Eingriffen Naturparke unter allen Umständen zu bewahren sind und in welcher Weise unvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind, damit sie dem Sinn und Zweck des Naturparks nicht entgegenstehen. Die Landschafts- und Einrichtungspläne sind den Besuchern und den Einwohnern der Naturparke weitgehend unbekannt.

Um diesem Mangel abzuhelfen, hält es der Rat für unumgänglich notwendig, Informationszentren einzurichten und mit geschultem und erfahrenem Personal zu versehen. Ob ein großes Informationszentrum an einem Ort oder mehrere kleinere Informationsstellen mit jeweils verschiedenen fachlichen Schwerpunkten an mehreren Orten eines Naturparkes eingerichtet werden sollten, ist von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig und bedarf näherer Untersuchung. Zum Inhalt eines solchen Zentrums gehören u. a. Ausstellungen, Sammlungen, Modelle sowie Räume für Bibliotheken, Vorträge und Filmvorführungen.

Daß die Einrichtung von Informationszentren von wesentlicher Bedeutung für die Aufklärung der Bevölkerung ist, zeigen bereits vorhandene Einrichtungen in den Ländern Niedersachsen (Lüneburger Heide), Rheinland-Pfalz (Lehrhütte Ernzen, Naturpark Südeifel) und Bremen (Ökologiestation Bremen). Nach den Erfahrungen des dort beschäftigten Personals werden diese Informationszentren gern und häufig besonders von Schulklassen und Jugendgruppen, Studenten, aber auch zahlreichen interessierten Einzelpersonen aufgesucht. In der Lehrhütte im Naturpark Südeifel werden jährlich viele Schüler und Studenten mit dem Inhalt und den Aufgaben des Naturparks vertraut gemacht.

Die Ausstattung und Unterhaltung des Informationszentrums sollte dem Naturparkträger überlassen bleiben. Für die Finanzierung einer solchen Einrichtung gibt es verschiedene Möglichkeiten, die sich in der Praxis bewährt haben. Informationszentren sollten auch in Nordrhein-Westfalen, wie dies in anderen Ländern bereits der Fall ist, mit öffentlichen Mitteln gefördert beziehungsweise in die Landschaftspflegerichtlinien aufgenommen werden.

11. Empfehlungen

Um den Bestand und die Weiterentwicklung der Naturparke in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, sollten folgende Gesichtspunkte in Zukunft verstärkt beachtet werden:

— Für Naturparke ist ein neues Leitbild auszuarbeiten und inhaltlich festzulegen, das den heutigen Anforderungen gerecht wird. Es muß sowohl den Schutzgedanken als auch die Erholungsfunktion und die Entwicklung der Landschaft berücksichtigen.

Es sollten dabei wenigstens die wichtigsten, den Naturparkträgern obliegenden Aufgaben konkret genannt werden.

Der Schutz der Landschaft muß sich auf naturnahe und ökologisch wertvolle Bereiche, insbesondere für die gefährdete Tier- und Pflanzenwelt wie auch auf das Erscheinungsbild und die Eigenart der Landschaft, erstrecken, wie sie im Landschaftsplan festzulegen sind.

- Für Naturparke sollten Richtlinien ausgearbeitet werden, die den gesetzlichen Auftrag und die landespflegerischen Ziele aus der heutigen Sicht konkretisieren.
- Das Bewußtsein von Parlamenten, Verwaltungen und der Bevölkerung für die Naturparke und dem mit ihm verbundenen Schutzgedanken muß gefördert werden und sich auch in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung niederschlagen.
- Die Ausarbeitung von ökologischen Grundlagen, so auch die Kartierung schützenswerter Biotope, sollte so gefördert werden, daß die Ergebnisse für die Aufstellung von Landschaftsplänen in den nächsten Jahren verfügbar sind. Das setzt eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der hierfür vorgesehenen Einrichtungen voraus, was durch Umsetzung von Stellen aus Fachgebieten, deren Aufgaben rückläufig sind, erreicht werden kann. Die bereits vorliegenden Daten müssen für die raum- und landschaftsbezogene Planung bereitgestellt und auch genutzt werden.
- Es muß auf alle Fälle sichergestellt werden, daß die Maßnahmen des Naturparkträgers nicht durch einseitige gemeindliche oder personengebundene Interessen in eine falsche Richtung gelenkt werden.
- Der Maßnahmenplan der Naturparke sollte in seinem Inhalt den Entwicklungszielen für Naturparke gerecht werden und die hierzu notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Entwicklungsteilen der Pläne verankern. Außerdem sollten diese Pläne Aussagen über die geschätzten Kosten für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten.
- Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen sollten die Gebiete, in denen Naturparke liegen, mit Vorrang berücksichtigt und ihre rechtliche Festsetzung sobald wie möglich erreicht werden, um die Zielvorstellungen für Naturparke zu verwirklichen. Vorhandene Landschaftspläne sollten fortgeschrieben werden.

- Im Falle von kreisüberschreitenden Naturparken sollten sich die Kreise und kreisfreien Städte zu Planungsverbänden zusammenschließen, um Planungskonflikte in der Planaufstellung zu verhindern, da sich dieses Instrument bei grenzüberschreitenden Planungen bewährt hat.
- Der Schutzcharakter der Naturparke sollte durch vermehrte Ausweisung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten gesichert werden.
- Die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der einzelnen Bereiche in den Naturparken macht es notwendig, in den ausgewiesenen Kernzonen vorrangig Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen und sie von Belastungen durch Freizeit und Erholung weitgehend freizuhalten.
- In den Naturparken sollen wissenschaftliche Forschungsstationen, z. B. der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, eingerichtet werden, um ökologische Aufgaben zu erfüllen und negative Veränderungen sofort feststellen zu können.
- Die Landschaftsbehörden auf der Ebene der Kreise und Regierungsbezirke müssen mit qualifizierten Fachkräften ausgestattet werden, um die Landschaftsplanung durchzuführen, ihre Umsetzung zu kontrollieren, und die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange fachlich wahrnehmen zu können.

- Die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in Naturparken k\u00f6nnen nur dann befriedigend erreicht werden, wenn Landschaftspflegetrupps zur Durchf\u00fchrung der erforderlichen Ma\u00e4nhmen und zur Pflege und Instandsetzung vorhandener Einrichtungen eingesetzt und die hierf\u00fcr erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.
- In den Naturparken müssen Informationszentren zur Öffentlichkeitsarbeit für die Besucher eingerichtet werden.
- Einrichtungen für Erholung und Freizeit in Naturparken sind unter Vermeidung von Überausstattungen gezielt vorzunehmen, was bei der Aufstellung der Maßnahmenpläne zu berücksichtigen ist.
- Der Besucherverkehr muß durch geeignete Maßnahmen so gelenkt werden, daß naturnahe Bereiche geschützt bleiben und nicht belastet werden.
- Der Besucherverkehr in Naturparken soll durch die Landschaftswacht regelmäßig kontrolliert werden.
- Die Landschaftspflegerichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen sollten dahingehend erweitert werden, daß sie die Förderung der Naturparkgeschäftsstellen, den Einsatz von Landschaftspflegetrupps, den Ausbau von Informationszentren und den Einsatz der Landschaftswacht berücksichtigen.

Bonn-Bad Godesberg, den 22. Dezember 1980

Der Sprecher:

Graf Lennart Bernadotte)

Manfred Handke

Bestandsaufnahme und Analyse der Naturparke in Nordrhein-Westfalen

1. Lage und Größe der Naturparke

Die Erhaltung und Sicherung von großräumigen Erholungsgebieten und die Schaffung von Voraussetzungen für die Erholung in der Landschaft ist ein Teilziel von Naturschutz und Landschaftspflege. Während es früher gelang, zahlreiche kleine Naturschutzgebiete zu schaffen, ließ sich in Deutschland außerhalb der Alpen die Errichtung größere einnehmender Naturschutzgebiete durchsetzen. Ein Anfang ist dann jedoch mit den Landschaftsschutzgebieten und Naturparken gemacht worden. Dabei sind die Naturparke die großräumigsten Erholungsgebiete in der Bundesrepublik, die auf der Grundlage der Naturschutzgesetze der Bundesländer ausgewiesen werden. Der ursprünglich geprägte Begriff der Naturschutzparke ist in der Zwischenzeit zu dem Wort Naturpark abgewandelt worden. Auf den inhaltlichen Hintergrund wird an anderer Stelle eingegangen.

Die Naturparke weisen heute eine Größenordnung auf, die zwischen dem Naturpark Harburger Berge mit 3800 ha in Hamburg bis zum Naturpark Altmühltal in Bayern mit 290800 ha reicht. Die Fläche der 60 Naturparke in der Bundesrepublik umfaßt gegenwärtig 47473 qkm (Tab. 1). Das entspricht 18,7 % der Fläche der Bundesrepublik. Der prozentuale Zuwachs an Naturparkflächen beträgt seit 1972 pro Jahr durchschnittlich 3,2 %, wobei der Trend zu größeren Naturparkeinheiten geht. Mittelfristig wird dieser Prozentsatz durch die zu erwartenden Neugründungen in Baden-Württemberg und Erweiterungen in Bayern gehalten werden, langfristig jedoch weiter absinken.

Nordrhein-Westfalen hat bis heute 14 Naturparke einschließlich der Teilstücke von länderübergreifenden Naturparken ausgewiesen. Sei ergeben zusammen eine Fläche von 8525 gkm.

Das entspricht 25 % der Landesfläche. In Nordrhein-Westfalen als dem bevölkerungsreichsten Bundesland entfallen auf einen Einwohner danach 499 qkm. Sieht man von geringfügigen Erweiterungen ab, so ist die Gründungs- und Aufbauphase für dieses Bundesland abgeschlossen. Die meisten Naturparke wurden in den Jahren zwischen 1960 und 1966 gegründet und liegen überwiegend in Mittelgebirgsgegenden. Diese topographische Eigenart nicht nur der nordrhein-westfällschen Naturparke, wirft die grundsätzliche Frage auf, wo die Naturparke überhaupt liegen sollten und nach welchen Merkmalen sie abgegrenzt werden. Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. Februar 1975 i.d. F. vom 26. Juni 1980 definiert im § 44 die Naturparke als »großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen« . . .

Betrachtet man die landschaftliche Vielfalt als Summe der auf Flächen, Ränder, Linien und Punkte bezogenen Strukturelemente, so erhält man eine gewisse Auskunft von der naturräumlichen Ausstattung dieses Gebietes. Es können jedoch auch pflanzensoziologische Einheiten wie z. B. Heideflächen, Moore oder geologische Formationen wie die Eifelmaare sein, die einen Eindruck von der Eigenart dieser Gegend vermitteln. Zur Großräumigkeit wird keine Mindestflächengröße im Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen genannt. Der Durchschnittswert für die Naturparke in die-

sem Bundesland liegt bei ca. 61000 ha. Ergänzend zum Landschaftsgesetz gehen die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien — Rd.Erl. des Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 12. 1978 — I A 6 — 1.18.01 —) auf den Zustand der Raumkategorie Naturpark ein, in der Gebiete angesprochen werden, die durch andere Nutzungen wie Verkehr, Industrie und Siedlung »wenig beeinträchtigt« sind. Das hier auf »Naturnähe« abzielende wie auch die anderen aufgeführten qualitativen und quantitativen Merkmale sind allgemeiner Art und geben insgesamt keine konkreten Hinweise zur Begrenzung.

Diese Subjektivität hat u. a. in einem Bundesland die Ausweisung von Naturparken erheblich hinausgezögert und heftige Diskussionen ausgelöst, weil von den Vertretern der benachbarten Landkreise nicht einzusehen war, warum sich gerade ihr Landkreis nicht mit dem fremdenverkehrswirksamen »Adelsprädikat« Naturpark schmücken durfte, während der Nachbarkreis noch in diesen Genuß kam. Aber auch Verwaltungseinheiten als Abgrenzung der Naturparke sind bundesweit ebensowenig durchgängig wie die der naturräumlichen Gliederung nach MEYNEN/SCHMITHÜSEN (1959). Auch in Nordrhein-Westfalen ist kein einheitliches Bild erkennbar. Hingegen sind die Naturparke in diesem Bundesland fast hundertprozentig Landschaftsschutzgebiete. Inwieweit die Naturparke die Ursache bzw. Folge der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten waren oder umgekehrt, daß Landschaftsschutzgebiete Ursache bzw. Folge für die Einrichtung von Naturparken sind, denn die Zielvorstellung beider Raumkategorien beinhaltet u. a. die Erholungsfunktion, ist schwer feststellbar.

Wie aus der Übersichtskarte (Abb. 1) zu ersehen ist, liegen die meisten Naturparke um das Ballungsgebiet Rhein und Ruhr und sind fast ausnahmslos in weniger als einer Autostunde zu erreichen. Aus der zeitlichen Erreichbarkeit aber auch aufgrund der Untersuchung der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume in der Bundesrepublik ist die Lage der Naturparke insgesamt als günstig und richtig zu beurteilen. In keinem Land der Bundesrepublik ist die Notwendigkeit so groß, für die hier lebenden Menschen Ausgleichs- und Regenerationsräume zu schaffen.

2. Organisation und Stellung der Naturparke

Mit der Gründung eines Naturparkes beginnt die Suche nach der vorteilhaftesten Organisationsform. Die Frage nach der günstigsten Organisationsform ist nach wie vor umstritten, da jeder Naturparkträger die von ihm gewählte Form für die beste hält. Die Träger der Naturparke in der Bundesrepublik sind überwiegend Vereine, ca. 51 %, gefolgt von den Zweckverbänden mit ca. 31 %. Nur 18 % der Naturparke werden von Behörden verwaltet. In Nordrhein-Westfalen hingegen überwiegt der Zweckverband gegenüber dem Verein. Auf die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten der Verwaltung soll nicht näher eingegangen werden.

In einem gewissen Zusammenhang mit der Verwaltung steht die Stellung der Naturparke. Bis auf ein Bundesland sind die Naturparkträger keine Träger öffentlicher Belange. Diese Situation wird von den Vertretern der einzelnen Naturparke zunehmend bedauert und als ein immer größer werdendes Problem herausgestellt. Viele Vorhaben und Maßnahmen könnten besser durchgesetzt werden, wenn die rechtliche Situation der Naturparke geklärt wäre. Bisher sind nur in Hessen die Naturparkträger auch Träger öffentlicher Belange. Es muß dabei hinzugefügt werden, daß die Naturparke in Hessen im hessischen Forstgesetz (§ 24) rechtlich verankert sind. Auf der Verbandstagung im Naturpark Diemelsee im Frühjahr 1979 wurde die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung unterstrichen, um die innere Struktur, öffentlich-rechtlich anerkannter Träger ja oder nein, zu klären und damit die Stellung der Naturparke und die Naturparkidee selbst zu fördern. Dabei wurde nicht verkannt, daß dazu eine Reihe von Maßnahmen im personellen und finanziellen Bereich ergriffen werden müssen. Bei einer Anerkennung als Träger öffentlicher Belange müßten die Naturparke zu den verschiedensten Problemen der Landschaftspflege Stellung nehmen. Damit wären aber die Geschäftsstellen hinsichtlich der fachlichen und personellen Möglichkeiten sowie der zusätzlichen Arbeitsbelastung überfordert. Bis heute wird ein großer Teil der Naturparke ehrenamtlich oder zusätzlich neben anderen Verwaltungsaufgaben betreut.

In Nordrhein-Westfalen beruhte bis jetzt die rechtliche Stellung auf dem § 33 des Landschaftsgesetzes 1975, wonach die Naturparkträger einer Anerkennung durch die Landesregierung bedürfen.

3. Finanzierung und Ausstattung

Von der Organisationsform hängt in der Regel die Finanzierung der Naturparke ab. In Nordrhein-Westfalen werden die eigenen Verwaltungskosten bei Vereinen aus Beiträgen der Mitglieder, bei Zweckverbänden aus den Leistungen der Kommunen bestritten.

1976 betrug das Finanzvolumen 22,5 Mill. DM für alle Naturparke in der Bundesrepublik. Mehr als die Hälfte, genau 56 %, stellten davon die Naturparkträger bereit. 38,1 % sind Landesmittel. Mit 5,9 % hatte sich der Bund beteiligt. Damit standen pro ha Naturparkfläche im Bundesdurchschnitt 5,56 DM zur Verfügung. Die Naturparke in Nordrhein-Westfalen haben 1976 4,9 Mill. DM verbraucht, umgerechnet auf einen Einwohner ergibt sich ein ha-Aufwand von 5,10 DM. Wenn auch die Naturparke in Nordrhein-Westfalen relativ konstante Mittel in den letzten Jahren zur Verfügung hatten, so ist im Bundesdurchschnitt im Vergleich zu den Vorjahren eine fallende Tendenz zu verzeichnen.

Eine der Hauptursachen sind die zurückgegangenen und jetzt ganz eingestellten Zuwendungen durch den Bund. Die fallenden DM-Beträge pro ha einerseits und der jährliche Flächenzuwachs sowie die steigenden Anforderungen die an einen Naturpark gestellt werden andererseits, erschweren die Naturparkarbeit zunehmend. Einige Bundesländer haben den Wegfall der Bundesmittel durch Aufstockung der Landesmittel aufgefangen, darunter auch Nordrhein-Westfalen.

Die Aufteilung der Mittel in entsprechende Maßnahmegruppen ist aus der Tabelle 2 zu ersehen. Die höchsten Anteile weisen die Positionen der Erstellung neuer Einrichtungen und der Unterhaltung und Instandsetzung auf.

Dagegen sind die Aufwendungen für Naturschutz und Landschaftspflege relativ gering. Bei einem Vergleich der beiden Maßnahmegruppen Naturschutz und Landschaftspflege auf der einen und Erholungseinrichtungen auf der anderen Seite kommt man im Bundesdurchschnitt zu einem Verhältnis von 1:10. In Nordrhein-Westfalen liegt das Verhältnis bei ca. 1:7.

Wie von den Naturparkträgern zu erfahren ist, beruhen die hohen Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzungen weniger auf Abgängigkeit von Einrichtungen durch phy-

Tabelle 1 Anzahl und Fläche der Naturparke in den Ländern (1. 4. 1980)

Bundesland	Landesfläche ¹⁾ (km ²)	Einwohner ¹⁾ (in 1000)	Anzahl der Naturparke ²⁾	NP-Fläche pro Bundesland (km ²)	Anteil an der Landesfläche (%)	NP-Fläche pro Einwohner (m ² /E
Schleswig-Holstein	15 696	2 590	4	1 344	8,6	519
Hamburg	748	1 672	1	38	5,1	23
Bremen	404	701	<u>~</u>	_	_	_
Berlin West	480	1 917	-	ı -	-	-
Niedersachsen	47 415	7 226	11	6 204	13,1	859
Nordrhein-Westfalen	34 069	17 010	14	8 675	25,5	510
Hessen	21 113	5 545	9	6 111	29,0	1 102
Rheinland-Pfalz	19 839	3 634	6	4 446	22,4	1 223
Saarland	2 568	1 077	1	750	29,2	696
Baden-Württemberg	35 751	9 127	4	2 656	7,4	291
Bayern	70 547	10 811	18	17 249	24,5	1 596
Bundesrepublik Deutschland gesamt	248 630	61 310	62	47 473	19,1	774

¹⁾ Angaben aus dem Statistischen Jahrbuch 1979

Anteile an l\u00e4nder\u00fcberschreitenden Naturparken wurden als Naturpark in dem betreffenden Bundesland mitgez\u00e4hlt (Doppelnennungen), in der Endsumme wurde jedoch jeder Naturpark nur einmal ber\u00fccksichtigt.

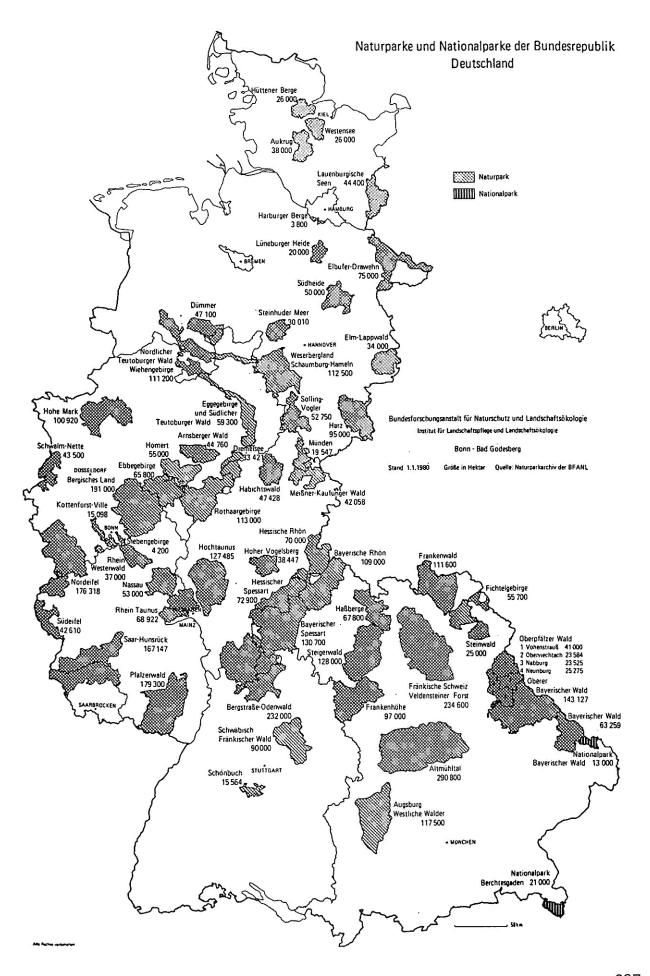


Tabelle 2
Aufwendungen nach Maßnahmegruppen 1976

Land		in Prozent										
	Gesamt- mittel 1976 in DM	Grunflächener- werb, Pacht	Erstellung neuer Ein- richtungen	Unterhaltung und Instandsetzung	Information u. Werbung	Beschilderung	Landschafts- u. Einrichtungsplan	Landschafts- pflegemaßnahmen	Naturschutz- maßnahmen	Personal- und Sachkosten	Geschaftsführung	Sonstiges 1
Baden-Wurttemberg*)	491 582,	-	34,0	59,5			:1	6,5				0,00
Bayern	3 958 252,-		29,3	10,5	1,8	1,5	0,2	16,1	,	0,3	2.7	37.8
Hamburg	50 000,-				kein	e Angab	en					
Hessen	1 872 005,-		14,0	16,6	1,3	2,3	0,2	0,9	0,1	17,2	10,1	37.3
Niedersachsen	8 930 250,-	4,6	28,2	21,7	0.9	1,6	2,3	6,3	0,7	6,0	4,0	23 7
Nordrhein-Westfalen	4 923 820,-	0,2	30,1	10,7	8.0	1,0	3,8	5,8			2,5	45, 1
Rheinland-Pfalz***)	1 310 911,-	-	62,3	30,7	0,3	2,5		0,5		, ,	2,8	0,9
Saarland												
Schleswig-Holstein	456 100,				keine	Angab	e n					

^{*)} ohne Anteil des Naturparkes Bergstraße-Odenwald

sischen und moralischen Verschleiß als vielmehr auf mutwilliger Zerstörung. Auf der Verbandstagung der Naturparkträger in Tübingen wurde in Einzelgesprächen über diesen fast schon zu Vandalismus ausartenden Trend diskutiert und wie man diesem Problem begegnen könnte.

Die Zahlen der Tabelle verdeutlichen aber auch den Grad der Ausstattung der Naturparke mit Erholungseinrichtungen überhaupt. Dabei ist ein starker Überhang der Ausgaben für die Erstellung neuer Einrichtungen zu verzeichnen. Wenn eingangs erwähnt wurde, daß in Nordrhein-Westfalen die Gründungs- und Aufbauphase als abgeschlossen gelten kann, so ist der Aufwand für die Erstellung neuer Einrichtungen noch relativ hoch. Daher sollte grundsätzlich darüber nachgedacht werden, ob eine Umverteilung der Mittel mit stärkerer Berücksichtigung der Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege nicht angebracht wäre.

Eine Möglichkeit bei der zukünftigen Mittelverteilung ist, das Alter des Naturparkes in Ansatz zu bringen. Nach den bisherigen Beobachtungen hat das Bundesland Bayern den Versuch unternommen, damit regelnd einzugreifen. Man geht dabei von dem Gedanken aus, daß sich neu gegründete Naturparke in einer Aufbauphase befinden und daher einer stärkeren Unterstützung bedürfen, während länger bestehende Naturparke weniger Mittel erhalten. Der Vorteil ist. daß durch diese Regelung eine »Möblierung«, d. h. Überausstattung verhindert werden kann. Bisher stand der Erholungszweck oft zu einseitig im Vordergrund. Grundsätzlich sollte sich der Grad der Ausstattung an dem Bedarf orientieren. Dazu müßten jedoch Erhebungen über die Intensität als auch über die Vorstellungen der Besucher vorgenommen werden. Das ist aber bei dem derzeitigen finanziellen und personellen Stand der Geschäftsstellen nicht möglich. Nach einer Umfrage der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie im Jahre 1978 bei den Naturparkträgern über Zählungen der Besucher, konnten von den elf in Nordrhein-Westfalen liegenden Geschäftsstellen lediglich zwei Auskünfte über die Anzahl der Besucher geben. Diese Erhebungen liegen jedoch zeitmäßig so weit zurück (1968 - Kottenforst-Ville und 1974 - Homert), daß sie heute kaum noch Gültigkeit haben dürften. Auch die häufig in den Landschafts- und Einrichtungsplänen aufgeführten

Beherbergungsfrequenzen sind nur bedingt verwendbar, da sie erstens ebenfalls länger zurückliegen und zweitens nur Gäste berücksichtigen, die im Gebiet des Naturparkes logiert haben, so daß Tagesbesucher nicht erfaßt wurden. Dadurch, daß Naturparke mittlerweile zum Gütezeichen für Fremdenverkehrsaktivitäten geworden sind, hat der damit verbundene starke Besucherandrang, der häufig Formen des Massentourismus angenommen hat, zu erheblichen Belastungen und Schäden in der Landschaft geführt. Es besteht somit Gefahr, daß die Erholungsnutzung mit den Naturschutzbestrebungen immer stärker in Konflikt gerät. Auch die ureigenste Zielvorstellung der Naturparke, die TOEPFER bereits 1956 gefordert und die bis jetzt in einem Naturschutzgesetz ihren Niederschlag gefunden hat, nämlich Kernzonen auszuweisen, die eine Vereinzelung und damit eine Erholung in der Stille ermöglichen sollen, würde nicht mehr erfüllt werden können. Auch der Regierungspräsident a. D. aus Nordrhein-Westfalen, SCHMITT-DEGEN-HARDT, vertritt die Auffassung, wonach man wieder deutlich unterscheiden sollte zwischen den Kernzonen und den Randzonen der Naturparke.

Somit ist die Finanzierung das wesentlichste Instrument um auf das Geschehen in den Naturparken Einfluß zu nehmen, speziell auf den Grad der Ausstattung. Daß dazu die Förderrichtlinien neu überdacht werden müssen, steht außer Frage.

4. Planung

Auf die schon hintergründig angesprochene Planung zu den Naturparken wird in den anderen Beiträgen verstärkt eingegangen. Die Problematik, welcher Kategorie der Naturpark überhaupt zuzuordnen ist, soll nur angedeutet werden. Im Bundesnaturschutzgesetz wird die Zielsetzung des Schutzes von Natur und Landschaft mit dem Ziel der Erholungsnutzung verbunden, ohne dabei die Schwierigkeiten der Vereinbarkeit beider Ziele zu bedenken. Auf den sich daraus ergebenden Konflikt wurde an anderer Stelle schon hingewiesen. Für Nordrhein-Westfalen stellt SCHMIDT (1975) fest, daß der Naturpark nur Planungskategorie ist. Schleswig-Holstein hingegen sieht neben den Naturparken im § 42 des Landschaftsgesetzes noch Erholungsgebiete vor.

[&]quot;Sonstiges" beinhaltet von den Naturparkträgern nicht näher definierte Maßnahmen sowie die Restanteile von Naturparken, von denen die Gesamtmittel bekannt sind, jedoch nicht nach Maßnahmegruppen aufgeschlüsselt wurden und Naturparke, von denen keine Antwort eingegangen ist

^{***)} ohne den Anteil der Nordeifel

Somit stehen dort die Erholungsgebiete als eine Planungskategorie auf der einen und die Naturparke als eine Schutzkategorie auf der anderen Seite. Für Nordrhein-Westfalen ist eine ähnliche Lösung denkbar, da bereits sogenannte »Bevorzugte Erholungsgebiete« wie die Bergische Mark, das Ittertal und der Münstereifeler Wald bestehen und nach den Landschaftspflegerichtlinien vom 1, 12, 1978 auch gefördert werden. Daß von seiten der Naturparkträger das Bedürfnis, im Naturpark eine Planungskategorie zu sehen, zunimmt, beweist die Forderung nach Anerkennung als Träger öffentlicher Belange. Zu der Schwierigkeit der Zuordnung der Naturparke zu der einen oder anderen Kategorie kommen die Inhalte der Naturparkplanungen. Obwohl für die nordrheinwestfälischen Naturparke überwiegend Landschafts- bzw. Landschaftsrahmenpläne bestehen, konnten sie die Entwicklung nur teilweise beeinflussen und Fehlentwicklungen, wie sie z. B. an den Beeinträchtigungen erkennbar sind, nicht verhindern. Die Ursachen sind verschiedener Art. Von allen aufgestellten Plänen datiert nur ein Plan nach 1975, so daß für alle anderen Planungen keine gesetzliche Grundlage vorhanden war. Der älteste Plan stammt aus dem Jahre 1960 und wurde wie auch die meisten anderen Naturparkplanungen nicht fortgeschrieben. Ein anderer Grund ist die zeitliche Differenz zwischen dem Gründungsdatum und der Planerstellung, die teilweise bis zu zehn Jahren beträgt, andererseits bestanden Landschaftspläne für ein Gebiet, in dem noch kein Naturpark ausgewiesen war, daraufhin aber gegründet wurde. Bis auf einen Plan fehlen in den Naturparkplänen für Nordrhein-Westfalen detaillierte Kostenaufstellungen sowie der Realisationszeitraum der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Gemeinden sind jedoch an ihren Finanzierungsrahmen, d. h. Haushaltsplan gebunden. Wie sollen sie Maßnahmen fördern, wenn ihnen die Kosten und der Zeitraum nicht bekannt sind? Eine weitere schon mehrfach festgestellte Ursache ist die mangelnde fachlich-personelle Ausstattung der Naturparkträger, die die Umsetzung der in den Plänen aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben kontrollieren sollen. Ein Aspekt, der die gesamte Naturparkproblematik berührt, ist die sich vollständig gewandelte Bewußtseinslage. Am deutlichsten dokumentierte sich dieser Prozeß durch den Zeitpunkt der Gesetzgebung. Während die Gründungs- und Aufbauphase der Naturparke in Nordrhein-Westfalen bereits abgeschlossen war, stand die Gesetzgebungsphase für Naturschutz und Landschaftspflege in ihren Anfängen.

In diesem Zusammenhang muß einmal betont werden, daß vieles ohne gesetzliche Grundlage leider nicht mehr machbar ist, obwohl gerade die Naturparkbewegung auf privater Initiative und aus ideellen Vorstellungen entstanden ist. Es handelt sich hierbei jedoch mehr um ein ideologisches Problem, was nicht weiter verfolgt werden soll.

Die vorgesehenen Maßnahmen in den Landschaftsplänen müssen mit den Grundeigentümern diskutiert werden, d. h., daß hier Überzeugungsarbeit zu leisten ist.

Über 56 % der Naturparkfläche sind in Nordrhein-Westfalen mit Wald bestockt, von dem mehr als 78 % in der Hand von Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. in Privatbesitz sind. Die auch schon von HABER (1975) geäußerte Kritik an den Plänen wegen dem häufig zu umfangreichen Grundlagenteil und dem sich bescheiden ausnehmenden praktischplanerischen Entwicklungsteil, ist eine weitere Ursache für die in bestimmten Bereichen der Naturparke festzustellenden Fehlentwicklungen.

Neben der Klärung der hier eben angesprochenen Fragen und aufgeworfenen Probleme bleiben noch die rein planerischen Maßnahmen. Insgesamt sollten die Landschafts- und Einrichtungspläne nicht nur dem Erholungsverkehr sondern auch dem Park als ökologischen Ausgleichsraum gerecht werden und damit das Potential sichern und erhalten, das die Grundlage zur Ausweisung des Naturparkes überhaupt war

Die insgesamt angesprochenen Problembereiche und die darin enthaltenen Konflikte, Vorzüge und Schwächen werden in den nachfolgenden Beiträgen vertieft behandelt. In dieser Bestandsaufnahme und Analyse sollte lediglich ein Überblick gegeben und ein Einstieg in die Diskussion ermöglicht werden.

Literatur:

HANDKE, M.: Die Entwicklung der Naturparke in der Bundesrepublik Deutschland — Natur und Landschaft 54 (1979), H. 9, S. 302 — 307

KOEPPEL, H.-D.: Der Naturpark als Planungskategorie für naturnahe Erholung — IKO — Innere Kolonisation — Land und Gemeinde 25 (1976), H. 6, S. 258 — 261

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien) vom 1. 12. 1978 — I A 6 — 1.18.01 —

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen: Umweltgutachten 1978, Wiesbaden 1978; Bundestagsdrucksache 8/1938

TOEPFER, A.: Naturschutzparke — eine Forderung unserer Zeit — Naturschutzparke (1956), H. 7, S. 172 — 174

F. Wilhelm Dahmen

Ökologische Untersuchungen und Grundlagen

Der folgende Beitrag gliedert sich in drei Abschnitte:

- 1. Grundsätzliches,
- 2. Sachlich-Inhaltliches,
- 3. Methodisches und Organisatorisches.

Wegen der geforderten Kürze muß der Beitrag in Thesenform geliefert werden. Ausführliche Begründungen sind vielfach nicht möglich.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Ein wesentlicher Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist die in der Naturparkidee von Anfang an auftretende Bündelung der beiden Aufgaben:
- Bewahren von Natur und Landschaft und
- Erschließen für die naturbezogene Erholung.

Heute wird man zu dem Bewahren noch das Entwickeln hinzufügen. Eine solche, im Kern raumordnerische Zielsetzung, verlangt auf jeden Fall eine differenzierte Kenntnis von Natur und Landschaft als Grundlage. Auf Grund des Vorschlages von ISBARY, Naturparke als Vorbildslandschaften zu behandeln, kann man bei der Landschaft auf keinen Fall nur die Aspekte Ökologie und Erholung sehen. Vielmehr muß man Landschaft im Sinne ALEXANDER VON HUMBOLDT's, als »Totalcharakter einer Erdgegend« betrachten. Die Betreuung und Entwicklung einer solchen Landschaft setzt eine Gesamtkenntnis, ein Gesamtkonzept und die Mitwirkung aller Beteiligten voraus. Entsprechend breit müssen die Grundlagen sein.

- 1.2 Grundlagen für die Planung und Betreuung von Landschaften sind nicht wie das Rohmaterial einer technischen Produktion anzusehen, das bei der Herstellung als solches verbraucht wird. Sie sind eher den Säulen zu vergleichen, auf denen eine Plattform ruht je mehr, um so sicherer.
- 1.3 Das planerische Konzept für einen Naturpark ist nur ein Ergebnis einer Gesamtbearbeitung einschließlich der Grundlagen. Die »Planung« als geschriebenes und in Karten dargestelltes Werk hat vielmehr zahlreiche Funktionen, unter denen das Handlungsprogramm für den Naturparkträger nur ein, wenn auch zentraler, Bestandteil ist. Bereits bei der Art der Abfassung muß man darauf achten, daß nicht der Entstehung einer Planokratie und Technokratie Vorschub geleistet wird.
- 1.4 Wichtig ist eine breite Wissensbasis und ein darauf aufbauendes Leitbild als Ausgangsbasis für die Behandlung von speziellen Vorhaben und Problemen. Denn diese sind stets den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, z. B. den Absichten der Nutzung, den lokalen und temporären Situationen, den zur Verfügung stehenden Flächen und Mitteln. Des weiteren soll die Planung eine feste Bezugsbasis bieten zur Beurteilung und Einordnung neuer Ideen und Absichten. Schließlich soll sie Dritten einen Rahmen geben in Form eines Leitbildes, dem sie sich einordnen und in dem sie an der Gesamtgestaltung des Naturparkes mitwirken können. Unter Dritten sind sowohl die einzelnen Bürger wie die verschiedensten Fachdisziplinen gemeint.

- 1.5 Wichtige Arbeitsschritte bei der Erarbeitung einer solchen Grundlage für die Betreuung eines Naturparks sind zunächst die Erarbeitung einer ganzen Reihe wert- und nutzungsneutraler Grunddaten, sodann eine generelle Wertung bzgl. Eignung, Schutz und Pflegebedarf. Hiervon kann dann ein Generalkonzept im Sinne eines Leitbildes für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft und für die Erschließung für die Erholung abgeleitet werden. Es soll rahmenhaft aussagen, was bleiben bzw. werden soll. Daran anschließen können Hinweise, wie das Gesamtziel in einzelnen Schritten und mit den Methoden der einzelnen Disziplinen anzunähern ist. Dabei ist die integrierende Behandlung von Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie Erschließung für naturbezogene Erholung als typischer Ansatz im Bereich der Naturparke wesentlich; ebenso bei den Planungen und Entwicklungen der sonstigen Nutzungen eine Integration von Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, d. h. eine Überwindung von Fachegoismus und fachlich verengtem Denken.
- 1.6 Ergänzend zu alledem ist eine Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit notwendig. Die Planung und erst recht die Grundlagen müssen auch hierfür das fachliche Fundament liefern.
- 1.7 Längst ist die Zeit reif, über die Naturparke als Vorbildslandschaften hinaus auch anderswo das Vorbild nachzuahmen. Aber sind unsere Naturparke im obigen Sinne sind die Verwaltungen und die Gestaltung unserer Naturparke eigentlich vorbildlich? Sicher nur zum Teil.

Auf jeden Fall waren sie eine starke Lokomotive für die Verbreitung des Gedankens vom pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft. Durch die geschaffenen Auffanganlagen (vor allem Wanderparkplätze) und die lenkenden Erholungseinrichtungen (z. B. markierte Wanderwege) haben sie die Natur und Landschaft vor Schäden durch ungeordneten Erholungsverkehr bewahrt, die sich Mitte der fünfziger Jahre als echte Gefährdung ankündigten und eine erhebliche Ausweitung befürchten ließen. Auch erfolgte durch die Naturparkträger eine stärkere Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten in diesen Räumen und eine stärkere Vertretung der Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege als in anderen Gebieten, zumindest vor den neuen Landes- und Bundesnaturschutzgesetzen. Aber vieles blieb wegen der viel zu schwach konzipierten und besetzten Naturparkverwaltungen in Ansätzen stecken.

1.8 Auch in Zukunft wird es notwendig und zweckmäßig sein, Vorreiter zu haben, an Beispielen modellhaft vorzugehen, Neues zu entwickeln und zu erproben. Ebenso wichtig sind und bleiben einfache Aufhänger im Bewußtsein der Bevölkerung, um deren Verständnis für Natur und Landschaft zu vertiefen und zugleich zu einem verständnisvollen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen hinzuführen. Gerade den Umgang des Einzelnen mit Natur und Landschaft kann man nur sehr begrenzt kontrollieren und ordnungsrechtlich regeln. Man muß daher in besonderem Maße versuchen, ein vernünftiges Verhalten aus Einsicht und Gewohnheit zu erreichen.

Naturparke bieten hierzu auf Grund ihrer Idee und auf Grund der bisherigen Bemühungen um diese Gebiete zumindest in großräumiger Sicht immer noch die besten Ansatzpunkte. Man darf diese Keimzellen einer vertieften Bewußtseinsbildung für das Verhältnis der Menschen zu Natur und Landschaft jetzt nicht kastrieren, weil bisher bei den Naturparkträgern konkrete Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen im Vordergrund standen. Im Bewußtsein der Naturparkbesucher waren diese Einrichtungen sowieso eher Selbstverständlichkeiten, während Veröffentlichungen, Führungen, Informationszentren, aber auch Auseinandersetzungen um die Erhaltung von Natur und Landschaft - kurz die ideelle Seite der Naturparke — das Besondere an ihnen bildeten. Diese »Schiene« zum Bewußtsein unserer Mitbürger hat eine erhebliche Breite: Sie erreicht die verschiedensten Schichten der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung und sie »transportiert« die verschiedensten Inhalte von der reinen Naturkunde bis zur landschaftsbezogenen Kultur und Nutzung sowie von reinem Wissen bis zur Motivation für einen pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft.

Nachdem die ordnenden, lenkenden und erschließenden Maßnahmen im wesentlichen geschaffen sind, bietet sich den Naturparken gerade auf den zuletzt genannten Gebieten ein weites Aufgabenfeld mit zahlreichen Entwicklungsmöglichkeiten. Für eine vertiefte Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit auf dem Sektor Naturschutz und Landschaftspflege gibt es wohl keine breitenwirksamere Chance. Sie sollte als Schwerpunkt künftiger Naturparkarbeit gesehen werden, bedarf dazu aber fundierter und verständlich aufbereiteter Grundlagen, womit wir wieder beim speziellen Thema dieses Beitrags wären.

2. Sachlich - Inhaltliches

2.1 Als tragfähigste Basis jeder Naturparkplanung und Naturparkarbeit erscheint mir immer noch eine ausführliche Beschreibung im Sinne einer Gebietsmonographie mit einer Integration zu einer landschaftlichen Zusammenschau, die für alle möglichen Fragestellungen interpretierbar ist. Hierzu gehören die seit langem üblichen, manchmal auch als überflüssig, weil nicht direkt nutzungsrelevant interpretierbaren Karten der Gesteine, Böden, Gewässer, Morphologie, Vegetation und Naturräume sowie bestimmter Nutzungen und Kulturobjekte. Eine solche fachspezifische und von den Ansprüchen an die Natur und Landschaft unabhängige Darstellung ist wichtig als neutrale Basis für die nachstehend angesprochenen Auswertungen, für künftige, heute vielleicht noch nicht erkennbare Fragestellungen und für die natur- und landeskundliche Bildungsarbeit.

Ihre Anwendung findet sie vor allem als Orientierungsmöglichkeit für Planer und Mitarbeiter von Verwaltungen und als Informationsbasis für die Besucher und besonders für Lehrer, Dozenten und Wanderführer.

2.2 Von den genannten Grundlagen lassen sich in einem nächsten Schritt Standortkarten ableiten. Sie sollten möglichst breit anwendbare, d. h. auf viele Ansprüche und Nutzungen bezogene Standortfaktoren enthalten. Allerdings scheint eine Beschränkung auf abiotische Standortfaktoren, die von nur schwer veränderbaren Gegebenheiten abhängen, zweckmäßig. Sonst veralten die Karten zu schnell. Z. B. lassen sich von der Morphologie landschaftsklimatische Standortaussagen ableiten, die langfristig gültig sind, während die von Bewuchs und Bebauung bedingten lokalklimatischen Verhältnisse sich so schnell ändern können, daß eine generelle Bearbeitung in diesem Bereich nicht lohnt.

Die Datenfülle und die Unterschiede in der räumlichen Verteilung der die Standortverhältnisse bestimmenden Geofaktoren (z. B. Gesteine, Böden, Klima) machen eine Darstellung in verschiedenen Karten, z. T. sogar in verschiedenen Maßstäben notwendig. Eine Bündelung der Faktoren wird

sich nach ihrer Bedeutung und Auswertbarkeit richten müssen. Als wichtige Bündelungsgesichtspunkte kommen in Frage: Pflanzenökologie, Tierökologie, Humanökologie, Baugrundverhältnisse sowie Faktoren, die für die Verträglichkeit von Emissionen und Deponien von Bedeutung sind.

Anwendungsbereiche sind Eignungsfragen, Entscheidungen über Nutzungskonflikte, Vergleiche mit dem Bestand zu dessen Beurteilung und die Entwicklung eines landschaftlichen Leitbildes.

2.3 Von den Standortkarten lassen sich solche der potentiellen Eignung für bestimmte vorgegebene Ansprüche ableiten. Bei Verwendung entsprechender Darstellungsmethoden läßt sich die Eignung für mehrere Nutzungen gleichzeitig in einer Karte wiedergeben, so daß vielfältig geeignete Räume und potentielle Nutzungskonflikte erkennbar werden. Unter Eignung können auch Fragen der Belastbarkeit behandelt werden, soweit sie sich aus der Standortanalyse ergeben.

Anwendungsbereiche ergeben sich besonders bei der Nutzungsplanung, bei der Erholungsplanung und bei der Eingriffsbeurteilung.

- Die Daten und Karten zu 1—3 geben ein Bild der mehr oder minder schwer veränderbaren Ausstattung und Eignung der Landschaft — gewissermaßen ihrer Konstitution, die durch Bewuchs und menschliche Eingriffe in die eine oder andere Richtung abgewandelt und konkretisiert wird.
- Die nächste Gruppe von Grundlagen geht von der realen Situation und den leichter veränderbaren Verhältnissen aus, wie sie sich aus Bewuchs, Bebauung und Nutzungen ergeben. Hieraus ergibt sich ein Bild des aktuellen Zustandes und die Möglichkeit seiner Beurteilung, u. a. im Vergleich mit dem vorher aufgezeigten Potential und dem hiervon ableitbaren Optimalzustand, aber natürlich auch im Vergleich mit der nutzungsmäßigen Beanspruchung des Raumes. Diese Beurteilung kann daher über Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie über solche der Erholung hinausgehen. Ob sie noch im Rahmen einer Naturparkplanung oder in einem anderen Rahmen anzusetzen ist, bleibt dahingestellt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, daß die aufgezeigten Grundlagen eine entsprechend weitgehende Auswertung und Anwendung ermöglichen. Will man die Idee der Vorbildslandschaft im Sinne einer vorbildlichen Betreuung und nicht im Sinne eines direkt übertragbaren vorbildlichen Landschaftsbildes weiterverfolgen, ist eine solche breit anwendbare Grundlage unumgänglich. Zweckmäßig ist sie sicher in jedem Fall und in allen Gebieten, auch außerhalb der Naturparke. Diese eignen sich aber eben besonders gut als Beispiel und Modell.
- 2.4 Die aktuelle landschaftliche Situation kann durch flächendeckende Karten der realen Biotope (Ökosysteme) erfaßt werden. Es sollten möglichst auch die landschaftsökologischen Funktionen der verschiedenen Ökosysteme angegeben werden. Sofern die Größe des Raumes einen Maßstab verlangt, der eine so differenzierte Bearbeitung nicht zuläßt, bietet sich die Beurteilung landschaftlicher Einheiten auf ihren Anteil an natürlichen und naturnahen Beständen sowie bzgl. der ökologischen Diversität und räumlichen Differenzierung an.
- 2.5 Ein Vergleich der vorgenannten Karten mit den Standortkarten und mit den zu erfüllenden landschaftsökologischen Funktionen und den Nutzungsansprüchen, insbesondere der Erholungsbeanspruchung, gestattet eine Beurteilung des derzeitigen Zustandes. Für seine sichere Beurteilung und die spätere planerische Auswertung im Hinblick

auf einen Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie sowie Erholungsanspruch ist die Vergleichsmöglichkeit mit dem Potential der Landschaft (Standortkarten) unbedingt notwendig.

- 2.6 Ebenso können aus dem Landschaftspotential und der Erfassung des aktuellen Zustandes die derzeitige Belastung und die Belastbarkeit abgeleitet sowie Ansatzpunkte zu ihrer Verbesserung aufgezeigt werden.
- 2.7 Schließlich lassen sich aus der vorgestellten Grundlagenerfassung Aussagen über den Schutz-, Ergänzungs- und Wiederherstellungsbedarf von Natur und Landschaft ableiten. Auch eine solche Bedarfskarte (der im Erholungsteil eine Karte des Erschließungs- bzw. Abschirmungsbedarfs entspräche) ist noch als Grundlagenkarte aufzufassen, da sich das konkrete Programm außer nach diesem Bedarf auch nach den finanziellen und sonstigen Möglichkeiten richten und eine zeitlich sinnvolle und realisierbare Reihenfolge angeben muß.
- 2.8 Standorte und erst recht die einzelnen Ökosysteme sind häufig so kleinräumig, daß man für die Praxis der landschaftlichen Beschreibung und Planung ebenso wie für die Bündelung von Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen größere Bezugsräume von landschaftlicher Dimension braucht. Außerdem sind solche landschaftlichen Raumeinheiten notwendig, wenn man die landschaftsökologische und landschaftsgestalterische Bedeutung der einzelnen Standorte und Biotope erkennen und darstellen will. Erst damit wird die landschaftliche Größenordnung eingebracht.

Es erscheint daher dringend notwendig und entspricht ja auch dem Vorgehen bei der Landschafts- und Freizonenplanung, aus den verschiedenen Grundlagenkarten Landschaftsräume mit isomorpher Struktur — wenigstens bzgl. Standorte, möglichst auch bzgl. heutigem Zustand — als geeignete Bezugsräume für die verschiedensten Aussagen abzuleiten.

Eine solche räumliche Gliederung bietet auch geeignete Bezugsräume für die Darstellung der realen Eignung für die Erholung, die aber nicht nur auf den bisher genannten Grundlagen allein aufzubauen ist, sondern darüber hinaus den Erlebniswert des Landschaftsbildes und die realen Nutzungen mit zu berücksichtigen hat. Da dies keine ökologischen Grundlagen sind, sei hier nur kurz darauf hingewiesen.

3. Methodisches und Organisatorisches

In diesem Bereich kann die Betrachtung nicht immer bei den Grundlagen stehenbleiben. Vieles gilt gleichermaßen für planerische Aussagen.

- 3.1 Die großräumigen Naturparke verlangen generalisierte Aussagen über größere Teilräume, die in der Landschaftsplanung und in der Tagesarbeit konkretisiert werden müssen.
- Z. B. kann man für den Gesamtraum eines landschaftlich einheitlichen Naturparks (etwa Schwalm-Nette) einheitliche Klimaaussagen machen. In stärker gegliederten Räumen (etwa Nordeifel) lassen sich eine klimatische Gliederung im Maßstab 1:200000 aufzeigen und davon klimabedingte Eignungskarten ableiten.

Vielfach eignet sich besonders der Maßstab 1:50000. In diesem sollten daher auch die Landschaftsräume gemäß 2.8 ausgearbeitet und dargestellt werden. Sie können dann z. B. für die Zusammenfassung einer Landschaftsdiagnose (vgl. Aussagen von PFLUG für den Naturpark Schwalm-Nette) und für Strukturaussagen über die Landschaft (vgl. »Ziele

der Landschaftsentwicklung I für Schwalm-Nette«) benutzt werden. In der Praxis bietet es sich oft sogar an, die Arbeitskarten im Maßstab 1:25000 zu erarbeiten.

- 3.2 In der Realität der Landschaft herrscht überall eine vielfältige Vernetzung von Beziehungen:
- vernetzte Kausalität im Abiotischen
- zusätzliche vernetzte Umweltbeziehungen im Bereich der Ökosysteme
 - Kausalketten und Nahrungs- oder Regulationsketten bilden zwar einen Einstieg in diese vieldimensionalen Netze, genügen aber allein nicht zur angemessenen Abbildung der Wirklichkeit. Hierzu sind zweierlei Betrachtungsweisen notwendig:
- vielfaktorielle Betrachtungsweise im Bereich der Ursachund Umweltbeziehungen ohne eine mathematische Aggregation, die eine spätere Auflösung für den Betrachter nicht mehr möglich macht, und die der Wirklichkeit nicht entspricht,
- Systembetrachtung im Sinne der Kybernetik mit der Frage nach Steuerungsvorgängen und Steuerungselementen. Diese Fragestellung ist für die Steuerung von Ökosystemen und landschaftlichen Systemen mindestens ebenso wichtig wie die Frage nach ursächlichen Zusammenhängen.

Für den Bereich der vielfaktoriellen Betrachtung wurden vom Verfasser im Rahmen eigener methodischer Entwicklungen graphische und kartographische Hilfsmittel erarbeitet zur Handhabung, besonders zur Visualisierung, von Faktoren- und Elementbündeln in einer der Wirklichkeit angemessenen Form.

Für die kybernetische Betrachtungsweise bietet es sich an, insbesondere die von VESTER entwickelten Denkansätze auf Öko- und Geosysteme anzuwenden.

3.3 In der Realität der Landschaft überlagern sich verschiedenartige Systeme durch gemeinsame Elemente, d. h. in der Sprache der Mengenlehre: es handelt sich um Halbverbände. Ein getrenntes Planen und Handeln der verschiedenen Fachsparten und Nutzer wird dieser Verflechtung nicht gerecht. Daher sind ein Gesamtleitbild und eine Kooperation der verschiedenen Disziplinen zu seiner Annäherung an die Realität notwendig. Das bedeutet aber, daß die Grundlagen multidisziplinär auswertbar sein müssen und daß die Beurteilungen mit Hinweisen auf das Zustandekommen bestimmter Zustände und Strukturen durch Vernetzungen und Überlagerungen versehen werden müssen. Andere Disziplinen müssen also ihre Beteiligung am Zustandekommen des gesamtlandschaftlichen Zustandes und d. h. ihre Mitverantwortung erkennen können. (Z. B. intensive Landnutzung bedingt Verarmung an Biotopen, diese bedingt eine Artenverarmung und diese bedingt eine Monotonisierung der Landschaft und damit einen geringeren Erlebniswert.)

Weiter bedarf es eines Leitbildes für die angestrebte Struktur und Funktionsverteilung, das von allen Disziplinen, nicht nur von den Landespflegern akzeptiert und angestrebt wird. Eine solche Aussage enthält z. B. die Karte 26 des Naturparkplanes Schwalm-Nette, in der für 30 Teilräume landschaftsstrukturelle Ziele bzgl. der Verteilung von Wald, Feldern, Gras- und Staudenbeständen dargestellt sind.

Um den verschiedensten Disziplinen eine Mitwirkung an der Verwirklichung des Gesamtleitbildes zu erleichtern, sollten spezielle Hinweise im Sinne einer fachspezifischen Interpretation dieses Leitbildes erarbeitet werden. Beispiele finden sich auf den Seiten 102 und 114 des Planes für den Naturpark Schwalm-Nette.

Schließlich verlangt ein derartiges integrierendes Vorgehen auch die Einbeziehung der Besucher durch Information und

Bildungsarbeit. Dies geschieht in begrenztem Maße bereits seit langem, sollte aber schwerpunktmäßig verstärkt werden

Aus dem vorgetragenen fachübergreifenden Ansatz für die Planung und Betreuung des Naturparks ergibt sich die Forderung an die Grundlagen, daß sie ebenfalls eine entsprechende Breite und Verständlichkeit haben müssen.

3.4 In der realen Welt lassen sich verschiedene Integrationsstufen erkennen. Jede Stufe ist nur aus der Struktur der nächst niedrigeren zu verstehen. Z. B. kann man ein Molekül als Aggregat von Atomen, nicht aber als Aggregat von Atombausteinen verstehen. Entsprechend lassen sich Ökosysteme als Komplexe von Umweltsystemen einzelner Lebewesen verstehen und Geosysteme (Landschaften) als Überlagerungskomplexe aus verschiedenen Einzelsystemen, nämlich Ökosystemen, Wirtschaftssystemen, Verwaltungssystemen, technischen Systemen usw.

Die hohe Integrationsstufe Naturpark als großräumige Landschaft verlangt eine andere — stärker generalisierende — Bearbeitungsweise als die kleineren Landschaftsräume, die in der Landschaftsplanung bearbeitet werden. Naturparkplanung kann daher auch keine Konkurrenz zur Landschaftsplanung darstellen, erst recht nicht die notwendigen Grundlagen. Sie muß vielmehr gemäß § 44 Landschaftsgesetz NW 1980 den Rahmen und die große Richtschnur für das Vorgehen im Detail liefern.

3.5 Noch wenige Worte zur Naturparkverwaltung. Die Betreuung und Entwicklung von Vorbildslandschaften im dargestellten Sinne, d. h. durch ein vorbildliches Vorgehen, verlangt eine breite Koordinierung und Lenkung. Hierzu reichen die bisher üblichen Kräfte der Naturparkträger nicht aus. Nur durch Zusammenwirken von Fachleuten der verschiedensten Disziplinen, die nicht alle hauptamtlich in der Naturparkverwaltung tätig sein müssen, aber doch organisatorisch in ihr zu echtem Zusammenwirken zusammengeführt werden müssen, ist dieses Ziel zu erreichen. Das gilt schon für die Erarbeitung der Grundlagen. Ein gutes Beispiel in Nordrhein-Westfalen ist die jahrelange fruchtbare Mitwirkung des Geologischen Landesamtes bei diesen Arbeiten.

Aus den gleichen Überlegungen ergibt sich die Notwendigkeit eines ständigen Kontaktes mit allen Beteiligten und Betroffenen. Besonders wichtig ist es, daß der bzw. die Bearbeiter eines Naturparkplanes nach seiner Erstellung immer wieder zu dessen Interpretation herangezogen werden. Dies bedingt nicht nur eine weitestgehende Ausschöpfung des erarbeiteten Materials und Wissens, sondern auch eine zwanglose Möglichkeit der Korrektur und Weiterentwicklung des Planes.

Die Naturparkverwaltung hat also auf jeden Fall die besondere Aufgabe, dieses vielfältige Zusammenspiel zu organisieren. Die Herstellung eines guten Informationsflusses ist dafür eine erste Voraussetzung. Es erscheint darüber hinaus am zweckmäßigsten, wenn eine kleine Lenkungsgruppe in relativ kurzen Abständen die weitere Entwicklung steuert.

Die Betreuung des Naturparks Schwalm-Nette zeigt trotz oder vielleicht auch wegen der besonders schwierigen landschaftlichen Situation und der starken Beanspruchung durch den Erholungsverkehr gute und fruchtbare Ansätze.

3.6 Zum Abschluß seien wenige Worte zum Verhältnis der Naturparke zur Landesplanung angefügt. Naturparke sind primär eine raumordnerische Zielsetzung mit Schwerpunkt im Bereich von Natur und Landschaft und von naturbezogener Erholung.

Die für den Naturpark erarbeiteten rahmenhaften Ziele bedürfen daher einer landesplanerischen Verankerung. Der Verfasser hält es aber für eine Fehleinschätzung der Funktionen und Möglichkeiten der Landes- und Raumplanung, wenn man dieser die Aufgabe und Funktion einer Naturparkplanung überlassen will. Es erscheint ihm vielmehr notwendig, ebenso wie in anderen Disziplinen, etwa der Forst oder der Wasserwirtschaft oder dem Verkehr, zunächst eine fachspezifische Rahmenplanung zu erarbeiten und diese dann als Beitrag in die Landesplanung einzubringen. Erst die breitere und differenziertere Ausarbeitung in einer Fachplanung gestattet es, die landesplanerisch wichtigen Aussagen und Zielsetzungen sicher herauszufiltern und in die Landesplanung einzubringen.

Außerdem wird die Landesplanung bei einem solchen Vorgehen nicht durch fachspezifische Planungsarbeit von ihrer eigentlichen Aufgabe, der Koordinierung und Integration der fachspezifischen Gesichtspunkte und Vorhaben in eine Gesamtplanung, abgelenkt.

Belastung naturnaher Gebiete durch Erholungsverkehr in Naturparken

In Nordrhein-Westfalen sind nach Angabe der Unteren Landschaftsbehörden mindestens

- 43 %, also schon fast die Hälfte aller Naturschutzgebiete (NSG) durch Erholungsbetrieb gestört,
- 10 % aller NSG sogar längerfristig in ihrem Bestand gefährdet (FRITZ/LASSEN 1977).

Zwei Fragen drängen sich bei dieser Feststellung auf:

- Um welche Art von Störungen oder Schäden handelt es sich in den Naturschutzgebieten und — falls man Naturschutzgebiete als Beispiele für naturnahe Gebiete akzeptiert — in naturnahen Gebieten überhaupt?
- 2. Was sind die Ursachen der Belastung? Ist es der Mangel an Grundlagenwissen, um potentielle Belastungen vorherzusehen, oder sind es Planungsfehler bei der Erschließung und Besucherlenkung, sind es organisatorisch und administrativ bedingte Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Planung?

Differenziert man nach der Lage der NSG, nach innerhalb bzw. außerhalb von Naturparken, so sind geringfügige Abweichungen festzustellen:

- 49 % der NSG innerhalb von Naturparken, aber nur
- 41 % der außerhalb liegenden sind gestört oder geschädigt.

Es ist schwer zu sagen, ob diese Zahl eine Tendenz aufzeigt oder nur als Verfahrensungenauigkeit unserer Umfrage zu werten ist. Naturparke haben eine höhere Naturschutzgebietsdichte. Bei 57 % aller NSG wurden keine Schäden beobachtet. Zu dieser Gruppe zählen u. a. Schloßparke, Höhlen und ähnliche für Erholungsbetrieb gerüstete Attraktionen, aber auch Gebiete, die keinerlei Attraktion auf Erholungssuchende ausüben wie z. B. weitab in geschlossenen Wäldern liegende Gebiete.

Bei den belasteten NSG bestätigen sich bekannte Gesetzmäßigkeiten:

- Besonders durch Erholungsaktivitäten beansprucht und geschädigt werden Gebiete mit offenen, zum Baden und Bootfahren, auch zum Angeln, geeigneten Gewässern.
- Hochbeansprucht und geschädigt werden Gebiete, die zum Picknick und Spielen oder zum Befahren geeignet sind, also Trocken- und Halbtrockenrasen.
- Die Beanspruchung ist abhängig von der Nähe und Qualität der Erschließung sowie von der Lage zu Ballungsgebieten.

Dies soll als Beispiel bekannter Gesetzmäßigkeiten genügen.

Auch zu Details der Belastung naturnaher Gebiete durch Erholung liegen zahlreiche generelle und spezielle Informationen vor. Es läßt sich erkennen, daß die Phase des bloßen Registrierens von Belastungsphänomenen der Phase wissenschaftlicher Analyse und planerischer Konsequenzen gewichen ist. BAUER (1973) hat am Beispiel von zwei Seen eine Belastungstabelle entwickelt. SUKOPP, TRAUTMANN, KORNECK (1979) haben durch die Auswertung der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen für den Arten- und

Biotopschutz einige Ursachen und Verursacher des Rückgangs von Farn- und Blütenpflanzen empirisch aufgezeigt. Z. B. ist Erholungsnutzung in Form von Tritt, Lagern, Baden, Feueranzünden u. dergl.

- in 21 von 115 im Bundesgebiet bekannt gewordenen F\u00e4len len verantwortlich f\u00fcr den Artenr\u00fcckgang in Mooren und
- in 41 von 138 Fällen für den Artenrückgang in Trockenrasen

Diese Rangfolgeliste der durch Erholungsaktivitäten gefährdeten Pflanzenformationen läßt sich weiterführen. Sie ist gleichzeitig ein Hinweis auf potentiell durch Erholungsnutzung gefährdete Standorte, weil es eben immer wieder die gleichen Landschaftsteile sind, die von Erholungssuchenden als attraktiv empfunden werden, und es deswegen immer wieder die gleichen Biotope sind, die belastet werden.

Bei der Systematisierung von Belastungsphänomenen fällt auf, daß die durch Erholung verursachten Veränderungen hauptsächlich vegetationskundlich, visuell belegt werden: So gibt es Bestandsaufnahmen zum Einfluß der Erholung auf Pflanzenformationen, auch Bestandsaufnahmen zum Einfluß des Campingwesens oder des Wintersports auf Landschaftsbild und -struktur, schließlich auch von Fischteichen auf die Wasserqualität u. a. m., es fehlen aber umfassende Bestandsaufnahmen zum Einfluß des Erholungsverkehrs auf die Tierwelt. Hier besteht noch ein auffallendes Forschungsdefizit.

Trotz zahlreicher offener Fragen läßt sich jedoch der Einfluß der Erholungsnutzung auf naturnahe Gebiete, seien sie als NSG, als Pflanzenstandort, als Landschaftsteil wie Wiesental, Waldrand oder Ufer definiert, doch als Gesetzmäßigkeiten soweit beschreiben, daß — ausreichende Bestandsaufnahmen vorausgesetzt — planerische Konsequenzen gezogen werden könnten.

Wenn es nun — wenigstens in einigen Bereichen der Beziehung von Erholungsnutzung zu Naturschutzfunktion — möglich ist, Kausalitätsketten nachzuvollziehen, also Verursacher, Wirkfaktor und Wirkung in Beziehung zu setzen und damit potentielle Belastungen vorherzusehen — warum werden dann Belastungen nicht vermieden?

Drei Thesen sollen darauf eine Antwort geben. Die ersten Thesen behandeln die Planung bzw. die Nicht-Planung.

1. These: Mangelndes Problembewußtsein bei der Planung.

Mangel an Problembewußtsein läßt sich aus zeitlicher Distanz leicht ausmachen. Es gibt Landschafts- und Einrichtungspläne zu Naturparken, in denen naturnahe, schutzwürdige Bereiche nur unter dem Gesichtspunkt der Attraktivitätssteigerung durch Anlage von Freizeiteinrichtungen gesehen werden. Solche Ausstattung von Wiesentälern mit Bade- und Fischteichen, mit Parkplätzen in ruhigen Kernzonen oder innerhalb von Naturschutzgebieten führte zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Naturraumpotentials, denen später nur mit hohem Pflegeaufwand, mit restriktiven Maßnahmen — oder mit Resignation — begegnet werden kann. Mangelndes Problembewußtsein in früherer Zeit ist der Schlüssel für viele der heutigen Belastungen, scheint jedoch in der heutigen Planungspraxis im großen und ganzen überwunden.

2. These: Mangelnde Durchsetzung der Planung.

Es gibt Landschafts- und Einrichtungspläne in denen schon Mitte der 60er Jahre aus dem Gedanken heraus, eine Vorbildslandschaft zu gestalten, auf natürliche, schützenswerte Bestandteile besondere Rücksicht genommen wurde, wie z. B. im Teilplan »Landschaft und Erholung« zum Naturpark Hohe Mark aus dem Jahre 1961, der in für die damalige Zeit fortschrittlicher Weise zum entscheidenden Punkt potentieller Belastung, der Erschließung naturnaher Gebiete, Stellung nimmt. Heute ist zu fragen, was aus den damaligen Vorschlägen, Gebiete zu erschließen oder auch abseits liegen zu lassen, und damit Konflikten zwischen Erholungsnutzung und Naturschutzfunktion entgegenzuwirken, geworden ist.

Generell, d. h. nicht auf den Naturpark Hohe Mark bezogen, sind fünf charakteristische Situationen mangelnder Durchsetzungsfähigkeit von Naturschutzbelangen aufgrund unzureichender Konfliktbewältigung auszumachen:

a) Vermeidbarer Konflikt.

Beispiel: Der Schilfgürtel eines Sees würde durch Erholungssuchende von einem dicht vorbeiführenden Weg aus zertreten. Abhilfe ist durch andere Wegeführung und besuchergerechte Ufererschließung an anderer Stelle leicht möglich. Eine vorausschauende Planung und Besucherlenkung würde also genügen, um den Konflikt erst gar nicht aufkommen zu lassen.

 Konflikt zwischen (nicht berechtigten) Benutzern und Naturschutzbelangen aufgrund konkurrierender Ansprüche um die Funktion eines bestimmten Landschaftsteils.

Beispiel: Erholungssuchende wollen ein ornithologisch wertvolles Gewässer zum Badesee umfunktionieren. Es besteht hier ein gezieltes Interesse der Erholungssuchenden an der Benutzung eines bestimmten Landschaftsteils, dem durch Kompromiß oder mit restriktiven Maßnahmen begegnet wird. Der Kompromiß beinhaltet oft die Anlage von Freizeiteinrichtungen. Die Benutzung dieser Einrichtungen hilft zwar die Natur zu schonen, aber der Bau der Einrichtung belastet sie.

 Konflikt zwischen berechtigten Nutzern und Naturschutzbelangen aufgrund konkurrierender Ansprüche um die Funktion eines bestimmten Landschaftsteils.

Dies ist der typische Konflikt, der sich aus Eigentums- und Nutzungsrechten ergibt. Die Konfliktbewältigung scheitert leicht an der Entschädigungsfrage. Der Kompromiß sieht i. d. R. die Duldung der Nutzung, sei es Hobby-Fischerei, Jagd oder Camping vor (vgl. RADERMACHER 1977).

d) Konflikt aufgrund konkurrierender Ziele, wobei die Nutzer eine untergeordnete Rolle spielen.

Beispiel: Ein See soll zwar mit Freibad, Campingplatz o. ä. erschlossen werden, aber ein größerer Uferstreifen unberührt bleiben. Streit gibt es, wenn je nach Standort der Freizeiteinrichtung die eine oder die andere Kommune profitiert. Aspekte der Standorteignung, Naturschutzbelange und Bedürfnisse der Erholungssuchenden geraten in Gefahr von den Interessen einer Kirchturmspolitik überlagert zu werden.

e) Konflikt um Kompetenzen.

Naturschutzbelange werden i. d. R. von Landschaftsbehörden vertreten. Ihre Kompetenz beschränkt sich auf Schutzgebiete. Für das Agieren der Landschaftsbehörde ist eine großzügige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wünschenswert. Gelingt dies nicht, so wird die Durchsetzung eines Raumkonzeptes (räumliche Gliederung von Freizeitbereichen und Naturbereichen) erschwert. Gegen eine großzügige Ausweisung erheben Land- und Forstwirtschaftsbehörden Einspruch, obwohl der Forst in Erholungsfragen die gleichen Ziele wie die Landschaftsbehörde verfolgt. Der Konflikt um Kompetenzen führt dann zu mangeln-

der Durchsetzungsfähigkeit der bei Forst- und Landschaftsbehörden gleichgerichteten Bestrebungen zur Verwirklichung des Raumkonzepts.

Einen weiteren Aspekt, weshalb der Konflikt zwischen Erholungsnutzung und Naturschutzfunktion nicht bewältigt wird beinhaltet die

 These: Unzureichende Betreuung des Raumes als Ursache von Belastungen.

Zur Vorbeugung und zur Minderung von Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange durch Erholungsnutzung ist kontinuierliche und aufmerksame Raumbeobachtung unerläßlich:

- a) zur Erfassung unerwünschter Entwicklungen, z. B. die illegale Errichtung eines Wochenendhauses, Fischteiches, die Aufforstung eines Wiesentales usw.
- b) zum rechtzeitigen Erkennen von Folgewirkungen aus der Eigendynamik der Freizeit- und Erholungsnutzung
- zur Kontrolle der Effizienz von eingeleiteten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

In diese Aufgaben teilen sich innerhalb eines Naturparks i. A. mehrere Fachbehörden mit unterschiedlicher Kompetenz

Naturschutzbelange werden nur teilgebietsweise und je nach Behörde (Landschaftsbehörde oder Forst) sektoral wahrgenommen. Weiter negativ zu dieser Zersplitterung kommt hinzu, daß für diese Behörden der Bereich Erholungsnutzung — Naturschutzfunktion nur ein Arbeitsbereich von mehreren ist und daß — zumindest die Landschaftsbehörde — personell unterbesetzt ist.

Schlußbetrachtung

- Der Zielkonflikt zwischen Erholungsnutzung und Naturschutzfunktion schlägt sich in den meisten Fällen als unerwünschte Veränderung des Naturraumpotentials, selten der auch in der Gegenrichtung, als schwerwiegende Einschränkung der Erholungsnutzung nieder. Die beobachtete Belastung der Naturschutzgebiete durch Erholungsbetrieb spricht für sich.
- Es besteht zwar ein Forschungsdefizit in Detailfragen, aber es gibt schon ein umfangreiches Wissen über ökologische und erholungsrelevante Grundlagen, es gibt ausreichende Möglichkeiten Zielkonflikte räumlich und inhaltlich aufzuzeigen.
- Lösungsmöglichkeiten und Maßnahmen, um Belastungen vorzubeugen oder abzubauen sind bekannt.
- Es gibt ein akzeptables Beteiligungsverfahren bei der Abstimmung der Planungen innerhalb von Naturparken.

Wenn heute naturnahe Gebiete dennoch zunehmend durch Erholungsverkehr belastet werden, so sind hierfür fünf Gründe zu nennen.

- Es fehlt die Durchsetzung eines großräumigen Konzepts, das durch entsprechende Funktionszuweisung und Zonierung Konflikte zwischen Erholungsverkehr und Naturschutz von vornherein ausschaltet.
- Es fehlt eine umfassende Raumbeobachtung.
- Es fehlt eine nachhaltige Konfliktbewältigung; dieser Sachverhalt kann mit dem Schlagwort »Vollzugsdefizit« gekennzeichnet werden.
- Es fehlt eine ausreichende Besucherbetreuung, z. B. die Information über Bedeutung und Funktion naturnaher Gebiete und ihres Inventars.
- Solange zudem Konflikte nach § 1 (4), Landschaftsgesetz
 NW beigelegt werden, und zwar so, daß der dort gefor-

derte »angemessene Ausgleich« (der Anforderungen aus der Erholung des Menschen an Natur und Landschaft) als Kompromiß zu gleichen Teilen stattfindet, ist dies immer ein Gewinn für die expandierende Erholungsnutzung und ein Verlust für Natur und Landschaft.

Literatur:

FRITZ, G.; LASSEN, D. (1977): Untersuchungen zur Belastung der Landschaft durch Freizeit und Erholung in ausgewählten Räumen. — BFANL: Schr.-R. für Naturschutz und Landschaftspflege H. 15

BAUER, G. (1973): Die Belastbarkeit der Landschaft durch · Freizeiteinrichtungen. — Seminare 1973 der Landesstelle f. Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen

SUKOPP, H.; TRAUTMANN, W.; KORNECK, D. (1978): Auswertung der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen in der Bundesrepublik Deutschland für den Arten- und Biotopschutz. — BFANL: Schr.-R. für Vegetationskunde H. 12

RADERMACHER, K.H. (1977): Typische Nutzungskonflikte anhand praktischer Beispiele. In: Was ist Ökologie? — Seminare 1977 der LÖLF, Düsseldorf



Wanderweg, der zum Schutz der angrenzenden Wacholderbestände mit Rundhölzern eingefriedet ist (Naturschutzgebiet Lüneburger Heide). Foto: Olschowy

Enno Heidtmann

Planungen und Einrichtungen aus der Sicht der Verwaltung

Hinter dieser Thematik verbergen sich folgende Fragen:

- Ob und in welchem Umfang der Naturpark als Planungskategorie sowie als Planungs- und Verwaltungsinstitution der Vertretung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Landschaftsbehörden dienlich ist?
- Ob und welche Probleme sich für die staatliche Verwaltung durch die Funktion des Naturparkes und seiner Organisation ergeben?
- 3. Ob und welche Entwicklungstendenzen sich abzeichnen und wie diese zu beurteilen sind?
- 4. Ob sich daraus Konsequenzen und Lösungsmodelle für die Arbeit innerhalb der Naturparke und mit ihren Institutionen ableiten lassen, die eine effektivere Vertretung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege versprechen?

Hier soll versucht werden, diese Fragestellungen vor dem Hintergrund der Einschätzung der planungstheoretischen Konzeption des Planungsinstruments Naturpark anzureißen, und zwar aus der Erfahrung, die sich durch die Verwaltungsaufgabe der Höheren Landschaftsbehörde am Beispiel des Regierungspräsidenten Detmold mit den dort bestehenden Naturparken ergibt.

Deshalb soll zunächst, ohne einen weiteren Ansatz einer Aufarbeitung der historischen Entwicklungsgeschichte des Naturparks ableiten zu wollen, doch auf die wesentlichen Motivationen, Ziele und Randbedingungen bei der Umsetzung der Naturparkkonzeption kritisch eingegangen werden.

M.E. steht außer Frage, daß die Hoffnungen des Naturschutzes, der in den 50er Jahren durch die einseitig auf materielle und ökonomische Raumentwicklung ausgerichtete Politik sehr stark in den Hintergrund gedrängt war, von der Überlegung getragen wurden, durch die Vertretung der Erholungsund Freizeitfunktion der Landschaft mehr Gehör zu bekommen, um damit eine größere Durchsetzungskompetenz auch für den Naturschutz zu erlangen.

Angesichts der teilweise rücksichtslosen Verstädterung und der zunehmenden Unwirtlichkeit der Städte, mußte die Vertretung dieses Anspruches bei der Bevölkerung auf Gehör stoßen und der »Landschaftspflege« mit dieser neben dem Naturschutz zweiten Komponente einen gesellschaftlich anerkannten öffentlichen Belang übertragen, mit dem sie als Teilbereich der »Landespflege« durch die Grünplanung bereits traditionell verbunden war.

Als deutlichste Ausdrucksform dieser Stoßrichtung ist das Wiederaufleben und Umsetzen der Naturparkidee einzuschätzen, die sich 1956 mit der Verkündigung des Naturpark-Programmes zu etablieren begann.

Mit Sicherheit hat die Naturparkbewegung seitdem dazu beigetragen, großräumige Landschaften gegen den Zugriff beeinträchtigender oder gar zerstörender Nutzungen zu sichern, wobei man ehrlichkeitshalber eingestehen muß, daß es sich fast ausschließlich um Gebiete handelte und heute noch handelt, in denen die konkurrierenden Raumnutzungen großflächig kein kurzfristiges Interesse geltend machen bzw. die durch ihre natürlichen Vorgaben (Boden- und

Grundwasserverhältnisse sowie das Relief) auch der agrartechnischen Entwicklung entgegenstanden und sich von daher als wirtschaftlich zurückgebliebene, agrarische Gebiete mit relativ hohem Waldanteil darstellen.

Daß die Naturparkkonzeption im Gegensatz zum Naturschutz auf so wenig Widerstand gestoßen ist bzw. sogar als Planungsinstrument von den Landes- und Kommunalverwaltungen gestützt wurde, liegt sicher nicht an der plötzlich erkannten Naturliebe der zuständigen Verwaltungsinstanzen bzw. den zugeordneten politischen Gremien, sondern hat ganz eindeutige materielle Hintergründe.

Es hieße m. E. die Augen verschließen, wenn wir nicht eingestehen wollten, daß der Naturpark im Rahmen der realen politischen Entscheidung in mehrfacher Weise Ersatzfunktionen bekommen hätte, die der Entwicklung des Naturparkkonzeptes dienlicher waren als die ureigene Zielsetzung, nämlich die Erhaltung ökologisch intakter, durch die Eigenart und Schönheit für die landschaftsbezogene Erholung zu sichernder und gestaltender Landschaftsräume.

- Aus der Sicht der ländlichen Gemeinden versprach die Ausweisung eine Stützung der Fremdenverkehrsentwicklung bzw. initiierte solche Bestrebungen. Der erhoffte monetäre Vorteil bzw. der Gedanke an eine Wirtschaftsförderung stand sehr häufig hinter dem hochgehaltenen, idealistisch verklärten, selbstlosen Ziel der Schaffung von Erholungsstätten für die Bevölkerung der Ballungsgebiete im eigenen idyllischen Lebensraum.
- Aber auch die großen Städte und die belasteten Wirtschaftsräume unterstützen die Naturparkkonzeption, waren sie doch damit mindestens teilweise aus der Pflicht genommen, ein dem Naturparkangebot entsprechendes Freiraumpotential im Wohnbereich zu sichern.

Der Boom des Individualverkehrs machte zudem eine solche Funktionsverlagerung möglich. Das Zusammenwirken dieser außerhalb der Naturparkbewegung liegenden Triebkräfte mag dadurch widergespiegelt werden, daß zunächst die Gebiete aufgegriffen wurden, deren Landschaften bereits einen für Fremdenverkehr anerkannten Ruf hatten, durch Industrie und Gewerbe nicht überlagert waren und durch ihre günstige Lage zu Ballungsgebieten Wochenend- und auch Tageserholung aufnehmen konnten.

Die hier skizzierten Motive wurden getragen durch das sich entwickelnde Planungskonzept der räumlich-funktionalen Aufgabenteilung, das die ökonomischen, technischen, sozialen und ökologischen Ansprüche an den Raum in Einklang zu bringen bestrebt ist.

Durch die Aufnahme der ökologischen Ausgleichsfunktion in den Katalog der Raumnutzungsfunktion wird den Naturparkbereichen — sicher auch als Folge des zunehmenden Umweltbewußtseins — nun neben der Fremdenverkehrsfunktion zusätzlich die Rolle des Trägers der ökologischen Funktionen für die Ballungsräume indirekt zugewiesen.

Das gelingt vor allem dadurch, daß die Raumordnungsprogramme und -pläne häufig nur vage Andeutungen von ökologischen Ausgleichsfunktionen beinhalten und auch die Diskussionen innerhalb der Landespflege noch keine eindeutige und allgemein anerkannte Definition des ökologischen Ausgleichsraumes hervorgebracht haben.

Durch die Transformation der ökologischen Grundfunktion bekommt diese einen ebenso kompensatorischen Charakter wie die landschaftsbezogene Erholung. Ob sich die ökologische Argumentationsvariante langfristig allerdings ebenso durchsetzen wird wie die Planungskonzeption der Erholungs- und Freizeitnutzung des Raumes bleibt angesichts des einseitigen materiellen Vorteils beim Ballungsraum allerdings zu bezweifeln.

Diese letztlich also dreifache, opportunistisch angehängte Nützlichkeit des Naturparkes, das Verfolgen materieller Zielsetzungen hinter einer vorgehaltenen, von anerkennenswerten Idealen getragenen Bewegung hat nun nicht nur den Erfolg der Naturparkkonzeption mit erbracht, sondern auch die Konflikte und Probleme zur Folge, die sich heute für die Aktivitäten der Landschaftsbehörden innerhalb der Naturparke ergeben.

Relativierend muß an dieser Stelle eingefügt werden, daß mit der hier vorgenommenen skizzenhaften Einschätzung nicht die Bestrebung des Naturschutzes kritisiert werden soll, den Naturpark als Instrument zur Sicherung von »naturnahen« Landschaften und zur Unterstützung des traditionellen Naturschutzes einzusetzen und ebenso nicht das Raumnutzungskonzept der räumlich-funktionalen Aufgabentellung in dieser Form generalisierend abqualifiziert werden soll, sondern es sollte dargestellt werden, daß bei der Umsetzung der Naturparkidee sehr häufig durch diejenigen, die sich dieses Konzeptes bedienen, eine ganz andere Marschrichtung verfolgt wird, als es die gedanklichen Träger im Auge hatten und haben.

Da diese Erkenntnis nicht völlig neu ist, ergibt sich die Frage, was haben Naturparkträger und Landschaftsbehörden unternommen, um den angelegten Konflikt zwischen Naturschutz und landschaftsbezogener Erholung auf der einen Seite und den Interessen der Gemeinden an Fremdenverkehr und Tourismus auf der anderen zu lösen?

Als ein wesentlicher Schritt muß sicher der Versuch gewertet werden, über Einrichtungspläne, Landschaftsrahmenpläne bzw. Entwicklungspläne Richtlinien zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Konflikte durch diese Doppelfunktion zu lösen.

Diese Naturparkpläne sollten dazu beitragen, die Fremdenverkehrsentwicklung im Naturpark so zu steuern, daß die eigentlich urbanen Freizeitaktivitäten mit der erforderlichen Infrastruktur im Sinne des Zonenkonzeptes auf nur wenige Ortschaften beschränkt blieben und mit der Werbekategorie »Naturpark« nicht nur Freizeitkonsum vermarktet werden, sondern abwechslungsreiche, waldreiche und ökologisch intakte Landschaften für die Allgemeinheit bereitgestellt werden sollten.

Diese Pläne haben sicher dazu geführt, daß die Bestandserfassung besser aufbereitet wurde als in anderen Bereichen, in denen keine solche Planungen vorgenommen wurden. Naturausstattung, Infrastrukturversorgung, Beeinträchtigungen usw. sind erhoben und als Grundlage zur Ableitung von Entwicklungsvorstellungen herangezogen worden, nach denen Maßnahmen zur Erschließung, Sicherung, Ausstattung und Rekultivierung vorgenommen werden sollten.

Da diese Pläne gesetzlich nicht verankert sind und der Naturpark insgesamt nur als Planungskategorie angelegt ist, kann die Umsetzung dieser Planinhalte nur über eine Verpflichtung zur Selbstbindung vom Naturparkträger, von Gemeinden, Kreisen und der Landes- und Regionalplanung gewährleistet werden.

Die Abgrenzung der Naturparke und Aussagen der Naturparkpläne haben Eingang in den LEP III auch bezüglich der Abgrenzung der »Erholungsgebiete« gefunden und sicher auch eine Grundlage gebildet für die Ausweisung der »Erholungsbereiche« und der »Bereiche für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft« in den Gebietsentwicklungs-

plänen nach der 3. Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes. Diese bleiben jedoch bezüglich der Durchsetzung zu allgemein.

Ein Einfluß der Naturparkplanung auf die Bauleitplanung besteht langfristig in der Regel immer nur dann, wenn die einmal hergestellte Zielkompatibilität noch Gültigkeit hat. Ist eine Gemeinde bestrebt, entgegen den Aussagen des Naturparkplanes z. B. Gewerbe- oder Wohnbauflächen auszuweisen, kommt dem Hinweis auf den Naturpark oder die Ausführungen des Naturparkplanes innerhalb der behördlichen Abwägung nur wenig Gewicht zu.

Demnach läßt sich also festhalten, daß die Ausführungen der in den Naturparkplänen gemachten Zielaussagen in der Landes- und Regionalplanung recht unverbindlich bleiben und ihre Umsetzung mit Hilfe der Bauleitplanung in erster Linie von der Bereitschaft der Gemeinden abhängt, die kommunale Entwicklung im Sinne des Naturparkkonzeptes zu verfolgen.

Die Vertreter der Landschaftsbehörden werden dazu ihre Stellungnahme auf der Grundlage des Naturparkplanes erarbeiten und in die Abwägung einbringen. Ob und wie weit sie sich gegenüber anderen Belangen durchsetzen können, hängt m. E. mehr von der Beharrlichkeit und dem politischen Geschick ab, mit dem entgegengerichtete Ziele vertreten werden, als von den Aussagen des Naturparkplanes.

Dieser Schwachpunkt kann dadurch ein wenig abgefangen werden, wenn die Naturparkflächen unter Landschaftsschutz stehen. Mit Hilfe der dort gültigen Verordnungen ist es eher möglich, beeinträchtigende Maßnahmen zurückzudrängen als durch den Naturparkplan.

Unter der Zielsetzung einer besseren Durchsetzungskompetenz sollte mit den Kreisen das Konzept verfolgt werden, für die bevorzugten Erholungsgebiete und die Naturparke, für die noch kein Naturparkplan existiert, Landschaftspläne nach dem Landschaftsgesetz zu erstellen. Das geschieht derzeit für das Gebiet Büren-Wünnenberg und ist in's Auge gefaßt, für das Gebiet Altenautal nach seiner Anerkennung, wobei in diesen Fällen der Vorteil gegeben ist, daß diese Bereiche keine kreisüberschreitenden Flächen abdecken.

Wir hoffen, damit eine längerfristige, konkretere Konzeption für die Raumentwicklung zur Durchführung zu bringen, die auf Grund der gesetzlichen Verbindlichkeit dieses Planwerkes, nämlich nicht nur für die Behörden, sondern — jedenfalls teilweise — auch für natürliche Personen verspricht, über den Orientierungscharakter hinaus klare Festsetzungen zu treffen, die dann auch in der vorgesehenen Form umsetzbar sind.

Die Landschaftsbehörden sind jedoch an der Umsetzung des Naturparkkonzeptes nicht nur über die Behörden-Beteiligung an Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Mitverantwortung genommen, sondern über die Förderungspraxis sogar direkt an bestimmten Entwicklungsmaßnahmen im Naturpark beteiligt.

Wenn auch die Auswahl der Förderungsmaßnahmen sich an den Aussagen der Naturparkpläne orientiert, wird ihre Beurteilung dennoch in erster Linie aus der Einschätzung der landschaftlichen Situation während der Bereisung getroffen. Das gilt sowohl für die Entscheidung der Vertreter der Landschaftsbehörden als auch der Naturparke und ist abgesehen von der geringen Personalkapazität vor allem darauf zurückzuführen, daß eine Steuerung von Entwicklungsmaßnahmen nur im Rahmen der an die Genehmigungsbehörde gestellten Anträge möglich ist.

In der Förderungspraxis tritt jedenfalls der Dualismus Fremdenverkehr kontra Naturschutz und Landschaftspflege unvermittelt zutage, unter dem Etikett »Naturpark« wird verfolgt, die landschaftliche Attraktion auf Massenbetrieb einzustellen. Die Folge ist, daß Landschaft so zur Kulisse degradiert wird.

Die im Naturpark liegenden Gemeinden lassen sich bezüglich ihres Antragsverhaltens auf Förderungsmittel grob in drei Kategorien einstufen:

- Kommunen, die verhältnismäßig wenig Aktivitäten zeigen und sich kaum um Förderungsmittel bewerben,
- Kommunen, in der Regel die größeren Städte, die bemüht sind, die den städtischen Raum umgebenden Naturparkbereiche für die eigene Wohnbevölkerung als Naherholungsräume zu erschließen und
- die Fremdenverkehrsorte, die als Heilbäder und Kurorte den Landschaftsraum als ökonomische Grundlage ihrer Freizeitfunktion für bestimmte Anspruchsgruppen weiterentwickeln wollen.

Bei den Gebietskörperschaften, die von sich aus wenig Initiativen erbringen, wird versucht, über die Unteren Landschaftsbehörden Maßnahmen vorzuschlagen und durch die Gemeinden tragen zu lassen, mit dem Ziel, einerseits die Kommune an der Landschaftspflege zu interessieren und zum anderen, überhaupt die dringend erforderlichen Maßnahmen dort durchzuführen.

Für die beiden letzten Gruppen gilt, daß in ihrem Umfeld die Erschließung und Möblierung der Landschaft innerhalb der Naturparke unseres Regierungsbezirkes durch den inzwischen vorgenommenen Ausbau überall ausreichend ist. Dagegen, daß in bestimmten Bereichen noch einige Wegeverbindungen geschaffen werden bzw. eine Befestigung vorgenommen wird, ist sicher kein Widerspruch angebracht. Gegenwehr ist allerdings dort geboten, wo die Wanderwegedichte und die Oberflächengestaltung den »Stadtparkcharakter« anzunehmen drohen und die durch den Naturpark geförderten Parkplätze immer größer werden bzw. immer dichter beieinander liegen, nur um den Spitzenansturm an bestimmten Wochenenden aufzunehmen. Das mag in bestimmten Bereichen wohl akzeptabel sein, inzwischen gilt es jedoch zu verhindern, daß die Abschotterung von Wegen und Plätzen flächendeckend vorgenommen wird.

Ähnliches gilt für die Ausstattung mit Sitzgruppen, Schutzhütten und Grillplätzen, die teilweise auf Initiative von örtlichen Vereinen durch die Gemeinden betrieben und übertrieben wird.

Nachdem einer, aus unserer Sicht überzogenen, Möblierung bereits im Förderungsprogramm des Landes innerhalb der seit Dezember 1978 gültigen Förderungsrichtlinien entgegengetreten wurde, fällt es uns in manchen Bereichen leichter, die recht einseitigen Initiativen der Gemeinden abzuwehren.

Sehr häufig befindet man sich allerdings im Zwiespalt, einerseits durch eine zu sehr ablehnende Praxis zwar eine übermäßige Erschließung verhindern zu können, auf der anderen Seite aber damit bei den Gemeinden das Interesse an einer konstruktiven Zusammenarbeit auch im Sinne des Naturschutzes abzuschwächen. So wird bei Förderungsbereisungen immer wieder versucht, durch eine Beratung die Initiativen der Gemeinden in Richtung Biotopsicherung und Biotopgestaltung umzulenken.

Da solche Förderungsmaßnahmen jedoch keine Verkaufsargumente für Fremdenverkehr und Tourismus beinhalten, bleibt die Durchführung solcher Maßnahmen bisher in der Regel auf die stützenden Aktionen der Kreise als Untere Landschaftsbehörde oder aber der Natur- und Heimatschutzvereinigungen beschränkt.

Diese Maßnahmen werden von denselben Zuwendungsempfängern auch außerhalb des Naturparkes vorgenommen, so daß man durchaus sagen kann, daß gerade diese Form des Naturschutzes durch die Institution Naturpark nicht gerade gefördert wird.

Nachdem auf die Planung, sowie auf die Durchführung von Maßnahmen eingegangen wurde, soll auch der Bereich der Betreuung von Anlagen durch den Naturpark kurz gestreift werden. Da keiner der im Regierungsbezirk Detmold bestehenden Naturparke einen Pflegetrupp besitzt, kann die Instandsetzung und Unterhaltung von Anlagen nicht übernommen werden. So wird der Naturpark auch in den Fällen, wo er selbst Zuwendungsempfänger ist, diese Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen haben. Auf diese Weise leistet nicht nur der Naturpark für die Gemeinden sondern umgekehrt auch die Gemeinden für den Naturpark Dienstleistungsfunktionen. Die gegenseitige Bindung und damit die einseitig von den Gemeinden bestimmte Interessenverflechtung wird zunehmend intensiviert.

Der Naturparkbewegung ist es bis heute gelungen, ein Sechstel der Fläche der Bundesrepublik Deutschland oder gar ein Viertel der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen als Naturparkfläche auszuweisen und damit großflächig Landschaften für die Erholung zu sichern und zu entwickeln. Eine zusätzliche Basis zur Unterstützung des staatlichen Naturschutzes hat der Naturpark bisher allerdings nicht hervorgebracht.

Realistisch betrachtet, muß man demnach zu dem Ergebnis kommen, daß der Naturpark, wenn er in der derzeitigen Form weiter wirkt, allein die Erholungsnutzung über administrative Grenzen hinweg organisiert und mit den Landschaftsbehörden die Erschließung und Ausstattung der Landschaft steuert und gestaltet; die Belange des Naturschutzes und der Biotopgestaltung im gesamten Landschaftsraum aber weiterhin allein von den Landschaftsbehörden getragen werden müssen.

Wird eine solche Ausrichtung als eingeschränkte aber reale Zielsetzung offiziell verfolgt, stellt sich allerdings die Frage, was dem Naturpark nach seiner Anerkennung, nach Entwicklung einer Planungskonzeption, nach Erschließung und Ausstattung der Landschaft noch an Aufgaben verbleibt, die große Motivation freisetzen und zu perspektivistischer Arbeit anleiten. Dem Naturpark obliegt weiterhin die Funktion des Organisators von Förderungsmaßnahmen und der Verwaltung des eigenen Haushaltes und damit Aufgaben, die mehr und mehr einer Pflichtübung gleichkommen.

Die Naturparkbewegung steht m. E. an einem Wendepunkt. Wird die derzeitige Praxis weiter verfolgt, wird die treibende Kraft mehr und mehr erlahmen. Erst wenn es gelingen sollte, die ursprüngliche Zielsetzung der Naturparkidee wieder zu aktivieren und in entschlossener Weise umzusetzen, könnte es eine Möglichkeit für den Naturpark geben, mit einem neuen Start auch neue Kräfte freizusetzen.

Fraglich bleibt allerdings, ob durch die Weisungsgebundenheit der kommunalen Naturparkmitglieder (unabhängig ob Zweckverband oder Verein) der Konflikt Naturschutz versus Fremdenverkehr gelöst werden kann und ob das ehrenamtliche Engagement aus Natur- und Heimatschutz-Verbänden, -Vereinen und -Initiativen Eingang in die Naturparkbewegung findet.

Vor dem Hintergrund des inzwischen entwickelten gesetzlichen Instrumentariums verliert der Naturpark auch als Planungskategorie an Gewicht. Der Landschaftsplan als zentrales Instrument zur Durchsetzung der Ziele des Landschaftsgesetzes löst den Naturparkplan auch innerhalb der Naturparke ab — unabhängig von der Tatsache, daß ein Landschaftsrahmenplan für den Naturpark nach diesem Gesetz möglich ist (nach der Novelle Maßnahmenplan).

Selbst wenn man davon ausgeht, daß kurzfristig nicht der gesamte Außenbereich mit Landschaftsplänen nach dem Landschaftsgesetz abgedeckt ist, wird dieses Planwerk langfristig den Maßstab von Naturschutz und Landschaftspflege auch für den Naturpark setzen und die Entwicklung der Landschaft festlegen.

Da die Möglichkeit besteht, daß der Kreis als planaufstellende Behörde die Durchführung der Maßnahmen nach Land-

schaftsplan an den Naturpark überträgt, liegt eine Chance für den Naturpark darin, detaillierte Ausführungspläne zu entwickeln und das Management der Planausführung zu übernehmen.

Das hätte allerdings zur Voraussetzung, daß der Naturpark personell und materiell besser ausgerüstet werden müßte.

Ein hauptamtlicher Geschäftsführer und ein schlagkräftiger Pflegetrupp müßten als Mindestausstattung vorgesehen werden; eine angesichts der bisherigen Zurückhaltung der kommunalen Gebietskörperschaften bezüglich der Ausstattung ihrer Stellen für Naturschutz- und Landschaftspflege reichlich optimistisch anmutende Forderung.



Die noch vorhandenen Feuchtgebiete und Wasserflächen im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide sind besonders wertvolle Landschaftselemente, die erhalten und gepflegt werden müssen.

Adalbert Müllmann

Verkehrsplanung in Naturparken und sonstige Nutzungskonflikte

1. Voraussetzungen für die Lösung von Konflikten

Wer die spektakulären Ereignisse verfolgt hat, die sich mit der beabsichtigten Trassenführung der Autobahn A 4 durch den südlichen Teil des Naturparks Rothaargebirge verbinden, der wird zugeben müssen, daß innerhalb der Grenzen eines Naturparks Interessenkonflikte von hoher Brisanz entstehen können.

Ob im Einzelfall eine Konfliktsituation vorliegt, kann man allerdings erst beurteilen, wenn man sich über die Funktion eines Naturparks im klaren ist. Der Landesgesetzgeber hat uns in Nordrhein-Westfalen die Arbeit einer Funktionsbestimmung abgenommen, denn er legt in § 33 Landschaftsgesetz NW 1975 fest, daß es sich bei einem Naturpark um ein großräumiges Gebiet handeln muß, das sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet und das eine besondere Eignung für Erholung besitzt.

Die Aufgabe eines Naturparks erschöpft sich also nicht in der Sicherung und Pflege des Landschaftsbildes — das ist das Wesensmerkmal eines Landschaftsschutzgebietes; rein rechtlich ist die förmliche Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet keine zwingende Voraussetzung für den Naturparkbegriff —, sondern sie umfaßt nicht zuletzt die Aufgabe der Erschließung für die landschaftsbezogene Erholung. Die Erholungsfunktion ist dem Naturparkbegriff immanent. Die Landschaft muß immer in Beziehung zu ihren Menschen gesehen werden, namentlich auch, wenn es um den schwierigen Abwägungsprozeß bei der Austragung von Interessenkonflikten geht.

Die Beurteilung von Interessenkonflikten hängt aber auch ab vom Standort des Betrachters. Jeder, der sich mit Problemen der Landschaft befaßt, wird sich zwar um ein objektives Urteil bemühen, es ist aber nicht auszuschließen, daß die dienstliche Funktion des Urteilenden seine Auffassung beeinflußt, daß er insoweit also »vorprogrammiert« ist.

Das gilt auch für diejenigen, die in der Naturparkarbeit besondere Verantwortung tragen: die Verbandsvorsteher der Naturpark-Zweckverbände bzw. die Vorsitzenden der Naturpark-Vereine. Ein Oberkreisdirektor, der im Nebenamt der Verbandsvorsteher eines Naturparks ist, wird zunächst von seinem Hauptamt her dahin tendieren, die Interessen der Bevölkerung seines Kreisgebietes in der Naturparkarbeit mit zu berücksichtigen. Er wird seine Pflichten im Bereich der Daseinsvorsorge, der Strukturförderung im weitesten Sinne nicht ganz außer acht lassen wollen, und er wird andererseits seine dienstlichen Möglichkeiten als Leiter der Unteren Landschaftsbehörde für die Naturparkarbeit nutzbar zu machen suchen. Anders ausgedrückt: In der Person des Verbandsvorstehers ist eine Fülle von Zuständigkeiten gebündelt, bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich gegenseitig neutralisieren, bei denen aber auch die Chance gegeben ist, in der unmittelbaren Berührung der verschiedenen häufig divergierenden Funktionen zu einem echten Abwägungsprozeß und damit zu einem sachbezogenen Interessenausgleich zu kommen. Wie die Praxis m. E. zeigt, überwiegen die Vorteile der Bündelungsfunktion auch aus der Sicht der Naturparke bei weitem. Das kann an konkreten Beispielen gezeigt werden.

2. Verkehrsplanung in Naturparken

Man hat den Eindruck, daß alles, was mit Raumplanung und Entwicklungsplanung zusammenhängt, inzwischen vom Gesetzgeber und den Ministerialinstanzen in perfektionierter Weise geregelt ist. In vielen Bestimmungen finden sich konkrete Vorgaben für die Lösung von Zielkonflikten im Bereich von Natur und Landschaft. Das gilt landesweit für das Landesentwicklungsgesetz und die Landesentwicklungspläne, wobei in unserem Zusammenhang vor allem der Landesentwicklungsplan III mit seinen Aussagen über den Vorrang der Erholungsgebiete Beachtung verdient.

Die zunehmende Perfektion gilt auch für den Bereich der Regionalplanung. Im Hochsauerlandkreis hat in jüngster Zeit ein vom Bezirksplanungsrat beschlossener Gebietsentwicklungsplan Rechtskraft erlangt, der auf 200 Seiten sehr präzise Äußerungen zur Bewertung unterschiedlicher landschaftsbezogener Interessen bringt.

So wird als regionalplanerisches »Ziel« für die Entwicklung der Landschaft festgelegt:

»— Bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft sind die Belange der Sicherung des Naturhaushalts und der Entwicklung der Landschaft zu beachten; hierbei sind die jeweiligen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Landschaft zu berücksichtigen.

— Vorhaben, die mit einem Eingriff in den Naturhaushalt, in die Landschaft und ihre Zugänglichkeit verbunden sind, haben sich auf den unbedingt notwendigen und nachweisbaren Bedarf zu beschränken. Soweit dieser besteht, dürfen Eingriffe nur unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushalts durch eine besonders zurückhaltende Einfügung in die Landschaft vorgenommen werden. Der Verursacher hat durch geeignete Schutzvorkehrungen sowie landschaftsgestalterische und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Verhütung, Behebung oder zum Ausgleich der Schäden, Verunstaltungen und Behinderungen beizutragen (Landschaftspflegerische Begleitpläne).«

In der Erläuterung zu dieser rechtsverbindlichen Zielsetzung erfolgt eine noch weitergehende Konkretisierung, wie sich aus dem nachfolgenden Text des Gebietsentwicklungsplanes für den Hochsauerlandkreis ergibt:

»Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der Zugänglichkeit der Landschaft sind bei allen Eingriffen folgende Grundsätze von Bedeutung:

Bergkämme, Steilhänge und sonstige weithin sichtbare oder exponierte Landschaftsteile sollen nicht beansprucht werden.

Siepen sowie die natürlichen Überschwemmungsgebiete von Gewässern II. und III. Ordnung sollen freigehalten werden und für die Aligemeinheit zugänglich bleiben.

Schützenswerte Aussichten und Durchblicke sollen nicht abgeriegelt werden.

Bei gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder

für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen ist durch geeignete Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen gegenüber der freien Landschaft Sicht- bzw. Immissionsschutz in angemessener Tiefe und Höhe vorzusehen. Größere Baugebiete sind durch innere Grünzüge zu gliedern.

Anlagen des Verkehrs sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, daß sie den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Zugänglichkeit der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. Durchschneidungen großer Waldgebiete sollen grundsätzlich vermieden werden.

Landschaftliche Belange sollen bereits bei der Planaufstellung zwischen den Trägern der jeweiligen Maßnahme und den für die Landschaftsplanung zuständigen Dienststellen abgestimmt und berücksichtigt werden.

Bei unumgänglichen Großvorhaben sind stets Standortvarianten, die die landschaftlichen Belange berücksichtigen, eingehend zu untersuchen.

Für das Plangebiet sollen kurz- bis mittelfristig Landschaftspläne aufgestellt werden. Den Gemeinden mit Freizeit- und Erholungsschwerpunkten sollte dabei Vorrang eingeräumt werden.«

Zur Straßenplanung gibt der gemeinsame Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unseres Landes vom 27. 10. 1978 unter dem Thema »Naturschutz und Landschaftspflege« den Straßenbaubehörden sowie den Landschaftsbehörden genaue Anweisungen über die Zusammenarbeit mit dem erklärten Ziel der ausreichenden Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte.

Die Naturparke sind in Nordrhein-Westfalen nicht Träger öffentlicher Belange. Sie sind insoweit auch nicht Verfahrensbeteiligte bei der Planung von Bundesfernstraßen. Die Verbandsversammlung des Naturparks Rothaargebirge hat sich — am 22. 6. 1978 — trotzdem mit der Frage der Trassierung der Autobahn A 4 befaßt. Sie hat den Bau der Autobahn grundsätzlich bejaht, dabei allerdings die Einschaltung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie vorausgesetzt. Die Verbandsversammlung besteht im wesentlichen aus Kreistagsabgeordneten der den Zweckverband bildenden Kreise; bei ihrem Votum sind sie entsprechenden Beschlüssen in den drei Kreistagen gefolgt. Auf die Willensbildung innerhalb der Naturparkorgane soll an späterer Stelle noch eingegangen werden.

Innerhalb der Naturparkgebiete spielen neben den Bundesund Landstraßen die Kreisstraßen wegen ihrer Verzweigung in der Fläche eine besondere Rolle. Der Hochsauerlandkreis betreut z. B. über 400 km Kreisstraßen.

In der Planungsphase werden umfangreiche Voruntersuchungen durchgeführt, um eine landschaftskonforme Trassierung zu sichern. Bei Streckenabschnitten in den Ortslagen stellt sich häufig die Frage, ob anstelle eines Ausbaus der alten Ortsdurchfahrt der Bau einer Ortsumgehung vorzuziehen ist. In den meisten Fällen entscheidet sich der Hochsauerlandkreis für den Ausbau des vorhandenen Straßenzuges. Damit vermeidet er Landschaftsschäden, die im Mittelgebirge bei Ortsumgehungen wegen notwendiger Einschnitte bzw. Dammschüttungen häufig unvermeidlich sind. Im übrigen wird der Vorentwurf für die Trassierung einer Kreisstraße mit den Vertretern des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft abgestimmt.

Bei der Bauausführung nimmt die Kreisstraßenverwaltung die Amtshilfe des Amtes für Landespflege in Anspruch. Dadurch wird gewährleistet, daß neuentstehende Böschungen und Einschnitte sich in das vorhandene Landschaftsbild einfügen.

3. Sonstige Nutzungskonflikte im Naturpark

Wenn der Naturparkträger größere Erholungsanlagen im Naturparkgebiet plant, wird im Hochsauerlandkreis zunächst eine landschaftspflegerische Vorprüfung des Standortes vorgenommen. Das gilt etwa für die Errichtung eines Verkaufspavillons mit angeschlossenen Toiletten in der Nähe eines kleinen Stausees.

Bei der Beurteilung, ob hier ein Zielkonflikt vorliegt, wird unterschieden zwischen der Frage, ob es sich um die Kernzone oder um den Randbereich eines Naturparks handelt. Die neuen Richtlinien über die Landesförderung für Naturparke gehen erfreulicherweise auch von dieser Differenzierung aus.

Insgesamt wird im Hochsauerlandkreis versucht, Einrichtungen der »aktiven« Erholung auf bestimmte Schwerpunkte zu konzentrieren. Dabei bietet sich die Anlehnung an die im Landesentwicklungsplan III ausgewiesenen Erholungsschwerpunkte an.

Im übrigen hat der Gebietsentwicklungsplan für den Hochsauerlandkreis auch zu diesen Zielkonflikten bedeutsame Aussagen gemacht. Es heißt dort:

»Ziele

- Flächen für Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Wochenendhausgebiete, für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, -heime, Mobilheime, Pensionen oder Hotels sind grundsätzlich nur in unmittelbarer Anlehnung an Siedlungsbereiche oder Freizeit- und Erholungsschwerpunkte auszuweisen. Dabei sind im besonderen Maße die Belange des Natur- und Gewässerschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes, aber auch der Abwasserbeseitigung und des Verkehrs zu berücksichtigen.
- Dauercamping- und Dauerzeltplätze haben einen möglichst hohen Anteil an Tagesstandplätzen aufzuweisen.
- Die Ausweisung von Jugendzeltplätzen ist bei den Neuplanungen von Campingplätzen zu berücksichtigen und zu fördern.

Erläuterung:

Bei der Ausweisung der genannten Flächen ist darauf zu achten, daß der aufnehmende Ortsteil über eine bestimmte Attraktivität und ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie an Verund Entsorgungsinfrastruktur verfügt. Sein Charakter darf durch die hinzutretende Siedlungseinheit nicht zerstört werden.

Für die Standortbestimmung insbesondere von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen sind neben den Zielsetzungen unter Ziff. III 7 c) folgende Planungsgrundsätze zu beachten:

- Waldflächen sollen grundsätzlich nicht beansprucht werden:
- die Gebiete sind durch innere Grünzüge zu gliedern und harmonisch in die Landschaft einzubinden;
- die Anschlüsse an das öffentliche Straßennetz müssen auf kurzem Wege erreichbar sein;
- der Anschluß an das öffentliche Abwassernetz ist erforderlich.«

4. Eignung der Naturparkträger für ihre Aufgaben

Die Träger der 59 Naturparke in der Bundesrepublik sind sicher ausnahmslos geeignet, Erholungseinrichtungen zu schaffen und die für die Unterhaltung und Pflege der Naturparkeinrichtungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Verwaltungskraft einzelner Naturparke leidet zwar darunter, daß bei ihnen nur nebenamtliche Kräfte eingesetzt werden; aber zunehmend ist die Bereitschaft erkennbar, die Geschäftsführung der Naturparke hauptamtlichen Kräften anzuvertrauen.

In letzter Zeit ist die Frage erörtert worden, ob die Naturparkträger in ihrem jetzigen Zuschnitt sich auch dafür eignen, über die Wahrnehmung örtlicher Eigeninteressen hinaus naturparkfremde Einflüsse abzuwehren. So wird vielfach erwartet, daß der Naturparkträger die Funktion einer Bürgerinitiative übernimmt und gegen neue Straßen oder größere landschaftsverändernde Eingriffe im Naturparkgebiet »zu Felde« zieht.

In der Bundesrepublik haben wir unterschiedliche Verhältnisse in der rechtlichen Ausgestaltung der Trägerschaft. 17 Naturparke sind als Zweckverbände organisiert, 27 Parke als eingetragene Vereine — im allgemeinen mit starker kommunaler Beteiligung —, während 15 Naturparke an Behörden oder Großraumverbände angeschlossen sind.

Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen nicht erkennen, daß die Intensität in der Abwehr naturparkfremder Eingriffe von der Rechtsform des Trägers abhängt. Auch eingetragene Vereine nehmen als Naturparkträger Rücksicht auf die örtlichen Interessen. Es zeigt sich aber auch, daß in letzter Zeit die beschließenden Gremien in den Naturparken sich stärker zu ihrer Verpflichtung gegenüber der Erholungslandschaft bekennen. Man wird die Hoffnung haben dürfen, daß diese Entwicklung sich fortsetzt, damit die Funktion des "Anwalts der Landschaft" nicht von den Naturparkträgern zu anderen Stellen abwandert.

Der Naturpark Rothaargebirge versucht, in der Naturparkarbeit die überörtlichen Interessen dadurch stärker zu berücksichtigen, daß er einen Beirat berufen hat, in dem alle wichtigen überörtlichen Einrichtungen Sitz und Stimme haben. Es handelt sich dabei um folgende Beiratsmitglieder:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Höhere Forstbehörde — in Münster

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Untergruppe Brilon

Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.

Kreisverband Brilon

Westfälischer Heimatbund

Sauerländischer Gebirgsverein e. V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

Landesverkehrsverband Westfalen e. V.

Deutscher Jagdschutzverband, Landesgruppe Westfalen e. V.

Stadt Dortmund, Informations- und Presseamt

Landesamt für Agrarordnung NW

Verband Deutscher Sportfischer e. V. Landesverband Westfalen-Lippe

Landesverband Westfälischer Schafzüchter e. V.

Die bisherige Arbeit dieses Beirats hat allerdings noch nicht zu den erhofften konstruktiven Anregungen aus dem überörtlichen Bereich geführt.

Abschließend darf ich zum Problem der Zielkonflikte in Naturparken die Ausführungen wiederholen, die ich am 7. Oktober 1978 gelegentlich der Jahrestagung des Verbandes Deutscher Naturparke in Tübingen gemacht habe:

»Die Zielkonflikte zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen des Raumes und den Bedürfnissen einer Erholungslandschaft können nur im Einzelfall gelöst werden. Die Verhältnisse sind von Naturpark zu Naturpark insoweit unterschiedlich. So haben wir im Naturpark Schönbuch nur einen einzigen Ort, nämlich Bebenhausen, der von der Naturparkarbeit in irgendeiner Weise negativ beeinflußt werden könnte. In meinem Naturpark Rothaargebirge mit einer Fläche von 1000 qkm gibt es dagegen über 100 Orte, die vom Naturpark umschlossen sind. Es handelt sich um ein unterstrukturiertes, wirtschaftlich unterentwickeltes Gebiet, und es ist ganz klar, daß diese Orte durch die Naturparkfunktion nicht eingeengt werden wollen. Diese Orte richten an den Hauptverwaltungsbeamten die Frage, was er für sie zu tun gedenkt, und bei einem Zielkonflikt zwischen der Funktion als Verbandsvorsteher eines Naturparks - der für die Landschaft sorgen muß - und der Funktion als Oberkreisdirektor der für die ihm anvertrauten Menschen zu sorgen hat ist doch einleuchtend, daß die Entscheidung vorrangig den Interessen der örtlichen Bevölkerung gerecht zu werden versucht.

Daraus könnte man die Frage ableiten, ob überhaupt die Landräte und Oberkreisdirektoren die richtigen Vorsitzenden, die richtigen Verbandsvorsteher sind. Es könnte naheliegen, die Naturparke dem jeweils zuständigen örtlichen Forstamt zu übertragen, denn ein vom Staat besoldeter und von örtlichen Interessen unabhängiger Forstmeister kann sich voll für die Interessen der Landschaft einsetzen. Ich bin aber der Auffassung, daß unser kommunales Engagement in der Vergangenheit wesentlich mehr Vorteile als Nachteile gebracht hat, auch hinsichtlich der Naturparkarbeit. In unserer Person als Hauptverwaltungsbeamte haben wir Zielkonflikte im allgemeinen doch so gelöst, daß zwar die Interessen der Bevölkerung zu ihrem Recht kamen, daß aber auch die Landschaft im Rahmen des Möglichen geschont wurde. Nach wie vor halte ich also die Kommunalbeteiligung trotz der genannten Bedenken nicht nur für richtig, sondern sogar für notwendig.«

Abschließend habe ich meine Sorge ausgedrückt, daß im kommunalen Raum das Interesse an Naturparken zurückgehen könnte.

»Nun wird mancher sagen, daß dann die Kreise und Gemeinden doch einfach aus der Naturparkarbeit ausscheiden sollten, daß andere es vielleicht besser und unbefangener machen könnten.

Ich bin der Meinung, daß das der falsche Weg wäre. Die Kreise haben ebenso wie die Gemeinden in der Bundesrepublik einen erheblichen Aufbaubeitrag geleistet bei der Entwickung des Naturparkgedankens. Kreise und Gemeinden haben sicher viele Millionen DM beigesteuert, als es darum ging, die Naturparke einzurichten. Das waren gerade Kreise und Gemeinden in wirtschaftlich schwachen Räumen, denen es schwergefallen ist, etwa

40 % des gesamten Etatvolumens aus eigener Kraft, d. h. auf Kosten des armen örtlichen Steuerzahlers aufzubringen. Wir glauben auch, daß der kommunale Einfluß bei den Naturparken gewährleistet, ein echtes bürgerschaftliches Bindeglied zu schaffen zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Landschaft auf der anderen Seite, gleichgültig, ob der Naturpark als e. V. oder als Zweckverband betrieben wird. Über die kommunalen Parlamente wird die Bevölkerung unmittelbar in die Betreu-

ung der Landschaft und in die Trägerschaft der Naturparke eingeschaltet. Die Bevölkerung gewinnt das Bewußtsein, daß es sich nicht um einen Naturpark irgendeines Forstamtes oder einer Kreisverwaltung handelt, sondern daß es der eigene Naturpark ist, für den man sich einsetzt und zu dem eine innerliche Beziehung besteht. Ich meine, unter diesem Gesichtspunkt sollten wir uns alle bemühen, das Interesse des kommunalen Raumes an der Naturparkarbeit weiter wachzuhalten.«



Ehemaliges Sandabbaugebiet im Naturpark Hohe Mark.

Foto: Wurzel

Wolfram Pflug

Der Schutzgedanke im Naturparkbegriff und seine Abwertung durch den Landesgesetzgeber und die Landes-, Regional-, Bauleit- und Fachplanung in Nordrhein-Westfalen

1. Der Schutzgedanke im Naturparkbegriff

Vor 81 Jahren, 1898, äußerte sich WETEKAMP, Gymnasialdirektor aus Breslau und Abgeordneter des Preußischen Landtags, in seinen Einführungsworten während einer Sitzung im Preußischen Kultusministerium, die auf seine berühmt gewordene Rede im Preußischen Landtag zustande gekommen war, folgendermaßen: »Zunächst handelt es sich darum, Gegenden von hervorragender landschaftlicher Schönheit in ihren ursprünglichen Reizen zu erhalten, schöne Gebirgstäler, prächtige Felsgruppen usw. vor Verunstaltungen oder vor Vernichtung zu schützen . . . Die Erhaltung solcher Gegenden ist aber nicht nur vom ästhetischen Standpunkte aus zu wünschen, sondern sie ist auch als ein dringendes soziales Bedürfnis anzuerkennen... Das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit zu reiner, unverfälschter Natur zurückzukehren, ist ein allgemeines; und die mit Aufwendung großer Mittel geschaffenen und in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzenden Parke in der Nähe unserer Wohnorte können dieses Bedürfnis nicht voll befriedigen, da sie doch immer nur Surrogate für die wirkliche Natur bleiben, diese selbst aber nie ersetzen können« (SCHOENICHEN 1954).

Wetekamps Ausführungen enthalten bereits wesentliche Gesichtspunkte, die kurz darauf Inhalt der Naturparkbewegung werden sollten. Wenige Jahre später, 1911, spricht FLOERICKE einen weiteren Gedanken aus, der ebenfalls Kennzeichen des Naturparkes werden sollte, die Großräumigkeit solcher Landschaften. In seinem Beitrag über »Entwicklung, Stand und Aussichten der Naturschutzparkbewegung« stehen folgende Sätze: »Vielversprechende kleine Anläufe dazu liegen - wie gesagt - schon vor, aber bei all dem, so schön und so wertvoll und so nachahmenswert es auch ist, handelt es sich doch immer nur um winzige Fleckchen Erde, deren Erhaltung zwar die Rettung eines hübschen Naturbildes bedeutet, der unendlichen Not des Ganzen gegenüber aber doch niemals von nachhaltiger Wirkung sein kann. Und doch muß gerade in der Erhaltung des Ganzen, des typischen Landschaftsbildes unsere Hauptaufgabe liegen, in der Schaffung einiger möglichst großer Naturschutzparke nach Art ausländischer Beispiele, selbstredend in einem für unsere bescheidenen europäischen Verhältnisse entsprechend zugeschnittenen und verkleinertem Maßstabe« (FLOERICKE 1911).

Fast fünzig Jahre sind ins Land gegangen, als ISBARY (1959) die Naturparkidee mit folgenden Worten restaurierte: »Die für die Errichtung von Naturparken ausgewählten Landschaften sollen nicht nur Erholungs-, sondern auch Beispiels-, Vorbildslandschaften für das ganze übrige Land werden. In ihnen sollen Gedanken verwirklicht werden, die anregend für die Entwicklung und Gestaltung benachbarter Landschaften werden können, um auch ihnen zu helfen, eine neue Ordnung zu finden. Wenn dieses große Ziel erreicht werden soll, dann werden im Sinne jener oben genannten Erneuerungsbewegung alle Bestrebungen in jenen Räumen zusammengefaßt werden müssen. Das Gedankengut der Landespflege und eines evolutionären Natur- und Landschaftsschutzes wird sich mit den Zielen der Landesplanung, der regionalen Wirtschaftspolitik des Bundes und der Länder mit ihren Sanierungs- und Förderungsprogrammen, den Grünen Plänen aufs engste verbinden müssen, um zu einer vorbildlichen Ordnung der Landschaft zu kommen.«

20 Jahre ist es her, als OFFNER versucht, den Inhalt und die Aufgabe der Naturparke mit folgenden Worten zu umreißen: »Naturparke sind bevorzugte, in sich geschlossene, weithin durch ihre besondere Schönheit bekannte und daher schützenswerte, großräumige Landschaften, die für die gesamte Landeskultur von entscheidender Bedeutung sind und durch die Pflege ihrer Naturschönheiten sich in hervorragender Weise für die Erholung eignen, wofür geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Verunstaltungen notwendig oder wünschenswert sind« (OFFNER 1961). Ähnlich sieht der Forschungsausschuß Landespflege der Akademie für Raumforschung und Landesplanung Sinn und Zweck der Naturparke, indem er formuliert: »Naturparke sind großräumige, durch ihre natürliche Eigenart, ihre Schönheit und ihren Erholungswert hervorragende Landschaften. Sie genießen Rechtsschutz, werden nach den Grundsätzen der Landschaftspflege behandelt und mit Einrichtungen für den Erholungsverkehr und dessen Ordnung versehen« (OLSCHOWY 1969).

Aus all den Reden, Aufrufen, Programmen und Definitionen sprechen Aufbruchstimmung, ein neues Heimat- und Naturgefühl, Pioniergeist und das Bewußtsein, einer großen nationalen Aufgabe zu dienen. Und so gehen alle hochfliegenden Gedanken und Pläne mehr oder weniger reibungslos in die Legaldefinition ein, die für die Naturparke im Bundesnaturschutzgesetz geschaffen wurde. Es heißt dort im Absatz 1 des § 16: »Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- 1. großräumig
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
- nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.«

In dieser hochgestimmten Atmosphäre bleiben Bedenken nicht aus. Sie werden frühzeitig geäußert. Doch die warnenden Stimmen werden von den meisten Verantwortlichen geflissentlich überhört. Kritik war nicht erwünscht und wurde fast immer totgeschwiegen. 10 Jahre nach der Verkündung des Naturparkprogrammes klagt STURM: »Förderung eines Erholungsgebietes und industrielle Entwicklung läßt sich schwerlich gleichzeitig betreiben. Will man beides, entwertet man den Naturpark zu einem bloßen Etikett, das sich beliebig überall aufkleben läßt; dann bleibt von der Idee einer gehüteten und geordneten Landschaft nichts als die Subventionierung von Parkplätzen. Ohnehin ist diese Idee überall gefährdet und wegen der schon vorhandenen Schäden kaum je rein zu verwirklichen. Die Flurbereinigung hinterläßt Spuren, die Forstwirtschaft, die auf materiellen Gewinn hin arbeiten muß, überzieht Brachland und Kahlschlag mit Fichtenstangen, Siedlungen fressen sich ins Land, Steine und Erden werden abgebaut, der Straßenbau nimmt Hektar um Hektar unter Asphalt, Flüsse und Bäche werden kanalisiert, und die Müllhalden wachsen überall, auch in den Naturparken. Aber bisher war es doch so, daß der Name einen gewissen Schutz bedeutete... Preisend mit viel schönen Reden weihen wir einen Naturpark nach dem anderen ein, auf 33 ist die Liste angewachsen. Wenn es nicht nur bei einer Liste bleiben soll, genügt es nicht, Parkplätze und Rundwanderwege anzulegen. Notwendig ist dann vor allem ein gewandeltes Bewußtsein angesichts der uns anvertrauten Landschaft und eine gewandelte Auffassung von Kultur: daß man nämlich Kultur nicht daran erkennt, wie über Sachen gesprochen, sondern daran, wie mit ihnen umgegangen wird« (STURM 1966).

Auch ISBARY (1958) erkennt frühzeitig die Gefahren, die in der Naturparkidee bei ihrer Verwirklichung enthalten sind. Vor 20 Jahren sprach er seine Mahnung mit folgenden Worten aus: "Es wäre daher für die Verwirklichung des Naturpark-Gedankens nichts gefährlicher, als die Auswahl der Landschaften und ihre Einrichtung einr wie auch immer gearteten Improvisation zu überlassen… Man kann nicht erwarten, daß die Träger eines solchen Parkes, auch wenn sie besten Willens sind, sich über die Gesamtkonzeption im klaren sind, wenn sie an der höchsten verantwortlichen Stelle nicht klar verständlich entwickelt worden ist… grundlegende Fehlmaßnahmen in den ersten Parken können den Naturpark-Gedanken frühzeitig zum Gespött werden lassen."

BUCHWALD (o. J.) macht vor 20 Jahren ebenfalls auf die Gefahren aufmerksam, die bei einer problematischen Handhabung der Naturparkidee auftreten können. Er schreibt: »Von den Naturparken kann eine wesentliche Förderung der gesamten Landespflegearbeit ausgehen, wenn Schutz und Pflege von Natur und Landschaft und die Ordnung dieser Räume beispielhaft durchgeführt werden und so von den Naturparken Anregungen für die Arbeit in der übrigen Landschaft ausgehen. Die Naturparkidee steht und fällt mit dem Inhalt, mit dem wir sie erfüllen, die Naturparke werden das sein, was wir aus ihnen machen. Vorläufig sind . . . meist nur äußerer Rahmen und Namen vorhanden. Vielfach wurde lediglich ein Hut mit dem Namen Naturpark über große Landschaftsschutzgebiete gestülpt. Es kommt jetzt darauf an, in gemeinsamer Arbeit aller für die Landschaft Tätigen dem Inhalt und damit Bestand zu verleihen.«

Den Finger in diese Wunde legt auch PROTT. Er schreibt vor 15 Jahren: »Wir dürfen nicht erwarten, daß mit dem Wirken des Naturparkträgers all das seine Lösung findet, was die Bewältigung der landschaftlichen Gesamtaufgabe von uns fordert . . . Die jetzige Regelung führt die Mittel über die Träger der Naturparke einem sicher notwendigen Zweck, einer populären und volksgesundheitlich wirksamen Aufgabe, aber doch einer begrenzten Teilaufgabe zu. Es fehlt häufig die angemessene Relation zu den übrigen landschaftlichen Aufgaben, die für die zukünftige Landschaftsentwicklung nicht minder wichtig sind, aber nach dem heutigen Stand der Dinge nicht in das Programm der Naturparke aufgenommen werden können, zum Beispiel die praktische Landschaftspflege bei Aussiedlungen, Flurbereinigungen, Straßen-, Wege- und Wasserbauten unter anderem ... Es muß jedoch die Frage im Gespräch bleiben, wie die Lücke zwischen den vom Naturpark erwarteten Möglichkeiten und der praktizierten Aufgabe oder die zwischen dem landschaftlichen Gesamtauftrag und dem Leistungsvermögen der Träger geschlossen werden kann« (PROTT 1966).

Unter den warnenden Stimmen befinden sich immer wieder solche, die darauf aufmerksam machen, die Erhaltung und naturnahe Gestaltung der Landschaften der Naturparke als Grundlage und Voraussetzung für eine Erholung in der Natur nicht zu vernachlässigen. »Die gegenwärtige Entwickung in den Naturparken ist dadurch gekennzeichnet, daß zwar der Fremdenverkehr mit erheblichen Mitteln gefördert wird, daß aber die noch ursprüngliche und gesunde Landschaft, die wichtigste Voraussetzung für den Fremdenbesuch und die Erholung, durch umfangreiche nachteilige Veränderungen unter Einsatz weitaus größerer Mittel dezimiert wird. Der Naturparkträger, die zuständigen Behörden und die Gemeinden müssen daran denken, daß der Erklärung zum Na-

turpark eine Landschaftsschutzverordnung zugrunde liegt, die eine besondere Verpflichtung bedeutet. Es genügt nicht, Wanderwege, Schutzhütten, Parkplätze, Waldlehrpfade, Spiel- und Lagerflächen, Zelt- und Badeplätze anzulegen, Feriendörfer zu bauen, neue Unterkunftsmöglichkeiten zu schaffen oder Fremdenverkehrsbüros einzurichten. Es muß vielmehr an erster Stelle dafür gesorgt werden, daß die Landschaft überlegt weiter entwickelt wird und alle Eingriffe so erfolgen, daß dem Naturpark nicht seine wichtigste Grundlage entzogen wird. Unentbehrliches Hilfsmittel hierfür ist der Landschaftsplan, der den regionalen Raumordnungsplan vertieft und ergänzt und geeignete Vorschläge zur Erhaltung und Neugestaltung einer gesunden und schönen Landschaft macht« (PFLUG 1965).

Vor elf Jahren deutet HANSTEIN (1970) aufgrund seiner Untersuchungen in 14 Naturparken die Gefahr der Fehlentwicklung mit folgenden Worten an: »Es war eingangs dargestellt . . ., daß die verschiedenen Vorstellungen von NP nebeneinander standen und noch stehen, ohne daß eine klärende Diskussion darüber stattgefunden hat. Die Vorstellung von NP als Vorbilds- und Erholungslandschaften, die sich in dieser theoretischen Untersuchung als die einzig schlüssige und auf lange Sicht Erfolg versprechende erwiesen hat ..., ist aber zugleich die umfassendste und schwierigste Aufgabe. Sie erfordert gründliche landesplanerische Vorbereitung, Koordination einer großen Zahl fachlich und räumlich Beteiligter, zusätzliche Fachkräfte und Mittel, die Erarbeitung und Anwendung neuer Formen der Kombination von Bodennutzung und Erholung und ein gewisses Maß von Selbstbindung der beteiligten Kommunen.« HANSTEIN kommt in der gleichen Arbeit zu folgendem Ergebnis: »Dadurch, daß die von den Befürwortern der Naturparkidee vertretenen unterschiedlichen Vorstellungen nicht offen ausdiskutiert wurden und dadurch, daß die einzige erfolgversprechende Zielvorstellung der Vorbilds- und Erholungslandschaft zur Durchführung große Anstrengungen erfordert, bestand die Gefahr des Ausweichens auf einfachere. aber letztlich unbefriedigende Wege . . . Als Voraussetzung wird die Beseitigung der unklaren Zielvorstellungen durch ein klares, überzeugendes und verbindliches Leitbild für die Naturparkentwicklung bei Bund und Ländern gefordert.«

Mit diesen Äußerungen sind wir nahe am Kern unseres Problems. Wie steht es mit der Klärung der bisher unklaren Zielvorstellungen für Naturparke? Wie steht es um das gewandelte Bewußtsein angesichts der uns im Naturpark anvertrauten Landschaft, wie um die gewandelte Auffassung von Kultur? Wie steht es um die Lücke zwischen dem landschaftlichen Gesamtauftrag und dem Leistungsvermögen der Naturparkträger, wobei unter Leistungsvermögen nicht nur das finanzielle, sondern auch das geistige und kulturelle Leistungsvermögen vestanden werden sollte?

»Wie steht es also um die Naturparke?« fragte der Verfasser vor 13 Jahren und fuhr fort; »Haben die Verantwortlichen in den vergangenen 10 Jahren Gesamtkonzeptionen auf lange Sicht erarbeitet und damit eine Vorstellung gewonnen, wie die Naturparke in den nächsten 10 und 20 Jahren zu behandeln sind, welche Eingriffe unter welchen Bedingungen zugelassen werden können und welche Vorhaben herausbleiben müssen? Wie entwickeln sich die Landschaften in den Naturparken? Hat sich gezeigt, daß Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Straßen- und Tagebau in den Naturparken »landschaftsgerechter« verfahren als außerhalb derselben? Ist zu erkennen, daß die Naturparkeinwohner, die Naturparkträger und auch die zuständigen Behörden sich mehr als anderswo und mit größerem Erfolg bemühen, zum Beispiel die Industrieansiedlung, den Bau von Wochenendhäusern, die Entwicklung der Neubaugebiete und der Ortsbilder oder die Ablagerung von Abfallstoffen in geordnetere Bahnen zu lenken? Wie steht es um die langfristigen Planungen, die Rechtsgrundlagen, die Organisationsformen und die zukünftigen Investitionen?« (PFLUG 1968).

2. Zur Abwertung des Schutzgedankens im Naturparkbegriff

Die Natur des Landes, in der in den vergangenen 25 Jahren seit der Verkündung des Naturparkprogramms Naturparke ausgewiesen wurden, wird seit altersher vom Menschen genutzt. Die Landschaften der Naturparke sind, von kleinen Teilflächen abgesehen, alte Kulturlandschaften. Die Absicht, mit dem Naturpark ein rechtsverbindlich festgesetzes Gebiet einzurichten, in dem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet sein soll, ruft naturgemäß Auseinandersetzungen mit althergebrachten Nutzungen wie Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Bebauung sowie mit neuzeitlichen Nutzungen wie Großraumwasserwirtschaft, Industrieansiedlung, Fernstraßenplanung und Fremdenverkehr hervor.

Die erste Frage lautet daher, ob sich der mit dem Naturpark eng verbundene Schutzzweck, der vor allem das Leitbild der »Vorbildslandschaft«, die nachhaltige Sicherung der besonderen landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung und die naturnahe Gestaltung aller Eingriffe zum Gegenstand hat, gegenüber den Anforderungen aller anderen Nutzungen, vor allem auch hoch belastender Nutzungen, durchgesetzt hat.

Um diese Frage beantworten zu können, sollen vier Beispiele genannt werden:

Fernstraßenplanung

Der Bau einer Autobahn durch einen Naturpark hat weitreichende, überwiegend nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Erhaltung seltener Pflanzen- und Tierarten, die Eigenart des Landschaftsbildes und die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung. Die in einem Naturpark geschützte Natur wird im allgemeinen durch eine solche, neu auftretende Nutzungsart erheblich beeinträchtigt und belastet. Trotzdem werden mit großer Unbekümmertheit Autobahnen durch Kern- und Randgebiete von Naturparken geplant. Der Verfasser nennt hier nur die Autobahnen durch die Naturparke Lauenburgische Seen, Rothaargebirge, Pfälzer Wald und Nordeifel. Wird z. B. die von der Bundesregierung und der Landesregierung in Schleswig-Holstein favorisierte Nordtrasse der Autobahn Hamburg — Berlin durch den Naturpark Lauenburgische Seen gebaut und erhält sie innerhalb des Naturparkes die in Rede stehende Anschlußstelle und großflächige Grenzabfertigungsanlage, dann wird z. B. der heute für einige Kranichpaare vorhandene, noch intakte Lebensraum entscheidend eingeschränkt. Zu dieser Lebensraumeinengung und -wandlung tragen u. a. auch die zusätzlich erforderlichen Zubringerstraßen, die Erhöhung des Verkehrsaufkommens, der erhöhte Besucherdruck und die damit verbundenen Beunruhigungen bei (Deutscher Rat für Landespflege 1980).

Es ist darum der Frage nachzugehen, weshalb es dazu kommen konnte, daß Naturparke von der Fachplanung, in diesem Fall der Straßenplanung, so rücksichtslos neglert werden. Diese Frage soll zunächst offenbleiben.

Siedlungsentwicklung

Für die im Naturpark Nordeifel liegende Gemeinde Simmerath, aus sechzehn ehemaligen Dörfern zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, ist der Flächennutzungsplan im Jahr 1974 verabschiedet worden. Außer umfangreichen Flächen für neue Wohngebiete sieht er bei vier alten Siedlungsschwerpunkten (Simmerath, Lammersdorf, Kesternich und Rollesbroich) eine erhebliche Ausweitung der Flächen für Industrie und Gewerbe vor. Während im Jahr 1972 der Bestand an Wohnsiedlungsfläche rund 341 ha, und der Gewerblichen Baufläche rund 12 ha beträgt, weist der Flächennutzungsplan neue Flächen für Wohngebiete von

rund 710 ha, und für Gewerbegebiete von rund 92 ha aus (Gemeinde Simmerath 1974). Sollten diese Flächen bebaut werden, vergrößert sich die Wohnsiedlungsfläche um das Zweifache und die Gewerbefläche um das Siebenfache des Bestandes von 1972. Der Naturparkträger, der Verein Naturpark Nordeifel e. V., wirkte an der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht mit.

Die Gemeinde Simmerath, ein Unterzentrum, wird, obwohl im Naturpark gelegen, nicht anders behandelt als ähnliche Unterzentren mit 10000 bis 25000 Einwohnern außerhalb von Naturparken. Mit anderen Worten: der im Naturparkbegriff enthaltene Schutzgedanke wirkt sich kaum hemmend oder steuernd auf die Siedlungsentwicklung aus. Dies wird auch deutlich daran, daß durch die Gemarkung eben dieser Gemeinde Simmerath die Trasse der Autobahn A 111 geplant und von der Gemeinde selbst befürwortet worden war. Diese Trasse ist u. a. deshalb nicht weiterverfolgt worden, weil sie in den Einzugsgebieten einiger Rurtalsperren verlaufen sollte und Flächen durchschnitt, die dringend als Wasserschutzgebiete benötigt werden.

Solche Entwicklungen sind möglich, weil im Landesentwicklungsplan I/II der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen, der sich mit der Raum- und Siedlungsstruktur befaßt (Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen 1977), geschrieben steht, daß Unterzentren »in begrenztem Umfang... auch Standorte für kleinere und mittlere Industriebetriebe bleiben« können - gleich, ob sie im Naturpark liegen oder nicht. Der im Begriff Naturpark enthaltene Schutzgedanke ist daher kein Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung von Gemeinden, deren Gemeindegebiet in Naturparken liegt. Dies wird auch deutlich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Simmerath, in dessen Textteil im Abschnitt »Beschränkungen und Vorbehaltsflächen« der Bereich des Natur- und Umweltschutzes lediglich mit folgenden Worten angesprochen wird: »Das gesamte Plangebiet steht mit Ausnahme der bebauten Ortschaften unter Landschaftsschutz; geringfügige Überlappungen, insbesondere bei den Sonderbauflächen (siehe »Planung«) treten jedoch auf. Die Gemeinde Simmerath ist damit Bestandteil des Naturparkes Nord-Eifel, dem nicht nur wegen des großen landund forstwirtschaftlichen Flächenanteils, sondern auch wegen der in wasserwirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen und für den Fremden- und Erholungsverkehr attraktiven Talsperren eine besondere Wertstellung zuerkannt werden muß. Westlich von Lammersdorf ist wegen dort wachsender, seltener Vegetation eine relativ kleine Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen (Wollerscheider Venn).« Aus dem Hinweis im Flächennutzungsplan, daß das Gemeindegebiet Bestandteil des Naturparkes Nordeifel ist, werden Konsequenzen nicht gezogen.

Naturnaher Ausbau der Fließgewässer

Der Naturpark Schwalm-Nette weist Fließgewässer in einer Länge von rund 170 km auf. Von diesen Gewässern waren bis zum Ende der sechziger Jahre etwa 110 km (= 65 v. H.) reguliert, d. h. nach wasserbautechnischen, hydraulischen und landwirtschaftlichen, nicht aber nach biologischen und ökologischen Gesichtspunkten ausgebaut worden (PFLUG 1971 und 1973). Dieser Teil der Fließgewässer weist begradigte Strecken, gleichförmige Uferböschungen, fehlenden Gehölzbewuchs und eine mangelnde Biotopvielfalt im amphibischen Bereich und damit einen naturfernen Zustand auf. Es wäre nun im Sinne des im Naturparkbegriff enthaltenen Schutzgedankens Aufgabe der Gemeinden, der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Naturschutzbehörde und des Naturparkträgers gewesen, mit allen Mitteln auf einen naturnahen Fließgewässerausbau hinzuwirken. Dies ist jedoch nicht geschehen. Im Gegenteil, sowohl im Naturpark Schwalm-Nette als auch in allen anderen 13 Naturparken Nordrhein-Westfalens sind bis heute Gewässerausbauten ohne Berücksichtigung biologischer und ökologischer Belange vorgenommen worden. Obwohl der größte Teil der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Naturparke älter als 15 Jahre ist, ist in all diesen Jahren kein nennenswerter Versuch unternommen worden, im naturnahen Ausbau der Fließgewässer einen Schritt voran- und damit dem Gedanken der "Vorbildslandschaft« näherzukommen.

Vorhandene Belastungen

Um die bereits heute vorhandene Belastung der in Naturparken gelegenen Täler zu verdeutlichen, ein weiteres Beispiel. Im Auftrag des Bundesministers für Verkehr führte der Verfasser gemeinsam mit zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen Naturhaushalt, Anlage von Straßen und Straßenverkehr durch (PFLUG, JAHN und SCHRAMM 1980). Ziel dieser Untersuchung ist es, festzustellen, welche Auswirkungen Straßen und Straßenverkehr auf den Naturhaushalt haben, welche Wirkungen der Naturhaushalt auf die Straße und den Straßenverkehr hat und welche Ausgleichsmaßnahmen sich gegebenenfalls im Rahmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft ergeben können. Diese Zusammenhänge werden an Raumeinheiten mit einer mehr oder weniger gleichartigen ökologischen Struktur überprüft.

Nun gehören Täler zu den besonders empfindlichen Ökosystemen (Deutscher Rat für Landespflege 1979, PFLUG 1977 und 1979 a und b). Die Untersuchungen, die sich auf Teile der nördlichen Eifel und der niederrheinischen Bucht erstrecken und überwiegend Gebiete betreffen, die zu den Naturparken Nordeifel und Schwalm-Nette gehören, ergaben u. a., daß zu den naturräumlichen Einheiten, die die höchste Straßendichte aufweisen, vor allem die Täler gehören. Auch in der Gruppe mit den höchsten Verkehrsmengen sind wiederum Raumeinheiten, die Täler darstellen, enthalten. Demnach gehören in dem untersuchten Raum in einer Größe von etwa 1400 qkm, in dem rund 30 Raumeinheiten unterschiedlicher ökologischer Struktur liegen, die Täler zu den mit Stra-Ben und Straßenverkehr am höchsten belasteten Landschaften. Auch am Anteil der bebauten Fläche an der Fläche der einzelnen Raumeinheiten zeigt sich deutlich, daß von fünf Raumeinheiten, die Tal- bzw. Rinnenlagen kennzeichnen, drei in der höchsten Belastungsstufe liegen. Diese drei Raumeinheiten umfassen auch ein weitaus höchsten Anteil an den vorkommenden Tälern. Hier zeigt sich darüber hinaus auch ein deutlicher Zusammenhang zwischen Besiedlung und Verkehrsbelastung.

Die erste Frage lautete, ob sich der mit dem Naturpark verbundene Schutzzweck, der ja vor allem das Leitbild »Vorbildslandschaft« und die Sicherung besonderer landschaftlicher Voraussetzungen für die Erholung zum Gegenstand hat, gegenüber den Anforderungen aller anderen Nutzungen, vor allem belastender Nutzungen, durchgesetzt hat. Diese Frage ist trotz der Ausweisung des größten Teiles der Fläche der Naturparke als Landschaftsschutzgebiet zu verneinen. Die Fachplanungen Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserbau, Straßenbau, Bergbau und Erholungswesen verhalten sich in Naturparken nicht anders als außerhalb derselben. Das gleiche kann im wesentlichen von der Bauleitplanung gesagt werden.

Eine weitere Frage lautet, ob sich der mit dem Naturpark verbundene Schutzzweck gegenüber den von den Nutzungen gestellten Anforderungen durchsetzen kann. Dazu vier Anmerkungen:

Raumordnung und Landesplanung

Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es im § 16, daß Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete sind, die u. a. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind. An der Verwirklichung der Naturparkidee haben Raumordnung und Landesplanung einen entscheidenden Anteil. Sämtliche heute bestehenden Naturparke sind nach den Grundsätzen und Zielen von Raumordnung und Landesplanung entstanden.

Den Grundsätzen und Zielen von Raumordnung und Landesplanung entsprechen aber auch im wesentlichen die Fernstraßenplanung und die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur. Auf die Notwendigkeit der Abstimmung z. B. der Räume mit Freiraumfunktion (Landesentwicklungsplan III) mit der raum- und siedlungsstrukturellen Gesamtentwicklung wird von der Landesplanungsbehörde zwar deutlich hingewiesen. So heißt es im Abschnitt 2.7 des Landesentwicklungsplanes I/II Raum- und Siedlungsstruktur: »Der vom Gesetzgeber bewußt auf Auslegung angelegte Charakter (§ 37 LEPro) und die notwendigerweise relative Abstraktheit der Allgemeinen Ziele des LEPro gewährleisten ihrer Natur nach keine räumlich gleichzeitige und sachlich widerspruchsfreie Anwendung aller Aussagen des LEPro . . . Soweit der Landesentwicklungsplan III... im Rahmen der räumlich-funktionalen Arbeitsteilung (§ 22 LEPro) Gebiete mit besonderer Freiraumfunktion festlegt, trifft er ebenfalls Festlegungen im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Zwischen dem Landesentwicklungsplan I/II und den räumlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes III besteht daher ein enger Zusammenhang. Die siedlungsstrukturellen Festlegungen dieses Landesentwicklungsplanes sind eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion der überregional bedeutsamen Erholungsgebiete und Gebiete der Wasserwirtschaft des Landesentwicklungsplanes III. Andererseits sind bei der weiteren Konkretisierung und Verwirklichung der Ziele des Landesentwicklungsplanes I/II die raumstrukturellen Gesichtspunkte, von denen bei der Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen ausgegangen wurde, zu beachten« (Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen 1977). Trotzdem nimmt es wunder, daß durch Naturparke, die nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung ausgewiesen wurden, Fernstraßen geplant werden, die ebenfalls den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Die Naturparke werden nun jedoch im Landesentwicklungsplan I/II, mit dessen Hilfe die Raum- und Siedlungsstruktur weitgehend geregelt werden soll, nicht erwähnt, geschweige denn, die Siedlungsentwicklung würde darauf abgestellt. Dem Schutzzweck bzw. dem Schutzcharakter des Naturparkes wird demnach die vorgesehene Entwicklung der Raumund Siedlungsstruktur nicht gegenübergestellt. Der dem Naturpark innewohnende Schutzgedanke kommt daher auf dem Weg vom Landesentwicklungsplan über den Gebietsentwicklungsplan bis zum Flächennutzungsplan nicht mehr zum Tragen. Dies wird deutlich im Gebietsentwicklungsplan für die Kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis Aachen (Landesplanungsgemeinschaft Rheinland 1977). Im Abschnitt »Erholung, Kur« findet der Naturpark Nordeifel nur in seiner Erholungsfunktion Erwähnung. In den Abschnitten »Bereiche für den Schutz der Landschaft« und »Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft«, die lediglich allgemeine Hinweise zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft enthalten, kommt der Naturpark Nordeifel, obwohl er 62 v. H. des Plangebietes einnimmt, nicht einmal mehr vor.

Der Naturpark im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Der Schutzgedanke fehlt auch im Gegensatz zur Definition des Begriffes Naturpark im § 16 Bundesnaturschutzgesetz in der Legaldefinition dieses Begriffes im Gesetz zur Sicherung des Landschaftshaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1975. Es heißt dort im § 33: »Großräu-

mige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen, können von der obersten Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt werden, sofern dies den in Landesentwicklungsplänen oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht. Dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 8. 2. 1979 zufolge soll dieser Wortlaut bestehen bleiben. Der erste Satz des zweiten Absatzes soll folgende Neufassung erhalten: »Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden«. Damit ist eindeutig festgelegt, daß die Naturparke in Nordrhein-Westfalen keinen anderen Inhalt haben und auch nach der Gesetzesänderung bekommen werden als andere Großerholungsräume, wie sie im Landesentwicklungsplan III (Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen 1976) dargestellt wurden. Damit entfallen in Nordrhein-Westfalen auch die mit dem Schutzgedanken im Sinne des Hinsteuerns auf eine »Vorbildslandschaft« verbundenen Verpflichtungen, die in den Naturparken mit dem Instrument Landschaftsplan und seinen begrenzten Möglichkeiten nicht nachgeholt werden können (vgl. hierzu PFLUG 1979).

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Frage berechtigt, warum der »Naturpark« in das Landschaftsgesetz Eingang gefunden hat. Er stellt doch nur noch ein »Großerholungsgebiet« dar mit der unter diesem Leitbild zu fördernden Erholungsnutzung, die bekanntlich in nicht geringem Maße zur Störung und Belastung von Natur und Landschaft beiträgt. Unter dieser Voraussetzung ist es sicher ehrlicher, den § 44 (Naturparke) möglichst bald wieder aus dem Landschaftsgesetz zu entfernen.

Herausnahme nicht naturparkwürdiger Landschaften und Landschaftsteile aus den Naturparken

Der Naturpark Schwalm-Nette ist 414 gkm groß. Von der au-Berhalb der Wälder (125 gkm = 30 v. H. der Fläche des Naturparks) und der Baugebiete (59 qkm = 14 v. H. der Fläche des Naturparks) gelegenen Fluren (230 qkm = 46 v. H. der Fläche des Naturparks) genügen fast die Hälfte (113 qkm) nicht den an einen Naturpark zu stellenden Anforderungen. »Eintönige, durch ausgedehnte monotone landwirtschaftliche Kulturen, nicht oder unzureichend rekultivierte Abbaugebiete oder durch Landschaftsschäden gekennzeichnete Flächen ohne Raumbildung und Randeffekte, zuweilen mit störenden Bauwerken, bestimmen hier Landschaftshaushalt und Landschaftsbild. Der Erholungssuchende meidet diese Gebiete. Für den Naturpark stellen sie keine Bereicherung dar. Verbesserungen sind hier in langen Zeiträumen mit hohen Aufwendungen und oft nur im Rahmen besonderer Verfahren wie Flurbereinigung, Straßenbau oder Gewässerregulierung zu erreichen, wenn diese Verfahren auf einen Aufbau und nicht auf einen Abbau des natürlichen Potentials gerichtet sind« (PFLUG 1973). Diese Situation ist einer der Gründe dafür, daß nur etwa die Hälfte der Fläche des Naturparks Schwalm-Nette als Landschaftsschutzgebiet (49 v. H., etwa 4 v. H. der Fläche des Naturparks sind Naturschutzgebiet) ausgewiesen werden konnte. Auf fast 50 v. H. der Fläche dieses Naturparks besteht daher keinerlei rechtliche Handhabe, den im Begriff Naturpark enthaltenen Schutzgedanken mit Hilfe von Geboten, Verboten und anderen rechtlichen und fachlichen Mitteln zum Tragen zu bringen.

Landschaften und Landschaftsteile dieser Art sollten daher, auch wenn sie als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden, wieder aus dem Naturpark herausgenommen werden. Sie und die mit ihnen verbundenen Nutzungsarten belasten sowohl den Naturpark seinem Geist und seinem Inhalt nach als auch die Tätigkeit der Landschaftsbehörden und des Naturparkträgers.

Naturpark und Erholung

Im Landesentwicklungsplan III des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen 1976), der die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen behandelt, werden die Naturparke im Abschnitt 5.2 lediglich nachrichtlich erwähnt. In diesem Plan ist sonst nur von Erholungsgebieten sowie Freizeit- und Erholungsschwerpunkten die Rede, gleich, ob es sich um solche innerhalb oder außerhalb der Naturparke handelt. Nicht einmal in der dem Textteil beigegebenen Karte über Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen finden die Naturparke Erwähnung.

Der Naturpark ist jedoch seiner historischen Entwicklung und seinem Rechtscharakter nach mehr und auch anderes als ein Erholungsgebiet. Dies kommt u. a. im § 16 Bundesnaturschutzgesetz zum Ausdruck, wenn es dort heißt: »Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die . . . überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind . . . «. Zum Erholungsmerkmal tritt das Merkmal des Schutzes von Natur und Landschaft hinzubzw. ist die Voraussetzung dafür, ein Erholungsgebiet auszuweisen. Dieser Schutz nimmt jedoch im Kapitel Erholung des Landesentwicklungsplanes III keine Gestalt an. Es heißt dort lediglich: »Die Erholungsgebiete umfassen extensiv und intensiv genutzte Gebiete und auch die Naturparke des Landes.« Diese Haltung entspricht denn auch der Fassung des § 33 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen 1975.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landschaftsgesetz dieses Landes gehen also im Naturpark vom Nutzungsanspruch Erholung und dessen Forderungen, nicht aber auch gleichzeitig vom Schutzgedanken aus. Diese Einstellung führt zwangsläufig zur Überhöhung der aus dem Nutzungsanspruch Erholung kommenden Anforderungen und zur Vernachlässigung der im Begriff Naturpark seit seiner Entstehung enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht verwunderlich, wenn Fernstraßen zu dem Zweck, die Erholungssuchenden aus den Ballungsgebieten in möglichst kurzer Zeit die großräumigen Erholungsgebiete erreichen zu lassen, mitten durch Naturparke geplant werden und dieses Vorgehen vom Naturparkträger begrüßt oder geduldet wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es ferner nicht verwunderlich, wenn in vielen Naturparken die ausgewiesenen Naturschutzgebiete und schutzwürdigen Biotope durch den Erholungs- und Fremdenverkehr mehr oder weniger gestört oder gar zerstört werden.

Vertretung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Naturparkträger

Auf die Gefahr einer Fehlentwicklung des Naturparkprogrammes, vor allem auch auf die Mängel bei den Naturparkträgern, ist frühzeitig von verschiedenen Autoren hingewiesen worden. Mit zahlreichen Problemen setzt sich HAN-STEIN (1970) eingehend auseinander.

Der Naturparkträger sollte die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange von Natur und Landschaft bei allen wesentlichen im Naturpark geplanten Vorhaben rechtzeitig und fachlich fundiert vertreten. In der Nichtbeachtung dieser Aufgabe seit der Verkündigung des Naturparkprogrammes sieht der Verfasser einen weiteren entscheidenden Mangel zur Verwirklichung der Aufgaben, die nun einmal im Naturpark erfüllt werden müssen. Es nutzt wenig, Landschafts- und Einrichtungspläne für Naturparke zu erstellen, wenn ihr Inhalt nicht ständig ergänzt und verbessert und durch Fach- und Sachverstand bei allen im Naturpark auftretenden Nutzungsansprüchen vertreten wird. Dazu gehört nun einmal die Einrichtung einer Institution, in der sich Fachkräfte verschiedener naturwissenschaftlicher Disziplinen befinden, die in die Lage versetzt werden müssen, sich mit allen den Naturpark betreffenden Veränderungsvorschlägen auseinandersetzen zu können. Vor 13 Jahren, als es noch kein Bundesnaturschutzgesetz und noch keine Landesgesetze für Naturschutz und Landschaftspflege gab, formulierte HANSTEIN (1968) die Aufgaben des Naturparkträgers folgendermaßen (Auszug):

- Größte Wachsamkeit und gute Verbindung zu Gebietskörperschaften und Fachbehörden, um so früh wie möglich von allen Planungen Kenntnis zu bekommen und sich einschalten zu können.
- Anwesenheit bei allen wesentlichen Terminen.
- Fachlich richtige Beurteilung aller Planungen bezüglich ihrer Wirkung auf Landschaftsbild und Landschaftshaushalt, ggf. Ausarbeitung von Auflagen.
- Erfassung der Landschaftsschäden, Verhandlungen wegen ihrer Beseitigung und fachliche Beratung dabei, unter Umständen Durchführung der Beseitigung.
- Ankauf bzw. Anpachtung, Überwachung und Pflege von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten.
- Einrichtung von wissenschaftlichen Forschungsstützpunkten. Dies erscheint nur sinnvoll, wenn nicht Grundlagenforschung betrieben wird, sondern für den mehr auf praktische Arbeit eingestellten Träger verwertbare Ergebnisse gewonnen werden. Dazu wiederum aber muß dieser Träger als Auftraggeber oder Gesprächspartner fachlich qualifiziert sein.
- Landschaftspflegerische Durcharbeitung aller Gemarkungen des Naturparks in Planung, Durchsetzung und Überwachung.
- Beratende Mitwirkung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, bei größeren kommunalen Bauvorhaben, beim Wettbewerb »Unser Dorf soll schöner werden«, bei der Vergabe von Landesmitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs und bei der Dorfsanierung.

Das Fehien eines klaren, von der Landesregierung gebilligten Aufgabenkatalogs für die Naturparkträger lassen das Dilemma deutlich werden, in dem sich die Naturparkträger befinden. Sie sind in Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage, die Entwicklung der Naturparke im Sinne des Schutzgedankens zu steuern. Sie sind nicht als Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG anerkannt und im allgemeinen über die Vorhaben der Träger der Bauleitplanung und der Fachplanung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet. Auch nach dem Erlaß des Landschaftsgesetzes und der Einrichtung der Landschaftsbehörden, zu deren Aufgabe u. a. die Landschaftsplanung in den Naturparken und die Überwachung der in den Naturparken einzuhaltenden Vorschriften gehören, ist eine nennenswerte Besserung der in den Naturparken entstandenen Situation nicht eingetreten. Gerade diejenigen Landschaften, die in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts noch nicht so stark von belastenden Nutzungen in Anspruch genommen waren und nun als Naturparke einen besonderen Schutz um des erholungsuchenden Menschen willen genießen sollten, sind durch die einseitige Bevorzugung der »weißen Industrie« und der mangeInden Steuerung der Bauleit- und Fachplanung im Sinne des im Begriff »Naturpark« enthaltenen Schutzgedankens einer Entwicklung preisgegeben worden, die sie nachteilig verändert hat und weiterhin nachteilig verändern wird.

3. Schlußbemerkungen

Um die Naturparke ihrem eigentlichen Sinn und Zweck entsprechend zu schützen und zu gestalten, müssen folgende Schritte getan werden:

 Für den Begriff Naturpark ist ein Leitbild festzulegen, in dem der Schutzgedanke mit dem Ziel, Vorbildslandschaften zu erhalten und zu schaffen, verankert ist. Dieses

- Leitbild ist in die Legaldefinition dieses Begriffes im Landschaftsgesetz aufzunehmen.
- Die beiden im Begriff Naturpark enthaltenen und sich gegenseitig im Weg stehenden Ansprüche, nämlich Aufschluß der Landschaft für den Erholungs- und Fremdenverkehr und Schutz der Landschaft vor ebendiesem Erholungs- und Fremdenverkehr, müssen zu einem Ausgleich auf einer gemeinsamen, tragbaren Grundlage gebracht werden.
- Der im Naturparkbegriff enthaltene Schutzgedanke muß in den Landesentwicklungsprogrammen, den Gebietsentwicklungsplänen, den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der in den Naturparken gelegenen Gemeinden und den Fachplänen in vollem Umfang berücksichtigt werden.
- Die Naturparke müssen von Nutzungen freigehalten werden, die ihrer Aufgabe nicht entsprechen. Zu diesen Nutzungen gehören u. a. ausgedehnte Neubaugebiete für das Wohnen, Großanlagen für das Erholungswesen, Industriegebiete jeder Größenordnung, Großkraftwerke jeder Art, Fernstraßen und militärische Anlagen.
- Die Bereiche, die in den Naturparken vor allem dem Schutz der Natur dienen sollen, sind durch rechtliche, administrative und praktische Maßnahmen (z. B. entsprechende Wegeführung) von den der Erholung dienenden Bereichen zu trennen und vor den Erholungsuchenden zu schützen
- Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile sowie die schutzwürdigen Biotope müssen einer ausreichenden Überwachung unterliegen.
- Den Naturparkträgern sollten Aufgaben, die sich aus dem Landschaftsgesetz und anderen Vorschriften ergeben, übertragen werden. Dadurch wird die private Initiative gefördert. Zu diesen Aufgaben können u. a. gehören: Sicherstellung ihrer Mitarbeit in der Bauleitplanung und bei der Fachplanung, Kontrolle der Schutzgebiete, Überwachung des Artenschutzes, Betreuung von Informations- und Erholungseinrichtungen sowie Aufklärung der Besucher über Sinn und Zweck von Naturparken. Um diese und andere Aufgaben erfüllen zu können, müssen sie mit entsprechenden Personal- und Sachmitteln ausgerüstet werden.
- Die private Initiative der in den Naturparken ansässigen und tätigen Verbände des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte durch das Übertragen von Aufgaben gefördert werden (u. a. Betreuung von Schutzgebieten, Wahrnehmung von Aufgaben des Artenschutzes und Pflege von Erholungseinrichtungen).
- Landschaften und Landschaftsteile, die dem Leitbild eines Naturparkes nicht entsprechen, jedoch in die Fläche des Naturparkes einbezogen wurden, sollten aus dem Naturparkstatus entlassen werden.
- Zwischen dem Naturparkträger, den Gemeinden, den privaten Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, den Landschaftsbehörden und den Behörden für Agrarordnung, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Straßenbau sollte eine enge Zusammenarbeit auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungstermine bestehen, um bei nicht zu umgehenden Eingriffen rechtzeitig dem Leitbild des Naturparkes angemessene Lösungen finden zu können.

Von allen Schutzkategorien des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesgesetze für Naturschutz und Landschaftspflege ist die des Naturparks diejenige, die heute schon und auch langfristig gesehen die größten Probleme aufweist. Sie sind vor allem dadurch gekennzeichnet, daß zwei sich eigentlich ausschließende Ansprüche gleichbe-

rechtigt verwirklicht werden sollen - der Anspruch auf Erholung und der Anspruch auf Schutz der Landschaft. Der Naturparkgedanke ist, das ist nicht zu übersehen, durch die einseitige Bevorzugung des Anspruches »Erholung« in eine Krise starken Ausmaßes geraten. Es ist kein Geheimnis, daß die hohen und auch gerechtfertigten Erwartungen, die von den Gründern an die Institution Naturpark gestellt wurden, nicht erfüllt wurden. Abgesehen von der großen Leistung, die in den Einrichtungen der Naturparke entsprechend ihrem Erholungszweck zum Ausdruck kommt - es ist kaum ein Unterschied zu erkennen zwischen der Entwicklung aller Nutzungsarten und der durch sie hervorgerufenen Änderungen von Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb der Naturparke. Die gleichen problematischen Beispiele finden sich hier wie dort. Von dem Naturpark als Vorbilds- oder Beispielslandschaft kann keine Rede sein.

Will man die Krise, in die der Naturpark geraten ist, meistern, bedarf es kurzfristig erheblicher Anstrengungen und Änderungen. Sie müssen vor allem darauf hinauslaufen, den im Naturparkgedanken enthaltenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Hauptziel, Vorbildslandschaften zu erhalten und zu gestalten, zum Durchbruch zu verhelfen.

Literatur:

- BUCHWALD, K. (o.J.): Notwendigkeit, Planung und Einrichtung von Naturparken. Jahrbuch des Deutschen Heimatbundes 1960/61.
- Deutscher Rat für Landespflege (1979): Landschaft und Fließgewässer (Stellungnahme). Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege. H. 33.
- Deutscher Rat für Landespflege (1980): Stellungnahme zu den Varianten Nordtrasse und Mitteltrasse-Süd der Autobahn Hamburg—Berlin zwischen Hamburg und der Grenze zur DDR. Bonn (unveröffentlicht).
- FLOERICKE, C. (1911): Entwicklung, Stand und Aussichten der Naturschutzparkbewegung. Nachdruck in Naturschutzparke. H. 15. Mai 1959.
- Gemeinde Simmerath: Erläuterungsbericht Flächennutzungsplan. Aachen 1974 (unveröffentlicht).
- HANSTEIN, U. (1968): Sind die Naturparkträger ihren Aufgaben gewachsen? Garten und Landschaft. H. 1.
- HANSTEIN, U. (1970): Entwicklung, Stand und Möglichkeiten des Naturparkprogramms in der Bundesrepublik Deutschland, ein Beitrag zur Raumordnungspolitik. Landschaft und Stadt. Beiheft 7.
- ISBARY, G. (1958): Der Naturparkgedanke als Ausdruck unserer Zeit. Informationen des Instituts für Raumordnung. 8.
- ISBARY, G. (1959): Gutachten über geeignete Landschaften für die Auswahl von Naturparken vom Standpunkt der Raumordnung. Bad Godesberg.
- Landesplanungsgemeinschaft Rheinland (1977): Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen, Teil 1. Köln.

- Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Landesplanungsbehörde (1977): Landesentwicklungsplan I/II »Raum- und Siedlungsstruktur«. Düsseldorf.
- Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Landesplanungsbehörde (1976): Landesentwicklungsplan III. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen Wasserwirtschaft und Erholung —. Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Ausgabe A. 29. Jg. Nr. 67. 8. 7. 1976.
- OLSCHOWY, G. (1969): Begriffe auf dem Gebiet der Landespflege. Natur und Landschaft. 44. Jg. 5 und 6.
- OFFNER, H. (1961): Das Naturparkprogramm in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn.
- PFLUG, W. (1965): Der Naturpark Rhein-Westerwald. Staatszeitung, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz. Nr. 20.
- PFLUG, W. (1968): Fragezeichen zur Landschaftspflege in den Naturparken. Garten und Landschaft. H. 1.
- PFLUG, W. (1971): Methode und Ergebnis einer Untersuchung zum Landschaftsplan für den Naturpark Schwalm-Nette. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 5. Bad Godesberg.
- PFLUG, W. (1973): Landschaftsdiagnose. In: DAHMEN, F. W., KIERCHNER, G.-J., SCHWANN, H., WENDEBOURG, F., WESTPHAL, W. und WOLFF-STRAUB, R.: Landschaftsund Einrichtungsplan Naturpark Schwalm-Nette. Beiträge zur Landesentwicklung. 30. Köln.
- PFLUG, W. (1977): Naturschutz und Straße. Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege. 26.
- PFLUG, W. (1979 a): Die landschaftsökologischen und landschaftsgestalterischen Auswirkungen des Ausbaues der Saar zur Schiffahrtsstraße im Bereich der Stauhaltungen Kanzem/Schoden und Serrig. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege. H. 33.
- PFLUG, W. (1979 b): Die Fluß- und Bachtäler und ihre Veränderung durch den Menschen, betrachtet aus landschaftsökologischer und landschaftsgestalterischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung des Straßenbaues. Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (Hrsg.). Vorträge der Landschaftstagung 1979 über Straßen in Flußtälern. Koblenz.
- PFLUG, W. (1979 c): Landschaftsökologische Raumeinheiten als Grundlage der Landschaftsplanung. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen. Landestagungen 1979. 5. Jg.
- PFLUG, W., JAHN, R. und SCHRAMM, A. (1980): Beziehungen zwischen Naturhaushalt, Anlage von Straßen und Straßenverkehr. Aachen (unveröffentlicht).
- PROTT, H. (1966): Möglichkeiten und Grenzen der Naturparke. Natur und Landschaft. 41. Jg. H. 4.
- SCHOENICHEN, W. (1954): Naturschutz, Heimatschutz. Ihre Begründung durch Ernst Rudorff, Hugo Conwentz und ihre Vorläufer. Stuttgart.
- STURM, V. (1966): Preisend mit viel schönen Reden... Die Einweihung eines Naturparks. Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 84 vom 12. 4. 1966.

Waldwirtschaft und Naturparke

Das historische Anliegen der Väter der Naturparkidee in Deutschland war, der Entfremdung der Bevölkerung von der Natur entgegenzuwirken und über die naturnahe Erholung die Gesellschaft endlich zu einem besseren Schutz der Landschaft zu motivieren. Diese Leitidee kommt sowohl in dem anfänglich gebrauchten Begriff Naturschutzpark als auch darin zum Ausdruck, daß der erste Naturpark der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide entstanden ist.

Wer heute durch diese viel besuchte Lüneburger Heide wandert und anschließend einmal in den einsamen Wäldern der schleswig-holsteinischen Geest 100 km nördlich von Hamburg untertaucht, kann erkennen, daß die Naturparkidee in der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Ob das Anliegen der Väter, hierdurch zu einem verstärkten Schutz von Natur und Landschaft zu gelangen, verwirklicht werden konnte, steht allerdings auf einem anderen Blatt. Hierzu hat PROTT im Rahmen dieses Kolloqiums unmißverständlich gesagt: »Durch die Ausweisung der Naturparke sind die negativen Entwicklungen in der Landschaft nicht aufgehalten worden« — eine Ansicht, die ich nach fast 10jähriger beruflicher Arbeit mit Naturparken voll teile.

Die Naturpark-Definition des Landschaftsgesetzes NW ist m. E. das folgerichtige Ergebnis einer nüchternen Betrachtungsweise dieser Entwicklung. Danach müssen sich die Naturparke durch »Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen« (§ 33 LG 1975).

Die nordrhein-westfälischen Naturparke erfassen reichlich ein Viertel unserer Landesfläche.

Sie beherbergen daher in ihren Grenzen einen großen Anteil der Bevölkerung mit den entsprechenden kulturellen und wirtschaftlichen Aktivitäten und landschaftsbeanspruchenden Infrastrukturen von der Stadt bis hin zur Autobahn. Erstaunlicherweise sind genaue Daten hierüber meist nicht bekannt

Die Legaldefinition bedeutet demnach nicht, daß unsere Naturparke sich auf ganzer Fläche als naturnahe Vorbildslandschaften darstellen können, sondern daß sie sich durch den dominierenden und erholungswirksamen Charakter ihrer Landschaft auszeichnen.

Aus diesem Grunde ist auch klar, daß die Naturparkträger keine umfassende Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für den gesamten Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege in ihrem Gebiet haben, sondern daß sie in ein komplexes Zuständigkeitsgeflecht von Behörden, Körperschaften, Vereinen und Grundstückseigentümern integriert sind, um so ihrem Auftrag für die Erholung der Bevölkerung gerecht zu werden. In diesem Geflecht spielen der Wald, die Waldbesitzer und die Forstbehörden eine wesentliche Rolle.

Ein Blick auf die Übersichtskarte des Landesentwicklungsplanes III zeigt nämlich, daß die Naturparke praktisch alle waldreichen Räume unseres Landes abdecken und sich im wesentlichen auf diese konzentrieren. Der Waldanteil an der Naturparkfläche schwankt von 30 (Schwalm-Nette) bis 90 (Siebengebirge) Prozent. Das mittlere Bewaldungsprozent liegt mit 51 % dreimal so hoch wie außerhalb der Naturparke, wo es nur 16 % beträgt. Von der Waldfläche NW liegen 53 % innerhalb und 47 % außerhalb von Naturparken.

Schon von der Flächengröße her, erst recht aufgrund seiner besonderen Naturnähe prägt der Wald überall das Wesen der Naturparke und stellt ihre eigentliche Grundlage dar. Fast alle Naturpark-Einrichtungen befinden sich im Wald oder sind in Bezug zum Wald angelegt.

Verständlicherweise gibt dieser Tatbestand zu Überlegungen Anlaß, die Bewirtschaftung des Waldes sowie die forstbehördliche Betreuung und Förderung der Waldbesitzer auf eine besondere landschaftspolitische Zielsetzung für die Naturparke abzustellen oder gar ihr unterzuordnen.

Solche Überlegungen übersehen unter anderem, daß die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes außerhalb der Naturparke — immerhin handelt es sich um die Hälfte unseres gesamten Waldes — ebenfalls größte landeskulturelle Bedeutung haben. Man denke nur an die oft nicht mehr als wohnzimmergroßen Waldflächen je Einwohner in den ökologischen Überlastungszonen an Rhein und Ruhr.

Forstbehörden und Forstwirtschaft müssen ihr Handeln also überall auf das bekannte »eiserne Gesetz des Örtlichen« abstellen. Es wäre gesellschafts- und waldpolitisch äußerst bedenklich, wollte man für die Waldbewirtschaftung und Walderhaltung außerhalb von Naturparken niedrigere Anforderungen erheben als innerhalb derselben. Der große landesplanerische Rang der Naturparke wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Die Forstbehörden haben ihn bei ihren Stellungnahmen zu Planungen Dritter im Wald überzeugend mitzuvertreten.

Im übrigen ist PROTT zuzustimmen, der hinsichtlich der Wirtschaftsmethoden der Land- und Forstwirtschaft — ich füge hinzu: der Jagd und Fischerei — einen landesweiten, also nicht auf die Naturparke beschränkten »Umdenkungsprozeß« gefordert hat.

Für den Bereich der Forstwirtschaft sehe ich diesen Prozeß im vollem Gange und werde darauf noch näher eingehen.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, daß ich mich im folgenden auf den Wald innerhalb wie außerhalb von Naturparken beziehe. Lassen Sie mich mit einer kritischen Bemerkung beginnen!

Die auf lange Sicht lebensnotwendige Rohstoffunktion der freien Landschaft wird in unserer derzeitigen europäischen Überfluß- und Überschußgesellschaft leider von vielen mißachtet.

Die Forderung des Gesetzes zur Landesentwicklung »die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens (ist) durch dem Standort gemäße Nutzung zu sichern« (§ 31), ebenso wie die Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes, »die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter« zu sichern und die Nutzung so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen (§§ 1 und 2) oder auch die Bestimmung des Landesforstgesetzes, selbst im öffentlichen Waldbesitz nur »in besonderen Fällen« (§ 32) die Ertragskraft des Bodens und die Nachhaltigkeit der Holznutzung aus Gründen der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes einzuschränken, werden in m. E. zunehmender Leichtfertigkeit als nicht sonderlich ernstzunehmende Text-Füllsel überlesen.

Vorstellungen, für größere Räume einen Waldanteil von 10, 15 oder 20 Prozent als Naturschutzgebiete auszuweisen, sind insbesondere aus zwei Gründen leichtfertig: Erstens wird dadurch der Begriff des Naturschutzgebietes entwertet und unglaubwürdig, zweitens lassen sich die gedachten Nutzungseinschränkungen auf so großer Fläche ohnehin nicht realisieren. Die Rohstoffunktion des Waldes ist für jeden, der in Zeiträumen von Waldgenerationen denkt, unvermeidlich. Er darf sich nicht durch den bereits zu Ende gegangenen Erdölrausch einiger Jahrzehnte blenden lassen

Zur Geschichte der Waldwirtschaft

Die materielle Bedeutung des Waldes für die menschliche Wirtschaft und Gesellschaft verdeutlicht man am besten durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick.

Bekanntlich haben Waldrodung und Waldverwüstung im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit fast überall in Mitteleuropa zu einem außerordentlichen Raubbau am Wald und am Waldboden geführt. Die Siegerländer Wald- und Holzordnung von 1562 beispielsweise verbot den Kahlschlag von Wäldern unter 15 (fünfzehn) Jahren. Solche Verbote waren trotz der oft drastischen Strafbestimmungen - bis hin zur Todesstrafe — weitgehend wirkungslos. In Konsequenz dessen begann in unseren Landen vor etwa einer Eichenumtriebszeit der Aufbau einer schlagkräftigen sonderbehördlichen Forstorganisation und die Entwicklung der modernen Forstwirtschaft. Seither ist die bis dahin weitgehend zerstörte natürliche Leistungsfähigkeit des Waldes, ausgedrückt durch den nachhaltig möglichen jährlichen Holzeinschlag, um schätzungsweise 1 % jährlich gestiegen. Parallel hierzu nahmen der Holzvorrat und das Alter der Waldbestände zu. Beispielsweise nahmen im Staatsforst Bredelar - heute Teil des Forstamtes Brilon — die über 80jährigen Laubwälder 1838 erst 1,3 %, 1972 dagegen 28,6 % der Wirtschaftsfläche ein. Allgemein haben wir heute in NW - trotz des Vordringens der Nadelbaumarten — weitaus mehr naturnahe Laubwälder als vor 200 Jahren. Die gegenteilige Aussage in der Veröffentlichung der »Roten Liste« unserer Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF), wonach diese Biotope »selten geworden« seien, ist historisch falsch. Auch hat die Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe selbstverständlich zum Rückgang solcher waldbewohnenden Tier- und Pflanzenarten geführt, die als Kulturfolger in den weide- und streugenutzten, vorratsarmen und verheideten »Waldruinen« früherer Jahrhunderte optimale Bedingungen vorfanden. So ist der Rückgang der Waldschnepfen gemessen am jährlichen Abschuß - beispielsweise im ehemaligen Forstamt Bredelar bereits um die letzte Jahrhundertwende zum Stillstand gekommen. Insofern enthält die erwähnte »Rote Liste« durchaus nicht nur Hiobsbotschaften, sondern bedarf der Interpretation.

Der kontinuierliche Aufbau und die Vermehrung der Wälder erfolgten gegen die meist überhöhten Anforderungen der Allgemeinheit an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und trotz der gewaltigen Rückschläge in allen Kriegsund Nachkriegszeiten. So mußte die preußische Forstverwaltung im vorigen Jahrhundert zur Eindämmung der Forstfrevel aller Art - ungenehmigte Waldumwandlung, Waldweide, Streunutzung, Wilderei, Holzdiebstahl - besondere »Hülfsaufseher« einstellen. Diese könnten von ihrer Funktion her als Vorläufer des ehrenamtlichen Naturschutzes unseres Jahrhunderts angesehen werden. Sie waren neben den normal eingestellten Forstschutzbeamten tätig, waren oft für mehrere Forstschutzbezirke oder Oberförstereien zuständig und hatten um ihrer Beweglichkeit und des Überraschungseffektes willen nicht einmal einen festen Wohnsitz. Sie kontrollierten die Wälder tags und nachts und lebten von ihren Strafgeldern.

Die Forstbehörden sind daher häufig angefeindet und nicht

selten auch von der allgemeinen Verwaltung im Stich gelassen worden.

Seit einigen Jahrzehnten hat nun der gigantisch gesteigerte Raubbau an den Wäldern und anderen Ressourcen außerhalb Europas zu einer geradezu dramatischen wirtschaftlichen Verarmung unserer heimischen Forstwirtschaft und deshalb zu einer ökologisch bedenklichen Vergröberung im Waldbau geführt. Das hat zugleich der kurzsichtig-nationalistischen These Auftrieb gegeben, auf die Rohstoffunktion unserer Wälder sollte man zugunsten der Wohlfahrtsfunktionen weitgehend verzichten, denn Holz können man importieren, Wohlfahrtswirkungen nicht.

Inzwischen sind wir jedoch zunehmend desillusioniert worden hinsichtlich unserer längerfristigen Möglichkeiten, uns durch den Raubbau in anderen Erdteilen zu bereichern. Ich nenne an Stichworten: Club of Rome, OPEC, Tropenwälder. Heimisches Holz, ursprünglich der Universal-Rohstoff des Menschen, durch die Industrialisierung aus vielen traditionellen Verwendungsbereichen verdrängt — ohne je entbehrlich zu werden, hat inzwischen mit der Rückeroberung verlorener Anwendungsgebiete begonnen. Dies gilt vom chemischen Rohstoff bis hin zum Hausbrand. Das »hölzerne Zeitalter« — es liegt vor uns.

Manche Prognostiker halten allerdings die Holzversorgung der EG bereits ab Anfang des kommenden Jahrhunderts für nicht ausreichend gesichert. Aus der heute erst umrißhaft erkennbaren globalen Zerstörung der Waldflächen und des Energie- und Rohstoff-Verbrauchs wird jedenfalls — und das ist hochaktuell für unser Naturpark-Kolloquium! — insbesondere dem heimischen Laubwald eine überproportional steigende volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung zukommen.

Das forstbehördliche Instrumentarium zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Waldes

Unter diesen Perspektiven ist die Wirksamkeit des vorhandenen forstbehördlichen Instrumentariums für eine nachhaltige Walderhaltungs-und Entwicklungspolitik zu beurteilen

 An erster Stelle stehen die wenigen Paragraphen des Landesforstgesetzes und seiner Vorgänger über das Verfahren bei Waldumwandlungsgenehmigungen (§§ 39 — 43 LFoG). Sie haben sich, nicht zuletzt durch eine außerordentliche Unterstützung der Forstbehörden seitens der Verwaltungsgerichte, hervorragend bewährt. Schlechter sieht es aus bei Maßnahmen anderer öffentlicher Planungsträger im Wald. Hier ist die Forstbehörde nur ein Beteiligter unter vielen und kämpft zu oft auf einsamen verlorenen Posten. Typisches Beispiel ist die Planung der A 4 durch das Rothaargebirge, der nicht nur die Landschaftsbehörden zugestimmt haben, sondern die der Naturpark mit seinen Organen sogar befürwortet hat.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine deutliche Klage und zugleich eine Mahnung einflechten: Die Naturparke unseres Landes haben sich in der Vergangenheit praktisch nie gegen naturparkschädliche Planungen zur Wehr gesetzt — obwohl sie aufgrund ihres unverbindlichen Status und ihres hohen Informationsniveaus unbekümmert von Zwängen und oft genug hätten warnen können. Unbestritten haben die Naturparke in der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung gewonnen. Die Bevölkerung verbindet mit ihnen den Begriff von heiler und geschützter Umwelt, für deren Erhalt sie sich kämpferisch einzusetzen bereit ist. Dabei unterstellt sie den Kommunalpolitikern und Verwaltungsbeamten, die zugleich ehrenamtlich in den Organen der Naturparke tätig sind, daß sie gerade auch bei ihren hauptamtlichen Entscheidun-

gen für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr etc. die Belange der Landschaft besonders gut berücksichtigen. Dieser Vertrauensvorschuß dürfte in nicht wenigen Fällen sogar zu einer Lähmung der bürgerschaftlichen Opposition und der Presse gegen landschaftsschädliche Eingriffe in Naturparken geführt haben.

Ich unterstütze deshalb die Aussage von HEIDTMANN: »Für den Naturschutz bringt der Naturpark praktisch kaum etwas.«

In einer Stärkung der Rechtsposition der Naturparke, in ihrer Anerkennung als »Träger öffentlicher Belange«, wie sie mehrfach gefordert wird, kann ich deshalb höchstens neue Gefahren für die Landschaft sehen. Nicht zuletzt würde dadurch die Standfähigkeit der Forstbehörden erheblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsbehörden sehe ich analoge Probleme

An zweiter Stelle folgen die forstgesetzlichen Bestimmungen, Kahlflächen und verlichtete Wälder in volle Bestockung zurückzuführen (§ 44 LFoG). Bekanntlich hat nicht einmal die Durststrecke der Forstwirtschaft während der letzten Jahrzehnte zu einer Vernachlässigung dieser Vorschriften geführt, wenngleich dabei aus betriebswirtschaftlichen Gründen besonders im Privat- und Gemeindewald Nadelbaumarten regional und lokal bedenklich vorgedrungen sind.

Es macht eben einen großen Unterschied, ob man von dem Erlös eines Hektars Buchenaltbestand 17 000 DM — so nach Wiederaufforstung mit Fichte — oder 10 000 DM — so nach Wiederaufforstung mit Buche oder Eiche — nach Hause bzw. in die Stadtkasse tragen kann.

Ich möchte an dieser Stelle auf die forstgeschichtliche »Milchmädchenrechnung« hinweisen, aus dem Nadelwaldanteil von etwa 60 % in unserem Lande sei zu schließen, die Waldbesitzer und Forstbehörden hätten den Laubwald auf 40 % der ursprünglichen Waldflächen zurückgedrängt. Tatsache ist, daß der Laubwald ursprünglich das ganze Land bedeckte und im Grunde nur durch die gesamtgesellschaftlichen Umstände verwüstet und reduziert worden ist.

Tatsache ist ferner, daß im vorigen Jahrhundert riesige Flächen zerstörten Waldes und Ödlandes, und in diesem Jahrhundert große Teile landwirtschaftlichen Grenzertragsbodens durch die bevorzugte Aufforstung mit Nadelbaumarten der Waldfläche von anno 1800 neu zugefügt werden konnten.

Tatsache ist deshalb, daß der dem wirksamen Schutz des Forstrechts unterstehende Anteil der freien Landschaft — Pappel hin — Fichte her — seit Beginn der modernen Forstwirtschaft ausgeweitet werden konnte und daß wir heute über soviel naturnahen Laubwald verfügen, wie seit Jahrhunderten nicht.

3. An dritter Stelle ist der Auftrag des Gesetzgebers an die Forstbehörden zu nennen, die Forstwirtschaft wegen der Bedeutung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes für die Allgemeinheit zu betreuen, zu fördern und zu stärken (§ 10 LFoG). Der Aufwand der Landesforstverwaltung hierfür liegt bei 33 Mio. DM jährlich, das entspricht 44 DM je ha Nichtstaatswald.

Ich darf die Betreuungstätigkeit und die Bestimmungen der forstlichen Förderungsrichtlinien als ausreichend bekannt unterstellen und möchte hier nur folgendes erwähnen:

 Im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung des Landes hat die Landesforstverwaltung ein für alle Waldbesitzer ohne eigenes Fachpersonal kostenloses Waldpflegeprogramm eingeführt, um die sehr bedenklichen, aus kurzfristigen holzmarkt- und betriebswirtschaftlichen Zwängen entstandenen Pflegerückstände im Wald abzubauen. Bekanntlich ist ja manche gegen einzelne Baumarten vorgebrachte ökologische Kritik in Wirklichkeit nur als Kritik an fehlerhafter waldbaulicher Behandlung gerechtfertigt. Zu den Maßnahmen dieses ABM-Programms der Landesforstverwaltung gehören deshalb

- Dickungs- und Jungbestandspflege,
- Waldrandgestaltung im Interesse der Erholung der Bevölkerung,
- Instandhaltung von Wander- und Reitwegen,
- Beseitigung von Verunreinigungen im Walde.

Die Kosten des ABM-Programms betrugen 1978 982 000 DM. 47 000 Arbeitsstunden wurden von 208 Arbeitslosen und 31 Aufsichtsführenden der Landesforstverwaltung geleistet.

Für den öffentlichen Waldbesitz gibt es die »Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald«, die sogenannte BePla '77 (SMBI.NW. 79030). Diese Vorschrift über die Forsteinrichtung — die ja bekanntlich durch die LÖLF erstellt wird — enthält einen Katalog von Bestimmungen zur Baumartenwahl, der den modernen ökologischen Wissensstand des Waldbaus widerspiegelt.

Wenngleich die Nadelbaumarten selbstverständlich keiner unwissenschaftlichen Polemik geopfert werden dürfen, begründet die BePla '77 einen deutlichen Vorrang der heimischen Laubbaumarten. Darüber hinaus fordert sie die Erhaltung der aus der Sicht des Naturschutzes wichtigen Biotope auf den sogenanten Sonderstandorten. Es heißt dazu in der BePla '77:

»Sonderstandorte mit naturnahen Bestockungen, wie Moore, Bruchwälder, Auenwälder, bachbegleitende Bestockungen und standortsgerechte Wälder auf flachgründigen Kalkböden und Felsstandorten des Berglandes sind in ihrem natürlichen Zustand möglichst zu belassen. Bei gestörten Verhältnissen ist die Rückentwicklung in eine natürliche Bestockung zu fördern. Waldbauliche Eingriffe, Waldschutzmaßnahmen und Wegebauten sind auf derartigen Flächen nur zulässig, wenn diese Maßnahmen zur Erhaltung des naturnahen Zustandes oder aus übergeordneten Gründen unumgänglich sind.«

Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt Naturschutz und Landschaftspflege, der folgende Darstellungen im Forsteinrichtungswerk vorschreibt:

»6.2821 Naturschutz und Landschaftspflege

- Der Wald als Infrastrukturelement im Planungsraum
- Baumarten
 - reale Baumartenverteilung und ihre geschichtliche Entstehung
 - b) langfristig geplante Zielbestockung
 - c) mittelfristig geplanter Baumartenwechsel
- Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bei Vorliegen eines Landschaftsplanes
 - a) durch Maßnahmen des Waldbaues
 - b) durch sonstige Maßnahmen
- Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, wenn kein Landschaftsplan vorliegt

- a) durch Maßnahmen des Waldbaues
- b) durch sonstige Maßnahmen
- Maßnahmen in Naturschutzgebieten und Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz
- Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.«

Mit diesem für die Forstbehörden und die LÖLF verbindlichen BePla '77 ist sichergestellt, daß auf einem Drittel der Waldfläche unseres Landes bzw. auf schätzungsweise der Hälfte der Waldfläche in den Naturparken den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in einer Weise entsprochen werden kann, die materiell über das hinausgeht, was durch andere Landschaftsplanungen erreicht werden kann. So sind in das Einrichtungswerk für die 330 ha »Sonderbetriebsklasse NSG Hunau« des Stadtwaldes Schmallenberg sämtliche von der höheren Landschaftsbehörde Arnsberg für erforderlich angesehenen Nutzungsbeschränkungen und sonstigen Maßnahmen eingearbeitet worden. Ich weise besonders darauf hin, daß dieses Forsteinrichtungswerk ohne Widerstand vom Rat der Stadt anerkannt worden ist. Ein anderes Beispiel: Die derzeit laufende Forsteinrichtung des 2600 ha großen Staatswaldes Wesel hat festgelegt, daß der dortige Laubwaldanteil, der vor 100 Jahren bei nur ca. 30 % lag, bis heute bereits auf 60 % erhöht werden konnte, im Endzustand knapp 80 % erreichen soll. Außerdem wurden die Umtriebszeiten kräftig erhöht: bei Buche auf 160, bei Eiche auf 240 Jahre - das entspricht übrigens 6 bis 10 Menschengenerationen. Nicht ohne Stolz kann festgestellt werden, daß weltweit keine andere rationale und realistische Planung mit auch nur annähernd gleichem Zeithorizont gewagt wird.

Die für den Nichtstaatswald auf lange Sicht vermutlich bedeutsamste Neuerung wird gegenwärtig von der Landesregierung mit einer Änderung der forstlichen Förderungsrichtlinien erarbeitet. Bisher konnte die Wiederaufforstung von Kahlschlägen nur im Rauchschadensgebiet sowie bei Stockausschlagbeständen gefördert werden. Künftig soll — abgesehen von einzelnen Ausnahmen grundsätzlich jede Wiederaufforstung förderungsfähig werden, sofern sie mit den jeweils standortgerechten Laubholzarten durchgeführt wird. Es ist beabsichtigt, die Zuschüsse so zu gestalten, daß die finanzielle Eigenleistung des Waldbesitzers für Kultur und Kulturpflege entscheidend geringer ist, als wenn er ohne die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Nadelholzkultur anlegen würde. Diese Überlegungen zur Förderung der Forstwirtschaft sind im Hause des MELF abgeschlossen, bedürfen aber noch der Abklärung und Abstimmung mit dem Landesrechnungshof und dem Finanzminister.

Die Verantwortung für die den Waldbesitz betreuenden Forstbeamten wächst selbstverständlich mit den durch diese Erweiterung der Förderung zunehmenden waldbaulichen Entscheidungen auf standörtlicher Grundlage. Deshalb ist die forstliche Standortkartierung aus der sogenannten Entgeltordnung gestrichen worden, d. h., die Standortkartierung wird künftig unabhängig von einer Eigenleistung des Waldbesitzes landesweit durchgeführt werden.

Damit wird ein vermehrtes Arbeitsvolumen auf die LÖLF zukommen. Im Rahmen des Aktionsprogramms der Landesregierung für das Ruhrgebiet stehen der LÖLF ab 1980 Mittel zur Beschäftigung von 6 zusätzlichen Standortkartierern zur Verfügung.

- 4. In den letzten Jahren sind in Nordrhein-Westfalen wie in anderen Bundesländern Waldfunktionskarten erstellt worden. Diese in einem umfangreichen Beteiligungsverfahren — gerade auch unter Mitwirkung der Landschaftsbehörden und Naturparke — durch Forstbeamte des Landes erarbeiteten Karten weisen alle Waldflächen aus, bei deren forstlicher Bewirtschaftung die unterschiedlichen Schutz- und Erholungsfunktionen in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. Obwohl rechtlich völlig unverbindlich, gewinnen sie eine zunehmende Bedeutung für alle planerischen Vorhaben Dritter im Wald. Dafür ist bezeichnend, daß sie von Dienststellen der Landesverteidigung als die heute beste Kartengrundlage für militärische Übungen angesehen werden.
- Aus Zeitmangel möchte ich von den sonstigen wichtigen forstbehördlichen Tätigkeitsbereichen abschließend noch drei erwähnen.

Da ist einmal die 1980 zu erwartende Forstgesetznovelle mit der Genehmigungspflicht für Erstaufforstungen unter Beteiligung der Landschaftsbehörden. Da ist zweitens das Naturwaldzellenprogramm der Landesforstverwaltung — ein Prozent des Staatswaldes sind Naturwaldzellen. Da ist drittens das Finanzprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege im Staatswald, welches seinen ursprünglichen Schwerpunkt, die Anlage von Erholungseinrichtungen, mehr und mehr aufgibt zugunsten von Naturschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Pflege und Anlage von Feuchtbiotopen.

Ich hoffe, die weitreichenden Möglichkeiten und den ernsten Willen der Landesforstverwaltung verdeutlicht zu haben, den an den Wald unseres Landes gestellten Erfordernissen ökonomischer und ökologischer Art einschließlich der Erholungsfürsorge nachhaltig gerecht zu werden.

Landschaftsplanung und Naturparke

Planung für den Naturpark Kottenforst-Ville aufgrund rechtlicher Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen

Planungsrechtliche Situation f ür Naturparke in Nordrhein-Westfalen

Es dürfte unbestritten sein, daß Naturparke oder die ihnen in NW gleichgestellten »bevorzugten Erholungsgebiete« auf der Grundlage eines Planes zu entwickeln und auszugestalten sind - der, von den Belangen des Naturhaushaltes ausgehend, Vorschläge für die Behandlung solcher Gebiete macht. Wie dieses notwendige Planungs- und Steuerungsinstrument zweckmäßigerweise auszusehen hat, um wirkungsvoll der Zweckbestimmung »Naturpark« gerecht zu werden, ist »ein weites Feld«. In der Vergangenheit, d. h. in den letzten 10 bis 15 Jahren, wurden eine Vielzahl von Naturparkplänen, z. B. Landschafts- und Einrichtungspläne, Landschaftsrahmenpläne oder Entwicklungspläne mit unterschiedlichem methodischem Ansatz, aber nach besten fachlichen Erkenntnissen erarbeitet und dienen seitdem den Naturparkträgern als Arbeitshilfe. Die gesetzlichen Grundlagen dazu leiteten sich aus dem Erfordernis zur Beachtung der Belange von Natur und Landschaft in den einschlägigen Gesetzen, Programmen und Plänen von Bund und Ländern ab, in NW u. a. aus dem Erlaß vom 8. März 1974 über »Vorläufige Bestimmungen für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten«, der als Förderungsvoraussetzung die Vorlage eines Planes vorsah.

Seit Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes in NW am 1. April 1975 sind die Naturparke rechtlich abgesichert und haben durch den § 33 Abs. 2 auch einen planerischen Stellenwert bekommen. »Die Landschaftsplanung soll, soweit es der Zweck des Naturparks erfordert, nach einheitlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage eines Landschaftsrahmenplanes durchgeführt werden.« Mit dieser Bestimmung ist für den Landschaftsrahmenplan keine rechtliche Außenwirkung verbunden, sie begründet lediglich eine Selbstbindung für den Naturparkträger.

Nähere Regelungen über Inhalt und Funktion des Landschaftsrahmenplanes für Naturparke, die sog. »Richtlinien zur Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen in Naturparken« vom 9. Dezember 1975 und in der Neufassung vom 2. Februar 1976 wurden vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW im Entwurf erarbeitet, wegen Veröffentlichung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 aber nicht weiter verfolgt. Diese Richtlinien lehnten sich im Aufbau weitgehend an die Systematik der Landschaftspläne an; sie enthielten die Ausarbeitung von Grundlagenkarten mit Aussagen über Flächennutzung, Raumansprüche, ökologische Verhältnisse usw. sowie eine Entwicklungskarte.

Durch das Bundesnaturschutzgesetz ist die Rahmenplanung in den Zusammenhang der Regional- und Landesplanung getreten. § 16 BNatSchG bringt für die Naturparke eine Begriffsdefinition und stellt ein Planungsgebot auf: »Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden« (§ 16, Abs. 2).

Mit der erforderlichen Anpassung des Landschaftsgesetzes an das BNatSchG ist eine Änderung des § 33 verbunden, da der Gebietsentwicklungsplan als ein wesentliches Instrumentarium der Landes- und Regionalplanung, der differenzierte Darstellungen der Freiraumfunktionen gemäß 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz enthält (z. B. Erholungsbereiche, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche für den Schutz der Landschaft, Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft), zukünftig in Nordrhein-Westfalen die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernehmen und die Ziele der Naturparkplanung ausweisen soll.

Obwohl gegenwärtig § 33 LG noch Rechtsgrundlage ist, wird bei beabsichtigter Aufstellung eines Naturparkplanes, wie z. B. für das Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville, es für sinnvoll erachtet, unter der im Novellierungsentwurf zum LG vorgesehenen Bezeichnung Maßnahmenplan die Planerstellung vorzunehmen. Damit ist eine deutliche Einschränkung der Planungsaufgabe verbunden. Fehlende Inhaltsbestimmung dieses Begriffes läßt allerdings Interpretationsmöglichkeiten offen! Und so erscheint es notwendig, Überlegungen anzustellen, ob mit dieser Anpassungsvorschrift einer planvollen Entwicklung von Naturparken Rechnung getragen werden kann bzw. welche Einwirkungsmöglichkeiten beim Novellierungsentwurf heute noch gegeben sind.

Inzwischen ist das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes als Entwurf am 8. November 1979 in den Landtag eingebracht worden. § 33 Abs. 2 hat folgende Fassung:

»(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden. In diesem Rahmen soll die Landschaftsplanung nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Außerdem ist ein langfristiger Maßnahmeplan aufzustellen.«

In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis auf die Landschaftspflegerichtlinien vom 1. Dezember 1978 erforderlich, die unter Ziff. 4.72 die Förderung der »Erstellung von Gestaltungs- und Pflegeplänen für Naturparke und bevorzugte Erholungsgebiete« einschließlich der Drucklegung dieser Pläne (Ziff. 4.74) vorsehen. Die zuvor angesprochenen Förderungsrichtlinien vom 8. 3. 1975 sind damit aufgehoben.

Planungsmodell Kottenforst-Ville — Planungsspielraum und Leistungserwartung

In dieser gegenwärtigen Übergangssituation bemüht sich der 1978 neu gegründete Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville — ein Zusammenschluß der Städte Köln und Bonn, der drei Kreise Erftkreis, Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Euskirchen sowie der Rheinischen Braunkohlenwerke AG Köln, hervorgegangen aus dem seit 1958 gegründeten und 1967 erweiterten Naturpark Kottenforst-Ville (180 qkm) und dem seit 1965 existierenden Verein Erholungspark Ville e. V. (210 qkm) — um die Erarbeitung einer Planungskonzeption für sein nunmehr ca. 800 qkm großes Verbandsgebiet. Dieses mit Ballungsräumen, der Bundeshauptstadt, mit Braunkohletagebau und Rekultivierungsflächen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gebiet mißt der Planung eine große Bedeutung zu, zumal für den Erholungspark Ville ein Landschaftsrahmenplan seit 1976 vorliegt. Das südliche

Verbandsgebiet, hier insbesondere der Kottenforst, das Drachenfelser Ländchen, der Rheinbacher Wald usw. haben bisher keine gleichwertige planerische Behandlung erfahren und auch Landschaftspläne sind zur Zeit für diese Räume nur zögernd in Aufstellung.

Nach der Satzung des Zweckverbandes ist das Verbandsgebiet im Rahmen einer einheitlichen Naturpark- und Erholungsplanung unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft für die Erholung der Bevölkerung auszubauen und zu pflegen. Dieses soll auf der Grundlage eines Landschaftsrahmenplanes und einer Erholungsgesamtplanung geschehen. Das dazu aufgestellte Programm (Entwurf für ein Arbeitskonzept zur Landschaftsrahmenplanung für den Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville vom 12. Febrauar 1979. - Landschaftsverb. Rhld. Köln) basierte auf einer zu erarbeitenden landschaftsökologischen Untersuchung (Entwurf eines Leistungsprogramms für die Erarbeitung der ökologischen Grundlagen zum Landschaftsrahmenplan vom Febr. 1979. — G. Bauer, Aachen) und enthielt eine auf dieser Grundlage aufbauende Entwicklungskonzeption für den Schutz und die Pflege der Landschaft und die Entwicklung und Einrichtung als großräumiges Erholungsgebiet in einer dem Maßstab 1:50000 entsprechenden Darstellung.

Inhalt und Systematik der Rahmenplanung ergaben für den Grundlagenteil eine *Bestandserfassung und Bewertung*, insbesondere

des Naturhaushalts mit Darstellung ökologischer Raumeinheiten und landschaftsdiagnostischen Aussagen zur Sicherung und Entwicklung des Landschaftspotentials,

von Landschaftsbild und Landschaftsstruktur,

Flächennutzung und Nutzungsansprüche,

Landschaftsschäden,

kulturlandschaftlichen Besonderheiten,

Erholungseignung, Erholungsinfrastruktur,

ein Feststellen nachteiliger Nutzungsauswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung sowie das Aufzeigen von Zielkonflikten und konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Der Entwicklungs- und Einrichtungsteil sollte sowohl

ökologisch-landschaftspflegerische Funktionsbereiche mit empfehlenden Angaben für Maßnahmen

als auch insbesondere

Freizeit- und Erholungsfunktionsbereiche i. S. einer Raumgliederung für Erschließungs- und Ruhezonen,

die Ausweisung von Erholungsschwerpunkten und kleinräumigen Anziehungspunkten,

Wander-, Reit- und Radwanderwegesysteme

aufzeigen und daraus ableitend den Maßnahmenplan aufstellen

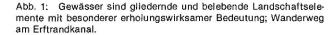


Abb. 2: Landschaft am Rande einer Wanderstrecke mit Blick auf Schloß Lörsfeld.

Abb. 3: Der Liblarer See, eine ehemalige Braunkohlengrube, ist zum Erholungsgebiet ausgebaut. Am flachen Südufer bilden sich Ansätze einer ökologisch wertvollen Zone.

Alle Fotos: Kisker













Die Notwendigkeit dieser Plandarstellung ergab sich zwingend aus

- der angestrebten »gleichmäßigen Entwicklung aller Naturparkbereiche«
- der endgültigen Naturparkgrenzfindung
- den gegenwärtigen Zielkonflikten zwischen Nutzungsansprüchen an den Raum und den naturspezifischen Interessen
- der Aktualisierung des vorliegenden Landschaftsrahmenplanes für den Erholungspark Ville.

Die zukünftig sich ändernde Rechtssituation ist nach Verhandlungen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW schon jetzt einzuhalten und führt zu einer erheblichen Einschränkung der vorgelegten Planinhalte. Verwertbare Planungsergebnisse sollen nunmehr überwiegend durch Auswerten vorhandener Daten erbracht werden, d. h. landschaftsökologische Untersuchungen müssen ganz entfallen, nur die »wichtigsten« Feststellungen und Erhebungen sollen vorgenommen werden, um planungsrelevante Aussagen für Pflege, Entwicklung und Erschließung des Verbandsgebietes als großräumiges Erholungsgebiet zu treffen. Die Aufstellung eines »vorläufigen« Maßnahmenplanes wird zur Zeit als ausreichend verläßliche Grundlage angesehen, der allerdings »modellhaft« entwickelt werden kann und somit einen gewissen Planungsspielraum beläßt. Das vorhandene Planungsdefizit insbesondere im ökologischen Bereich soll über den Gebietsentwicklungsplan und die zukünftigen Grundlagenkarten der Landschaftspläne abgedeckt werden und ist zu einem späteren Zeitpunkt über einen »endgültigen« Maßnahmenplan aufzulösen, der erst die endgültige Verläßlichkeit bieten kann.

Als Alternativvorschlag des Ministeriums stand ebenso zur Diskussion, daß der Zweckverband die Erstellung der Grundlagenkarten I und II der von den Kreisen und kreisfreien Städte im Verbandsgebiet aufzustellenden Landschaftspläne flächendeckend übernimmt und auf dieser Basis einen Maßnahmenplan entwickelt. Die damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich Zuständigkeit, Koordinierung, Zeitfaktor usw. ließen dieses Vorhaben nicht weiter verfolgen.

Anzumerken ist für dieses Zweckverbandsgebiet, daß bisher nur Teile als Naturpark anerkannt sind, nämlich der in den Grenzen von 1967 festgelegte Naturpark Kottenforst-Ville. Angestrebt wird vom Zweckverband, — und auch vom Regierungspräsidenten Köln -, den gesamten Raum westlich der Rheinschiene zwischen Köln und Bonn bis zum Ahrgebirge und zum Eifelrand großräumig als Naturpark auszuweisen, d. h. den Naturpark mit dem Verbandsgebiet deckungsgleich zu machen. Die überwiegenden Bereiche des ehemaligen Erholungsparks Ville werden von MELF und Staatskanzlei als unbedenklich angesehen, bestimmte Bereiche im Verbandsgebiet sind aber strittig, z. B. die weiten Bördenbereiche um Euskirchen, oder die Niederterrasse zwischen Bonn und Köln. Der vorläufige Maßnahmenplan muß demnach auch Entscheidungshilfen liefern für eine sinnvolle Neufestsetzung der Naturparkgrenze Kottenforst-Ville.

Abb. 4: Beispiel einer erfolgreichen Kippenbegrünung in der Grube Garsdorf durch Rheinbraun. Der Erholungswert dieser Flächen ist noch gering, die ökologischen Verhältnisse sind ausgeglichen.

Abb. 5: Schlösser und Burgen sind als Anziehungspunkte sehr beliebt; Schloß Türnich mit historischer Parkanlage.

Abb. 6: Waldspielplatz im Naturpark, Die Holzspielgeräte fügen sich gut in den umgebenden Buchenbestand ein.

Alle Fotos: Kisker

3. Konsequenzen

Diese derzeitig schwierige Planungssituation ist unbefriedigend und wird es auch für andere Naturparke und bevorzugte Erholungsgebiete sein, soweit nicht glückliche Umstände ihnen in absehbarer Zeit die angestrebte Idealsituation bescheren, d. h. Vorliegen qualifizierter landschaftlicher Aussagen aus Gebietsentwicklungsplan und Landschaftsplänen. Das scheint aber für die kommenden Jahre noch nicht der Fall und ich wage zu behaupten, daß mindestens noch ein Zeitraum von 10 Jahren zu überbrücken ist, der Zwischenlösungen für landschaftsplanfreie Räume innerhalb von Naturparken erfordert. Und aus diesem Umstand sind Konsequenzen zu ziehen, die hiermit als Anregungen zur Naturparkplanung gegeben werden. Der Maßnahmenplan bedarf m. E. im Hinblick auf seinen Inhalt, seine Aufgabe, seine argumentative Wirkungsmöglichkeit und seine Koordinierungsfunktion einer noch weiter durchdachten Konzep-

1. Die Bezeichnung Maßnahmenplan sollte in Entwicklungsplan umgewandelt werden oder zumindest die Kombination Entwicklungs- und Maßnahmenplan enthalten. Das würde seiner Aufgabenstellung weit besser gerecht.

Hinweise auf diesen Begriff gibt schon das Naturprogramm (OFFNER, S. 34), wo es u. a. heißt: »Da in den Naturparken bewahrende, pflegende, lenkende und ordnende Maßnahmen... getroffen werden müssen, benötigen sie einen Entwicklungsplan, der eine Bestandsaufnahme, eine Zustandserfassung, eine Diagnose und ein Rezept zum Inhalt hat.«

Das Baden-Württembergische Naturschutzgesetz (1975) enthält z.B. die Bestimmung: »Naturparke sind nach einem fachlichen Entwicklungsplan zu entwickeln und zu pflegen...«

Eine inhaltliche Bestimmung ist im Rahmen von Richtlinien zu treffen, die einen speziell auf Naturparkgebiete ausgerichteten Planaufbau und die Abgrenzung zu Gebietsentwicklungsplan und Landschaftsplan aufzeigen.

- 2. Es darf nicht sein, daß wegen zunehmend einengender landesplanerischer Vorgaben den Naturparkträgern der Spielraum für eine eigenständige Entwicklungsplanung genommen wird. Der Naturparkplan muß Hinweise für eine zukünftige Entwicklung des Naturparkgebietes geben und sollte mit einem Maßnahmen- und Einrichtungsprogramm enden. Hieraus lassen sich dann detailliertere Gestaltungs-, Pflege- und Durchführungspläne oder aber einzelne Maßnahmenpläne ableiten.
- 3. »Alle Planungen sollen auf der Grundlage der natürlichen Gegebenheiten der Landschaft vorgenommen werden« (Grüne Charta). Landschaftsökologische Untersuchungen sollten daher Ausgangs- und Grundlagenmaterial für die Naturparkplanung sein. Sie müssen entweder bei Planbeginn vorliegen oder speziell erarbeitet werden, um eine Erholung und Biotopschutz gleichrangig berücksichtigende Entwicklungsplanung aufstellen zu können.
- Der Naturparkplan muß ein auf Landschaftspflege und Erholungsnutzung abgestimmtes Handlungskonzept für den Naturparkträger sein,

aus dem

die Gebietscharakteristik und ökologische Besonderheiten und Funktionen erkennbar sind

mit dem

- die gleichmäßige Entwicklung des Naturparkgebietes garantiert wird
- die Ausgestaltung des Naturparks f
 ür Zwecke der Erholung und zum Naturerlebnis erfolgt

- die Eignung als Erholungsgebiet gef\u00f6rdert wird
- Veränderungen und Zerstörungen der spezifischen Landschaftsstruktur entgegengewirkt werden kann
- Einflußnahme auf andere Planungen im Naturparkgebiet sichergestellt und Koordination von Planungen der Gemeinden und sonstigen Interessenten erreicht werden

das be

Interessensabwägungen hinsichtlich wirtschaftlicher Erfordernisse ein deutliches Gegengewicht darstellt und Beachtung findet

das als

 Argumentationshilfe dient bei der Beteiligung des Naturparkträgers als Träger öffentlicher Belange und ihn ausstattet in seiner Funktion als Sachverwalter der Landschaft.

»Naturpark zu sein, ist eine Auszeichnung, die seinem Träger Verpflichtungen auferlegt« (OFFNER, S. 14). Sicherlich ist Planung für Naturparke eine sehr weitgehende Verpflichtung, — worüber es sich lohnt, immer wieder vertiefend nachzudenken.

Literatur:

- BAUER, G., GERRESHEIM, K. und U. KISKER: Landschaftsrahmenplan Erholungspark Ville. — Beiträge zur Landesentwicklung 35, Köln 1976.
- HOCKER, R. und H. DINTER: Naturpark Kottenforst. Bestandsbeschreibung und Maßnahmenplan vom 1. 1. 1967 bis 31. 12. 1976.
- OFFNER, H.: Das Naturparkprogramm in der Bundesrepublik Deutschland. 3. Aufl. 1967, Bonn.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz = BNatSchG) vom 20. 12. 1976. BGBI. I 1976 S. 3574.
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwickung der Landschaft (Landschaftsgesetz = LG) vom 18. 2. 1975. GV. NW. 1975 S. 190.
- Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 8. 11. 1979. — Gesetzentwurf der Landesregierung. Düsseldorf 1979, Drucksache 8/5210.
- Landesplanungsgesetz von NW vom 7. 5. 1962. GV. NW. 1962 S. 229
- Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 6. 1975. GV. NW. 1975 S. 450.
- Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 4. 5. 1976. GV. NW. 1976 S. 227.
- Vorläufige Bestimmungen für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten. RdErl. d. Min. f. Ernähr., Landw. u. Forst. NW vom 8. 3. 1974 I A 6 75.11 —.
- Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien). RdErl. d. Min. f. Ernähr., Landw. u. Forst. NW vom 1. 12. 1978 I A 6 1.18.01 —.
- Richtlinien zur Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen für Naturparke (Entwurf). Min. f. Ernähr., Landw. u. Forst. NW vom 2. 2. 1976 I A 6 75.5 (unveröffentlicht).
- Grüne Charta. Insel Mainau/Bodensee 1961.
- Satzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville vom 7. 6. 1978. Sonderbeilage z. Amtsbl. Nr. 28 f. d. Reg.bez. Köln. Ausgegeb. am 10. 7. 1978.

Landschaftsplanung in Naturparken

Zunächst einige Bemerkungen in Stichworten zum Stand der hier angesprochenen Planung, wobei vorwiegend Beobachtungen aus NRW verwertet wurden.

Die erste Planungsgeneration für Naturparke ist im wesentlichen bis zum Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes NW abgeschlossen. Dr. Dahmen hat Methodik, Begriffe und Ziele dieser Arbeiten in »Landschaftspflege und Naturschutz in der Praxis« dargelegt. Der fachliche Wert dieser ersten Planungen ist im Sinne einer qualifizierten Differenzierung der Landschaft sehr unterschiedlich, oft gering. Auf den Folgebericht von Dr. Mrass sei hier bereits hingewiesen.

Der Inhalt der früheren Naturparkpläne charakterisiert nur wenige als Landschaftsrahmenpläne. Es sind vielmehr Einrichtungspläne, was auch dem Wunsch des Naturparkträgers nach Ordnungseinrichtungen entsprach.

Inzwischen übersteigen in zahlreichen NP die Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen diejenigen für Neueinrichtungen, deren Bedarf auch mehr und mehr zweifelhaft wird. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verlagerte den Förderungsschwerpunkt von der Ausstattung in den Bereich Schutz und Pflege der Landschaft. Für die erstrebten landespflegerischen Arbeiten fehlen zur Zeit weitgehend:

- Konkretisierung der landschaftspflegerischen Ziele aus heutiger Sicht.
- b. Qualifizierte planerische Vorschläge.
- Einsicht und Durchsetzungsvermögen beim Naturparkträger.

Hier nun setzt die Forderung ein nach Fortschreibung der Erstplanungen in Richtung Landschaftsplan heutiger Vorstellung, wobei man zutreffender von Neuplanung sprechen müßte. Hier beginnt auch die Auseinandersetzung mit der besonderen Stellung der Naturparke in der Planungswirklichkeit, die durch Gesetz vorgegeben ist.

Bei den gesetzlichen Vorgaben für eine zukünftige Landschaftsplanung in Naturparken darf ich die Planungspyramide vom LEP über den Gebietsentwicklungsplan bis zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan als bekannt voraussetzen.

Zum heutigen Thema nun gehört die bevorstehende Qualifikation des GEP zum Landschaftsrahmenplan nach §5 BNatSchG. Damit wird der Begriff Landschaftsrahmenplan vom Gesetz her beansprucht, der bis dahin der Landschaftsplanung in Naturparken den Namen gab. Um Inhalt bzw. Aussagebreite des GEP als Landschaftsrahmenplan ist die Diskussion noch in Gang. Nach Meinung der Planungsbehörden sollten die Aussagen in diesem Zusammenhang "grob« sein. Was darunter zu verstehen ist, wurde noch nicht definiert. Naturparke würden danach nachrichtlich dargestellt.

Was auch immer die Novellierung des Landschaftsgesetzes NW aufnimmt: Tatsache für die Zukunft ist ein Gebietsentwicklungsplan, der zugleich Landschaftsrahmenplan ist.

Eine wesentlichere gesetzliche Vorgabe für die Landschaftsplanung in Naturparken ist jedoch mit dem Landschaftsgesetz NW (LG) und dem darin verankerten Landschaftsplan angesprochen.

Merkmale: Träger der Planung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt.

Flächendeckende Aufstellung für das ganze Land.

Die Begrenzung des Einzelplanes orientiert sich an naturräumlichen Grenzen.

Neuaufstellung exakter Grundlagenkarten.

Verbindliche Festsetzungen.

Über den derzeitigen Stand der Planungen gibt eine Übersicht Auskunft, die das Amt für Landespflege des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe im Oktober 79 fertigte und die als Anlage beigefügt ist.

Während die Erarbeitung der Pläne sich methodisch mehr und mehr einspielt, ist die Dauer des Planverfahrens bisher enttäuschend und häufiger Anlaß zu Kritik. Zweifellos wird aber die Landschaftsplanung nach dem LG fortschreiten und auch praktikabler werden. Diese Entwicklung ist vom BBauG her bekannt.

Angesichts der Normen für Landschaftspläne nach dem LG gibt die besondere Stellung der Naturparke Anlaß für kritische Überlegungen:

- Die Begrenzung der Naturparke hat sich weder konsequent nach Naturräumen noch nach Verwaltungsgrenzen gerichtet. Beides Kreisgrenze! gilt jedoch für den Landschaftsplan nach dem LG.
- b. Die Trägerschaft des Naturparks ist ein lockerer Zusammenschluß der beteiligten Verwaltungen und Verbände. Die Bindungsbereitschaft ist gering. Wirtschaftliche Vorteile und sichtbare Ergebnisse bestimmen die Entscheidungen. So setzt sich z. B. die Verbandsversammlung des Naturparks Rothaargebirge für den Bau einer Autobahn A 4 in ihrem Naturpark ein!
- c. Durch den proklamierten Status »Naturpark« sind die allgemeinen Landschaftsveränderungen im Naturpark keineswegs aufgehalten worden im Sinne einer »Vorbildslandschaft«. Der Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche, Verwaldung und Verfichtung sind dort im gleichen Tempo fortgeschritten wie sonst auch. Vorliegende Landschaftspläne mit fundierten Aussagen und Forderungen zur Landschaftsentwicklung hatten keine Wirkung, da sie für niemanden Verbindlichkeiten schufen. Z. B. Plan Rothaargebirge.
- d. Die Unverbindlichkeit der Planung kennzeichnet in besonderem Maße die Sonderstellung des Naturparks. Während alle anderen Planungen mit graduellen Unterschieden und in verschiedene Richtungen sehr wohl Bindungen verursachen, besteht beim Naturpark bestenfalls eine Art Selbstbindung. Oft auch das nicht.
- e. Die Sonderstellung der Naturparke ist auch gegeben durch ihre begrenzte Anzahl, die wohl kaum noch vermehrt wird. Diese Tatsache dürfte eine spezifische gesetzliche Planungsregelung für Naturparke ausschließen.
- f. Schließlich besteht die Sonderstellung darin, daß die Naturparkplanung ein bestimmtes Gebiet zumeist ein

landschaftlich hervorragendes! — im Blickfeld hat, während die Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz die Gesamtlandschaft flächendeckend erfassen muß! Diese Sonderstellung des Naturparks als Einzelobjekt wird vor allem fragwürdig sichtbar auf dem Hintergrund des generell gesteigerten Umweltbewußtseins, das den Stellenwert der Naherholungsgebiete und der Mittelbereiche erheblich angehoben und auch politisch wirksam gemacht hat. Die Erfahrungen in den Beiräten bestätigen diese Schwerpunktsverlagerung der Interessen

Aus den skizzenhaft dargelegten Vorgaben für eine zukünftige Landschaftsplanung in Naturparken lassen sich einige Überlegungen für ihre Handhabung ableiten. Dabei wird davon ausgegangen, daß sich die Aufgaben des NP-Trägers entsprechend den jetzigen Förderungsrichtlinien von der Einrichtung fort zur Landschaftspflege hin, zur ökologischen Anreicherung hin verlagern.

In der Praxis heißt das aber, daß — abgesehen von kurzfristigen landschaftspflegerischen Einzelmaßnahmen — mittel- und langfristig die Wirtschaftsmethoden der Land- und Forstwirtschaft die landschaftspflegerischen Aufgaben, aber auch die Möglichkeiten zu ihrer Bewältigung stellen. Landschaftsplanung so gesehen, wird in einigen Zusammenhängen einen Umdenkungsprozeß bei der Bodennutzung einleiten. Dies wird aus triftigen Gründen landesweit der Fall sein müssen und sich nicht auf Naturparke beschränken können. Z. B. auch wegen der Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaftsflächen.

Dies vorausgeschickt sei von drei Vorstellungen zunächst die Möglichkeit eines eigenen Landschaftsplanes für den Naturpark beurteilt. Es ist zu bezweifeln, ob der hohe Aufwand für eine Landschaftsplanung nach den Normen des LG — und diesen Standard müßte sie schon haben im Hinblick auf die o. a. Aufgaben — gerechtfertigt ist, angesichts der geringen Verbindlichkeit und Wirkungsmöglichkeit durch den NP-Träger. Von den verfahrensrechtlichen Fragen einmal ganz abgesehen.

Die denkbare Form einer vereinfachten Form des Landschaftsplanes — etwa im Sinne eines Rahmenplanes — würde das erstaunliche Ergebnis haben, daß im Naturpark eine weniger intensive landschaftliche Bestandsaufnahme und Planung sowie Zielsetzungen weniger verbindlich erfolgen als sie im Lande It. Gesetz gefordert und üblich werden. Dieser Weg könnte u. U. dazu führen, daß im Naturpark Landschaftsplanung im Sinne des Landschaftsgesetzes unterbleibt mit dem Hinweis auf eine bereits vorliegende Landschaftsplanung. Angesichts der Vielzahl von Planungen bedarf durchaus auch die Frage der politischen Durchsetzbarkeit einer eigenständigen Landschaftsplanung im Naturpark einer kritischen Beurteilung.

Weiterhin wäre für die Landschaftsplanung im Naturpark denkbar, bei der Gliederung des Kreisgebiets in Planungsräume und der Festsetzung ihrer jeweiligen Priorität den Naturpark oder NP-Kreisanteil vorrangig als Landschaftsplanbearbeiten zu lassen.

Der zeitliche Ablauf der Planungen soll jedoch den Problemgebieten einen Vorrang einräumen. Ein zweifellos sinnvoller Grundsatz, nach dem dann aber auch zu fragen ist, ob ein Gebiet vorrangig zu bearbeiten ist, dessen Landschaft nach den Auswahlkriterien für Naturparke als hervorragend bezeichnet wurde und auch weithin intakt ist.

Überzeugender und praktikabler wäre eine 3. Möglichkeit, nach der die Naturparkflächen im Zuge der fortschreitenden Landschaftsplanung nach dem LG mit qualifizierten Landschaftsplänen abgedeckt werden. Zwischenzeitlich könnte ein Maßnahmenkatalog in Verbindung mit Objektbeurteilungen und landespflegerischen Begleitplänen den Ansprüchen der Förderungsrichtlinien genügen. Im Naturpark Ho-

mert wird ein solches Vorgehen z. Zt. erprobt, um evtl. als Modell für andere Naturparke dienen zu können.

Von den drei Möglichkeiten scheint mir die zuletzt genannte die gangbarste zu sein. Sie würde zudem ein planerisches Nebeneinander Zug um Zug abbauen zum Vorteil einer besseren Wirkung der Landschaftsplanung.

Anlage

Kurzinformation über den derzeitigen Stand der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen

Aufgestellt vom Amt für Landschaftspflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe anl. der Kommunalausschuß-Sitzung am 10. 9. 79 in Winterberg

Seit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes am 18. 2. 75 befinden sich in Nordrhein-Westfalen an Landschaftsplänen in der Aufstellung (Stand Januar 1979):

Nordrhein-Westfalen insgesamt = 100 Stck.

dayor

uavon			
im Verbandsgebiet Rheinland			51 Stck.
vom Referat Landschaftsplanung LVR	=	19	
von privaten Büros	=	32	
im KVR-Gebiet			26 Stck.
vom Referat Landschaftsplanung LVR	=	19	
von privaten Büros	=	7	
im Verbandsgebiet Westfalen-Lippe 15 Kreise u. 2 kreisfreie Städte			23 Stck.
vom Amt für Landespflege	=	15	
von privaten Büros	=	8	

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Großstädte im Gebiet KVR und im rheinischen Verbandsgebiet für die gesamte Fläche einer Stadt lediglich 1 Plan aufstellen (Köln, Düsseldorf, Essen u. a.). Z. Z. fehlen im Gebiet des KVR bis zur vollständigen Abdeckung der gesamten Fläche etwa nur noch 9 Pläne.

Im rheinischen Verbandsgebiet fehlen hauptsächlich im südlichen und südöstlichen Raum insgesamt etwa 50 Pläne.

Im Verbandsgebiet Westfalen-Lippe müssen bei einer flächigen Abdeckung etwa 230 Landschaftspläne aufgestellt werden

Aufstellung der für die einzelnen Kreise notwendigen Landschaftspläne

	Stck.	qkm
 lünster	4	302
orken	17	1 415
pesfeld	14	1 107
einfurt	21	1 790
arendorf	16	1 313
ielefeld	3	259
ütersloh	11	965
erford	5	448
öxter	16	1 199
ppe	16	1 246
inden-Lübbecke	15	1 150
derborn	16	1 243
ochsauerlandkreis	24	1 957
ärkischer Kreis	13	1 060
pe	9	709
egen	15	1 131
pest	16	1 327

Im Raum Westfalen-Lippe verteilen sich die 23 z. Z. in Arbeit befindlichen Landschaftspläne auf:

Kreis Lippe:

1 Plan vom AfL »Sennelandschaft« 1 Abgrenzungsstudie

Reg.-Bezirk Münster

Kreis Coesfeld:

6 Pläne, davon 3 vom AfL: »Merfelder Bruch« »Coesfelder Heide«

»Rorup«

Kreis Borken:

1 Plan vom AfL »Zwillbrocker

Sandebene«

1-2 Pläne sollen folgen

Kreis Steinfurt:

1 Plan vom AfL »Greven-Saer-

beck«

dazu Abgrenzungsstudie

Kreis Warendorf:

1 Plan beim AfL für 1980 in

Auftrag gegeben (»Drensteinfurt«)

Stadt Münster:

kein Plan

Reg. Bezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke: 1 Plan von priv. Büro Kreis Herford: 1 Plan von priv. Büro

Stadt Bielefeld:

3 Pläne, davon 1 Plan vom AfL

»Sennelandschaft« 2 Pläne von priv. Büros

Kreis Gütersloh:

1 Plan vom AfL »Sennelandschaft« Kreis Paderborn:

1 Plan vom AfL »Sennelandschaft«

1 Plan vom AfL »Büren-Wünnenberg«

Kreis Höxter:

kein Plan, 1 Abgrenzungsstudie

Reg. Bezirk Arnsberg

Hochsauerlandkreis:

2 Pläne, davon 1 Plan vom AfL

dazu Abgrenzungsstudie

Märkischer Kreis:

2 Pläne vom AfL »Plettenberg«

»Balve-Mittleres Hönnetal«

Kreis Olpe:

1 Plan vom AfL »Biggesee«

Kreis Siegen:

dazu Abgrenzungsstudie 1 Plan vom AfL »Netphen«

Kreis Soest:

1 Plan vom AfL

»Obere Lippeniederung«

Abgrenzungsstudien sind vom Amt für Landespflege erarbeitete Vorschläge für eine sinnvolle Abgrenzung des Kreisgebietes in landschaftsgerechte Planungsräume im Hin-

blick auf die Aufstellung von Landschaftsplänen.

Kritische Beurteilung der Naturparkplanungen anhand des Naturparkarchivs der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie

Über Fragen der Landschaftsplanung in den Naturparken ist in der Literatur schon häufiger berichtet worden (1—5). Hier soll dieser Frage anhand der im Naturparkarchiv der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie zusammengetragenen Daten nachgegangen werden.

Den Ausführungen werden drei Thesen vorangestellt.

- Die Qualität einer Landschaftsplanung beruht heute auf der Grundlage der Naturschutzgesetzgebung und dem Gehalt der ökologischen Aussagen.
- Die Wirksamkeit einer Landschaftsplanung ist davon abhängig, wieviel von ihr verwirklicht wird.
- Die Voraussetzung für die Durchsetzung der Landschaftsplanung sind eine Organisation, die eine solche Planung vergibt, durchführt oder fortschreibt, eine Finanzierung von Planung, Ausführung und Management sowie rechtliche Grundlagen, auf denen sich alles vollzieht.

Zur dritten These kann bereits aus Erfahrung festgestellt werden: Ein Mangel nur in einem dieser drei Bereiche beeinträchtigt jede Landschaftsplanung. Es müssen alle Bereiche voll funktionsfähig sein, wenn aus Planungen und ihren Zielvorgaben Realitäten werden sollen. Ist dies nicht der Fall, werden Planungen gar nicht oder nur selektiv nach der jeweiligen Interessenlage durchgeführt. Dabei kommen dann die ökologischen Anliegen, da sie als die allgemeinsten gelten, in der Regel zu kurz. In einer im Juni 1979 erschienenen Pressenotiz des Internationalen Rates für Vogelschutz kommt dies z.B. plakativ zum Ausdruck. Dort heißt es: »Auf den ersten Blick scheinen Naturparke dem Naturschutz zu dienen. Die dadurch herbeigeholten Besucherströme können zur Beeinträchtigung bisher vom Menschen halbwegs verschonter Gebiete führen, und damit die dort wild lebenden Pflanzen und Tiere stärker in Mitleidenschaft ziehen, als dies vorher der Fall war. Deshalb müssen vor Ausweisung von Naturparken eingehende Untersuchungen über mögliche negative Folgen auf das Naturpotential angestellt und die Ergebnisse berücksichtigt werden«.

Damit wird auf den Konflikt zwischen Naturschutzzielen und den Interessen von Freizeit und Erholung in der Landschaft aufmerksam gemacht. Es handelt sich hier um einen wahrscheinlich zunehmenden, sicher aber um einen noch unterschätzten Konflikt. Er läßt sich keineswegs stets durch geschicktes Kombinieren oder Überlagern von Funktionen lösen, sondern bedarf oft einer eindeutigen Funktionstrennung.

Die 20jährige Diskussion über Naturparke ist mit der Verabschiedung der Naturschutzgesetzgebung in Bund und Ländern in eine neue Phase eingetreten. Dies gilt insofern, als die Naturparke nun — im Gegensatz zum alten Reichsnaturschutzgesetz — Eingang in die Gesetzgebung gefunden haben und dort zum Teil definiert wurden. Leider geben die neuen gesetzlichen Regelungen, trotz der langjährigen Diskussion, keine einheitliche Auffassung über das, was ein Naturpark ist oder wie er planerisch behandelt werden soll, wieder. 1 Der Gesetzestext von Rheinland-Pfalz scheint die

unterschiedlichsten Auffassungen am weitesten zusammenfassend wiederzugeben. Die spezielle Rechtssituation in Nordrhein-Westfalen wird im Beitrag von Frau Kisker erläutert.

In Rheinland-Pfalz lautet § 19 (1) (Landespflegegesetz — LPflG) wie folgt: »Naturparke sind großräumige Landschaftsschutzgebiete (§ 18 Abs. 1), die sich wegen ihrer Eigenart, ihrer Schönheit oder ihres Erholungswertes für die Erholung größerer Bevölkerungsteile eignen, hierfür nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§§ 2 und 9 des Landesplanungsgesetzes) benötigt werden und durch Rechtsverordnung dazu bestimmt sind.«

Als Qualitäten von Naturparken gelten also die Eigenart und Schönheit der Landschaft oder ihr besonderer Erholungswert, wobei alle drei Kriterien auf die Erholung größerer Bevölkerungsteile bezogen werden. Es gibt aber keinen Raum dafür, Naturparke nur wegen ihrer Eigenart oder Schönheit auszuweisen. Es fehlen auch ausdrückliche Hinweise auf die besondere Beachtung naturschützerischer Belange.

In § 19 (4) dieses Gesetzes heißt es dann weiter: »Jeder Naturpark soll eine rechtsfähige Organisation als Träger haben, die die einheitliche Entwicklung des Naturparks zum Ziele hat«. Die Forderung nach einer rechtsfähigen Trägerorganisation ist sicherlich zu begrüßen (s. These 3). Es bleibt aber die Frage offen, ob der geforderten Organisation nur die einheitliche Entwickung des Naturparkes für die Erholung größerer Bevölkerungskreise zuerkannt werden soll. Ist dies der Fall, so bleibt als die nicht leicht zu lösende Aufgabe die klare Kompetenztrennung zu allen weiteren Aufgaben der unteren oder höheren Naturschutzbehörde.

Ein ausschließlicher Auftrag, die Erholung größerer Bevölkerungsteile zu fördern, kann leicht dazu verführen, die weiteren Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hintanzustellen oder sich zunehmend an den Interessen des Tourismus und seiner Einrichtungen zu orientieren. In einem solchen Fall müßten die Aufgaben von Naturschutz/Landschaftspflege und Naturparkverwaltung koordiniert und Konflikten vorgebeugt werden. Daraus ergibt sich die Frage, wem die Naturparkverwaltung unterzuordnen ist. Dies ist im Hinblick auf Konfliktfälle nicht leicht zu beantworten, zumal Naturparke auch nach der Kreisreform in der Regel innerhalb mehrerer Landkreise liegen und ihre ausschließliche Zuordnung zu einer unteren Naturschutzbehörde nicht zwingend erscheint.

Eine weitergehende Regelung sieht die Naturschutzgesetzgebung des Saarlandes vor. Hier heißt es in § 18 (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG):

»(1) Naturparke sind

durch Rechtsverordnung bestimmte, abgegrenzte großräumige Landschaften oder zusammenhängende Landschaftstelle, die

- sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und
- als ökologische Ausgleichsräume für naheliegende Verdichtungsräume zu entwickeln und zu pflegen sind sowie nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung der Erholung größerer Bevölkerungsteile dienen sollen.

¹ Vgl. Anlage Nr. 1

(2) Die Kernzonen der Naturparke sollen als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt. Naturschutzgebiete in Naturparken können für die Erholung gesperrt werden, soweit es ihr Schutzzweck erfordert«

Das saarländische Gesetz weist also dem Naturpark die Funktionen des ökologischen Ausgleichsraumes wie den der Bereitstellung von Erholungsgebieten zu, wobei auch Flächen im Interesse des Naturschutzes von einer Freizeitnutzung ausdrücklich ausgeschlossen werden können. Dabei werden die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gleich in der zugehörigen Rechtsverordnung erlassen. Ein Naturparkträger, das saarländische Gesetz fordert ihn nicht ausdrücklich, könnte seinen Aufgabenbereich nicht allein auf die Belange von Freizeit und Erholung eingegrenzt sehen.

Inzwischen haben einige Bundesländer Richtlinien erlassen2, nach denen die Aufgaben wahrgenommen, die Planung entwickelt und die Einrichtung von Naturparken geschaffen werden sollen. Als Diskussionsgrundlage dürften sich die bayerischen Richtlinien gut eignen, da sie eine noch weitergehende Variante zum bisher Gesagten darstellen. Die Bekanntmachung stammt vom 24. März 1977 und führt zu den Aufgaben folgendes aus: »Der Einrichtungsplan ist Grundlage für die Entwicklung und Pflege des Naturparkes. Er stellt nach Maßgabe und in Konkretisierung der Ziele der Landschaftsrahmenpläne für das Naturparkgebiet Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge in der freien Natur dar, die vom Naturparkträger durchzuführen sind. Darüber hinaus gibt der Einrichtungsplan den Trägern öffentlicher Belange Hinweise für deren Planungen und Maßnahmen, soweit sie für den Naturpark von Bedeutung sein können«.

Die bayerische Regelung geht weit über das hinaus, was über die rechtliche Regelung anderer Bundesländer ausgeführt werden konnte. Hiernach hat der Naturparkträger Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge in der freien Landschaft durchzuführen. Diese Aufgaben reichen an die der Unteren Naturschutzbehörden heran und überfordern sicher die derzeitigen Naturparkorganisationen. Eine Lösung im Sinne der Thesen 2 und 3 erfordert einen Um- und Ausbau der Naturparkträgerorganisation. Diese wurde schon vor mehr als 15 Jahren bei der Planung des Naturparkes Rothaargebirge erörtert und mit der Forderung, Teilaufgaben der unteren Naturschutzbehörde der Naturparkorganisation zu übertragen, verbunden (MRASS 1964). Ein solcher Anspruch, der sich letztlich aus den planerischen Aussagen ergab, erwies sich aus der Sicht der betroffenen Landkreise als unrealistisch. Dies gilt noch heute. Die Zielaussagen der Planungen werden deshalb auch heute nur zum Teil von der Kompetenz der Naturparkträger gedeckt. Dies gilt ganz besonders für die Zuständigkeitsbereiche außerhalb des geschäftsführenden Landkreises und wird spätestens bei unterschiedlichen Auffassungen über die Verwendung der Haushaltsmittel sichtbar. Häufig wird zudem nach den Anträgen der Gemeinden entschieden, die nicht unbedingt mit den Aussagen der Planung übereinstimmen müssen. Dies ist wegen der ausgebliebenen Fortschreibung der Landschaftsplanungen auch gar nicht anders möglich.

Diese Situation spiegelt die genannte bayerische Bekanntmachung wider, wenn es zum Punkt »Rechtsgrundlagen und Wirkung« heißt: »Im übrigen hat der Einrichtungsplan keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber anderen Planungsträgern«. Dem Träger bleibt nur der zeitaufwendige Weg des ständigen Überzeugens und das führt zu weitgehenden Kompromissen. Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem

geforderten Maßstab 1:25000 des Einrichtungsplanes für den Naturpark. In diesem Maßstab lassen sich keine Maßnahmen, wohl aber Ziele, Absichten, allgemeine Vorhaben oder räumliche Verteilungen angeben. Solche Planungen lassen sich sicherlich auch an Planungsbüros vergeben, nur dem Naturparkträger verbleibt die Aufgabe der Detailplanung und der Weiterentwicklung des Hauptplanes aufgrund der sich aus dem konkreten Planungsfall ergebenden sachlichen Zwänge. Zwar sind auch die Detailplanungen förderungsfähig, nur wird letztlich von dem Naturparkträger erwartet, daß er eine Planung 1: 25 000 in eine 1: 2000 umsetzt. Bei der derzeitigen personellen Ausstattung der Naturparkträger darf man schon fragen, wie und wann kann das gemacht werden. Den Umfang der erwarteten Arbeitsleistung läßt das Gliederungsschema zum Einrichtungsplan leicht erkennen. Hier seien nur einige Punkte herausgegriffen:

Punkt e) Entwicklung und Pflege sollen u. a. Aussagen enthalten über besonders gefährdete Gebiete, über Pflegebereiche, Sanierungsbereiche, Erholungsbereiche. Eine Umsetzung von Aussagen wie Pflegebereiche, Sanierungsbereiche in Maßnahmen, erfordert nicht nur planerischen Aufwand, sondern auch Kompetenz und entsprechende Mittel, insgesamt eine schlagkräftige Organisation, Viele Naturparkträger dürften bereits mit der Bewältigung solcher zusätzlicher Arbeiten überfordert sein. Die Bekanntmachung sieht aber noch mehr vor. Unter »Erschließung« heißt es u. a.: »Vorschläge für die Bauleitplanung, die Siedlungsentwicklung, die Feriensiedlung und Camping«. Dies für ein Gebiet von 500 oder 1000 km² zu übernehmen, kann nicht nebenher geleistet werden. Wenn sich z. B. ein Naturparkträger vor allem mit dem Problem Camping beschäftigt, müßte er prüfen, welche Plätze erhalten bleiben, ausgebaut oder evtl. aufzulösen sind.

Aus dem Bereich Entwicklung und Pflege seien weitere Beispiele herausgegriffen: Pflege und Gestaltung ökologisch wertvoller Bereiche (ökologischer Zellen). Eine Befragung der Landkreise ergab, daß ungefähr jedes dritte oder vierte Naturschutzgebiet durch Freizeitaktivitäten - unabhängig von anderen Einwirkungen — mehr oder weniger beeinflußt ist. Sofern Naturschutzgebiete Wasserflächen enthalten, kann von jedem zweiten Naturschutzgebiet gesagt werden, daß es durch Freizeitaktivitäten mehr oder weniger gestört ist. Auch hier zeigt sich der Konflikt zwischen Freizeit/Erholung und Naturschutz. Eine Problemlösung durch den Naturparkträger allein, wie es das bayerische Modell vielleicht erwartet, dürfte ohne oder gegen die Landkreise kaum zu leisten sein. Das gilt zum Teil auch für Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft. In der Planung des Naturparkes Rothaargebirge wurden bereits 1964 Aussagen über Wiesen, Täler und botanische Standorte von besonderer Bedeutung getroffen. Für ihre Erhaltung wurden auch die Kosten errechnet. Dies mag damals ein erster Ansatz für eine Biotopkartierung gewesen sein, auf jeden Fall war es auch ein Planungsziel für den Naturparkträger. Wenn heute gefragt wird, was daraus wurde, dann muß man feststellen, daß die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind. Bis heute sind es Ziele geblieben, die, soweit noch realisierbar, von der derzeitigen Landschaftsplanung (nicht Naturparkplanung) aufgegriffen werden dürften. Es gibt noch weitere Aufgaben wie »Pflanzungen von Feldgehölzen, Pflege von Uferbereichen, Pflege von Gewässern, Pflege von Einzelbäumen, Behebung von Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild, Beseitigung störender Anlagen«. Auch diese Aufgaben konnten die Naturparkträger bisher nicht im erforderlichen Umfang durchführen. Anders ist es bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen. Dies sind die Aktivitäten gewesen, die von den Naturparken durchgeführt wurden. Abgesehen von den personellen Schwierigkeiten der Geschäftsstellen, lag dies auch an den Förderungsrichtlinien. einschließlich denen des Bundes. Mit dem Beginn der Naturparkbewegung war auch die Regelung des Besucherstromes eine der vordringlichsten Aufgaben. Dieses Problem dürfte heute zu einem guten Teil gelöst sein.

Das bisher Gesagte zeigt, wie weit Anspruch und Wirklichkeit auseinanderklaffen. Hinter der ursprünglichen Forderung, Naturparke als Vorbildlandschaften sollten mehr sein. als nur erschlossene Freizeitgebiete, steckte der Wunsch, landschaftspflegerische Modellgebiete für das Bundesgebiet überhaupt zu schaffen (ISBARY 1959). Das alte Reichsnaturschutzgesetz bot für die Landschaftsplanung praktisch keine ausreichenden Grundlagen. Die Naturparkbewegung bot sich als Träger dieser Idee an. Nachdem die neuen Naturschutzgesetze vorliegen, die die Bundesländer zur flächendeckenden Landschaftsplanung verpflichten, ist eins der wesentlichen Naturparkziele erfüllt, eine flächendeckende Landschaftsplanung. Bis heute noch unerfüllt ist eine flächendeckende, schlagkräftige Naturschutzorganisation insbesondere auf unterster Ebene. Dieses Ziel ist auch von den Naturparken nicht erreicht worden. Es bleibt daher die Frage, ob es heute nicht eher auf allen Kreisebenen angestrebt werden sollte, wobei dann dem Naturparkträger die spezielle Aufgabe zufällt, für Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur Sorge zu tragen. Eine Aufgabe, die bisher noch am weitesten erfüllt und mit der höchsten Erfolgswahrscheinlichkeit weiter ausgebaut werden kann.

Eine Analyse der Landschaftsplanungen in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt die obigen Schlußfolgerungen. Die Betrachtung basiert auf 56 Naturparken, für die Landschaftsplanungen überwiegend erstellt worden sind (vgl. Tabelle). Unabhängig von der Bezeichnung, ist auch hier der Maßstab überwiegend 1:25000 oder 1:50000. Bereits daraus ergibt sich, daß diese Pläne Zielvorgaben und Konzepte enthielten und bis zur Durchführung von Maßnahmen nicht weiter entwickelt worden sind. Von diesen Plänen sind 42 vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Naturschutzgesetzes des Landes erstellt worden, nur 13 danach, und was hierfür wesentlich ist: fortgeschrieben sind insgesamt nur drei. Dies ist für eine funktionierende Bauleitplanung oder Regionalplanung undenkbar. Es zeigt sich hier deutlich, daß an der Realisierung, Durchsetzung oder Weiterentwicklung der Naturparkplanung aus bekannten Gründen nicht gearbeitet worden ist. Das zeigt auch das Alter dieser Pläne. Die Mehrzahl der Pläne (34) ist 5 bis 14 Jahre alt. Ein anderer Aspekt kommt hinzu: z. B. ist der Landschaftsplan für den Naturpark Nordeifel erst 10 Jahre nach seiner Gründung erschienen. Ähnliches gilt für einen Großteil dieser Landschaftspläne. Bei den Naturparken ist Planung, Management und Einrichtung in keinem wünschenswerten Vor-, Neben- und Nacheinander gelaufen. Bezeichnenderweise treffen von diesen 56 Plänen gerade 5 oder 6 Aussagen über die Kosten,

Analyse von Landschaftsplanungen in der Bundesrepublik Deutschland

		La	ndschafts	splan	erschien	en				67.4					
NAME	gegründet	ja/nein	LP/LRP	Maßstab	Jahr		nach SchG	sci	rtge- nrieben nein	Land	1 Jah	ftspläne	ste	stenauf- ellung nein	Mio DM
Schleswig-Holstein	7													-	
Aukrug Westensee Hüttener Berge Lauenburgische Seen	1970 1969 1970 1960	ja ja Ausbaupr nein	LP LRP ogramm	10.000	1969 1964 1971	x x x	=	ē	x x x	x -	x -	-	-	x -	.
Hamburg				3											
Harburger Berge	1960	ja	LP	20.000	1960	X			х	x				x	
Niedersachsen									•						
Nördl.Teuto- burger Wald - " - Harz - " - Südheide - " - Dümmer Solling-Vogler Elm-Lappwald Münden Steinhuder Meer Elbufer-Drawehn Lüneburger Heide Weserbergland	1962 - " - 1960 - " - 1963 - " - 1972 1963 1976 1959 1974 1968 1921 1975	ja - " - ja ja ja ja ja Gutachter ja nein ja ja	LRP EPP LRP LRP EPP LRP LRP EPP LRP LRP LRP LRP LRP LRP LRP	50.000 50.000 50.000 50.000 50.000 120.000 50.000 25.000	1970 1973 1977 ? 1977 1964 1976 1977 1969 1977 1974 - 1973 1969 1972	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x x x	. x	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x -	x x x	x x x x x	x x -	x x x x	? 22 Mio 10.J.
Nordrhein-Westfalen Nordeife! Ebbegebirge Homert Arnsberger Wald Eggegebirge Kottenforst-Vill Siebengebirge Hohe Mark Rothaargebirge Schwalm-Nette " Bergisches Land	1960 1964 1965 1961 1965 e 1959	ja ja ja ja ja ja ja nein ja ja ja	LP LRP LRP LRP LRP LP LP LP LP	50.000 25.000 50.000 - 50.000 200.000	1970 1962 1967 1960 1973 - 1968 - 1964 1966 1973 1976	x x x x x - x x	ž	- - x	x x x x x x	- -	x x x x x x x	- -	x -	x x x x	17 Mio/200 - -

		Landschaftsplan			erschienen					Alter der			W		
NAME	gegründet	ja/nein	LP/LRP	Maßstab	Jahr		nach tSchG	sch	tge- rieben	Land in			ste	tenauf- llung	Mio Dri
								Ja	nein	210	2"14		Ja	nein	UIT
Hessen															
Hoher Vogels-															
berg	1958	ja	LP	50,000	1959	Х			X	X				X	
Hochtaunus	1962	ja	LRP	100 000	1966	Х			X		X				0.4/101
Habichtswald	1962	ja	LRP	100.000	1970	X			X		X		X		2,4/10J.
Meißner-Kau- funger Wald	1962	ja	LRP	100.000	1966	х			×		х			x	
Diemelsee	1965	ja	LRP	50.000	1969	x			x		X			X	
Bergstr.Oden-		-													
wald	1960	ja	EP	200,000	1974	Х			X			х	X		25,9Mio/10
Hessische Rhö	in 1962	ja	LRP		1973	X		Х			Х				
	-"-	¹¹	LP		1977		Х		X			X			
Hessischer	1962	nein	_						_				20		
Spessart Rhein-Taunus	1962	nein	_	_		_		_	_	_	_		-	_	_
Mic III Tuunus	1700	iic i ii													
Rheinland-Pfalz															
Nassau	1962	ja	LP	200.000	1973	x			x		х			x	
Pfälzer Wald	1958	nein	_	-	13/3	_	20	2	_	_	_	_	100	2	_
Rhein-Westerw		ja	LP	50.000	1975		x		x			X	x		?
Südeifel	1958	ja	LP		1966	х			х		x				
_ " _	_#_	_ # _	LP	50.000	1972	X			X		×			Х	
Schönbuch	1972	ja	LP		1970	х			х		x				
Bayern															
Fränkische															
Schweiz	1968	ja	LP	50.000	1970	х		х			x			x	
- " -	-"-	-"-	LP		1976		X		х			X			
Augsburg-West		-	.22.												
Wälder Steigerwald	1974 1971	ja	EP EP	200 000	?	?	?	?	?			х			
Oberer Bayer.	19/1	ja	EP	200.000	1973	Х			Х		X			Х	
Wald	1965	ja	EP		1967	х			x		х				
Oberpfälzer W		ja	EP		1971	x			x		×		х		0,2/J.
Altmühltal	1969	ja	LP		1974	X			x		X		^		0,2/0.
Haßberge	1974	ja	EP	50.000			X	-	-			X			
Bayerische Rhi		ja	EP	F0 000	1970	X			X		×			х	
Frankenwald Bayerischer	1973	ja	EP	50.000	1975		Х		X			Х			
Spessart	1963	ja	LRP		1972	×			x		х				
Bayerischer Wa		ja	EP		1969	X			X		X				
Frankenhöhe	1974	nein		-	-	_	-	_	_	2	-	-	-		
Fichtelgebirge		ja	EP		1975		X		X			x			
Steinwald.	1970	jā	EP		1971	Х			x		Х				
aarland				-						- 1 1 months					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Saar-Hunsrück	1979	ja	EP		1976		x		x						
		~			, _										

die sich aus den Vorschlägen ergeben, zu. Dies geschieht mit allen Vorbehalten, da es Schätzungen für die nächsten 10 oder gar 20 Jahre sind.

Schon diese wenigen Kostenschätzungen zeigen, daß Anspruch und bisherige Finanzierung in Wirklichkeit weit auseinanderliegen. Sollen jedoch Naturparke mehr sein als ein Freizeit- und Erholungsangebot, dann hat diese Finanzdecke nie ausgereicht. Aus der Sicht umfassender Forderungen sind Naturparke insgesamt stark unterfinanziert.

Von ihrer Freizeitfunktion her sind Naturparke überwiegend richtig abgegrenzt. Sie sind in richtiger Entfernung zu den Ballungsgebieten ausgewiesen worden. Damit ist ihre raumordnerische Zuordnung gegeben. Sie decken zudem einen hohen Anteil der Landesflächen. In Nordrhein-Westfalen

sind es über 25 %. Dies ist eine Fläche, die auch für die Landschaftsplanung modellhaft in Anspruch genommen werden kann. Hier liegt eine Chance für die Naturparke, nämlich den Landschaftsplan, den Landschaftsrahmenplan und darauf mitabgestimmt einen Fachplan für Freizeit und Erholung, zu erproben. Hier liegt auch eine Herausforderung an die Landkreise, endlich mehr zu tun als bisher, denn nur ehrenamtlich und nur nebenher oder nur mit einem Mitarbeiter lassen sich weder die Aufgaben des Naturparkes noch die von Naturschutz und Landschaftspflege angemessen lösen. Was not tut, ist eine Leistungsverwaltung für Naturschutz und Landschaftspflege auf Kreisebene, genauso wie für Wasserbau oder für den Straßenbau. In diesem Rahmen sollte eine Weiterentwicklung der Naturparke angestrebt werden, da nur so die weit gesteckten Ziele erreichbar erscheinen.

Literatur

- MRASS, W.: Der Landschaftsplan als Grundlage für Erholungsgebiete, erläutert am Beispiel eines stadtnahen Bereiches und eines Naturparkes. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz H. 1, Godesberg 1966.
- HEINTZE, G.: Landschaftsplanung als Grundlage für die Entwicklung der Naturparke zu Vorbildslandschaften. Garten und Landschaft 78, H. 1, 1968.
- PFLUG, W. u. HEINTZE, G.: Der Stand der Landschaftsplanung in den Naturparken. Garten und Landschaft, 78, H. 1, 1968
- HANSTEIN, U.: Entwicklung, Stand und Möglichkeiten des Naturparkprogrammes in der Bundesrepublik Deutschland. Beiheft 7 zu Landschaft + Stadt, Verlag E. Ulmer, Stuttgart, 1971.

- PROTT, H.: Fünfzehn Jahre Naturparkplanung. Natur und Landschaft **49**, H. 7, 1974.
- MRASS, W.: Naturpark, Rothaargebirge. Selbstverlag Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Landespflege. 1964
- ISBARY, G.: Naturparke als neues Ordnungselement der Landschaft Allg. Forstz. 14, Nr. 50, 1959.
- MRASS, W.: Naturparke und Fremdenverkehr in Westfalen. Westfalenspiegel 12, H. 5, 1963.
- KOEPPEL, H.-D. u. MRASS, W.: Natur- und Nationalparke. In: Olschowy, G. (Hrsg.): Natur und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland Verlag P. Parey, 1978.

Anlage 1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

§ 16 Naturparke

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
- 1. großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind.
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
- nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.
- (2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden.

 nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung hierfür bestimmt werden,

können durch Rechtsverordnung zu Naturparken erklärt werden.

- (2) Naturparke sollen nach ihrer natürlichen Eignung und raumordnerischen Zielsetzung gegliedert werden. Bestehende Landschaftsschutzgebiete sind in den Naturpark einzubeziehen, Naturschutzgebiete können einbezogen werden; die ihnen zugrundeliegenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt.
- (3) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu bestimmen. Die Befugnisse zum Betreten sollen dadurch nicht eingeschränkt werden. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz — NatSchG) vom 21. 10. 1975

§ 23 Naturparke

- (1) Großräumige Gebiete, die nach einem fachlichen Entwicklungsplan (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes) als vorbildliche Erholungslandschaften zu entwickeln und zu pflegen sind und die
- überwiegend sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen,
- wegen ihrer Naturausstattung sich für die Erholung grö-Berer Bevölkerungsteile besonders eignen und

BAYERN

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — Bay NatSchG) vom 27. 7. 1973

Art. 11 Naturparke

- (1) Naturparke sind großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende, nach einem Plan zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete mit einer Mindestfläche von in der Regel 20 000 ha, die überwiegend die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 erfüllen und sich wegen ihrer Naturausstattung besonders für die Erholung eignen.
- (2) Naturparke werden in Plänen nach Art. 17 oder als einzelne Ziele nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen. Art. 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

HESSEN

Hessisches Forstgesetz vom 10. 11. 1954; i. d. F. der Bek. vom 4. 7. 1978, ber. am 17. 11. 1978

§ 21 Naturparke

Großräumige Landschaften von übergebietlicher Bedeutung, die überwiegend aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen, können von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde zu Naturparken erklärt werden. Sie werden als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts ausgewiesen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. 2. 1975

§ 33 Naturparke

- (1) Großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen, können von der obersten Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt werden, sofern dies den in Landesentwicklungsplänen oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht.
- (2) Die Landschaftsplanung soll, soweit es der Zweck des Naturparks erfordert, nach einheitlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage eines Landschaftsrahmenplans durchgeführt werden.

SAARLAND

Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. 1. 1979

§ 18 Naturparke

- (1) Naturparke sind durch Rechtsverordnung bestimmte, abgegrenzte großräumige Landschaften oder zusammenhängende Landschaftsteile, die
- sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und
- als ökologische Ausgleichsräume für naheliegende Verdichtungsräume zu entwickeln und zu pflegen sind sowie nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung der Erholung größerer Bevölkerungsteile dienen sollen.
- (2) Die Kernzonen der Naturparke sollen als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt. Naturschutzgebiete in Naturparken können für die Erholung gesperrt werden, soweit es ihr Schutzzweck erfordert.
- (3) In der Rechtsverordnung sind
- der Schutzgegenstand und der Schutzzweck zu bezeichnen,
- die Rechtsgrundlage für die erforderlichen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zu schaffen und
- die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote zu bestimmen.
- (4) Die Rechtsverordnung wird von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde erlassen.

RHEINLAND-PFALZ

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPflG) in der Fassung vom 5. 2. 1979

§ 19 Naturparke

- (1) Naturparke sind großräumige Landschaftsschutzgebiete (§ 18 Abs. 1), die sich wegen ihrer Eigenart, ihrer Schönheit oder ihres Erholungswertes für die Erholung größerer Bevölkerungsteile eignen, hierfür nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§§ 2 und 9 des Landesplanungsgesetzes) benötigt werden und durch Rechtsverordnung dazu bestimmt sind.
- (2) Gebiete eines Naturparks, die eine Erholung in der Stille ermöglichen sollen und deshalb eines besonderen Schutzes bedürfen, sind in der Rechtsverordnung als Kernzonen zu bezeichnen.
- (3) Die Rechtsverordnung wird von der obersten Landespflegbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde erlassen. § 18 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Jeder Naturpark soll eine rechtsfähige Organisation als Träger haben, der die einheitliche Entwicklung des Naturparks zum Ziele hat.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz — LPflegG) vom 16. 4. 1973

§ 17 Naturparke

- (1) Großräumige Gebiete, die
- überwiegend die Voraussetzungen der §§ 14 oder 16 erfüllen.
- 2. sich für die Erholung besonders eignen und
- in einem Landschaftsrahmenplan als solche ausgewiesen sind.

können durch Verordnung zu Naturparken erklärt werden.

- (2) Bestehende Landschaftsschutzgebiete sind in den Naturpark einzubeziehen. Naturschutzgebiete können einbezogen werden, die ihnen zugrunde liegenden Verordnungen bleiben unberührt.
- (3) § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Verordnung bestimmt den Träger des Naturparks sowie seine Aufgaben.
- (4) Das Land stellt nach Maßgabe des Haushaltplanes und der Richtlinien der obersten Landschaftspflegebehörde Mittel für die Förderung von Naturparken bereit.

Stand Dezember 1979

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Naturparken

ABI, vom 14, 8, 1972 S, 634

NORDRHEIN-WESTFALEN

Richtlinien zur Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen für Naturparke — Entwurf — vom 2. 2. 1976

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien)

Rd.Erl. des Min. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 12. 1978 — I A 6 — 1.18.01 —

RHEINLAND-PFALZ

Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes in der Landespflege

Rd.Erl. vom 10.6.1975 Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

BAYERN

Einrichtungspläne für Naturparke

Bek. d. Bayr. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 24. 3. 1977

Förderung der Naturparke

Bekanntmachung des Bayr. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20. 3. 1979

HESSEN

Vierte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970



Naturschutzpark Lüneburger Heide; Weg zum Billungstein; das Gebiet ist die größte in Europa noch verbliebene Calluna-Zwergstrauchheide. Foto: Olschowy

Probleme und Lösungsmöglichkeiten am Beispiel Naturpark Hohe Mark

1. Größe und Lage des Naturparkes

Der Naturpark Hohe Mark ist für eines der größten Ballungsgebiete Europas, das Ruhrgebiet, Naherholungsgebiet. Er liegt mit seinen rd. 1000 km² zwischen Olfen und Wesel vor seinen Toren.

2. Verdichtungsräume

Der Erholungsverkehr gewann in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung. Er hat seine Ursachen in dem Wachstum der Städte und Verdichtungsräume, dem sozialen Aufstieg breiter Volksschichten und der damit einhergehenden zunehmenden Motorisierung und dem Ausbau der Verkehrswege und schließlich in der immer wieder verlängerten Freizeit. Diese Erholungs-Explosion bringt dem Naturpark Hohe Mark eine Fülle von Problemen.

Die Bevölkerung in der Ruhr-Schiene Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Bochum und Dortmund, die bis zu 25 km von den Randgebieten des Naturparks entfernt wohnt, beträgt 2650 0001, die in der Emscher-Schiene Dinslaken, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel mit einer Einwohnerzahl von 840 0001 zu Hause ist, benötigt maximal 10 km, um die Randgebiete des Naturparks zu erreichen, während die Wohnbevölkerung in der Lippe-Schiene Waltrop, Datteln, Oer-Erkenschwick, Haltern, Marl und Dorsten mit einer Einwohnerzahl von 280 0001 den Naturpark gewissermaßen vor der Tür liegen hat. Zu diesen 3770000 Einwohnern kommen weitere 1080000 aus den Kreisen Coesfeld, Wesel und Borken und der Stadt Münster. Hiervon wohnen 340 000 entweder im Naturpark oder in einer Entfernung von weniger als 10 km von der Naturparkgrenze (das sind die Städte und Gemeinden Hamminkeln, Heiden, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Olfen).

Der Naturpark Hohe Mark ist nach dem vorher Gesagten Naherholungsgebiet für 4850 000 Menschen.

Die besondere Problematik des Erholungsraumes Naturpark Hohe Mark ergibt sich daraus, daß nicht nur an den Wochenenden, sondern wegen der erwähnten geringen Entfernungen das Erholungsangebot auch werktäglich, nach Feierabend, angenommen wird. Das gilt besonders für die Bevölkerung der Emscher/Lippe-Schiene und der unmittelbaren Anrainer mit einer Einwohnerzahl von 1460000.

3. Verkehrsverbindungen/Engpässe

Die Lage und die Bedeutung des Naturparks Hohe Mark erfordern gute Verkehrsverbindungen. Hier hat sich in den Anfängen des Naturparks nachteilig bemerkbar gemacht, daß im Zuge der Industrialisierung vornehmlich Ost-West-Verkehrsverbindungen in den Ruhr/Emscher-Schienen geschaffen wurden. So waren aus dem Ruhrgebiet in den Naturpark zunächst nur zwei wenig leistungsstarke Straßen vorhanden, nämlich die B 224 in Richtung Dorsten/Borken und die B 51 in Richtung Haltern/Dülmen. Die B 235 ermöglicht die Anfahrt in den Naturpark aus dem Raum Castrop-Rauxel und Datteln in die östlichen Teile des Naturparks, die Haard und über die B 58 in den Raum Haltern. Die BAB Oberhausen-Emmerich ist als Zubringer besonders für den Westteil des Naturparks über die B 58 und die B 70 von Bedeutung.

Die Verkehrssituation verbesserte sich mit dem Ausbau der erwähnten Bundesstraßen, weiterer Land- und Kreisstraßen, nicht zuletzt aber durch die Eröffnung der BAB Kamen/Münster im September 1965. Hiermit wurde die Anfahrt aus dem östlichen Ruhrgebiet über die B 58 und die B 474 weiter verbessert. Eine wesentliche Verbesserung wird dann eintreten, wenn die BAB 43, die über Bochum, Recklinghausen bereits bis Haltern dem Verkehr übergeben wurde, fertiggestellt sein wird. Durch die Verbesserung der Nord-Süd-Verbindungen werden die Wege kürzer, für den Erholungsverkehr bedeutsamer ist aber die damit verbundene wesentliche Zeitverkürzung bei der Anfahrt in die Erholungsräume.

4. Schwerpunkte des Erholungsverkehrs

4.1 Gebiete

Die Schwerpunkte des Erholungsverkehrs liegen naturgemäß dort, wo Wasser ist. Im Naturpark ist das Gebiet um den Halterner See das am stärksten besuchte. Neben den Bademöglichkeiten im Seebad kann gesegelt werden. Der nahe Flugplatz Borkenberge ist Sport- und Segelflugplatz. An den Ufern des Sees und der Stever wird geangelt. Ein dichtes Rundwegenetz lädt zum Wandern ein, wobei die 75 ha große Westruper Heide ein besonderer Anziehungspunkt ist. Andere Schwerpunkte des Erholungsverkehrs sind die geschlossenen Waldgebiete der Haard zwischen Datteln, Oer-Erkenschwick und Haltern, die Hohe Mark zwischen Haltern und Reken und die Waldgebiete zwischen Bottrop/Oberhausen und Gahlen/Hünxe. Das zeigt sich am deutlichsten bei einem Blick auf die Naturparkkarte. Von den insgesamt 180 im Jahre 1974 vorhandenen Parkplätzen liegen 105 in den genannten Räumen. Das sind fast 60 von 100 und bei sorgfältiger Schätzung ca. 80 % der vorhandenen 14800 Einstellplätze.

4.2 Verkehr in Spitzenbesuchszeiten

Über den Verkehr in Spitzenzeiten liegen nur für Teilbereiche Ergebnisse vor. Für den Halterner Stausee als Schwerpunkt des Erholungsverkehrs wurden in einer durch den KVR im Jahre 1971 durchgeführten Verkehrszählung² für das Wochenende am 21./22. August knapp 300000 Besucher ermittelt. Die im Einzugsgebiet des Sees gelegenen 11 Parkplätze mit 3600 Stellplätzen reichten also bei weitem nicht aus. Selbst wenn man unterstellt, daß die Besucher sich gleichmäßig auf die beiden Zähltage verteilten und in jedem PKW 3 Personen gesessen haben und die Besuchszeiten sich gleichmäßig über den Tag verteilten, müssen sehr viele PKW's an Straßenrändern, in Feld- und Waldwegen geparkt worden sein. - Ein anderes Beispiel: Am 4. Juni 1979 wurden in der Erholungsstätte Stimbergpark bei Oer-Erkenschwick = 35000 und im Seebad Haltern 12000 Besucher gezählt. Für die Erholungsstätte stehen in einem Radius von 1 km aber nur! 2000 Stellplätze und für das Seebad Haltern 1500 zur Verfügung.

- Zusammengestellt aus den statistischen Berichten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW nach dem Stand vom 31. Dezember 1978, erschienen im Juni 1979.
- 2 KVR; Zählung des Besucherverkehrs am Baldeney-See und am Halterner Stausee 1971; hier: Besucherverkehr B, Halterner Stausee, S. 14.

5. Nutzungsarten

5.1 Wandern

Die Nutzung des Naturparks durch Wanderer bringt selbstverständlich Probleme mit sich, die aber lösbar erscheinen. Das reichhaltige Angebot an Wanderparkplätzen (180) und Rundwanderwegen (1200 km) kann die Nachfrage — außer in Spitzenzeiten — decken. Es darf festgestellt werden, daß die angebotenen Rundwanderwege angenommen werden und nur selten — dann allerdings häufig mit Folgen — der Wald betreten wird.

Hier ist die kritische Frage anzusetzen, ob nicht das allgemeine Waldbetretungsrecht im Gesetzgebungsverfahren zumindest teilweise wieder eingeschränkt werden soll. Niemand will das Sammeln von Pilzen oder Beeren verbieten. Wer aber in der Naturparkarbeit, im Landschafts- oder Naturschutz tätig ist, der weiß, daß zumeist Jugendliche und Heranwachsende sich »in die Büsche schlagen« um zu Lagern, evtl. auch zu Grillen. Die zurückbleibenden Reste solcher Gelage darf dann die zuständige Forstverwaltung auf Kosten des Staates beseitigen. Wieviel Waldbrände sind auf diese Art entstanden? - Es ist ferner zu fragen, ob die Naturparkträger in den Gründerjahren nicht zu viel des Guten taten, als ein großer Teil der Naturparkmittel für Tische, Bänke und Papierkörbe ausgegeben wurde. Mir ist aus vie-Ien Diskussionen bekannt, daß Geschäftsführer anderer Naturparke bedauern, daß die Errichtung von Schutzhütten, die erstmalige Beschaffung von Tischen, Bänken und Papierkörben nach den neuen Förderungsrichtlinien des Landes NW erschwert wurde. Wem soll denn eine Schutzhütte dienen, die ein oder zwei Kilometer vom Parkplatz entfernt aufgestellt wird? Wem die Ruhebänke, die, wie in einem Stadtpark, alle 100 oder 200 m im Zuge eines Wanderweges und dann natürlich mit einem Papierkorb daneben - aufgestellt werden. Der Naturpark werde durch solche Maßnahmen attraktiver gemacht, so heißt es. Aber ist das der Fall? Selbst bei ständigem Einsatz der Pflegetrupps dauert es nicht lange, bis in einem mehr oder weniger großen Radius um diese Einrichtungen die Landschaft verunreinigt ist. Ein erhebliches Weniger würde hier ein erhebliches Mehr bedeuten.

5.2 Gewässernutzung

Ein besonderes Problem stellt die Erholung am Wasser dar. Der Bereich um den Halterner Stausee wurde oben bereits als Erholungsschwerpunkt genannt. Wasser ist nicht nur Anziehungspunkt, wenn man darin schwimmen, darauf segeln oder an ihm angeln kann. Das Wandern am Wasser ist sicherlich ebenso beliebt wie in den Kontaktzonen zwischen bäuerlicher Kulturlandschaft und den angrenzenden Wäldern. Dieses Erholungsverhalten kann nur zum Teil in andere Richtungen gelenkt werden. Wegen der notwendigen Beschränkung des Badens im Halterner See, welcher der Trinkwassergewinnung dient, konnte eine Erweiterung des Seebades nicht vorgenommen werden. Dafür wurde in unmittelbarer Nähe des Sees ein Freibad gebaut. Das aber wird nicht ausreichen. Es wird auch künftig so sein wie bisher, daß an schönen Sommertagen die Bäder wegen Überfüllung geschlossen, daß alle Parkplätze in der Nähe des Sees besetzt sein werden. An diesen Tagen wird es nur möglich sein, durch lenkende Maßnahmen den Erholungsverkehr in andere Räume umzuleiten und hier vielleicht auch neue Wege zu beschreiten. So könnte beispielsweise über den Hörfunk auf die Situation hingewiesen werden. - Es soll hier auch kurz auf das »wilde« Baden an den vielen Baggerseen eingegangen werden, obwohl der Naturparkträger selbst nicht die Möglichkeit hat, hier ordnend einzugreifen. Im Bereich der Rheinhauptterrasse, die das Gebiet des Naturparks Hohe Mark bis in den Raum Dorsten mit Kies beschert und im Bereich der Halterner Sande, wo wertvolle Quarzsande lagern, entstanden mit der Verwertung dieser Bodenschätze umfangreiche Baggerseen, soweit nicht die Möglichkeit der Verfüllung bestand.

Hier wird wild gebadet, und da jegliche Einrichtungen, insbesondere Toilettenanlagen, fehlen, wird die umgebende Landschaft stark belastet. Bergbehördliche Maßnahmen der Absperrung waren ebenso erfolglos wie der Einsatz der Polizei. Hier kann und muß der Naturparkträger mit den zuständigen örtlichen Stellen darauf hinwirken, daß durch geeignete Mittel Abhilfe geschaffen wird. Hier bieten sich Lösungsmöglichkeiten an und zwar

- a) durch die Schaffung steiler Ufer schon im Abbauverfahren, die dann ein späteres Baden von selbst verbieten und die im übrigen auch für die hier vorkommenden Uferschwalben geeignete Brutplätze darstellen würden,
- b) durch Auffüllen von kulturfähigem Boden in den Flachzonen mit entsprechender Bepflanzung. Diese Maßnahme läßt sich bei den Baggerseen, bei denen Quarzsand noch nicht abgebaut ist, erst nach erfolgtem Abbau durchführen, weil sonst der noch abzubauende Quarzsand zu stark verunreinigt werden würde.

5.3 Campingwesen

Das Campingwesen ist so ausgiebig in rechtlicher und ökologischer Sicht beleuchtet worden, daß ich mir ersparen möchte, dem etwas hinzuzufügen. Es gilt auch hier, wie überhaupt zu dem Gesamtkomplex des Erholungsverkehrs, durch raumordnende Maßnahmen den Druck auf die Landschaft in geordnete Bahnen zu lenken. Wie sehr das nötig ist und wie stark der Naturpark in dieser Hinsicht bereits belastet ist, verdeutlicht die Tatsache, daß es im Bereich des Naturparks 59 Campingplätze mit 8350 Stellplätzen gibt. Es ist verständlich, daß der Camper sein Wochenendhaus des kleinen Mannes dort aufstellen möchte, wo es schön ist. Nach Möglichkeit am Wasser und nahe am Wald oder im Wald. Das aber möchten der Naturparkträger und auch die Unteren Landschaftsbehörden verhindern. Hier können nur Kompromisse gefunden werden, und diese Kompromisse werden auch auf Kosten der Landschaft gefunden werden müssen. Man wird nicht die Nachfrage nach Campingplätzen decken können. Es wird schwer sein, die Wünsche dieser Gruppe von Erholungsuchenden auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Das ist aber nur dann zu erreichen, wenn in Einzelfällen Campingplätze zugelassen werden, selbst wenn man weiß, daß sie die Landschaft belasten und den Naturgenuß beeinträchtigen werden. Man sollte hier den Mut haben, Zugeständnisse zu machen. Es gibt bei genauer Untersuchung der Räume durchaus solche Flächen, die unter Landschaftsschutz stehen, die aber unter Berücksichtigung aller Umstände eben noch gerade die Belastung mit einem Campingplatz vertragen. Ein solcher Campingplatz sollte natürlich abgegrenzt sein von den Kerngebieten des Erholungsverkehrs, von Wanderwegen, natürlichen Wasserläufen und nach Möglichkeit auch weit ab von Nadelholzbeständen. Durch Auflagen bei der Zulassung, durch Begrünung des Platzes, können die Beeinträchtigungen, die grundsätzlich von Campingplätzen ausgehen, auf ein Mindestmaß reduziert werden.

6. Beeinträchtigungen durch den Erholungsverkehr

6.1 Verunreinigungen

Die Nähe eines Ballungsgebietes zu einem Erholungsraum bringt verständlicherweise auch Probleme hinsichtlich der Verunreinigung der Landschaft mit sich. Hier sind erfreulicherweise positive Entwicklungen festzustellen. Hierfür sind wohl drei Gründe maßgebend:

 Die Sperrmüllabfuhr wurde in den letzten Jahren in allen Gemeinden eingeführt und der Bevölkerung auch nahe-



Auswirkungen des Erholungsverkehrs nach einem Wochenende im Naturpark Hohe Mark. Foto: Wurzel

gebracht. Es sind jedenfalls nicht mehr soviel Möbel und Geräte aus dem Wald zu entfernen wie noch vor Jahren. Immerhin waren es im Bereich der für den Naturpark Hohe Mark zuständigen Forstämter im Jahre 1978 noch 1080 m³ Müll, die mit einem Kostenaufwand von 34000 DM aus dem Erholungswald entfernt werden mußten.

Gleichzeitig wurden durch die Kommunen 560 m³ Müll aus den aufgestellten Papierkörben auf Parkplätzen und an Wanderwegen entfernt. Hierfür und für das Sauberhalten der Naturparkeinrichtungen wurden 125 000 DM aufgebracht.

- Die Beseitigung des Wirtschaftsmülls durch die Forstverwaltung einerseits und die Gemeinden andererseits mußte erst aufeinander abgestimmt werden.
- Durch gezielte und ständige Öffentlichkeitsarbeit ist erreicht worden, daß ein großer Teil der Bevölkerung sich umweltbewußter verhält als das früher der Fall war.

Es bleibt kritisch anzumerken, daß eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung sicherlich noch ein besseres Ergebnis bringen dürfte. So ist für die Beseitigung des Mülls im Erholungswald das Forstamt zuständig, aber das auch nur bis zum Waldrand. Die grundsätzlich für die Müllbeseitigung zuständigen Gemeinden haben den bis zum Waldrand transportierten Müll — zumeist in bereitgestellten Containern gesammelt — zur Mülldeponie zu verbringen. Für den Kommunalwald sind die Kommunen selbst zuständig, die entweder durch eigene Pflegetrupps oder durch Vertragsunternehmen den Müll beseitigen lassen, und für den Staatswald ist die Staatsforstverwaltung zuständig.

6.2 Schädigungen

Muß durch den Erholungsverkehr zwangsläufig die Erholungslandschaft beeinträchtigt werden? Auf die immer wieder vorkommenden Waldbrände wurde bereits hingewiesen. Hier wird durch eine Verbesserung des Warnsystems (Feuerwachtürme, Flugüberwachung) und durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit noch viel zu tun sein.

Kritisch sind die Naturschutzgebiete zu beurteilen, vor allem, wenn sie als Erholungsgebiet besonders attraktiv sind. Dies gilt für alle großflächigen Heiden im Naturpark. Neben der zunehmenden Verbirkung der Heiden, der durch verschiedene Pflegemaßnahmen begegnet werden kann, sind die Heideflächen wegen des starken Erholungsverkehrs durch Zertreten beschädigt worden. Von Jahr zu Jahr wurden neue Trampelpfade angelegt. Hier soll versucht werden, die neu entstandenen Pfade in geeigneter Weise wieder ein-

zuziehen und nur bestimmte Wege anzubieten und zu kennzeichnen.

Es ist ferner auf die Beschädigungen von Wanderwegen durch Reiter hinzuweisen. Die dem Ruhrgebiet nahegelegenen Gebiete der Haard, der Kirchheller Heide, des Hünxer Waldes und der Drevenacker Dünen, die als Nahbereiche für die Erholung nach Feierabend mit einem dichten Wanderwegesystem versehen wurden, eignen sich wegen der sandigen Böden auch besonders für das Freizeitreiten. Und hier schießen auch die Reitställe und Pony-Höfe wie Pilze aus der Erde. Die Folge ist, daß Wege zerritten werden. Das zwingt wiederum dazu, besondere Reitwege anzulegen und diese nach Möglichkeit ganz von der Wanderwegen zu trennen. — Die Reitbewegung hält an und schon jetzt ist der Zeitpunkt erreicht, wo Teilräume des Naturparks, so z. B. die Haard, eine weitere Belastung mit Erholungseinrichtungen nicht mehr vertragen.

Eine neue Belastung der Erholungsräume setzte ein, als Motor-Sport-Clubs Rallyes im Naturparkgebiet durchführten. Zum Teil werden Wanderstrecken auf öffentlichen Wegen — zumeist Wirtschaftswegen — geführt, die von Motorfahrzeugen befahren werden dürfen. Wenn man dann einmal sich von den Hauptstraßen entfernt hat, dann werden auch schnell diese Wirtschaftswege verlassen und Wald- und Feldwege befahren, vor allem dann, wenn es sich um Orientierungsfahrten handelt. Schlimm wird es, wenn in dafür besonders geeigneten Landschaftsteilen Moto-Cross-Veranstaltungen durchgeführt werden. Hier wird in besonders starkem Maße der Erholungsverkehr durch Staub- und Lärmbelästigung beeinträchtigt.

Eine Abhilfe ist weniger durch Absperrmaßnahmen, sondern mehr durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen, ohne die Arbeit der Polizei und hier insbesondere der im Bereich Haard/Halterner See eingesetzten Reiter-Staffel schmälern zu wollen.

Beeinträchtigungen des Erholungsverkehrs durch andere Nutzungsansprüche waren von mir nicht zu behandeln. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, daß es im Bereich des Naturparks Hohe Mark eine Fülle von Konfliktsituationen gibt. Es beginnt damit, daß die Stadtbebauung — auch innerhalb des Naturparks — vordringt, daß neue Verkehrswege den Naturpark durchschneiden, daß Kies und Quarz oberirdisch abgebaut wird und daß im geschlossenen Waldgebiet der Haard Seilfahrtschächte getäuft werden.

7. Schlußbetrachtung

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Nähe des Naturparks Hohe Mark zum Ballungsraum Ruhrgebiet bringt eine Vielzahl von Problemen mit sich. Diese können, wie im einzelnen dargelegt ist, im wesentlichen gelöst werden. Das ist jedoch nicht allein aus eigener Kraft möglich, sondern im Zusammenwirken mit den dafür zuständigen öffentlichen Stellen. Der Naturparkträger muß durch seine Mitglieder darauf hinwirken, daß die Gemeinden bei der Bauleitplanung, die Kreise als Untere Landschaftsbehörden bei der Landschaftsplanung seine Vorstellungen planerisch verwirklichen. Er kann selbst durch vermehrte und gezielte Öffentlichkeitsarbeit auf bestimmte Probleme hinweisen. Die in Vorbereitung befindlichen Informationszentren können Lücken schließen, die durch die Medien Presse, Rundfunk und Fernsehen nicht ausgefüllt werden können. Wenn dann letztlich erreicht werden kann, daß der Hinweis auf den Wegetafeln des Naturparks »Der Naturpark soll die Landschaft für den Menschen schützen« nicht ersetzt werden muß durch den Hinweis »Der Naturpark muß die Landschaft vor den Menschen schützen«, wäre viel erreicht.

Erfahrungen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Die Erfahrungen des Kommunalverbandes in der Mitarbeit der Revierparke sind auf 2 wichtige Standorte begrenzt. Es handelt sich um die Naturparke Schwalm-Nette und Hohe Mark. Beide Revierparke liegen nur z. T. im Verbandsgebiet.

Der Kreis Recklinghausen ist in seiner gesamten Größe dem Naturpark zugeordnet. Desgleichen Teile des Kreises Wesel. Sie sind echte Auffanggebiete für den Druck der Besucher aus dem Kernraum des Verbandsgebietes.

Die nachstehenden Erfahrungen sind aus der Mitarbeit innerhalb der Organisation der beiden Naturparke abgeleitet und aus einer Sicht behandelt worden:

 Es hat sich aus der Sicht des Ruhrgebietes gezeigt, daß die Organisationsform des Naturparkes von nicht ausschließlich entscheidender Bedeutung ist. Je nach der Lage des Parkes und der Besitzverhältnisse ist die Form verschieden zu wählen.

Im Naturpark Schwalm-Nette hat sich etwas industrieferner der Zweckverband zu einem durchsetzungsfähigen Organ entwickelt, das viele Verwaltungsaufgaben leichter gestalten läßt.

Im Naturpark Hohe Mark war ein Zustandekommen nur gesichert, bei einer vollen Mitarbeit der Land- und Forstwirtschaft. Diese betrachtet den Naturpark vor allem aus der Sicht der Wahrung ihrer Eigentumsverhältnisse und ist bei der Wahl der Organisationsform sehr vorsichtig.

Diese Eigenschaft ist um so deutlicher zu spüren, je näher sie an den Ballungskern herankommt. Es war daher unter den hiesigen obwaltenden Umständen ein großer Erfolg, daß der Naturpark Hohe Mark in der Form eines Vereins überhaupt gegründet werden konnte. Er hat einen Vorstand, dem die erarbeiteten Entscheidungen vorgelegt werden und der sie nach seinem Votum in die Tat umsetzt. Der Regierungspräsident Düsseldorf, Regierungspräsident Münster und der Kommunalverband Ruhrgebiet sind 3 Säulen im Vorstand.

Der Vorsitz wechselt jeweils in einem bestimmten Zeitabschnitt; in der Regel ist es 1 Jahr.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet hat bisher auf den Vorsitz verzichtet, da er den beiden staatlichen Organisationen den Vortritt ließ.

Nachdem die Landesbaubehörde Ruhr nicht mehr im Vorstand vertreten ist, meldet der Kommunalverband hier seine Ansprüche an.

Die Diskussion im Vorstand ist kollegial und es wird abgestimmt.

Zugearbeitet wird im Vorstand durch eine Geschäftsstelle. Sie hat ihren Sitz in Recklinghausen. Der Geschäftsführer ist der Oberkreisdirektor in Recklinghausen.

Die Geschäftsstelle hält auch Verbindung mit dem Kreis Borken, aus dessen Kreisgebiet Teile zum Naturpark gehören. Sie wird vom Kreis persönlich betreut, ein Umstand, der oft zur Überlastung des zuständigen Bearbeiters führt und der so kaum eine Idealarbeit zu leisten vermag. Das Einholen der Arbeitsvorschläge und die Verteilung der notwendigen Mittel, sowohl der des Landes als auch der des Kommunalverbandes, ist sehr zeitraubend und bedeutet intensive Arbeit.

Trotz dieser Menge hat der Naturpark erreicht, daß die Eigentümer und Großflächenbesitzer mitarbeiten, obwohl sie — und das muß hier unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden — durch den Besucherstrom nicht unbedeutende Schäden in Kauf nehmen müssen.

2. Betreuung:

Die Betreuung im Naturpark unterliegt insbesondere der Geschäftsstelle des Naturparks Hohe Mark und hier zusätzlich dem Kommunalverband Ruhrgebiet an den Orten, wo die Flächen des Verbandes in einem Verzeichnis "grün" ausgewiesen sind. Bei der Betreuung hat diese Aufgaben der Kommunalverband Ruhrgebiet getätigt, die zum unmittelbaren Interessenkreis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen gehören. Da diese keinen eigenen Apparat für die Außenarbeiten hat, ist hier eine besondere Situation eingetreten.

Wenn der Naturpark in Zukunft als Verein seine Aufgaben weiter wie bisher erfüllen soll, ist eine der wesentlichen Voraussetzungen die intensivere Mitarbeit der Städte und Gemeinden, die sich mehr um die Freiräume bemühen müssen.

Die jetzige Form der Betreuung hat aber dazu geführt, daß insbesondere die Land- und Forstwirtschaft durch ihre Vertreter in den einzelnen Gremien und im Vorstand stark vertreten war und hier die Möglichkeit hatte, aktiv an den Planungen mitzuwirken. Dabei waren Überschneidungen zwischen den einzelnen Interessenkonflikten nicht zu umgehen.

Sie wären aber auch sonst deutlich zum Ausdruck gekommen.

3. Arbeitsaufgaben:

Grundsätzlich war es von Bedeutung, daß im Naturpark in erster Linie jene Maßnahmen vordringlich ausgeführt wurden, die geeignet waren, einerseits Besuchern den Naturgenuß zu ermöglichen, andererseits aber auch eine Lenkung in der Art vorzunehmen, die Schäden so gering wie möglich entstehen zu lassen.

Bei dem Programm wurden folgende Gesichtspunkte realisiert

- a) Planung eines Netzes von Parkplätzen, verteilt über den ganzen Naturpark.
 - Die Parkplätze wurden zum Teil im öffentlichen Bereich, zum Teil im Privatbesitz angelegt.
- Erarbeitung und Aufbau eines kompletten Netzes von Wanderwegetafeln, die von den Parkplätzen aus in Rundwegen Wanderer über die einzelnen Strecken führten.
- Ausbau von Wegen oder Brücken und Stegen, die besondere Flächen für den Naturgenuß aufschlossen.
 - Dieses Wegesystem konnte fast überall nahtlos in das große Wanderwegenetz des Sauerländischen Gebirgsvereins eingefügt werden.

d) Interessenkonflikte:

Es muß bei einer Würdigung des Problems »Naturparke und Verdichtungsräume« deutlich herausgestellt werden, daß sich die Eigentümer in einem ständigen Konflikt befinden. Einerseits bewirtschaften sie große, traditionell in den Familien vorhandene Flächen, die immer mehr durch nicht persönliche Interessen belastet werden, andererseits stellt die Forderung der Öffentlichkeit immer wieder neue Ansprüche. Der Grundsatz der Verfügbarkeit über das Eigentum wird aus ihrer Sicht einer ständigen Belastung unterzogen.

Nur so ist es zu erklären, daß in vielen Bereichen nicht die Bereitschaft vorhanden ist, Öffentlichkeitsaufgaben auf Eigentum, Grund und Boden zu gestatten, wenn nicht ein Vorteil damit verbunden ist.

Diese Feststellung ist keine Kritik, sondern ein Tatbestand der Möglichkeit in der Problematik der Naturparke.

Deshalb wurden auch bei den bereits genannten Arbeitsaufgaben die Objekte nüchtern in eine Förderung einbezogen, die aufgrund der Situation die Eigentümer geneigt machten, sich Konzessionen zu unterziehen.

So sind die Punkte a)—c) in erster Linie dadurch entstanden, daß bei Flächen, die im Eigentum der Gemeinden lagen oder aber bei denen durch Anpachtung aus privater Hand eine Nutzungswürdigkeit eingräumt werden mußte.

Auch hier hat sich gezeigt, daß beim Kommunalbesitzer nicht nur ein gleiches Denken wie beim privaten Eigentümer entstand, sondern es auch immer mit Kombination anderer Art geschafft werden mußte, für den Naturpark Flächen zu mobilisieren.

Diese Gemeinden stellten z. B. Flächen für Parkplätze zur Verfügung, die evtl. in späteren Zeiten auch durch sie selbst hätten angelegt werden müssen.

e) Biotoparbeit:

Bisher sind durch den Naturpark Biotoparbeiten nicht

in dem gewünschten Maße zum Abschluß gekommen oder begonnen worden, die eigentlich hätten erledigt werden müssen.

Meistens sind diese wertvollen Biotope in privater Hand. Die Eigentümer sind in den seltensten Fällen bereit, eine Förderung mitzufinanzieren. Nur dort, wo die öffentliche Hand Besitz hat, ist sie auch bereit, je nach Bedeutung für den Schutz oder die Entwicklung bestimmter Biotope die Voraussetzungen zu schaffen.

Es muß daher Ziel der Geschäftsführung sein, derartige Biotope entweder langfristig zu pachten oder zu erwerhen

Dabei sind die Umwelteinflüsse auf die Biotope, die schützenswert sind, im besonderen zu berücksichtigen.

Weiterhin sollte durch eine Konzentration aller Bemühungen in öffentlichen Flächen eine Vorbildslandschaft entstehen, die dem Biotopschutz und der Biotoppflege eine gewisse Leitbildfunktion geben.

Sofern auf privatem Grundbesitz solche Maßnahmen durchgeführt werden, sollten sie hundertprozentig bezuschußt werden.

Auf dem Sektor der Öffentlichkeitsarbeit ist mehr als bisher die Durchdringung der Parkprobleme durch exakte wissenschaftliche Arbeiten zu vollziehen, wobei sich gezeigt hat, daß alle Spezialdisziplinen mehr als bisher Aktivität zeigen sollten.

Dabei ist insbesondere mit der Vorstellung aufzuräumen, daß nur eine Interessen- oder Berufsgruppe in der Lage ist, Naturparke ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Für den Bereich Naturpark Hohe Mark ist in Zukunft der Biotopschutz auch in angeglichenen Objekten mehr als bisher zu fördern.

Das gilt insbesondere für die zahlreichen Gewässer, die als Gräben überall vorhanden sind.

Wegesysteme für Reiter müssen mehr als bisher ins Auge gefaßt werden, um eine Vielfachnutzung der Flächen zu sichern.

Darstellung und Bewertung der vorliegenden Förderungsrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Funktion der Naturparke und die personelle Situation der Naturparkträger

1. Allgemeines

Nordrhein-Westfalen hat 14 Naturparke, von denen 2 nach Niedersachsen und 1 nach Hessen übergreifen. Die Träger von 8 Naturparken sind Zweckverbände, 6 Naturparke sind als Vereine organisiert.

In § 33 des Landschaftsgesetzes 1975 ist der Begriff »Naturparke« definiert worden. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird in Nordrhein-Westfalen der »Naturpark« nicht als Schutzkategorie sondern als Planungskategorie verstanden. Nach § 33 sind Naturparke großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und für die Erholung besonders eignen. Diese Gebiete brauchen nicht unter Landschaftsschutz oder Naturschutz zu stehen. Etwa ¼ der Landesfläche Nordrhein-Westfalens wird von nach § 33 Landschaftsgesetz anerkannten Naturparken eingenommen.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien werden seit 1974 in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten gefördert. Die 1974 als vorläufige Bestimmungen deklarierten eigenständigen Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten sind seit dem 1. 1. 1979 in die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien) einbezogen worden. Diese Richtlinie umfaßt numehr alle Maßnahmen, die aus der Titelgruppe 82 »Landschaftspflege und Naturschutz« im Kapitel 1002 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefördert werden können. In dieser Richtlinie werden folgende Gliederungen unterschieden:

- Maßnahmen zur Ausführung eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes,
- Maßnahmen der Landschaftspflege ohne Landschaftsplan,
- Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes ohne Landschaftsplan,
- Maßnahmen in Naturschutzgebieten oder Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz ohne Landschaftsplan,
- 5. Maßnahmen für die Erholung ohne Landschaftsplan,
- Maßnahmen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten,
- 7. Maßnahmen der Planung,
- 8. Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung.

Die Landschaftspflegerichtlinie geht davon aus, daß Maßnahmen zur Ausführung eines rechtsverbindlichen, nach
§ 10 Landschaftsgesetz aufgestellten Landschaftsplanes
grundsätzlich förderungsfähig sind. Deswegen wurde von
einer Aufzählung der in einem Landschaftsplan enthaltenen
Maßnahmen abgesehen. Bei den anderen Förderungsgruppen zählt die Richtlinie die jeweils förderungsfähigen Maßnahmen auf. Hierbei gilt der Grundsatz, daß solche Maßnah-

men förderungsfähig sind, die der Sicherung oder Verbesserung des Naturhaushaltes, der Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes, der landschaftsbezogenen Erholung sowie der Beseitigung von Landschaftsschäden dienen.

Im Mittelpunkt der Landschaftspflegerichtlinien stehen Maßnahmen der Landschaftspflege. Sie schließen ein die Anpflanzung von Hecken. Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Straßen-, Wegrand-, Waldrand- und Uferbepflanzungen, die Gestaltung und Erschließung von Uferbereichen, Entschlammungs- und Entsäuberungsmaßnahmen, die Pflege von Hecken und Einzelbäumen, Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft, die Erhaltung und Gestaltung von Steinbrüchen, die Rekultivierung von Aufschüttungen, die Beseitigung von verfallenen Gebäuden oder störenden Anlagen und die Rekultivierung und landschaftliche Einbindung ungeordneter Müllkippen.

Dazu kommt ein Katalog von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes. Er umfaßt im wesentlichen die Anpflanzung von Vogelschutzgehölzen und Bienenweiden, das Freistellen von Wiesentälern und Siepen, das Anlegen von Röhricht- und Riedzonen, die Schaffung und Erhaltung von Gewässerbiotopen, die Schaffung und Erhaltung von Gewässerbiotopen, Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Tierarten, das Einbringen von einheimischen Tieren und standortgerechten Pflanzenarten und Maßnahmen zur Lenkung des Tierwechsels.

Auch alle in Naturschutzgebieten oder an Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz (Naturdenkmalen) anfallenden Maßnahmen sind förderungsfähig.

In dem Kapitel Maßnahmen für die Erholung werden unter den förderungsfähigen Tatbeständen der Neu- und Ausbau von Wanderwegen, Radwegen und der Neubau von kombinierten Wander- und Radwegen, die Errichtung von Fußgängerbrücken und -stegen, der Neu- und Ausbau von Park- und Rastplätzen, die Errichtung von Aussichtspodesten und Aussichtstürmen, die Anlage von künstlichen Wasserflächen und Absperrungen und Einzäunungen aufgeführt.

Alle bisher genannten Maßnahmen sind auch in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten förderungsfähig. Darüber hinaus können nach sorgfältiger Prüfung, ob dafür ein Bedarf besteht, noch folgende Maßnahmen in Naturparken gefördert werden:

- Die Anlage von Spielplätzen und Spielwiesen in und am Wald auf dafür geeigneten Standorten. Einschränkend ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß Spielplätze und Spielwiesen möglichst in der Nähe oder in Verbindung mit Park- und Rastplätzen, aber nicht in der unmittelbaren Nähe von Gaststätten und vergleichbaren Betrieben anzulegen sind. Weiterhin sollen solche Anlagen zu einer sinnvollen Schaffung oder Ausgestaltung eines Schwerpunktes für die landschaftsbezogene Erholung beitragen. Damit soll einer weiteren »Streuplanung« solcher Anlagen entgegengewirkt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Anlage von Grillplätzen auf dafür geeigneten Standorten gefördert werden, wenn die Unterhaltung gesichert ist. Solche Plätze sollten möglichst an der Peripherie von Waldflächen sowie in Verbindung mit Schutzhütten, Rast- oder Spielplätzen erstellt werden.

- Die Errichtung von Schutzhütten in Verbindung mit Rastund Spielplätzen.
- Die Anlage von Schlitten- und Skiwegen und Rodelbahnen, soweit der Betrieb der Anlage nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
- Die erstmalige Beschaffung von Bänken, Tischen und Papierkörben, soweit sie in der Nähe oder in Verbindung mit Park- und Rastplätzen, Spielplätzen, Schutzhütten oder neugeschaffenen Wegen aufgestellt werden sollen. Auch der Ersatz abgängiger Einrichtungen ist förderungsfähig, wenn eine sorgfältige und sachgerechte Unterhaltung und Verwaltung sichergestellt ist.
- Die Errichtung von Kneipp- und Trimmanlagen, allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen auf dafür geeigneten Standorten. Solche Anlagen sind in der Nähe einer Ortslage oder in Verbindung mit Park- und Rastplätzen zu erstellen. Im Bereich anerkannter Kurorte ist eine Förderung nicht zulässig.
- Beschilderungen aller Art.
- Die Förderungsrichtlinien gehen weiter davon aus, daß in Naturparken möglichst Kernzonen abzugrenzen sind. Unter Kernzonen werden dabei mit natürlichen Landschaftselementen stark durchsetzte, unbebaute Landschaftsräume, die eine besondere Eignung für die stille Erholung haben, verstanden. In diesen z. T. wesentliche Gebiete der Naturparke umfassenden Kernzonen ist nur eine Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, von Maßnahmen in Naturschutzgebieten oder an Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz möglich. Aus den beiden Gruppen »Maßnahmen für die Erholung« und »Maßnahmen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten« können nur der Neu- und Ausbau von Wanderwegen, Radwegen, kombinierten Wanderund Radwegen sowie die Errichtung von Fußgängerbrücken und -stegen, von Absperrungen und Einzäunungen von Steilhängen und Felspartien sowie Beschilderungen gefördert werden. Die Errichtung von Schutzhütten sowie die Beschaffung und der Ersatz von Tischen, Bänken und Papierkörben ist mit Hilfe von Landesmitteln nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen für die Planung gehören neben der Erarbeitung von Landschaftsplänen nach § 10 des Landschaftsgesetzes auch die Erstellung von Gestaltungs- und Pflegeplänen für Naturparke, die Erarbeitung von Gutachten und Plänen, soweit sie für die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sowie zur Entwicklung und Pflege der Landschaft notwendig sind, und die Drucklegung der Pläne.

Bei allen förderungsfähigen Maßnahmen für die Erholung und in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten ist auch die Instandsetzung und die Unterhaltung der Anlagen förderungsfähig, soweit eine Instandsetzung oder Unterhaltung erforderlich ist. Eine Förderung kommt allerdings nur für solche Anlagen in Betracht, die bei der Errichtung bereits mit Landesmitteln gefördert worden sind oder die nach den bisherigen Förderungsbestimmungen förderungsfähig gewesen wären.

Die Landschaftspflegerichtlinie enthält eine Reihe von Einschränkungen, die sich vor allem beim Neu- und Ausbau von Wegen sowie von Park- und Rastplätzen auswirken. Bei Wanderwegen wurde die Ausbaubreite auf 2,50 m festgelegt und für die Befestigung ein geringer Aufwand (kein Beton oder Asphalt) vorgeschrieben. Eine aufwendigere Bauausführung ist nur in Überschwemmungsgebieten oder in vernäßten Bereichen bei ausreichender Begründung als Ausnahme zulässig.

Die Park- und Rastplätze sind grundsätzlich mit wassergebundener Decke oder in Schotterrasen anzulegen. Eine aufwendigere Bauausführung der Fahrspur ist nur in begründeten Ausnahmefällen förderungsfähig.

3. Antragsteller und -voraussetzungen

Bewilligungsbehörden für die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind die höheren Landschaftsbehörden der Regierungspräsidenten. Antragsberechtigt sind für Maßnahmen in Naturparken die Träger der Naturparke. Diese sind gleichzeitig auch antragsberechtigt für Maßnahmen der Landschaftspflege und für Maßnahmen der Erholung ohne Landschaftsplane. Für Maßnahmen auf der Grundlage eines Landschaftsplanes, für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes und für Maßnahmen der Erholung mit Landschaftsplan sind die Naturparkträger nur insoweit antragsberechtigt, als ihnen die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden die Durchführung der Maßnahmen übertragen haben.

Die Gewährung von Zuwendungen wird an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Wichtig ist vor allem, daß sich der Maßnahmenträger an den Gesamtkosten mit einem angemessenen Eigenanteil beteiligen kann und die Grundstücke nicht im Eigentum des Landes stehen. Für die Bewiligung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Darüber hinaus sind in der Richtlinie die bei der Antragstellung zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der Verwendung vorgeschrieben. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verwendungsnachweis, erschweren Antragstellung und Abrechnung teilweise erheblich.

Auch über die Art und Höhe der Zuwendung gibt es einige Vorschriften. Der Förderungshöchstsatz beträgt 75 %. Für eine Reihe von Maßnahmen, z. B. für den Aus-und Neubau von Wander- und Radwegen und den Neu- und Ausbau von Park- und Rastplätzen, sind Höchstsätze der zuwendungsfähigen Gesamtkosten festgelegt worden.

4. Wertung der Landschaftspflegerichtlinie

Die Gründung von Naturparken begann in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1959 und schloß mit der Gründung des Naturparkes Bergisches Land und des grenzübergreifenden Naturparks Dümmer 1973/74 ab. Praktisch seit ihrem Bestehen hat das Land Nordrhein-Westfalen den Ausbau der Naturparke mit Landesmitteln gefördert. Für diese Förderung stand ab 1970 ein jährliches Finanzvolumen von mindestens 2 Mio DM Landesmitteln zur Verfügung, das etwa ab 1974 sogar auf 3,5—4 Mio DM erhöht werden konnte. Darüber hin aus hat der Bund bis 1976 auf der Grundlage der Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung von Naturparken dem Land Nordrhein-Westfalen jährlich Bundesmittel in der Größenordnung von einigen hunderttausend DM zur Verfügung gestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Naturparkträgern von 1971 bis 1978 mehr als 30 Mio DM zur Verfügung gestellt. In den letzten 20 Jahren sind schätzungsweise vom Land, den Naturparkträgern und dem Bund gemeinsam über 80 Mio DM für die Erstellung von Erholungseinrichtungen und deren Unterhaltung sowie für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes in den Naturparken des Landes Nordrhein-Westfalen aufgewendet worden. Die von HANDKE in Heft 9/1979 der Zeitschrift »Natur und Landschaft« dargestellte Tendenz, daß durchschnittlich für Landschaftspflegemaßnahmen 6 %, hingegen für Ausbau und

Unterhaltung 57,9 % der Kosten, also fast das 10fache, aufgewendet werden, trifft nach meiner Einschätzung auch für die nordrhein-westfälischen Naturparke zu.

Die neuen Landschaftspflegerichtlinien vom 1.9. 1979 haben dieser Entwicklung Rechnung getragen und in den Mittelpunkt der Förderung nunmehr die Durchführung von Landschaftspflege-, Naturschutz-, Artenschutz- und Biotopmaßnahmen gestellt. Die bei der Förderung von Erholungsanlagen und -einrichtungen vorgesehenen Einschränkungen sollen dazu dienen, einer »Möblierung« der Naturparke, soweit sie auf Kosten der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durchgeführt werden soll, entgegenzuwirken. Ich halte diese Tendenz im Grundsatz in Anbetracht des Ausbauzustandes der Naturparke für richtig.

Selbstverständlich müssen Naturparke ausreichend erschlossen und mit Einrichtungen für die landschaftsbezogene Erholung ausgestattet sein. Die Ausstattung muß sich jedoch sowohl nach den natürlichen Eigenarten und der Belastbarkeit des Gebietes als auch nach der Besucherfrequenz richten. Bei allen Ausbauplänen sollte das Bestreben im Mittelpunkt stehen, nicht mehr zu tun, als dem Zweck des Naturparks dienlich und der Landschaft zuzumuten ist.

Zu bedauern ist, daß die Richtlinie folgende wichtige Tatbestände nicht berücksichtigt:

- eine Förderung des Geschäftsführers und des Verwaltungspersonals des Naturparkträgers;
- eine Förderung von Personalausgaben für den Einsatz von Landschaftspflegetrupps des Naturparkträgers;
- 3. eine Förderung der Errichtung von Jugendzeltplätzen;
- die Gewährung einer Pauschale zur Durchführung von nicht vorhersehbaren Instandsetzungsarbeiten im laufenden Haushaltsjahr;
- 5. eine Förderung des Grunderwerbs für Naturparkzwecke;
- 6. eine Förderung der Errichtung von Informationszentren zur Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit.

Von den Naturparkträgern wurde darüber hinaus gefordert, die förderungsfähige Ausbaubreite von Wanderwegen und von Fußgängerbrücken auf 3 m auszudehnen und den Bau von Schutzhütten und Aussichtstürmen auch in den Kernbereichen der Naturparke zu fördern.

Zu 1.

Unbestritten ist, daß die Effektivität des Naturparkträgers von einer funktionierenden Geschäftsstelle abhängt. Die meisten Naturparkträger haben jedoch weder einen hauptamtlichen Geschäftsführer noch eine personell ausreichend ausgestattete Geschäftsstelle. Die dringend erforderliche Förderung des Personals eines Naturparkträgers wird zwar seit langem gefordert, sie konnte jedoch bisher in Nordrhein-Westfalen nicht durchgesetzt werden. Die in einem ersten Entwurf der Landschaftspflegerichtlinie enthaltene Regelung, sowohl die Kosten für einen Geschäftsführer als auch die sächlichen Verwaltungsaufgaben zu fördern, mußte später wieder zurückgezogen werden, da es sich um eine institutionelle Förderung gehandelt hätte. Nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zu einer institutionellen Förderung erst dann veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts-oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat, der Einnahmen und Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten muß. Dieses aufwendige Verwaltungsverfahren konnte dem Naturparkträger aufgrund seiner ohnehin äußerst ungünstigen Personalsituation nicht zugemutet werden. Es sollte geprüft werden, ob die LHO eine Ausnahme zuläßt oder ob dieses Verfahren vereinfacht werden kann.

Zu 2.

Meines Wissens hat nur der Naturpark Arnsberger Wald bisher einen Landschaftspflegetrupp. Die zahlreichen kleineren Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Naturparken müssen entweder an freie Unternehmer vergeben werden oder sie unterbleiben ganz, weil die notwendigen Mittel dazu nicht aufgebracht werden können. Mit zunehmender Beanspruchung der Naturparke wird die Einrichtung von Landschaftspflegetrupps immer dringender. Eine Förderung der Personalkosten wurde bisher mit dem Hinweis abgelehnt, daß der Naturparkträger bzw. die ihn tragenden Gemeinden oder Gemeindeverbände bereits zu den Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechende Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz als Ausgleich für diese Belastungen erhalten und dabei auch die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt worden wäre. Die Förderung des Personals von Landschaftspflegetrupps mit Hilfe von Naturparkmitteln würde deshalb den Tatbestand einer Doppelförderung erfüllen. Auch hier sind Ausnahmeregelungen vor allem unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, daß die Naturparkträger zahlreiche wichtige Aufgaben für die Erholung und Freizeitgestaltung den Städten der Ballungsgebiete abnehmen müssen, weil diese nicht in der Lage sind, der Bevölkerung innerhalb der Stadtgrenzen entsprechende Erholungsgebiete zu schaffen.

Zu 3. bis 5.

Die Förderung von Jugendzeltplätzen sollte davon abhängig gemacht werden, ob die erforderlichen sanitären Anlagen, die Versorgungsanschlüsse und auch die Entsorgungsanlagen landschaftsschonend untergebracht werden können.

Die Gewährung einer Pauschale, deren Höhe sich nach der Größe des Naturparks richten könnte, zur Durchführung nicht voraussehbarer kleinerer Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten halte ich für sinnvoll. Die angeblich entgegenstehenden haushaltsrechtlichen Gründe sollten noch einmal geprüft und ggf. Ausnahmeregelungen zugelassen werden.

Zu. 6.

Erst wenige Naturparke haben ein Informationszentrum. Ich halte die Förderung dieser Einrichtungen zur Information und zur Verbesserung des Bildungsangebotes in den Naturparken für unbedingt notwendig. In den Informationszentren sollte sich durch geeignetes Anschauungsmaterial mit dem Naturpark auseinandergesetzt werden. Darüber hinaus wären die erdgeschichtlichen, geistesgeschichtlichen und ökologischen Zusammenhänge darzustellen. Diese Einrichtung bietet nicht nur eine gute Chance für den Naturparkträger, über Sinn und Zweck des Naturparks und über die geleistete Arbeit zu informieren, sondern gibt auch Gelegenheit, für ein breiteres Verständnis für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu werben. Dabei denke ich sowohl an die Erwachsenenbildung als insbesondere aber auch an die Schulen, um das Natur- und Umweltbewußtsein zu verbessern. Die Ausstellungspalette für ein Informationszentrum ist sehr breit. Wert sollte darauf gelegt werden, daß über die schutzwürdigen und ökologisch wichtigen Teile des Naturparks ausreichend informiert wird. Der damit gewonnene Erziehungseffekt ist nicht zu unterschätzen, denn ein für den Naturschutz gewonnener und gut informierter Naturparkbesucher wird sicherlich die Natur bewußter erleben und keine Verunreinigungen oder Schäden verursachen. Für die Effektivität eines solchen Informationszentrums spielt sicherlich auch die Wahl des richtigen Standortes eine große Rolle.

Die von den Naturparkträgern vorgetragenen Wünsche nach größeren Ausbaubreiten für Wanderwege und Fußgängerbrücken mögen zum Teil gerechtfertigt sein. Ausnahmerege-

lungen sollten zwar eingeräumt werden, der Grundsatz jedoch gelten, daß ein Befahren durch PKW's unbedingt verhindert werden muß.

Zurückhaltung bei einem weiteren Ausbau in den Kernzonen halte ich trotz häufiger Kritik für notwendig, da dort die »stille« Erholung unbedingt im Vordergrund stehen muß.

In letzter Zeit wurde hier und da auch die Forderung nach der Errichtung biologischer Stationen in den Naturparken laut. Sicherlich muß der Träger des Naturparkes über die ökologische Bedeutung seiner Schutzgebiete und die erforderlichen Maßnahmen ausreichend unterrichtet werden. Falls erforderlich, sollten ihm auch für die Durchführung der Maßnahmen die wissenschaftlichen Kenntnisse vermittelt und die Grundlagen für die ökologischen Notwendigkeiten zugänglich gemacht werden. Die wissenschaftliche Forschung und die wichtige naturkundliche Arbeit in Naturparken sollte nicht auch noch dem Naturparkträger übertragen werden. Dies ist meines Erachtens eine Aufgabe der Universitäten und Institute, die sich mit diesen Fragen befassen. Die dort erarbeiteten Ergebnisse müssen allerdings dem Naturparkträger zur Verfügung gestellt werden.

5. Organisation und Zuständigkeiten der Naturparke

Wie bereits erwähnt, ist der überwiegende Teil der Naturparkträger in Nordrhein-Westfalen als Zweckverband organisiert. Das mag ein Zeichen dafür sein, daß der Zweckverband gegenüber dem Verein Vorteile hat. Vorteile sind insbesondere in der größeren Finanzkraft und in den besseren Möglichkeiten, die aufwendige Verwaltungsarbeit mit Hilfe des Personals der Kreise oder Gemeinden als Mitglieder der Zweckverbände durchzuführen, zu sehen. Gewisse Nachteile können beim Zweckverband darin gesehen werden, daß seine Mitglieder, insbesondere die Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte, an Entscheidungen ihrer Parlamente über wichtige, den Naturpark berührende Fragen gebunden werden können, und zwar auch in solchen Fällen, in denen Entscheidungen dem eigentlichen Naturparkzweck nicht dienlich sind.

Die Einflußnahme der Naturparkträger auf behördliche Entscheidungen ist gering, denn die Naturparkträger sind in Nordrhein-Westfalen anders als in Hessen keine Träger öffentlicher Belange. Meines Erachtens sind die meisten nordrhein-westfälischen Naturparkträger auch personell nicht in der Lage, die zahlreichen Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange zu erfüllen. Sie sind jedoch gemäß § 4 der 2. Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes bei der Aufstellung der Landschaftspläne ausdrücklich zu beteiligen. Weiterhin lassen es die Landschaftspflegerichtlinien zu, daß die Maßnahmen zur Ausführung eines genehmigten Landschaftsplanes dem Naturparkträger für dessen Gebiet von den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen werden können. Ich will nicht verschweigen, daß es zu dieser Übertragung aus rechtlicher Sicht differenzierte Meinungen gibt. Im Interesse der einheitlichen Entwicklung eines Naturparks sollte jedoch einem leistungsfähigen Naturparkträger die Durchführung der Landschaftspläne für sein Gebiet übertragen werden. Damit bekommt er ein wichtiges Instrument für die Durchsetzung seiner Ziele in die Hand.

Ich sehe bei einer neuen Konzeption für die Naturparke die Hauptaufgaben des Naturparkträgers nicht mehr in der Planung, sondern vielmehr in der Durchführung landschaftspflegerischer und Unterhaltungsmaßnahmen. Sie sollten ihre wichtige Aufgabe als Betreuer und Wahrer der Naturparke fortsetzen und dafür entsprechend ausgestattet werden. Damit würden die unteren Landschaftsbehörden und ggf. auch die Forstbehörden in Naturparken entlastet werden.

6. Schluß

Zusammenfassend möchte ich herausstellen, daß die am 1. 1. 1979 in Kraft gesetzten Landschaftspflegerichtlinien in den Mittelpunkt die Förderung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen in Naturparken gestellt haben. Ich halte diese Tendenz unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes der meisten nordrhein-westfälischen Naturparke für richtig. Die zukünftigen Bemühungen müssen vor allem auf die Unterhaltung der vorhandenen Einrichtungen, auf Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen sowie auf Lenkungs- bzw. Steuerungsmaßnahmen bei Naturparken mit besonders großem Besucherandrang ausgerichtet werden. Ich halte es für notwendig, daß in allen älteren Naturparken auf der Grundlage einer sorgfältigen Bestandsaufnahme und Bewertung der Situation die bisherige Konzeption überprüft und auf die inzwischen eingetretenen Entwicklungen abgestellt wird.

Dringend erforderlich ist eine wirkungsvolle Stärkung der Geschäftsführung der Naturparkträger. Der Naturpark muß, damit er den immer zahlreicheren Aufgaben gerecht werden kann, eine schlagkräftige und funktionierende Geschäftsstelle mit Geschäftsführer und Verwaltungspersonal haben. Dieses läßt sich jedoch nur mit finanzieller Unterstützung des Landes erreichen.

Weiterhin halte ich die Einrichtung eines Landschaftspflegetrupps für jeden Naturpark für außerordentlich wichtig. Auch dieses ist eine Aufgabe, die nur mit Hilfe des Landes erreicht werden kann. Die Naturparkträger sollten auch ihre Anstrengungen um eine wirksame Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit verstärken und dafür entsprechende Haushaltsmittel vom Land erhalten.

Literatur:

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien, RdErl. des MELF von 1978 (unveröffentlicht).

HANDKE, M.: Die Entwicklung der Naturparke in der Bundesrepublik Deutschland; in: Natur und Landschaft, 54. Jg., Heft 9, 1979.

KOEPPEL, H.D.: 20 Jahre Naturparkprogramm-Finanzierung und aktueller Entwicklungstand, in: Natur und Landschaft, 51. Jg., Heft 5, 1976.

DÜMMLER, H.: Gedanken zur Fortentwickung der deutschen Naturparke; in: Naturschutz und Naturparke, 3. Vierteljahr, Heft 94, 1979.

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Der Sprecher

Insel Mainau, den 20. Dezember 1977

Ministerpräsident des Freistaates Bayern Herrn Dr. h.c. Alfons Goppel 8000 München 22

Betr.: Naturpark Rhön

hier: Lange Rhön

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Goppel!

Der Deutsche Rat für Landespflege hat davon Kenntnis erhalten, daß durch die Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie über potentielle Nationalparke in der Bundesrepublik Deutschland eine lebhafte Diskussion unter der Verwaltung und den Bürgern darüber ausgelöst worden ist, ob die Lange Rhön — ein Teil der Hohen Rhön mit besonderer biologischer, ökologischer und landschaftlicher Vielfalt - als Nationalpark ausgewiesen werden soll. Der Rat nahm dies zum Anlaß, mit einer Gruppe von Ratsmitgliedern, der Professor Dr. Buchwald, Professor Dr. Olschowy, Staatssekretär i. R. Dr. Dr. h. c. Sonnemann und Dr. h. c. Toepfer angehörten, die Lange Rhön zu bereisen. Als zusätzliche, mit der Landschaftsökologie besonders vertraute Sachverständige zog er noch Professor Dr. Haber, Lehrstuhl für Landschaftsökologie der Technischen Universität München in Freising-Weihenstephan, und Dipl.-Ing. Bohn vom Institut für Vegetationskunde der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn-Bad Godesberg, hinzu.

Der Deutsche Rat für Landespflege möchte Ihnen zur Frage der künftigen Entwicklung der Langen Rhön folgende Überlegungen vortragen:

Zur Charakteristik der Langen Rhön

Die Lange Rhön zeichnet sich durch ihren spezifisch naturnahen Landschaftscharakter gegenüber allen anderen deutschen Mittelgebirgen aus. Sie weist einmal eine große Anzahl naturnaher und natürlicher Laubmischwälder von außerordentlicher Formenvielfalt auf, so als Seltenheit die Karpatenbirkenwälder, ferner Erlensumpfwälder, Hainmieren-Erlenwälder, Feuchte Ahorn-Eschenwälder, Linden-Ulmen-Blockschuttwälder und Zahnwurz-Buchenwälder, um die wichtigsten zu nennen. Zur besonderen Eigenart tragen vor allem aber die ausgedehnten formen- und artenreichen Magerwiesen bei. In der Hauptsache handelt es sich um Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, Kleinseggensümpfe und Goldhaferwiesen. Sie sind das Ergebnis einer seit langer Zeit betriebenen extensiven Grünlandwirtschaft mit jährlich einer Mahd und begrenzter Schaf- und Rinderbeweidung.

So bietet sich heute die Lange Rhön als eine reich gegliederte Kulturlandschaft dar mit offenen, als Grünland benutzten Plateauflächen, Hang- und Tallagen, die größtenteils mit Solitärbäumen, Baum- und Gebüschgruppen, Baumhecken und bachbegleitenden Erlenwäldern durchstellt sind, sowie ausgedehnten Buchen- und Edellaubholzwäldern an Steilhängen und in Taleinschnitten. Siedlungen finden sich fast nur in den tieferen Randlangen der Langen Rhön.

Problematische Entwicklungen

Seit einigen Jahrzehnten bahnen sich in der Langen Rhön Entwicklungen an, die den besonderen Charakter dieser Landschaft zu zerstören drohen. Sowohl der Naturhaushalt wie auch das Landschaftsbild sind stark gefährdet. Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen:

- Brachgefallene Magerrasenflächen, vor allem in den Plateaulagen, wurden mit nicht bodenständigen Baumarten wie Fichte und örtlich auch mit Grauerle und Latsche ohne ein dem Naturhaushalt, dem Landschaftsbild und dem Erholungsverkehr gerecht werdendes Gesamtkonzept aufgeforstet. Dadurch sind die ursprünglich sehr weitläufigen, das Landschaftsbild der Hochrhön prägenden Magerwiesen vielfach unterbrochen und eingeengt worden.
- Durch Entwässerungsmaßnahmen sind bereits etliche floristisch und vegetationskundlich wertvolle Feuchtgebiete, namentlich Quellmoore und Kleinseggensümpfe, als wertvolle Biotope verlorengegangen.
- Bei Manövern eingesetzte Kettenfahrzeuge haben der Pflanzendecke an vielen Stellen empfindliche Schäden zugefügt. Dies gilt insbesondere für Naß- und Feuchtwiesen, aber auch für Borstgrasrasen und Laubwaldränder, wie z. B. an der Leimertshecke. Durch die Beschädigung der Rasendecke wird zudem unerwünschter Gehölzanflug gefördert und die Mähnutzung erschwert.
- Der zunehmende Erholungsverkehr im gesamten Rhöngebiet, vor allem die Zunahme des Wintersports und des Flugbetriebes, verbunden mit dem Bau von Hotels, Ferienhäusern und Skiliften, führt zwangsläufig auf großer Fläche zur Zerstörung seltener empfindlicher Pflanzengesellschaften, zur Beunruhigung und Dezimierung der Tierwelt, so insbesondere des Birkwildes, das hier eine der letzten größeren Populationen in der Bundesrepublik Deutschland aufweist, und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Schließlich trägt der Freizeitverkehr auch zu einer steigenden Verunreinigung der Landschaft durch Abfälle bei.
- Der Abbau von Basalt, aber auch von Muschelkalk beeinträchtigt das Landschaftsbild, weil dadurch weithin sichtbare Veränderungen geschaffen werden und charakteristische natürliche Geländeformen, darunter Felskuppen und Blockhalden, verlorengehen.
- Die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Folge der Flurbereinigung führt gebietsweise zu einer Änderung der Artenzusammensetzung im Grünland. Aus arten- und formenreichen Magerrasen werden durch Düngung und häufigere Mahd hochwüchsigere und floristisch ärmere Fettwiesen. Die Beweidung bislang gemähter Wiesen führt zur Ausmerzung trittempfindlicher Pflanzen wie Arnika und Türkenbund, bzw. zur Zerstörung der Grasnarbe im feuchten Bereich.
- Gebietsweise sind naturnahe Laubwälder in Nadelholzmonokulturen umgewandelt worden.

Untersuchungen und Planungen

Als Grundlage für kurz- und langfristige Maßnahmen zur Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft »Lange Rhön« und

zur Beseitigung von Landschaftsschäden sind zusätzlich folgende Untersuchungen und Planungen erforderlich:

- Kartierung der realen Vegetation. Hierdurch soll auch ein unmittelbarer Vergleich zur potentiellen natürlichen Vegetation ermöglicht werden. Auf diese Weise läßt sich das Ausmaß anthropogener Veränderungen der Vegetation feststellen und beurteilen.
- Bodenuntersuchungen und -kartierungen sind erforderlich zur Beurteilung der Standortverhältnisse.
- Faunistische Bestandsaufnahmen und Untersuchung der Wildbestandsentwicklung.
- Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Dabei sollte eine Abstimmung des Landschaftsrahmenplanes mit den Waldfunktionsplänen angestrebt werden.
- Die Flächennutzungspläne aller Gemeinden sollten durch Landschaftspläne gemäß des Bayerischen Naturschutzgesetzes ergänzt werden.

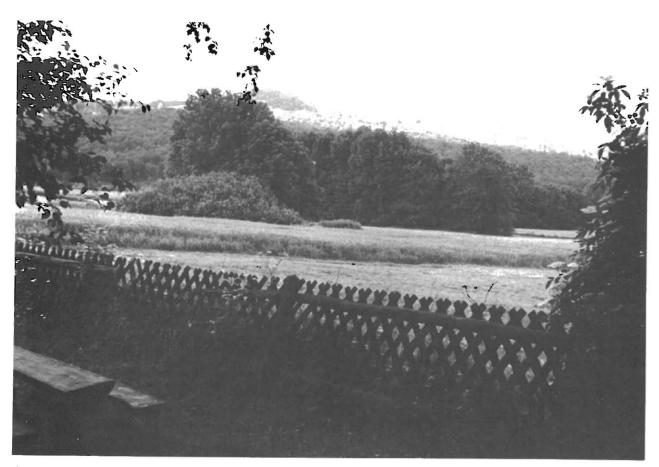
Der Deutsche Rat für Landespflege ist der Auffassung, daß sowohl kurzfristig als auch langfristig Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Langen Rhön notwendig sind, die in den dafür gesetzlich vorgeschriebenen Planungsverfahren ihren Niederschlag finden sollen.

Kurzfristige Maßnahmen

 Das Gebiet der Langen Rhön sollte für Manöver gesperrt werden. Zunächst sollte sichergestellt werden, daß Magerrasen und alle Feuchtbiotope von Kettenfahrzeugen verschont bleiben.

- Weitere Aufforstungen von Grünlandflächen mit nicht bodenständigen Baumarten wie Fichte, Latsche und Grauerle müßten unterbleiben.
- Der Besucherverkehr sollte auf periphere Ziele gelenkt und verteilt werden. Das erfordert auch einen Ausbau von Parkplätzen an den Rändern der Hochfläche. Dabei sollten wertvolle Pflanzen- und Tierbestände geschont werden. Die Parkplätze sollten durch Abpflanzung mit bodenständigen Gehölzarten in die Landschaft eingebunden werden.
- Es sollte geprüft werden, in den Sommermonaten den zentralen Abschnitt der Hochrhönstraße an den Wochenenden zu sperren, was ebenfalls ausreichende Parkplätze an geeigneter Stelle voraussetzt. Die die Lange Rhön in W-O-Richtung überquerenden Straßen sollten hingegen nicht gesperrt werden.
- Der Kraftfahrzeugverkehr m

 ßte ausschließlich auf Straßen beschränkt und ein Befahren von Wiesen und Abstellen der Fahrzeuge außerhalb von Parkplätzen verhindert werden.
- Der Bau weiterer Hotels, Ferienhäuser, Skilifte und Seilbahnen ist im Bereich der Langen Rhön auf jeden Fall zu unterbinden. Er sollte auch außerhalb dieses Bereiches auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.
- Errichtung eines Informationszentrums am Rande der Langen Rhön.
- Die staatlich gef\u00f6rderte Grenzinformation am Schwarzen Moor sollte aufgelassen und an den Grenz\u00fcbergang Eussenhausen verlegt werden. Dadurch k\u00f6nnte voraussichtlich der Bereich des Schwarzen Moores bedeutend vom Besucherverkehr entlastet werden.



Naturpark Hohe Rhön Foto: Olschowy

Langfristige Maßnahmen

- Auf der Grundlage der »Karte der botanisch besonders wertvollen Gebiete« der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie sollten weitere großflächige Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate ausgewiesen werden (z. B. Leimertshecke).
- Es sollte geprüft werden, ob das gesamte Gebiet der Langen Rhön, das z. Z. noch überwiegend Landschaftsschutzgebiet ist, zu einem Naturschutzgebiet heraufgestuft werden kann. Diese Schutzkategorie würde der biologisch-ökologischen Ausstattung dieses Gebietes weitgehend gerecht werden.
- Die öffentliche Hand sollte besonders wertvolle Schutzgebiete, vor allem Feuchtgebiete, ankaufen, um damit jegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung auszuschließen und die natürliche Sukzession der Vegetation zu ermöglichen. Solche Ankäufe lassen sich u. a. besonders gut im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren verwirklichen.
- Eine übermäßige Erschließung der Landschaft durch land- und forstwirtschaftlichen Wegebau sollte vermieden werden.
- Die derzeitigen extensiven Nutzungsformen sollten auf lange Sicht beibehalten werden, und, falls erforderlich, durch Pacht oder Ankauf der betreffenden Flächen gesichert werden. Hierzu gehören die nur einmalige Mahd der Wiesen, die auf bestimmte Flächen begrenzte Schaf- und Rinderbeweidung sowie das turnusmäßige »Auf-den-Stock-Setzen« von Baumhecken und Bacherlenwäldern. Die Wanderschäferei sollte dadurch gefördert werden, daß ein Überqueren fremder Grundstücke ermöglicht wird.
- Die Fichtenforste in den feuchten Muldenlagen, vor allem östlich der Hochrhönstraße und südlich des Heidelsteins, müßten beseitigt und in Grünland rückverwandelt bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die übrigen Fichtenforste, besonders der Plateauhochlagen, sollten allmählich in Laubwälder aus bodenständigen Gehölzen umgewandelt werden.

- Die Birkwildbiotope sollten erhalten und gef\u00fordert werden.
- Die vorhandenen Laubwälder sollten so gepflegt werden, daß die Naturverjüngung gefördert wird. Soweit sie nicht sich selbst überlassen werden können, sollten sie nur plenterartig bewirtschaftet werden.
- Die Steinbruchbetriebe und Bodenentnahmestellen im Bereich der Langen Rhön sollten geschlossen und die aufgelassenen Abbaustellen und -gruben gestaltet und in die Landschaft eingebunden werden.
- Die Erhaltung von Felsgruppen und Lesesteinhaufen sollte angestrebt werden.

Die vorstehend vorgeschlagenen kurz- und langfristigen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Naturpark Hohe Rhön, insbesondere aber den landschaftsökologisch und landschaftskulturell besonders wertvollen Bereich der Langen Rhön, in seinem Bestand zu erhalten, zu entwickeln und in seiner Qualität zu verbessern. Wenn diese Maßnahmen zu einem wesentlichen Teil verwirklicht sind, sollte von der Bayerischen Staatsregierung geprüft werden, ob diese naturnahe und kulturhistorisch herausragende Landschaft der Langen Rhön in Anlehnung an die von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie vorgeschlagene Abgrenzung als Nationalpark ausgewiesen werden kann.

Die vorstehende Stellungnahme hat der Deutsche Rat für Landespflege auf seiner Vollversammlung am 10. Oktober 1977 auf Schloß Mainau gründlich erörtert und nunmehr verabschiedet. Ich sende sie Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Goppel, mit der Bitte zu, die Vorschläge zu prüfen und für die Entscheidungen Ihres Landes auszuwerten.

Mit freundlichen Grüßen

DER SPRECHER

GRAF LENNART BERNADOTTE

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Der Sprecher

Insel Mainau, den 16. Mai 1978

Herrn Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht Planckstr. 2 3000 Hannover

Betr.: Naturschutzgebiet Lüneburger Heide

hier: künftige Behandlung des Schutzgebietes

Anl.: -1-

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht!

Die Studie der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie über »Potentielle Nationalparke in der Bundesrepublik Deutschland« hat viele Stellen veranlaßt, die Frage zu überdenken und zu erörtern. Der Deutsche Rat für Landespflege hat dabei den Eindruck gewonnen, daß in der Diskussion übersehen wird, daß nicht ein Ja oder Nein von entscheidender Bedeutung ist, sondern vielmehr die Frage, was im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide künftig geschehen muß, um den Wert dieser einzigartigen Kulturlandschaft weiter zu erhöhen und seinen Schutzstatus zu verbessern

Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide, im folgenden auch kurz Heidepark genannt, kennzeichnet in besonders eindrucksvoller Form die Situation in vielen anderen Naturschutzgebieten unseres Landes. In ausgeprägter Weise zeigt es die Probleme auf, die einmal typisch für dieses Gebiet sind, die zum anderen aber auch, in jeweils abgewandelter Form auf die meisten anderen Naturschutzgebiete zutreffen.

Der Heidepark nimmt im Vergleich zu anderen Naturschutzgebieten vor allem durch sein Alter und seine Größe eine besondere Stellung ein. Die hier vorhandenen Probleme sind vor allem darin zu sehen, daß in Teilen des Schutzgebietes eine historische Kulturlandschaft erhalten werden soll, dieses Schutzziel jedoch durch andere Gegebenheiten berührt oder gar beeinträchtigt wird. So entstehen allein schon Schwierigkeiten dadurch, eine historische Kulturlandschaft ohne das Vorhandensein der dazugehörigen historischen Wirtschaftsformen erhalten zu wollen. Einschränkungen sind u. a. auch dadurch gegeben, daß große Teile der ehemaligen Heidefläche militärisches Übungsgelände sind, im gesamten Gebiet nach Erdöl und Erdgas gesucht wurde, zu bestimmten Jahreszeiten ein Massentourismus einsetzt, die Absicht einiger Gemeinden nach Ausweisung von Bauland, insbesondere für Interessenten aus den Städten, bekannt ist und das gesamte Bauwesen dem historischen Landschafts- und Ortsbild Rechnung tragen soll. Hinzu kommt, daß heute der größte Teil der Fläche des Naturschutzgebietes forstlich, ein kleinerer Teil landwirtschaftlich, genutzt wird. Die Verhältnisse werden durch das Wirken verschiedener Grundeigentümer (u. a. Verein Naturschutzpark, Staatsforstverwaltung, Gemeinden und Private) und die von ihnen vertretenen Interessen nicht gerade einfacher. Darüber hinaus treten besondere Probleme durch den Vorschlag der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie auf, dem Heidepark unter bestimmten Voraussetzungen den Status eines Nationalparks zu geben.

Diese Situation nahm der Deutsche Rat für Landespflege zum Anlaß, mit den Ratsmitgliedern Professor Dr. Buchwald, Professor Dr. Olschowy, Staatssekretär i. R. Dr. Dr. Sonnemann und Dr. h. c. Toepfer das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide Anfang Juli 1977 zu besichtigen und sich hierbei von weiteren Sachverständigen, so Professor Dr. Haber von der Technischen Universität München in Freising-Weihenstephan, Professor Dr. Preising, Hannover, H. Makowski, Hamburg, und Dipl.-Ing. Henke, Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn-Bad Godesberg, beraten zu lassen. Diese Stellungnahme wurde von einem Arbeitsausschuß des Rates vorbereitet, dem Professor Dr. Buchwald, Professor Dr. Olschowy und Professor Pflug angehörten.

Der Deutsche Rat für Landespflege hat zur Frage der künftigen Entwicklung des Heideparks und zum Problem der Einrichtung eines Nationalparks die folgenden Überlegungen angestellt:

1. Aufgaben im Naturschutzgebiet

In der Betrachtung des ungewöhnlich großen, mit sehr unterschiedlichen natürlichen Gegebenheiten, Nutzungsarten, Eigentumsverhältnissen und Gestaltungsmaßnahmen aufweisenden Schutzgebietes treten einige Teilaufgaben besonders hervor. Dies sind vor allem

- Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft
- Arten- und Biotopschutz
- Erhaltung historischer Bauwerke
- Erholung
- Forschung.

1.1 Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft

Die Heideflächen des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide gehören zu den drei letzten großen nutzungsbedingten binnenländischen Zwergstrauchheidegebieten Europas. Es sind dies die Campina'sche Heide in Flandern, die Randoer Heide in Jütland und die Lüneburger Heide. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide liegt im mittleren Abschnitt des Haupt-Endmoränenzuges des Norddeutschen Tieflandes und bildet mit dem Wilseder Berg den zentralen und höchstgelegenen Teil.

Wie aus alten Karten der Hannoverschen Landesaufnahme zu entnehmen ist, hatte die Heide früher eine großräumige Ausdehnung, die vor allem nach Norden und Süden weit über die jetzigen Flächen hinausging und große Teile Nordwestdeutschlands umfaßte. Mit dem Abbau der Schafhaltung gingen auch die bewirtschafteten Heideflächen erheblich zurück.

Das allgemeine Ziel der künftigen Entwicklung des Naturschutzgebietes Lüneburger Helde ist daher, eine weiträumige, zusammenhängende Heidelandschaft als Vegetationsschutzgebiet und als Beispiel einer alten, heute überholten Wirtschaftsform zu erhalten und soweit wie möglich zu erweitern. Die Erhaltung und Erweiterung liegt im Interesse der Wissenschaft und ist auch im Interesse der Erholung und Erbauung der Bevölkerung erwünscht. Eine Erweiterung der Heideflächen ist nur auf Kosten der Flächen des derzei-

tigen, fast ausschließlich dem Verein Naturschutzpark gehörenden militärischen Übungsgeländes und der Waldflächen, deren Bestände aus standortfremden Holzarten bestehen, möglich. Hingegen sollen standortsgerechte Wälder, Talauen und Moorgebiete weitgehend ihrer natürlichen Entwickung überlassen bleiben. Einige der bisher zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft getroffenen Maßnahmen sowie die problematischen Entwicklungen auf diesem Gebiet sind in der Anlage zu diesem Schreiben näher dargestellt worden.

1.2 Arten- und Biotopschutz

Neben der Erhaltung der historischen Kulturlandschaft haben im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide der Arten- und Biotopschutz höchsten Rang.

Ganz besondere Sorgfalt erfordern die im Heidepark kleinflächig vertretenen Feuchtbiotope. Hier sollen die wenigen fließenden und stehenden Gewässer in vollem Umfang dem Naturschutz gewidmet und z. B. fischereilich nicht mehr genutzt werden. Heideflächen mit empfindlichen Lebensgemeinschaften, so z. B. Feuchtheiden, sollten von einer Beweidung ausgenommen werden. Zu prüfen wäre auch, ob nicht Acker- und Grünlandflächen in einer Weise bewirtschaftet werden können, die den dazugehörigen, hochgradig gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wieder einen Lebensraum gibt.

Der Wald nimmt die größte Fläche des Heideparks ein und enthält von Natur aus vielfältige Lebensgemeinschaften. Aus diesem Grund sollte auch der Wald im Heidepark so naturnah wie möglich bewirtschaftet werden. Teile des Waldes, wie z. B. einige Dünen- und Feuchtgebiete, sollten aus der Bewirtschaftung entlassen werden. Darüber hinaus sollte bei allen waldbaulichen Einzelmaßnahmen auf den Artenund Biotopschutz Rücksicht genommen werden. Die u. a. aufgrund neuer Standortserkundung in die Wege geleitete Planung im Staatswald zeigt bereits entsprechende Möglichkeiten auf, die jedoch noch weiter entwickelt werden müssen. Bei diesem Vorschlag ist sich der Rat darüber im klaren, daß an den Privatwald, ausgenommen die Waldflächen des Vereins Naturschutzpark, vorerst nicht die gleichen Forderungen gestellt werden können.

Auch die Jagd sollte den besonderen Erfordernissen des Schutzgebietes Rechnung tragen. So sollte Rot- und Rehwild mit Rücksicht auf die Vegetation, insbesondere die Laubholz-Naturverjüngungen, auf einer wesentlich geringeren Dichte gehalten werden, als sie von den Jagdbehörden üblicherweise festgesetzt wird und es die Interessen von Land- und Forstwirtschaft ohnehin verlangen. Im übrigen sollte die Bejagung auf die Arten beschränkt bleiben, bei denen eine Regulierung aus populationsdynamischen und seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist (u. a. Fuchs und Kaninchen) oder die als nichtheimische Wildarten aus dem Naturschutzgebiet verdrängt werden sollten (u. a. Damwild, Waschbär und Fasan). Um die Beunruhigung der Tierwelt insgesamt zu vermeiden, sollte auf die Bejagung auch solcher Arten verzichtet werden, bei denen eine Verminderung generell zu verantworten wäre (u. a. Stockenten und Ringeltauben).

Weitere Einzelheiten zur Frage des Arten- und Biotopschutzes sind in der Anlage enthalten.

1.3 Erhaltung historischer Bauwerke

Zur Erhaltung der historischen Heidelandschaft gehört eine sorgsame Behandlung der Bodendenkmale und der erhaltenswürdigen Bausubstanz. Altbauten sollten erhalten und erforderlichenfalls sorgsam restauriert und unbedingt not-

wendige Neubauten dem gewachsenen Baustil entsprechend gestaltet werden.

1.4 Erholung

Die historische Heidelandschaft übt eine große Anziehungskraft aus und stellt damit auch für das regionale Fremdenverkehrsgewerbe einen bedeutenden Faktor dar. Der Massentourismus zur Zeit der Heideblüte hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert und im Raum Undeloh-Wilsede-Haverbeck Formen angenomen, die eine wirkliche Erholung in Frage stellen. Es sollte auch versucht werden, die Belastung der Landschaft auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, was durch Lenkung der Verkehrsströme im Randbereich des Parks und durch geeignete Ordnungsmaßnahmen erreicht werden kann.

In der Ausstattung des Heideparks mit Erholungseinrichtungen ist seiner besonderen Eigenart Rechnung zu tragen und auf solche Anlagen zu verzichten, die eine Massierung von Menschen zur Folge haben. Auf jeden Fall sollten die Besucher weit besser als bisher über die geschichtlichen und naturkundlichen Gegebenheiten des Heideparks informiert werden (u. a. durch Errichtung von Informationszentren).

Spezielle Probleme der Erholung sind in der Anlage näher erörtert worden.

1.5 Forschung

In den mehr als fünfzig Jahren seines Bestehens sind im Heidepark vor allem Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte, über die Vegetation und, besonders in den letzten Jahren, zu Gesteinen und Böden durchgeführt worden. Die naturkundliche Erforschung des Parks weist jedoch noch große Lücken auf und müßte sowohl im botanischen und zoologischen als auch im pflanzen- und tiersoziologischen Bereich verbessert oder auf den neuesten Stand gebracht werden. Ohne derartige Untersuchungen ist eine wirkungsvolle und umfassende Naturschutzarbeit nicht möglich. Nähere Hinweise zu den notwendigen Untersuchungen sind in der Anlage enthalten.

2. Rangfolge der Aufgaben

Im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide haben, wie bereits dargelegt, die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft sowie der Arten- und Biotopschutz Vorrang. Beide Aufgaben sind aufgrund der Größe des Gebietes (20 000 ha), seiner Naturausstattung und der vorhandenen Nutzungen gleichrangig erfüllbar. Im Einzelfall bleibt abzuwägen, ob die eine oder andere Aufgabe Vorrang genießen soll. Für einen wirksamen Arten- und Biotopschutz ist es notwendig, den Pflanzen- und Tierbeständen die seltenen, empfindlichen oder leistungsfähigen Standorte (u. a. Feuchtgebiete, Dünengebiete, naturnahe Waldbestände) zu überlassen und zu sichern.

In die beiden vorrangigen Aufgaben fügt sich die Pflege von Natur-, Boden- und Baudenkmalen konfliktfrei ein.

Die Größe des Naturschutzgebietes birgt die Gefahr in sich, daß die wirtschaftliche Nutzung von großen Teilen des Schutzgebietes nicht ausreichend genug den eigentlichen Hauptzielen angepaßt wird. Das Hauptinteresse der Öffentlichkeit gilt zwar den Heideflächen. Der Rat weist aber darauf hin, daß angesichts einer ständig steigenden Gefährdung von Pflanzen- und Tierarten die Möglichkeit des Artenund Biotopschutzes in diesem Naturschutzgebiet voll ausgeschöpft werden sollte. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, aber auch der Tourismus müssen sich voll und ganz den beiden Hauptzielen anpassen. Das bedeutet z. B. auch, ausgewählte Teilräume von Besuchern freizuhalten.

3. Organisation und Planung

Für die weitere Behandlung und Entwicklung des Schutzgebietes hält es der Rat u. a. für notwendig, eine Einrichtung zu schaffen, in der alle am Heidepark interessierten Institutionen zusammenarbeiten. Die Arbeit im Heidepark wird seit langem dadurch beeinträchtigt, daß die wichtigsten Beteiligten, vor allem der Verein Naturschutzpark, die Naturschutzbehörde und die Staatsforstverwaltung, nicht in einem kompetenten Koordinierungsgremium zusammengefaßt und auf ein gemeinsames Ziel festgelegt sind. Der Rat hält eine solche Einrichtung für unbedingt erforderlich.

Der Rat vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß die Schutzverordnung aus dem Jahre 1922 den heutigen Erfordernissen entsprechend auf einen neuen Stand gebracht werden sollte.

Der Rat bedauert, daß es zu einer genehmigten Planung der Hamburger Wasserwerke kommen konnte, in deren Verfolg die Feuchtbiotope im Nordteil des Heideparks hochgradig gefährdet werden.

Der Rat unterstützt die Bemühungen des Vereins Naturschutzpark, das im Naturschutzgebiet gelegene militärische Übungsgelände wieder dem Naturschutz zuzuführen.

Die Anlage zu dieser Stellungnahme enthält eine Reihe von detaillierten Vorschlägen für Planungsmaßnahmen. Die Einleitung solcher Planungen und deren Ausrichtung auf das Ziel des Heideparkes werden vom Rat für dringend notwendig erachtet.

4. Zur Frage einer Ausweisung als Nationalpark

Die im Gutachten der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie niedergelegten Auflagen und Voraussetzungen, unter denen das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide gegebenenfalls später zum Nationalpark aufgestuft werden könnte, sollten von allen Betroffenen einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die von der »International Union for Conservation of Nature and Natural Resources« (IUCN) weiterentwickelten Kriterien für Nationalparke würden die Einbeziehung von historisch wertvollen Kulturlandschaften zulassen. Der Ausweisung des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide als Nationalpark könnte allerdings die Bestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenstehen, wonach sich Nationalparke u.a. in einem vom Menschen nicht nur oder nur wenig beeinflußten Zustand befinden sollen (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG). Da aber das Gebiet den Rechtsstatus eines Naturschutzgebietes gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG aufweist, entspricht es in dieser Hinsicht annähernd den Kriterien eines Nationalparkes. Sobald die in dieser Stellungnahme unterbreiteten Vorschläge erfüllt sind, dürften die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Nationalparkes gegeben sein, und sie sollten dann zu gegebener Zeit erneut geprüft werden.

Die vorstehende Stellungnahme hat der Deutsche Rat für Landespflege auf seiner Vollversammlung am 10. Oktober 1977 auf Schloß Mainau und am 20. Februar 1978 in Bonn ausführlich behandelt und nunmehr verabschiedet.

Im Auftrage der Mitglieder des Deutschen Rates für Landespflege sende ich Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht, diese Stellungnahme mit der Bitte zu, die Vorschläge zu prüfen und für Ihre Entscheidung auszuwerten.

Mit freundlichen Grüßen DER SPRECHER

GRAF LENNART BERNADOTTE

Anlage zu der Herrn Ministerpräsident Dr. Albrecht, Hannover, übersandten Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege vom 16. Mai 1978 zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide

Mit den folgenden detaillierten Angaben zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide sollen die in der Stellungnahme an Herrn Ministerpräsident Dr. Albrecht unterbreiteten Überlegungen und Empfehlungen erläutert und verdeutlicht werden.

1. Positive Entwicklungen

In den vergangenen Jahren ist durch den Verein Naturschutzpark (VNP) in Fühlung mit den zuständigen Behörden viel getan worden, um die Heideflächen zu bewahren und zu erweitern, geschädigte Biotope wiederherzustellen und ge-

fährdete zu schützen sowie weitere Maßnahmen durchzuführen, die zur biologisch-ökologischen Vielfalt der Landschaft im Heidepark als auch zur Bereicherung seines Landschaftsbildes beitragen.

Nachstehend sollen einige der von den Ratsmitgliedern anläßlich ihrer Bereisung festgestellten positiven Entwicklungen, gegliedert nach den in der Stellungnahme angegebenen Aufgabengebieten, dargestellt werden.

Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft

Nach Freigabe des Wümmetales im Jahre 1956 durch die Engländer in einer Fläche von rund 600 ha hat sich in diesem Gebiet innerhalb weniger Jahre die Heide dank einer intensiven Betreuung durch den VNP unter fachlicher Beratung der Niedersächsischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege wiedereingestellt. Die ehemals zu Grünland kultivierte vermoorte Talmuide, aus der die Wümme entspringt, beginnt sich nach Ablösung der Pachten und Aufgabe der Grünlandnutzung langsam wieder mit einer Moorvegetation zu besiedeln. Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil das Wümmetal u. a. zu den guten Birkwildgebieten der Heide gehört.

- Durch Ankauf, Tausch und Anpachtung ist es dem VNP möglich gewesen, die Heideflächen an vielen Stellen zu vergrößern oder abzurunden, so u. a. im Zusammenwirken mit der Klosterkammer etwa 50 ha am neuen Parkplatz bei Wehlen, weiterhin in der Undeloher Heide und in der Töpsheide. Eine Zurücklegung des Waldrandes in der Sudermühlener Heide ist durch die Naturschutzbehörde genehmigt worden, was der hier sehr schmalen Heidefläche zugute kommt.
- Die Waldrandgestaltung im Bereich der Aue bei Döhle kann als beispielhaft für weitere notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Waldränder mit bodenständigen Gehölzarten gelten. Im Staatswald sind in den letzten Jahren mehrere Kilometer Waldränder aus Eichen und anderen Laubbäumen neu aufgebaut worden.
- In vielen Fällen wurden die die Heide seit altersher durchschneidenden Wege und Pfade herausgenommen und an die Grenzflächen von Wald und Heide verlegt. Die Verbreiterung der Wanderwege und ihre infolge des derzeitigen Massenbesuches (rd. 4 Mio. Besucher pro Jahr) als Schutz- und Pflegemaßnahme bedauerlicherweise unumgängliche Begrenzung mit niedrigen Rundhölzern hat sich offensichtlich bewährt. Sie wird von den Besuchern beachtet.
- Die Durchführung eines offenen Wettbewerbs für die künftige Gestaltung des Totengrundes ist zu begrüßen.
 Aufgrund der hier gesammelten Erfahrungen sollte geprüft werden, ob sich solche Wettbewerbe auch für andere Problembereiche des Heideparks Johnen.

Arten- und Biotopschutz

- Das entwässerte und unterschiedlich tief abgetorfte Pietzmoor wurde vom VNP in großen Teilen aufgekauft und im Frühjahr 1976 angestaut, so daß der Wasserspiegel in Teilen um 80—90 cm angehoben werden konnte. Dadurch ist eine wichtige Voraussetzung geschaffen worden, daß sich dieses Gebiet wieder zu einem wertvollen Hochmoor entwickeln kann. Der Biotop konnte auf diese Weise u. a. für Krickente und Brachvogel gesichert werden.
- Am Zusammenfluß des Radenbaches mit der Aue konnten durch Abholzen der Kiefern die bedeutenden Bestände des Gagelstrauches (Myrica gale) freigestellt werden, die sich, wie auch die Erlenbrücher, in diesem Bereich wieder gut entwickeln können. Auch die Niederung am Radenbach konnte teilweise durch Entwaldung wieder freigelegt werden. Es wird vorgeschlagen, das gesamte Radenbachtal freizulegen.
- Am Weg Wilsede-Döhle konnten wieder feuchte Grasheiden mit Beständen der Moorlille (Nartheclum ossifragum) von aufgekommenen Bäumen befreit werden, was auch insofern von Bedeutung ist, als der Wald durch seinen hohen Wasserverbrauch diesem Einzugsgebiet des Kienmoores viel Wasser entzog. Diese Maßnahme soll möglichst auch im östlichen Kienmoor fortgesetzt werden.
- Im Staatswald sind in den letzten Jahren eine Reihe von Biotopen wiederhergestellt worden. Sie befinden sich seitdem in einem guten Zustand.

Erhaltung historischer Bauwerke

— Die Maßnahmen zur Freilegung und Erhaltung der vielen kulturgeschichtlichen Stätten, wie z. B. der Urnenfriedhof nördlich von Hof Bockheber und die sogen. Fliehburg mit Verteidigungswällen und Brunnen, sind zu begrüßen. Der urgeschichtliche Lehrpfad nahe Haverbeck sollte noch besser ausgebaut werden.

2. Problematische Entwicklungen

Bei ihrer Begehung konnten die Ratsmitglieder auch einige Entwicklungen feststellen, die als problematisch zu betrachten sind. Hierzu zählen vor allem folgende Fragen:

Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft

- Das Reiten im Heidepark führt noch immer zu Schäden und Unzuträglichkeiten. Trotz Einrichtung eines Netzes von Reitwegen werden immer wieder Heideflächen, Fußund Fahrwege zum Reiten benutzt. Mit Mitteln aus dem Fonds der gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen wurden neue Reitwege in den Staatsforsten angelegt. Darüber hinaus hat der VNP mit eigenen Mitteln weitere Reitwege bereitgestellt und die Sommerwege auf einigen Durchgangsstraßen erhalten, so daß insgesamt heute rd. 400 km Reitwege zur Verfügung stehen.
- Heideflächen, auf und an denen noch immer Birken-Mutterbäume stehen, von denen der Samenflug ausgeht, weisen vielfach einen erheblichen Aufwuchs von jungen Birkensämlingen auf, dessen mechanische Beseitigung hohe Kosten verursacht. So enthielt auch die im Jahre 1962 in stark verbuschtem Zustand angekaufte Dirkshausener Heide einen starken Birkenaufwuchs, der sich in den letzten fünf Jahren nach Entkusselung erneut eingestellt hat. Da auch die chemische Beseitigung des Aufwuchses unbefriedigend ist, müssen Mutterbäume, deren Naturverjüngung die Heide zurückdrängt, beseitigt werden.
- Das Beweiden der Feuchtheiden sollte vermieden werden. Auch die mit standortgemäßen Laubbäumen neu aufgebauten Waldränder müssen vom Weidegang verschont bleiben.
- Es ist zu bedauern, daß noch immer große Teile des Naturschutzgebietes als Panzerübungsgelände von britischen Truppen benutzt werden, obwohl von sachverständiger Seite nachgewiesen werden konnte, daß die Übungen durchaus auch auf einer wesentlich eingeschränkten Fläche durchgeführt werden könnten.
- Durch die Bundesvermögensverwaltung sind Teile der sogen. »Roten Flächen« des Panzerübungsgebietes beiderseits der Bundesstraße 3 ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde aufgeforstet worden. Hierfür sind leider auch Baumarten verwendet worden, die auf diesem Standort nicht bodenständig sind (u. a. Prunus serotina, Pinus montana, Alnus glutinosa).
- Der Absicht, Erdölbohrungen im Naturschutzgebiet aufzunehmen, muß im Hinblick auf die Sonderstellung des Heideparks mit allen Mitteln begegnet werden.

Erholung

Der Antrag des VNP zum Aufbau eines Informationszentrums am Westausgang von Oberhaverbeck ist unverständlicherweise seitens der Genehmigungsbehörde mit dem Hinweis abgelehnt worden, daß es sich um den Außenbereich handele, obwohl z. Z. am gleichen Standort noch ein Arbeiterhaus steht und die nähere Umgebung des Geländes bebaut ist.

3. Notwendige Untersuchungen

Um das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide den im Schreiben des Rates vom 16. 5. 1978 genannten Zielvorstellungen entsprechend erhalten und entwickeln zu können und um dem Status eines Naturschutzgebietes gerecht zu werden, bedarf es einer Reihe von Untersuchungen. Zu ihnen gehören vor allem die nachstehend aufgeführten Arbeiten:

- Die Kartierung der realen Vegetation, vor allem in den Feuchtgebieten, soll baldmöglichst fertiggestellt werden, ebenso eine Erfassung und Kartierung der Tierwelt. Auch wäre eine Bodenkartierung, bezogen auf die Vegetationseinheiten, erwünscht, wie sie bereits im Staatswald vorgenommen worden ist.
- Eine ökologische Eichung der vom Grundwasser abhängigen Pflanzengesellschaften ist im Hinblick auf die Bedeutung der Feuchtbiotope zu empfehlen.
- Der Rat vermerkt anerkennend, daß zur Feststellung ökologischer Veränderungen von Heideflächen, z. B. durch Immissionen, seit einiger Zeit synökologische Untersuchungen auf Dauerversuchsflächen vorgenommen werden.
- Die Entwicklung des Wildbestandes und damit die Ausübung der künftigen Jagd sollen im Hinblick auf einen unter vollem Naturschutz stehenden Heidepark untersucht werden.
- Die naturkundliche Erforschung des Gebietes sollte in einer im Heidepark einzurichtenden Forschungsstelle systematisch betrieben werden, für die ein Koordinierungsgremium und ein Forschungsbeirat eingerichtet werden sollten. Es ist zu prüfen, wieweit auch seitens der öffentlichen Hand die Forschungsstelle gefördert werden könnte.
- Die Forschung sollte sich neben den naturkundlichen Bereichen auch mit landschafts-, siedlungs- und wirtschaftskundlichen Fragen und insbesondere mit der Entwicklung naturnaher Methoden im Landbau befassen.

4. Erforderliche Planungsarbeiten

Zu den notwendigen Planungsarbeiten zählen u. a.:

- Der Landschaftsrahmenplan für das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus dem Jahr 1969 sowie die von den Gemeinden aufgestellten Landschaftspläne sollten in Zusammenarbeit mit dem VNP, der Staatsforstverwaltung und allen anderen Beteiligten fortgeschrieben und der Entwicklung angepaßt werden.
- Soweit durch die Gemeinden Flächennutzungspläne aufgestellt werden, sollen diese durch Landschaftspläne ergänzt und auf die Funktionen des Heideparks ausgerichtet werden.
- Soweit in Randgemeinden Neubauten oder Neubaugebiete unumgänglich sind, dürfen diese nur auf der Grundlage von Bebauungsplänen, ergänzt durch Grünordnungspläne, vorgenommen oder ausgewiesen werden.
- Die Waldfunktionspläne der Forstverwaltungen sollten noch stärker auf die Funktion und Entwicklung des Heideparks abgestimmt werden.

5. Maßnahmen zur Verbesserung des Heideparks

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, der öffentlichen Verwaltung, der Gemeinden, des VNP und nicht zuletzt der Bürger, das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide so zu entwickeln und zu verbessern, daß es seiner Bestimmung als

Landschaft mit besonders hohem kuturhistorischen, naturgeschichtlichen und ökologischen Wert und seiner Aufgabe, eine der letzten großflächigen Calluna-Zwergstrauchheiden im europäischen Raum zu dokumentieren, gerecht werden kann

In enger Zusammenarbeit und im gegenseitigen Verständnis aller Beteiligten sollten die Maßnahmen getroffen werden, die notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen. Auf einige, vom Rat für notwendig erachtete Maßnahmen wurde bereits in der Stellungnahme hingewiesen. Sie sollen an dieser Stelle, gegliedert nach Aufgabengebieten, durch weitere Vorschläge ergänzt werden.

Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft

- Den schon vorhandenen Heideflächen sollten, dem Landschaftsrahmenplan entsprechend und abgestimmt auf die begrenzte Pflegekapazität, weitere hinzugefügt werden. Die neuen Grenzen von Heide und Wald sollen dem Relief und den Bodenverhältnissen angepaßt werden
- Im engeren Einzugsbereich der Heidesiedlungen sollen landwirtschaftliche Nutzflächen nach Art und Ausmaß, wie dies auch in der Vergangenheit der Fall war und ökologisch zu vertreten ist, erhalten bleiben. Sie sollten möglichst nach naturnahen Landbaumethoden bewirtschaftet werden.
- Die noch verbreitete Gewohnheit, die Heideflächen außerhalb der Wege zu betreten, ist bedauerlich und sollte nur Schäfern und Imkern sowie für dienstliche und wissenschaftliche Zwecke erlaubt sein.
- Durch die Heide führende Wanderwege sollen auf das unbedingt nowendige Maß eingeschränkt werden. Die verbleibenden Wege sollen erforderlichenfalls verbreitert und verbessert werden.
- Die Eichenstühbuschbestände (Kratteichenbestände), einst durch Viehverbiß und Brennholzgewinnung entstanden, stellen ein Charakteristikum der alten Kulturlandschaft dar. Sie lassen sich nicht mehr verjüngen. Es sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, solche Bestände künstlich wiederaufzubauen.
- Der vom Verein Naturschutzpark seit Jahrzehnten vorgenommene Ankauf von Grundstücken sollte um der Sache willen auch vom Land Niedersachsen betrieben werden. Es ist zu prüfen, ob dem Verein Naturschutzpark e. V. ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden kann.

Arten- und Biotopschutz

- Um das Pietzmoor langfristig zu erhalten und in seinem Zustand wieder zu verbessern, muß der Wasserstand gesichert werden. Es dürfen keine eutrophierten Wässer eingeleitet und keine mechanische Störung (z. B. Abtorfung oder übermäßiger Besucherverkehr) zugelassen werden. Außerdem müssen die noch in privater Hand befindlichen Restflächen aufgekauft, die Jagd mit Ausnahme ökologisch begründeter Bestandsregulierung eingestellt, soweit erforderlich aufgestaute Flächen entwaldet und das gesamte Moor in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Im Rahmen der Renaturierung ist letztlich auch eine Überprüfung des Wegenetzes zu empfehlen, mit dem Ziel, die Erschließung des empfindlichen Moores auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Weitere Talauen und Niederungen sollen von Wald und Gebüschen freigestellt und als offenes Grünland, mit standortgemäßen Gehölzen an Gewässerufern, behandelt werden. Dies gilt z. B. für die Talaue der Haverbecke bei Niederhaverbeck. Auch der Waldrand im Wümmetal sollte im Zusammenwirken mit der Staatsforstverwal-

tung zurückgelegt werden. Es sollte geprüft werden, ob die oberen Bereiche der Bachtäler der natürlichen Sukzession (z. B. Vermoorung) überlassen werden können.

- Für Feuchtgebiete müssen differenzierte Pflegemaßnahmen vorgesehen werden, insbesondere auch im Hinblick auf gefährdete Tierarten, wie Birkhuhn und Brachvogel, Schwarzstorch, Kiebitz, Kriechtiere, Lurche und zahlreiche Wirbellose.
- Von einer fischereilichen Nutzung der wenigen im Naturschutzgebiet befindlichen Gewässer sollte abgesehen werden, damit sich die heimischen Fischarten, vor allem einige fast ausgestorbene Kleinfischarten, wieder vermehren können.
- Auch für die Wälder der Randbereiche sollen natürliche Waldgesellschaften die Grundlage für die Wahl der Baumartenzusammensetzung bilden. Wenn nicht zu umgehen, sollten sie mit einem Anteil von Wirtschaftsbaumarten, die in benachbarten Waldbeständen vorkommen, wie Kiefer, Fichte und Lärche, versehen werden. Der Anteil dieser Baumarten am Bestand sollte nur so hoch sein, daß er für die jeweilige Waldbiozönose tragbar ist.
- Die aus Nadelbäumen bestehenden Waldränder sind in jedem Fall mit standortgemäßen Laubbäumen und Sträuchern naturnah zu gestalten. Auch die Führung der

Waldränder sollte nicht gradlinig, sondern dem Standort (u. a. Relief, Boden, Wasserhaushalt) angepaßt sein.

Erhaltung historischer Bauwerke

— Es sollte geprüft werden, ob die heutigen Maßnahmen und Mittel zur Erhaltung der rund 100 historischen Baudenkmäler und der zahlreichen prähistorischen Bodendenkmäler ausreichen. Gegebenenfalls sollten im Hinblick auf den hohen kulturhistorischen Wert dieser Bauwerke und Denkmäler neue Überlegungen angestellt werden, wie sie wirksam erhalten und gepflegt werden kön-

Erholung

Der Aufbau von Informationszentren am Rande des Naturschutzgebietes ist dringend erforderlich. Außer den in Betracht gezogenen Standorten Oberhaverbeck und Döhle soll, vom Besucherstrom her gesehen, auch ein solches Zentrum in Undeloh vorgesehen werden. Vorbilder könnten Informationseinrichtungen sein, wie sie sich in vielen Nationalparken bewährt haben, z. B. im Schweizerischen Nationalpark im Unterengadin, in England und in den Niederlanden.



Naturschutzpark Lüneburger Heide; Wacholdergruppen als charakteristische Pflanzen des Heideparks.

Foto: Olschowy

Anschriften der Autoren

Karl-Heinz Besemann

Geschäftsführer Naturpark Hohe Mark e.V.

Kurt-Schumacher-Allee 1 4350 Recklinghausen

Dr. F. Wilhelm Dahmen

Lorbacher Weg 2 5353 Mechernich-Bergheim

Dipl.-Ing. Georg Fritz

Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie

Konstantinstraße 110 5300 Bonn 2

Ing. grad. Manfred Handke

Staatliche Verwaltung der Schlösser und Gärten Hessen

Schloß

6380 Bad Homburg vor der Höhe

Dipl.-Ing. Enno Heidtmann

Minsterium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes

Nordrhein-Westfalen Roßstraße 135

4000 Düsseldorf 30

Dipl.-Ing. (FH) Ursula Kisker Landschaftsverband Rheinland Referat Landschaftsplanung

Kennedyufer 2 5000 Köln-Deutz (21)

Dir. u. Prof. Dr. Walter Mrass

Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie

Konstantinstraße 110 5300 Bonn 2 Dr. Adalbert Müllmann

Oberkreisdirektor Kreisverwaltung

Steinstraße 38 5778 Meschede

Dr. Gerhard Petsch

Kommunalverband Ruhrgebiet

Kronprinzenstraße 35

4300 Essen 1

Prof. Wolfram Pflug

Lehrstuhl für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Schinkelstraße 1 5100 Aachen

Dipl.-Gärtner Herbert Prott

Enster Straße 11 5778 Meschede 19

Dr. Albert Schmidt

Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung

und Forstplanung Nordrhein-Westfalen

Postfach 906

4350 Recklinghausen

Forstdirektor Alfons Zieren

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes

Nordrhein-Westfalen

Roßstraße 135

4000 Düsseldorf 30

Nachweis der Abbildungen:

Kisker: S. 717 (3 x), S. 718 (3 x)

Olschowy: S. 676, S. 696, S. 729, S. 740, S. 747

Wurzel: S. 704, S. 732

Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege Gesamtverzeichnis

Heft Nr. 1 September 1964	Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau Gutachten von Prof. DrIng. Gassner	
Heft Nr. 2 Oktober 1964	Landespflege und Braunkohlentagebau Rheinisches Braunkohlengebiet	
Heft Nr. 3 März 1965	Bodenseelandschaft und Hochrheinschiffahrt mit einer Denkschrift von Prof. Erich Kühn	
Heft Nr. 4 Juli 1965	Landespflege und Hoher Meißner	
Heft Nr. 5 Dezember 1965	Landespflege und Gewässer mit der »Grünen Charta von der Mainau«	— vergriffen —
Heft Nr. 6 Juni 1966	Naturschutzgebiet Nord-Sylt mit einem Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz un Landschaftspflege, Bad Godesberg	nd
Heft Nr. 7 Dezember 1966	Landschaft und Moselausbau	
Heft Nr. 8 Juni 1967	Rechtsfragen der Landespflege mit »Leitsätzen für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege-	к
Heft Nr. 9 März 1968	Landschaftspflege an Verkehrsstraßen mit Empfehlungen über »Bäume an Verkehrsstraßen«	
Heft Nr. 10 Oktober 1968	Landespflege am Oberrhein	
Heft Nr. 11 März 1969	Landschaft und Erholung	— vergriffen —
Heft Nr. 12 September 1969	Landespflege an der Ostseeküste	— vergriffen —
Heft Nr. 13 Juli 1970	Probleme der Abfallbehandlung	
Heft Nr. 14 Oktober 1970	Landespflege an der Nordseeküste	
Heft Nr. 15 Mai 1971	Organisation der Landespflege mit einer Denkschrift von Dr. Mrass	
Heft Nr. 16 September 1971	Landespflege im Alpenvorland	
Heft Nr. 17 Dezember 1971	Recht der Landespflege mit einer Erläuterung von Prof. Dr. Stein und einer Synopse über Rechtsvorschriften von Dr. Zwanzig	— vergriffen —

Heft Nr. 18 Juli 1972	Landespflege am Bodensee mit dem »Bodensee-Manifest«	
Heft Nr. 19 Oktober 1972	Landespflege im Ruhrgebiet	
Heft Nr. 20 April 1973	Landespflege im Raum Hamburg	
Heft Nr. 21 November 1973	Gesteinsabbau im Mittelrheinischen Becken	— vergriffen —
Heft Nr. 22 Mai 1974	Landschaft und Verkehr	
Heft Nr. 23 Oktober 1974	Landespflege im Mittleren Neckarraum	
Heft Nr. 24 März 1975	Natur- und Umweltschutz in Schweden	
Heft Nr. 25 April 1976	Landespflege an der Unterelbe	
Heft Nr. 26 August 1976	Landespflege in England	
Heft Nr. 27 Juni 1977	Wald und Wild	
Heft Nr. 28 Dezember 1977	Entwicklung Großraum Bonn	
Heft Nr. 29 August 1978	Industrie und Umwelt	
Heft Nr. 30 Oktober 1978	Verdichtungsgebiete und ihr Umland	
Heft Nr. 31 Oktober 1978	Zur Ökologie des Landbaus	
Heft Nr. 32 März 1979	Landschaftspflege in der Schweiz	
Heft Nr. 33 August 1979	Landschaft und Fließgewässer	— vergriffen —
Heft Nr. 34 April 1980	20 Jahre Grüne Charta	
Heft Nr. 35 Oktober 1980	Wohnen in gesunder Umwelt	
Heft Nr. 36 Januar 1981	Neues Naturschutzrecht	
Heft Nr. 37 Mai 1981	Umweltprobleme im Rhein-Neckar-Raum	
Heft Nr. 38 Juli 1981	Naturparke Nordrhein-Westfalen	

Auslieferung: city-druck Leopold bonn Verlagsdruckereigesellschaft mbH, Postfach 1947, 5300 Bonn 1

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr: Bundespräsident Prof. Dr. Karl CARSTENS

Mitglieder: Ehrenmitalieder:

> Professor Erich KÜHN, Aachen Em. Direktor des Institutes für Städtebau und Landesplanung der Technischen Hochschule Aachen

Dr. Dr. h. c. Theodor SONNEMANN, Bonn

Staatssekretär i. R., Ehrenpräsident des Deutschen Raiffeisenverbandes

Professor Dr. Erwin STEIN, Annerod bei Gießen Kultusminister a. D., Bundesverfassungsrichter a. D.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. h. c. Graf Lennart BERNADOTTE, Insel Mainau - Sprecher des Rates

Professor Dr. Ulrich AMMER, München

Lehrstuhl für Landschaftstechnik der Technischen Universität München

Bankdirektor Dr. Franz BIELING, Schwäbisch Hall

Vorsitzender des Vorstandes der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Professor Dr. Konrad BUCHWALD, Hannover

Em. Direktor des Institutes für Landschaftspflege und Naturschutz

der Technischen Universität Hannover

Professor Reinhard GREBE, Nürnberg

Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Professor Dr. Wolfgang HABER, München

Institut für Landschaftsökologie der Technischen Hochschule München

Dr.-Ing. E. h. Klaus IMHOFF, Essen

Direktor des Ruhrverbandes und Ruhrtalsperrenvereines

Dr. Helmut KLAUSCH, Essen

Beigeordneter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Oberforstrat Volkmar LEUTENEGGER, Konstanz

Staatliches Forstamt

Professor Dr. Paul LEYHAUSEN, Wuppertal

Max-Planck-Institut für Verhaltensphysiologie — Arbeitsgruppe Wuppertal

Professor Dr. h. c. LOTZ, Heidelberg

Professor Dr. Gerhard OLSCHOWY, Bonn - Geschäftsführer des Rates

Ehem. Ltd. Direktor der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und

Landschaftsökologie, Bonn-Bad Godesberg

Lehrbeauftragter für Landschaftspflege an der Universität Bonn

Professor Wolfram PFLUG, Aachen

Lehrstuhl für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung

der Technischen Hochschule Aachen

Professor Dr. Erwin Kurt SCHEUCH, Köln

Institut für Angewandte Sozialforschung der Universität Köln

Professor Dr. Hans-Werner SCHLIPKÖTER, Düsseldorf

Medizinisches Institut für Umwelthygiene und Institut für Hygiene

der Universität Düsseldorf

Dr. Peter von SIEMENS, München

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Siemens Aktiengesellschaft

Dr. h. c. Alfred TOEPFER, Hamburg

Kaufmann und Reeder

Dr. Benno WEIMANN, Gelsenkirchen

Vorstandsvorsitzender der Gelsenwasser AG

Korrespondierende Mitglieder:

Professor Dr.-Ing. Klaus BORCHARD, Bonn

Lehrstuhl für Städtebau und Siedlungswesen der Universität Bonn

Dr.-Ing. E. h. Hans-Werner KOENIG, Essen

Ehem. Geschäftsführender Direktor des Ruhrverbandes und Ruhrtalsperrenvereins

Professor Dr. Dr. h. c. Julius SPEER, Fischhausen/Schliersee

Em. Direktor des Institutes für Forstpolitik und Forstliche Betriebswirtschaftsiehre der Forstlichen Forschungsanstalt der Universität München,

Ehem, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Professor Dr. Meinhard STEIGER, Gießen

Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität

Geschäftsstelle: Konstantinstraße 110, 5300 Bonn 2

Tel.: 02 28 / 33 10 97